Digitized

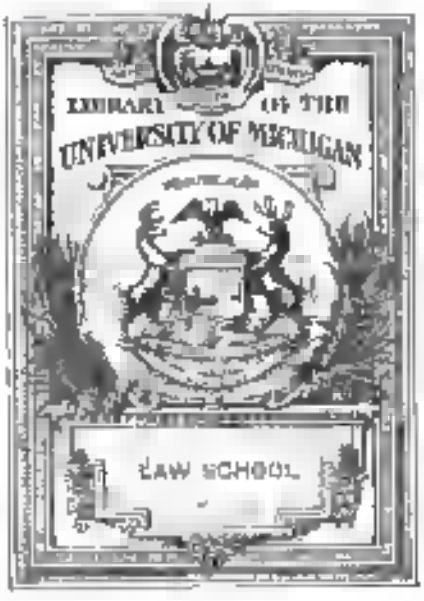
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

FL8
Ga 8
B2 2
B2

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1895.

Nr I bis XXXV.

65892

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malſch & Vogel
1895.

Inhalts-Ueberſicht.

Datum	Betreff	Nr.	Seite.
	I. Geſetze und Landesherrliche Verordnungen		
	A. Geſetze		
1895			
25. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1895 und Januar bis mit März 1896	XXXII.	397
	B. Landesherrliche Verordnungen		
1894			
28. Dezember	Rangverhältniſſe der Notariatsinſpektoren, der Gerichtsnotare und Notare	I.	1
1895			
11. Januar	Organiſation des Bezirks- und Lokaldienſtes der Eiſenbahnbetriebsverwaltung	II.	5
14. April	Behördenbezeichnungen bei der Bezirksfinanzverwaltung	XI.	117
16. Juli	Gewährung von Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer aus dem Unteroffiziers- und Mannſchaftsſtande auf Grund des Reichsgeſetzes vom 22. Mai 1895	XXIII.	241
20. Auguſt	Beſteuerung für die Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden	XXVII.	359
4. September	Einführung einer Werkmeiſterprüfung für den hoch- und tiefbautechniſchen Dienſt	XXVII.	360
5. Oktober	Verfahren bei Aufnahme von Geiſteskranken und Geiſtesſchwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanſtalten	XXIX.	387
11. November	Stiftung eines Ehrenzeichens für Arbeiter und weibliche Dienſtboten für treue Pflichterfüllung	XXXI.	396
19. Dezember	Ausführung des Binnenſchiffahrtsgeſetzes	XXXV.	485

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr	Seite
	II Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
1898			
6. Februar	Abänderung der Postordnung	IV	55
6. August	Erhöhung des Postporto	XXIII	242
28. November	Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und betriebstechnischen Dienst	XXXII	309
	B. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts		
6. Januar	Mittheilung von Strafurtheilen an ausländische Regierungen	II	4
18. „	Einrichtung eines evangelisch-protestantisch praktisch-theologischen Seminars an der Universität Heidelberg	III	7
27. März	Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realschulen	IX	65
20. April	Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden	XII	110
18. Juni	Strafregister und Mittheilung der Strafurtheile (Badische Strafregisterordnung Seite 206)	XXI	177
28. Juni	Erhebung allgemeiner Kirchensteuer in der evangelischen Kirche	XVII	141
1. Juli	Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten	XVIII	146
1. „	Desgleichen	XVIII	146
5. „	Verrechnung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen	XIX	188
1. August	Abänderung der Dienstinstruktion für die Standesbeamten	XXII	233
6. „	Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch protestantischen Landeskirche	XXIV	247
17. „	Verfassungsstatut der Technischen Hochschule	XXVI	247

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Nr	Seite
1895			
25. September	Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden	XXVIII	465
16. Oktober	Eheschließung russischer preußischer und ungarischer Staatsangehöriger	XXX	473
16. November	Vereinigung von abgesonderten Gemarkung Wenkheim mit der Gemarkung Bretzgarten	XXXIV	481
23. „	Einführung einer Maschinenprüfung für den Land- und Hochbautechnischen Dienst	XXXII	393
9. Dezember	Beitreibung der allgemeinen staatlichen Kirchensteuer	XXXIV	481
12. „	Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger	XXXV	485
23. „	Führung des Schiffsregister	XXXV	487
	C. Ministerium des Innern		
1894.			
29. Dezember	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	II	6
31 „	Arzneitaxe	1.	3
1895.			
5. Januar	Vollstreckung von Strafurtheilen an ausländische Regierungen	II	4
7 „	Anlage der Invaliditäts- und Altersversicherung	II	8
11 „	Organisation der Aichungsämter	III.	11
21 „	Schifffahrt auf dem Bodensee	III	12
21 „	Schifffahrt auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen	III.	25
28. „	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	IV	35
22 Februar	Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung	V	38
22 „	Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden	V	60
22. „	Taxe für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen	V	64
26. „	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	VI.	65
27 „	Verkehr mit Giften	VII.	67
25. „	Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien	VI.	66
1 März	Arzneibuch für das Deutsche Reich	VII.	82
17 „	Pferdeuntersuchungs-Reglement	VIII	89

Digitized by Google

Datum	Betreff	Nr.	Seite.
1895.			
26. März	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	VIII	84
29. „	Aufnahme in den staatlichen Dienst	X.	115
5. April	Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn	X	115
16. „	Aichung der Maßgefäße in den Apotheken	XII.	120
20. „	Portofreiheit der Postsendungen betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften	XII	121
20. „	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	XII	121
30. „	Gemeinderechtliche Verhältnisse der staatlichen Kolonien Herrenwies und Sandbuch	XIII	123
15. Mai	Gewerbsmäßiger Handel mit ländlichen Grundstücken	XIII	126
16. „	Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung	XIII	127
21. „	Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken	XIV	131
28. „	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	XIV	133
29. „	Arznei durch für das Deutsche Reich	XIV	134
1 Juni	Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	XV	135
10. „	Strafregister und Mittheilung der Strafurtheile (Badische Strafregisterordnung Seite 203)	XXI.	177
21. „	Veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine	XVI	137
22. „	Satzungen des städtischen Leihhauses zu Freiburg	XVIII.	140
24. „	Einverleibung der Freiherrlich Rheinauschen in die Gemarkung Mannheim	XVII	153
26. „	Viehseuche aus Oesterreich Ungarn	XVIII	154
10. Juli	Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee	XX.	175
20. „	Vollzug des Gesetzes über die Holzmaße	XXIII.	245
27. „	Erhebung der Gemeinde Hockenheim zur Stadt	XXII.	245
29. „	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	XXII	246
6. August	Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts	XXV	305
24. „	Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn	XXVII	363
25. „	Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottersweier	XXVII	363

Digitized by Google

Datum.	Betreff	Nr.	Seite.
1896.			
27 September	Weinzufuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXVIII	369
10 Oktober	Die am 2. Dezember 1895 vorzunehmende Volkszählung	XXX.	370
24. „	Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn	XXX.	371
29 „	Verkehr mit Fuhrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen	XXX.	377
	(Berichtigung)	XXXIV	494
5. November	Weinzufuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXX	380
6. „	Vereinigung des abgesonderten Gemarkung Weinstetten mit der Gemarkung Bromgarten	XXXII.	393
15. „	Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rheine	XXXIV	482
23. „	Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und telegraphentechnischen Dienst	XXXII.	398
27 „	Weinzufuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXXIV	490
27 „	Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen	XXXIV	488
30 „	Vermittlungsgebührengesetz	XXXIII.	399
	Vermittlungsgebührenordnung	XXXIII	411
20. Dezember	Anmeldung	XXXV	501
	D. Ministerium der Finanzen		
31 Mai	Abänderung des Zollvereinsgesetzes	XIV	134
24 Dezember	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1892 und 1893 beziehungsweise 1893 und 1894	XXXV	501

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1895.

A.

		Seite
Abgesonderte Bemerkung Wenstetten, Vereinigung derselben mit der Gemarkung Feuerbach	365.	481
Narkotische Substanzen Herrenweis und Handelsbuch, die gemeinderechtlichen Verhältnisse derselben		128
Aichung der Maßgeräthe in den Apotheken		120
Aichungsstempel Organisation derselben		11
Allgemeine Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche, Feststellung, Erhebung und Verrechnung derselben	141	247
— — staatliche Kirchensteuer, Verrechnung derselben		481
Altersversicherung siehe Invaliditäts- und Altersversicherung.		
Amortisation Geltendmachung von auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen derselben		188
Apotheken Aichung der Maßgeräthe in denselben		120
— den Verkehr mit Diphtherieserum in denselben		131
Arbeiter- und gewerbliche Dienstboten, Errichtung eines Ehrengerichts für dieselben für treue Pflichterfüllung		395
Arzneibuch für das Deutsche Reich	82.	134
Arzneitaxe	2	301
Aufnahme in den staatlichen Dienst		115
— von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten, das Verfahren hiebei		307
— von Kranken in das Landesbad zu Baden, Gutsangen hiesiger		60
Aushebung von Pferden, Reglement hiefür		88
Ausland Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen		4
Aussetzung des Postpartes		242

Digitized by Google

Seite

B

Baden. Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad daſelbſt 90
— die für Verpflegung von Kranken im Landesbad daſelbſt zu entrichtenden Vergütungen 64
Badiſche Strafregiſterordnung 203
Bahn- und tiefbautechniſcher Dienſt. Einführung einer Werkmeiſterprüfung für denſelben 360. 396
Beamte. Aufnahme in den ſtaatlichen Dienſt 110
Behördenbezeichnungen bei der Bezirksfinanzverwaltung 117
Beihülfen. Gewährung ſolcher an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer aus dem Unteroffizier- und Mannſchaftsſtande auf Grund des Reichsgeſetzes vom 22. Mai 1895 241
Beitreibung der allgemeinen israelitiſchen Kirchenſteuer 481
— der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskaſſen 155
Berufs- und Gewerbezählung. Vornahme einer ſolchen 127
Beſteuerung für die Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden 396. 398
Bezirksfinanzverwaltung, die Behördenbezeichnungen bei derſelben 117
Bezirks- und Lokaldienſt der Eiſenbahnbauverwaltung. Organiſation desſelben 3
Binnenſchifffahrtsgeſetz. Ausführung desſelben 485
Bodenſee, die Schifffahrt auf demſelben 12
Bodenſee-Fiſcherei. Anwendung gleichartiger Beſtimmungen für dieſelbe 175
Bammental. Vereinigung der abgeſonderten Gemarkung Wanſtetten mit jener 396. 481

D

Disziplinarreglement. Abänderung desſelben 134
Dienſt, bahn- und tiefbautechniſcher, Einführung einer Werkmeiſterprüfung für denſelben 360. 396
— ſtaatlicher, Aufnahme in denſelben 110
Dienſtboten ſiehe Arbeiter.
Dienſtweiſung für die Standesbeamten. Abänderung derſelben 208
— für die Vergleichsbehörden (Schiedsmänner), Änderung derſelben 145
Diphtherieſerum, den Verkehr mit ſolchem in den Apotheken 131

E

Eheſchließung ruſſiſcher, griechiſcher und rumäniſcher Staatsangehöriger 173. 456
Ehrenzeichen für Arbeiter und weibliche Dienſtboten für treue Pflichterfüllung. Stiftung eines ſolchen 395
Eichung ſiehe Aichung.
Einfuhr von Vieh aus Oeſterreich-Ungarn 5. 58. 75. 94. 115. 121. 133. 136. 164. 246. 303. 365. 371. 390. 469
Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien 64
Einverleibung der Frieſenheimer Rheininſel in die Gemarkung Mannheim 155
Eiſenbahnbauverwaltung. Organiſation des Bezirks- und Lokaldienſtes derſelben 3
Evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche. Erhebung allgemeiner Kirchenſteuer in derſelben 141

Seite

Evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche, Feſtſtellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchenſteuer derſelben 247
Evangeliſch-proteſtantiſch praktiſch-theologiſches Seminar, Errichtung eines ſolchen an der Univerſität Heidelberg 7

F.

Fahrräder, Verkehr mit ſolchen auf öffentlichen Wegen und Plätzen 377
(Berichtigung) 404
Finanzverwaltung, Behördenbezeichnungen bei der Bezirksfinanzverwaltung 117
Fiſcherei, Anwendung gleichartiger Beſtimmungen für die Fiſcherei im Bodenſee 175
Flößerei, ſiehe Schiffahrt
Forderungen, Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskaſſen 155
Freiburg, ſtädtiſches Leihhaus, Satzungen desſelben 146
Frieſenheimer Rheininſel, Einverleibung derſelben in die Gemarkung Mannheim 158
Fürſorge für die Witwen und Waiſen der Perſonen des Soldatenſtandes des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine vom Feldwebel abwärts 385

G.

Gebühren, ſiehe Verwaltungsgebühren
Geiſteskranke und Geiſtesſchwache, Verfahren bei Aufnahme ſolcher in öffentliche und private Irren- und Krankenanſtalten 367
Gemarkung Mannheim, Einverleibung der Frieſenheimer Rheininſel in dieſelbe 158
Gemarkungen Lauf und Ottersweier, Verlegung der Grenzen zwiſchen denſelben 363
— Vereinigung der abgeſonderten Gemarkung Weinſtetten mit der Gemarkung Bremgarten 398. 481
Gemeinde Hockenheim, Erhebung derſelben zur Stadt 246
Gemeinderechtliche Verhältniſſe der ſtaatlichen Kolonien Herrenwies und Hundsbach 126
Gerichtsnotare, deren Rangverhältniſſe 1
Geſetzes- und Verordnungsblatt, Preis desſelben für das Jahr 1898 580
Gewerbe- und Berufszählung, Vornahme einer ſolchen 127
Gewerbsmäßiger Handel mit ländlichen Grundſtücken 123
Gifte, Verkehr mit ſolchen 67
Grundſtücke, ländliche, der gewerbsmäßige Handel mit ſolchen 123

H.

Handel, gewerbsmäßiger, mit ländlichen Grundſtücken 123
Heidelberg, Errichtung eines evangeliſch-proteſtantiſch praktiſch-theologiſchen Seminars an der Univerſität daſelbſt 7
Herrenwies und Hundsbach, ſtaatliche Kolonien, die gemeinderechtlichen Verhältniſſe derſelben 126

Digitized by Google

Seite

Hochschule Technische (Karlsruhe), neue Verfassungsstatut derselben 247
Hockenheim Erhebung dieser Gemeinde zur Stadt 240
Hofgnade Erlaß des Gesetzes über dieselben 245
Holzzollmenge Bestimmungen über Erstattung gleicher Holzzollmenge im Deutschen Reich 240
Handbuch die gemeinderechtlichen Verhältnisse der badischen Kolonien Herrenwies und Handbuch 123

J.

Invaliditäts- und Altersversicherung Vollzug derselben 1
Irren- und Krankenanstalten öffentliche und private, Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in dieselben 307
Israelitische Gemeinden Bildung der Synagogengemeinde in denselben 119
— Kirchensteuer allgemeine, Verteilung derselben 431
— Religionsgemeinden Besteuerung für die Bedürfnisse derselben 359. 395
Italien Ein- und Durchfuhr von Vieh daselbst 66

K.

Katholische Gemeinden Erhebung allgemeiner Kirchensteuer in der evangelischen Kirche 141
— — Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche 247
— — Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden 359. 395
— — Verteilung der allgemeinen israelitischen Kirchensteuer 431
Kranke, Aufnahme von solchen in das Landesbad zu Baden 60
— die für Verpflegung von solchen im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen 64
Krankenanstalten siehe Irrenanstalten
Kriegsschadenersatz bedürftige ehemalige und dem Unteroffiziers- und Mannschaftsstande Gewährung von Beihilfen an solche auf Grund des Reichsgesetzes vom 22 Mai 1918 241

L.

Landesbad zu Baden Satzungen über Aufnahme von Kranken in dasselbe 60
— — — die für Verpflegung von Kranken in demselben zu entrichtenden Vergütungen 64
Lauf Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottenhöfen 363
Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realschulen 88
Lehrhaus städtisches, in Freiburg, Satzungen desselben 145
Lokaldienst der Eisenbahnbetriebsverwaltung, Organisation desselben 3

Digitized by Google

Seite

M.

Mannheim, Einverleibung der Friesenheimer Rheininsel in die Gemarkung Mannheim 158
Maßgeräthe in den Apotheken, deren Eichung 120
Medaillen, Stiftung eines Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung 305

N.

Notare, deren Rangverhältnisse 1
Notariatsinspektoren, deren Rangverhältnisse 1

O.

Oberrealschulen, Lehrplan und Reifeprüfungsordnung derselben 85
Oeffentliche Versteigerungen, Abhaltung solcher 483
Oeffentlichrechtliche Forderungen der Amtskassen, die Beitreibung derselben 185
Oesterreich-Ungarn, Viehseuche daselbst 5. 58. 75. 84. 115. 131. 138. [illegible] 154. 246. 330. [illegible] 378. 390. 455
Organisation der Eichungsämter 11
— des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung 3
— der inneren Verwaltung, Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 hierüber 51
Ottersweier, Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottersweier 385

P.

Pferdeaushebungs-Reglement 81
Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine 482
Portofreiheit der Postsendungen betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 121
Postordnung, Abänderung derselben 56
Postpacket, die Versiegelung desselben 242
Postsendungen betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Portofreiheit derselben 121
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1898 180
Prüfungen, Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und hochbautechnischen Dienst 360. 508

R.

Radfahren, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen 277
(Berichtigung) 434
Rangverhältnisse der Notariatsinspektoren, der Gerichtsnotare und Notare 1
Realschulen, Lehrplan und Reifeprüfungsordnung derselben 95

Digitized by Google

Seite

Rechnungsbeamte gemeinschaftliche, für Heer im Deutschen Reich, Bestimmungen betreffend 245
Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1892 und 1893 beziehungsweise 1893 und 1894 501
Rechtsanwaltskammern Errichtung, die Bestellung von Vorstandsbehörden in solchen 147 (2)
Reglement für die Ausübung von Pferden 53
Reichsinvalidenfonds Gewährung von Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer aus dem Unteroffizier- und Mannschaftsstande auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 241
Reifeprüfungsordnung für Oberrealschulen und Realschulen 85
Rhein Polizeiordnung für den Schiffahrt und Flößerei auf demselben 482
— Schiffahrt auf demselben zwischen Kostanz und Schaffhausen 25
Rindviehseuche, siehe Viehseuche.
Rothlauf der Schweine die veterinärpolizeiliche Bekämpfung desselben sowie der Schweineseuche und der Schweinepest 187

S

Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden 60
— des städtischen Badhauses zu Freiburg 149
Schiffahrt auf dem Bodensee 12
— auf dem Untersee und auf dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen 25
— und Flößerei auf dem Rheine, Polizeiordnung für dieselbe 482
— Ausführung des Binnenschiffahrtsgesetzes 491
Schiffsmannschaften Führung derselben 487
Schulen Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realschulen 85
Schweine die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine 187
Seminar, evangelisch-protestantisch praktisch-theologisches, Errichtung eines solchen an der Universität Heidelberg 7
Soldatenstand Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts 335
Spanien, Verwaltungsgerichtsgesetz 389
— Verwaltungsgerichtsordnung 411
Staatlicher Druck, Aufnahme in denselben 115
Staatshaushalt für 1892 und 1893 beziehungsweise 1893 und 1894, Rechnungsnachweisungen desselben 501
Staatsbeamten Abänderung der Dienstvorschrift für dieselben 259
Staatsangehörigkeitsurkunden Ausstellung russischer griechischer und ungarischer Staatsangehöriger 373. 491

Digitized by Google

Seite

Einkommensteuer die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung 127
— Volkszählung am 2. Dezember 1895 179
Einkommen der Technischen Hochschule Karlsruhe, siehe Verfassungsstatut.
Einnehmereien, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 397
— Erhebung allgemeiner Kirchensteuer in der evangelischen Kirche 141
— Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche 247
— Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden 359, 365
— Besteuerung der allgemeinen israelitischen Kirchensteuer 481
Einführung eines Ehrengehalts für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung 305
Einsprüche, Mitteilung von solchen an ausländische Regierungen 4
Einstrafregister und Milderung der Strafurtheile (Einstrafregisterordnung) 177
(Publikation Strafregisterordnung Seite 207)
Einseitige Rechtsangelegenheiten, die Bestellung von Vergleichsbehörden in solchen 145 (2)
Einungsämter, deren Bildung in den israelitischen Gemeinden 119

E

Eingang, Anzeige 2, 501
— siehe auch Signale
Technische Hochschule Karlsruhe, das Verfassungsstatut derselben 347
Theologie, Errichtung eines evangelisch-protestantisch praktisch-theologischen Seminars an der Universität Heidelberg 7
Thiere, Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn 8, 38, 65, 84, 115, 121, 153, 185, 194, 246, 543, 595, 878, 380, 433
— Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien 60
Tiefbauwesen, Einführung einer Werkmeisterprüfung für den Hoch- und Tiefbautechnischen Dienst 300, 398

U

Ungarische Staatsangehörige, Eheschließung derselben 179, 486
Universität Heidelberg, Errichtung eines evangelisch-protestantisch praktisch theologischen Seminars an derselben 7
Untersee, Schiffahrt auf demselben 25

V

Vereinigung der abgeänderten Gemarkung Weinstetten mit der Gemarkung Bremgarten 398, 481
Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten 367

Digitized by Google

Seite

Verfassungsstatut der Technischen Hochschule Karlsruhe 647
Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten, Bestellung von solchen 145 (3)
Vergütungen die für die Verpflegung von Kranken im Landeshaus zu Baden zu entrichtenden 84
Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken 131
— mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen 577
(Berichtigung) 464
— mit Gütern 87
Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Bauf und Ottersweier 503
Verpflegung von Kranken im Landeshaus zu Baden, die hiefür zu entrichtenden Vergütungen 84
Versteigerungen öffentliche, Abhaltung von solchen 458
Verwaltung innere, Vollzug des Gesetzes vom 5 Oktober 1863 über die Organisation derselben 58
Verwaltungsgebührengesetz 888
Verwaltungsgebührenordnung 411
Veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine 137
Viehseuche aus Italien 68
— aus Oesterreich-Ungarn 5. 56. 65. 84 116. 121 165. 185 154 246. 363
368 372 380 488
Viehseuchen die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine 137
Volkszählung Vornahme einer solchen am 2. Dezember 1895 870

W.

Weinpflege Beseitigung dieser abgesonderten Gemarkung mit der Gemarkung Bruggarten 888 481
Werkmeisterprüfung für den hohn und tiefbautechnischen Dienst, Einführung einer solchen 860 888
Wirthshäuser Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen in solchen 480
Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, Fürsorge für dieselben 335

Z.

Zählungen siehe Berufs- und Gewerbe- sowie Volkszählung
Zevti-Ehe in Ungarn 373. 466.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. I. 1

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 2 Januar 1895

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung, die Rangverhältnisse der Notariatsinspektoren, der Gerichtsnotare und Notare betreffend. Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ergänzung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1894)

Die Rangverhältnisse der Notariatsinspektoren, der Gerichtsnotare und Notare betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums hinsichtlich der Rangverhältnisse der Notariatsinspektoren, Gerichtsnotare und Notare in Anschluß an Unsere Verordnung, die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend vom 28 September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XLVIII Seite 789 ff) hiermit was folgt

§ 1

Den Rang der Notariatsinspektoren werden Wir jeweils besonders bestimmen

§ 2

Notare, welchen Wir den Rang des Oberamtsrichters verleihen, und die vorhandenen Gerichtsnotare sind den unter Ziffer 4 andere Notare sind den unter Ziffer 6 Unserer Verordnung vom 28 September 1879 bezeichneten richterlichen Beamten im Rang gleichgestellt

§ 3

Wir behalten Uns vor beim Übergang von Notaren, welche im Rang der Amtsrichter stehen, in richterliche Stellen das Zeitverhältniß dieses Rangs gegenüber denjenigen der im Amt befindlichen Amtsrichter nach Maßgabe der Anstellungsverhältnisse in beiden Dienstzweigen jeweils im Einzelfall zu bestimmen.

§ 4

Im Uebrigen entscheidet bei gleichem Rang das Dienstalter in demselben über den Vorgang

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1 Januar 1895 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt Unsere Verordnung, die Rangverhältnisse der Notare betreffend vom 30 September 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXIX Seite 495 ff) außer Kraft

§ 6

Diejenigen Notare, welche in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 30 September 1892 den Rang der Oberamtsrichter durch die Zugehörigkeit zur ersten der seither bestehenden Gehaltsklassen erlangt haben, behalten diesen Rang

Ebenso bleiben die in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 der gleichen Verordnung von Seite des Justizministeriums bisher getroffenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Eintretens in das Rangverhältniß der Amtsrichter in Kraft

Gegeben zu Freiburg i B, den 28 Dezember 1894.

Friedrich.

Noll v. Brauer Eisenlohr Buchenberger

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Seyb

Verordnung

(Vom 31 Dezember 1894)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Hausapotheken haben vom 1 Januar 1895 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 21 Dezember d J zu berechnen

Die Bestimmungen unter II der Verordnung vom 27 Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr LVI) bleiben aufrecht erhalten

Karlsruhe, den 31 Dezember 1894

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. H von Reck

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. Januar 1895.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen: die [illegible] des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Mittheilung von [illegible] an ausländische Regierungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Viehein fuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Januar 1895.)

Die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, wie folgt:

Die §§. 6 und 8 Unserer Verordnung vom 4. Oktober 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1883 Seite 311) erhalten folgende Fassung:

§ 6.

Die Lokalstellen des eigentlichen Betriebsdienstes, denen die Besorgung des Fahrdienstes und äußeren Stationsdienstes, des Expeditions- und Lokalkassendienstes sowie des Telegraphendienstes und die Handhabung der Bahnpolizei auf den Stationen obliegt, erhalten die Bezeichnung „Stationsamt (I.—V.)."

Die Vorsteher dieser Stationsämter (Stationsvorstände) führen je nach dem Umfang des Dienstes den Titel

I. Bahnverwalter,
II. Stationsverwalter (bisher Bahnexpeditor I. Klasse),
III. Stationsvorsteher (bisher Bahnexpeditor II. Klasse),
IV. Stationsaufseher (bisher Billetausgeber I. Klasse),
V. Stationswart (bisher Billetausgeber II. Klasse).

Digitized by Google

Auf Stationen von größerer Bedeutung für den Güterverkehr wird die selbständige Besorgung dieses Dienstzweiges von einem besonderen Beamten mit dem Titel „Güterverwalter“ oder „Güterexpeditor“ wahrgenommen.

Ausnahmsweise kann der Betriebsinspektor zugleich mit den Funktionen des Stationsvorstandes an seinem Wohnsitz betraut werden.

§ 8

Der Vollzug dieser Verordnung, insbesondere die nähere Feststellung der zuständigkeiten Dienstbefugnisse und Obliegenheiten der benannten Stellen und Beamten sowie die Einteilung der Bezirke und die Zuteilung der Lokalstellen zu den Bezirken erfolgt durch das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten oder mit dessen Genehmigung durch die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Januar 1895.

Friedrich.

v. Brauer

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
v. Gulat.

Verordnung.

(Vom 3. Januar 1895.)

Die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen betreffend.

In Ausführung einer von der Reichsregierung mit der Königlich Portugiesischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird bestimmt:

Die in der gemeinsamen Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 23. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII, Seite 293), die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen betreffend, vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten findet in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen portugiesischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen statt.

Bei Ausfüllung des Formulars (Strafnachricht A) ist mit Rücksicht auf die in Portugal übliche Art der Namensführung, wonach alle Vornamen aufgeführt werden und zwischen den Vornamen und dem der Person zukommenden Familiennamen auch der Familienname der Mutter oder der verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der von ihnen vor der Verheirathung geführte Familienname (Geburtsname) angeschoben zu werden pflegt, Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

In Spalte 4 ist als Familienname des Verurtheilten nur der ihm zukommende Familienname (bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen ihr Geburtsname) aufzunehmen. In dem Raum für die Vornamen sind sämmtliche Vornamen aufzuführen. Der in den Namen eingeschobene Familienname der Mutter und bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der Familienname des Ehemannes bleiben in Spalte 4 demgemäß weg. Dagegen sind in Spalte 6 die Familiennamen der beiden Eltern nebst deren sämmtlichen Vornamen und bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen in Spalte 9 der Vor- und Familienname des Ehemannes oder früheren Ehemannes aufzuführen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Flad.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Dezember 1884.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1883 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die hiesseitige Bekanntmachung vom 30. November d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 481) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. H. v. Nek.

Anlage.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Turócz, Trencsin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Hont und Gömör.

Verordnung

(Vom 7 Januar 1895)

Den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend

Auf Grund des § 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22 Juni 1889 wird hiemit in Ergänzung des § 22 der Verordnung obigen Betreffs vom 27 Oktober 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651 — die Vergütung für die mit der Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung betrauten Kassenorgane mit Wirkung vom 1 Januar 1894 an auf fünf vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt

Karlsruhe den 7 Januar 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr

Vdt. E Wuser

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Nr. III. 7

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 29 Januar 1895

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Errichtung eines evangelisch-protestantisch praktisch-theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend; des Ministeriums des Innern, die Organisation der Altersklassen betreffend; die Schiffahrt auf dem Rheinstrom betreffend; die Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. Januar 1895.)

Die Einrichtung eines evangelisch-protestantisch praktisch-theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16 Januar d J wird unter Außerkraftsetzung der Höchsten Verordnung vom 17 Oktober 1867, die Einrichtung eines evangelisch protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend (Regierungsblatt Nr XLVIII) verordnet, was folgt

§ 1

An der Universität Heidelberg besteht neben einem in verschiedene Abtheilungen gegliederten rein wissenschaftlich-theologischen Seminar ein evangelisch-protestantisches praktisch-theologisches Seminar für die Studirenden der Theologie an dieser Hochschule

Der Zweck derselben ist, die Studirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien in wenigstens 6 Semestern, durch den nöthigen praktischen Unterricht zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes vorzubereiten und zwar

a. durch Uebungen im Predigen, Katechisiren, im freien Vortrage, in der Schrifterklärung,
b. durch Besprechungen wesentlich praktischen Charakters über wichtige dogmatische und ethische Fragen,
c. durch Einführung in das Kirchenrecht insbesondere der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens und in die Gottesdienstordnung, seelsorgerliche Thätigkeit und in das Volksschulwesen insbesondere des Großherzogthums, sowie in die kirchliche Musik.

§ 2

Es werden in das theologische Seminar sowohl Mitglieder als Theilnehmer aufgenommen. Zur Aufnahme sind alle immatrikulirten Studirenden der Theologie berechtigt. Ausländern kann jedoch wegen Ueberfüllung des Seminars die Aufnahme durch Beschluß der Lehrerkonferenz versagt werden.

§ 3

Der Unterricht im praktisch-theologischen Seminar umfaßt namentlich:

1. homiletische und katechetische Uebungen,
2. liturgische und kirchenmusikalische Uebungen,
3. Anleitung zur praktischen Auslegung des alten und neuen Testaments,
4. Besprechungen von wesentlich praktischem Charakter über Dogmatik und Ethik,
5. Einführung in die Geschichte der Predigt durch Mittheilung und Analyse ausgezeichneter Predigten aus den verschiedenen christlichen Zeiten,
6. die Einführung in die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechtes, insbesondere in die Verfassung und Gesetzgebung der evangelisch protestantischen Landeskirche,
7. die Einführung in die Lehre vom Volksschulwesen und in die Volksschule, mit besonderer Berücksichtigung der badischen Einrichtungen,
8. Besprechungen über Pastorallehre.

§ 4.

Der Unterricht am Seminar ist für alle inländischen Studirenden unentgeltlich.

§ 5

Das theologische Seminar hat zwei halbjährige Kurse, es können vor dem Beginne jedes Semesters Mitglieder und Theilnehmer aufgenommen werden.

§ 6

Diejenigen, welche als Mitglieder in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu der von der Direktion bekannt zu machenden Frist bei dieser sich schriftlich anzumelden und das Zeugniß der bestandenen theologischen Vorprüfung der badischen Landeskirche vorzulegen.

§ 7

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an dem gesammten Seminarunterrichte regelmäßig und selbstthätig sich zu betheiligen.

§ 8

Der ordnungsmäßige Austritt der Mitglieder aus dem Seminar findet nur am Schlusse des zweiten Semesters statt.

§ 9

Die ordnungsmäßig Austretenden erhalten von der Direktion auf Grund der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ein Seminarzeugniß.

Digitized by Google

§ 10

Mitglieder, welche ihren Pflichten (§. 7) trotz wiederholter Mahnung von Seiten der Direktion, nicht nachkommen können

a. vom Genusse der Stipendien,

b. von der Anstalt selbst, und zwar auch im Lauf des Semesters,

ausgeschlossen werden.

§ 11

Nach dem Schlusse jedes Semesters erhalten sämmtliche inländische Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen in Gemäßheit von § 7 nachgekommen sind und ihre Befähigung zum geistlichen Beruf durch ihre Leistungen während des Semesters erwiesen haben, ein Stipendium nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Mittel.

§ 12

Bei der Vertheilung der Stipendien entscheidet in erster Linie die Würdigkeit, bei gleichen Leistungen die Anciennität im Seminar und die Dürftigkeit.

§ 13

Das Lehrerpersonal besteht

1. aus dem Direktor des Seminars,
2. aus dem ordentlichen Vertreter der systematischen Fächer, welcher in dem betreffenden Jahr die dogmatischen und ethischen Besprechungen leitet,
3. aus anderweitigen Lehrern, soweit die Mitwirkung solcher als nothwendig erscheint. Unter diesen Lehrern soll — wenn möglich — ein Pfarrer sein.

§ 14

Das Seminar wird durch den Direktor unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz geleitet.

§ 15

Die Lehrerkonferenz besteht aus dem Direktor, den zur Leitung der dogmatischen und ethischen Uebungen am Seminar berufenen ordentlichen Mitgliedern der theologischen Fakultät und aus den anderen Lehrern.

Sie wird von dem Direktor, der den Vorsitz in ihr führt, nach Bedürfniß zur Berathung der Seminarangelegenheiten — insbesondere über den Unterrichtsgegenstand in Gemäßheit des § 3, über die Aufnahme und die Ausschließung der Mitglieder und Theilnehmer, über die denselben zu ertheilenden Zeugnisse, über die Ertheilung und Entziehung der Stipendien, sowie über die nach § 18 zu erstattenden Semesterberichte — berufen.

Führt diese Berathung nicht zu einer Einigung mit dem Direktor und damit zu einem Konferenzbeschluß, so kann die Entscheidung des Ministeriums über die vorliegende Meinungsverschiedenheit verlangt werden, bis diese Entscheidung erfolgt, ist die Anordnung des Direktors maßgebend.

§ 16.

Director des praktisch-theologischen Seminars ist in der Regel dasjenige Mitglied der Fakultät, welches die Fächer der praktischen Theologie vertritt.

§ 17

Die Vertheilung oder Entziehung von Stipendien und der etwaige Ausschluß aus dem Seminar bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 18

Am Schlusse jedes Semesters erstattet die Direktion über den Gang und Zustand des Seminars dem Ministerium einen Bericht.

§ 19

Zu einzelnen Unterrichtsstunden können nur solche Studirenden als Theilnehmer zugelassen werden, welche aus triftigen Gründen nicht in der Lage sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten.

§ 20

Dieselben übernehmen für diejenigen Theile des Seminarunterrichts, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen, wie die Mitglieder, und können, wenn sie ihnen nicht nachkommen, ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

§ 21

Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniß, jedoch auf Verlangen ein Zeugniß, daß sie an dem betreffenden Seminarunterricht sich betheiligt haben.

§ 22

Der evangelische Oberkirchenrath kann mit Ermächtigung des Ministeriums jederzeit durch Kommissäre Einsicht von dem Stande des Seminars nehmen lassen. Die Verzeichnisse der Seminarmitglieder und die Semesterberichte werden ihm durch das Ministerium zur Kenntnißnahme und zur Stellung etwaiger Anträge mitgetheilt.

§. 23.

Das bisherige evangelisch-protestantische theologische Seminar der Universität Heidelberg ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. Januar 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes.

Nokk.

Vdt. Dr. Flad.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 11. Januar 1895.)

Die Organiſation der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unſere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890, 14. Januar 1891, 11. Januar 1892, 10. Januar 1893 und 11. Januar 1894 (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85, 1891 Seite 45, 1892 Seite 26, 1893 Seite 3 und 1894 Seite 12) bringen wir nachſtehend ein Verzeichniß der ſeit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugniſſe der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Januar 1895.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Eiſenlohr.

Vdt. Hebting.

Verzeichniß

über die Abänderungen und Ergänzungen, welche in dem im Geſetzes- und Verordnungsblatte Nr. VIII vom Jahre 1886 bekannt gemachten Verzeichniſſe über die Aichungsämter des Großherzogthums vorzunehmen ſind.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der Befugniſſe.	Bemerkungen.
Ettenheim	[illegible]	Langwaarenmaaßſtäbe, metallene Flüſſigkeitsmaaße, Fäſſer, Gewichte, Waagen bis 10000 kg.	Bisher nur Waagen bis 100 kg und keine Langwaarenmaaßſtäbe.
Freiburg	[illegible]	Längenmaaße, Flüſſigkeitsmaaße, Fäſſer, Hohlmaaße, Gewichte, Präciſionsgewichte, Waagen für alle Belaſtungen, Präciſionswaagen, Gasmeſſer.	Bisher nur Waagen bis 2000 kg.
Mosbach	[illegible]	Langwaarenmaaßſtäbe, metallene Flüſſigkeitsmaaße, Fäſſer, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen für alle Belaſtungen.	Desgleichen.
Neckarbiſchofsheim	[illegible]	Langwaarenmaaßſtäbe, Fäſſer, Gewichte, Waagen bis 100 kg.	Bisher keine Langwaarenmaaßſtäbe.
Waibſtadt	[illegible]	Fäſſer.	Neu errichtet.
Kuppenheim	[illegible]	Fäſſer.	Desgleichen.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 31 Januar 1895.)

Die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend.

Zum Vollzuge der am 30 Juni 1894 in Bregenz zwischen Bevollmächtigten von Baden Bayern Oesterreich der Schweiz und von Württemberg getroffenen Vereinbarung sowie zu Ergänzung und theilweiser Abänderung der diesseitigen Verordnungen vom 17 Dezember 1892 die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 531) und vom 3 Januar 1894 die Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 11) und zwar soweit erforderlich auf Grund der durch Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10 August 1889 ertheilten Ermächtigung wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Finanzministeriums gemäß § 368 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 148 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1 Februar 1895 verordnet, was folgt

I.

Hinsichtlich der Anwendung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf die Segelschiffe wird bestimmt

1. Wo überhaupt in der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22 September 1867 beziehungsweise in Ziffer I der Verordnung vom 17 Dezember 1892 von Segelschiffen die Rede ist sind darunter solche Schiffe verstanden welche zu ihrer Fortbewegung in der Regel der Segel sich bedienen und dementsprechend eingerichtet sind so zwar, daß diese Schiffe die Eigenschaft als Segelschiffe behalten, auch wenn sie zeitweilig durch Rudern oder Schalten oder auch durch einen Hilfsmotor fortbewegt werden.
2. hinsichtlich der Ausweichregel im § 11 Ziffer 4 erster Absatz der Ziffer I der Verordnung vom 17 Dezember 1892 sind alle im gegebenen Falle unter Segel gehenden Fahrzeuge ohne Unterschied der Größe gleich den Segelschiffen zu behandeln,
3. jedoch hat die Vorschrift im dritten Absatze der Ziffer 4 des obengenannten § 11 für alle kleineren Fahrzeuge auch dann Geltung wenn sie unter Segel gehen insbesondere auch für die Vergnügungs- und Sportzwecken dienenden Segelboote (Segelyachten und dergleichen).

Digitized by Google

II.

Die Ziffer I. der Verordnung vom 17 Dezember 1892, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend und die Anlage III dazu werden in folgenden Punkten abgeändert

1 § 11 Ziffer 9 der Ziffer I. A der Verordnung vom 17 Dezember 1892 erhält folgenden Wortlaut:

9 Beschernt es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III.) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden

2 Die Bestimmungen der Signalordnung (Anlage III. zur Verordnung vom 17 Dezember 1892 die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend) erhalten in Ziffer I (Nebelsignale) 2 a und 2 b. folgende Fassung:

2 a	Erkennungssignal der Dampfschiffe auf Kursfahrten mit geraden Kursnummern*) (§ 12 Ziffer 1 d)	— — — Dreimal in der Minute zwei kurze rasch aufeinander folgende Pfiffe	Ist von jedem Dampfschiffe mit dem eigenen Erkennungssignale zu beantworten.
2 b	Desgleichen mit ungeraden Kursnummern**) (§. 12 Ziffer 1 d)	— — — — — — — — — Dreimal in der Minute drei kurze rasch aufeinander folgende Pfiffe	

Die Anmerkungen *) und **) behalten die bisherige Fassung

III.

Hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee werden unter Aufhebung des Artikels 14 der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22 September 1857 (Regierungsblatt 1868 Seite 215) die nachfolgenden Bestimmungen mit der Maßgabe erlassen, daß zu den Bestimmungen unter A mit Bezugnahme auf §§ 4 und 5 der vom Bundesrathe des Deutschen Reichs über den Verkehr mit Sprengstoffen vereinbarten Vorschriften (Badische Verordnung vom 8. November 1893 den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) und auf Grund der hierwegen mit der Königlich Bayerischen und der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Vereinbarung noch Nachstehendes zu beachten ist

1. Wer von einem ausländischen Versendungsorte aus Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht auf dem Bodensee versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Dem Frachtschein ist ein Lieferschein beizufügen, worauf der Empfänger seiner Zeit den Empfang der Sendung zu bescheinigen hat. Der bescheinigte Lieferschein sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
2. Wer als Schiffsführer, Speditem, Transportbegleiter und dergleichen an der Versendung von solchen Sprengstoffen welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9 Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen in der Weise theilnimmt daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Ausgenommen sind von der Pflicht zur Führung und Vorlage des Erlaubnißscheins die Organe der staatlichen Bodensee-Dampfschiffahrts-Unternehmungen.

Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee.

A. Die Beförderung von Sprengstoffen (explosiven Gegenständen).

I. Zum Verkehre auf dem Bodensee sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpetersalzen und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel),
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b. Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne salpetersauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpetersalzen),
   d. Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch bestehend aus Nitroglycerin welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),

Digitized by Google

c. Carbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen),

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt, und gepreßte, nicht gelatinierte) insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten,

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten
   a. Securit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen)
   b. Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter),

5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces)

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen der Bodensee-Uferstaaten zugelassenen Sprengstoffe.

Schiffe, welche Sprengstoffe führen, müssen beim Einlaufen in die Bestimmungsstation dieser Stoffe bereits mit den nach den Vorschriften des Uferstaates der Bestimmungsstation erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.

II. Nachstehende Stoffe werden, insoferne dieselben in der für den Eisenbahnverkehr vorgeschriebenen Weise verpackt sind und insbesondere ein Schlottern oder Ausrinnen des Inhaltes ausgeschlossen ist, nicht als Sprengstoffe behandelt:

1. Die in dem Heere und der Marine eines der Uferstaaten vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
2. die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
3. Zündschnüre.

III. Vom Verkehre auf dem Bodensee sind ausgeschlossen die nicht nach Ziffer I. zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen,
2. Knallgold trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit hergestellten Präparate,
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische,
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen,
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a. sauer reagieren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (I., 1), des Securits (I., 4 a) und des Roburits (I., 4 b)], oder
   b. bei einer Temperatur bis zu +40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c. welche enthalten
      aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (I., 5)], oder
      bb. pikrinsaure Salze, oder
      cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (I., 5)], oder
      dd. Schwefelkupfer,

6 Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind,

7 Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll,

8 geladene Schußwaffen.

IV. Auf Schiffen, welche Personen befördern, sowie auf Flößen dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver und Feuerwerkskörpern darf jedoch so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengpräparate und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

Jedes zur Beförderung von Sprengstoffen verwendete Schiff muß einen Rettungsnachen mit sich führen.

V. Die Sprengstoffe sind in hölzernen, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und festen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (I, 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (I, 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (I, 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die in I, 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen und gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (I, 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach I, 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Die Patronen der in I, 2 aufgeführten Stoffe sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verlebtem Gewebestoff) zu versehen.

Digitized by Google

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 16 Prozent Wassergehalt, sowie Security- und Rohrtrockenpatronen (I. 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandigen, luftdichten Behältern erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (II., 2) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift „Pulver, Sprengsalpeter, braunbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Carbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w." versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, braunbarem Salpeter (I., 1), bei Schießbaumwolle (I., 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (I. 5) 50 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 30 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr gewählte vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf dem Bodensee.

VI. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Entladen und Auspacken von Sprengstoffen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

VII. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Außerdem ist das Ein- und Ausladen der Sprengstoffe in den dazu bestimmten Kähnen vor oder in einer Sprengstoffabrik oder einem polizeilich genehmigten Sprengstofflager, sowie in dazugehörigen Abtheilungen eines Hafens gestattet, welche von der Hafenbehörde dazu angewiesen sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoff gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, als bis die Verladung beginnen soll.

VIII. Die in I., 2 bis 4 aufgeführten Stoffe dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, braunbarem Salpeter (I., 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (I., 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (II., 2) zusammen verladen werden. Ebenso sind sprengkräftige Zündungen stets abgesondert von Pulver und anderen Sprengstoffen unterzubringen.

IX. Die Sprengstoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist unter Deck fest verstaut werden. Hiebei dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen gegen jede auffallende Bewegung verwahrt werden. Ist ausnahmsweise das Aufbinden einzelner Versendungsstücke nothwendig, so darf dies nur mittels Seilen und nie mit Ketten geschehen. Alle Eisenbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Versendungsstücken in Berührung kommen können, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Offene Boote, in denen Sprengstoffe befördert werden, müssen mit einem nichtfeuerfangenden Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den zu benützten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre (II, 2 und 3) verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

X. Die Beförderung von Sprengstoffen ist nur bei Tag und bei sichtigem Wetter gestattet.

Auf Schiffen welche Sprengstoffe führen, ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat und nur in letzterem gestattet.

XI. Fahrzeuge welche Sprengstoffe in Mengen von mehr als 25 Kilogramm Dynamitgemischt führen haben bei der Fahrt, dem Aufenthalte und Anlanden Folgendes zu beobachten:

1. Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen,
2. sie dürfen niemals ohne Bewachung bleiben,
3. sie haben sich möglichst entfernt von anderen Fahrzeugen zu halten,
4. besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten,
5. wenn das Fahrzeug welches Sprengstoffe führt, unterwegs in der Nähe des Landes einen Aufenthalt von mehr als zwei Stunden macht, so ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Der zuständige Polizeibehörde darf falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gemacht werde.

Bei einem Aufenthalte von mehr als zwei Stunden in der Nähe von Ortschaften ist überdies der zuständigen Polizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten, die zuständige Polizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Digitized by Google

Soll das Anlegen an einem Hafen geschehen, so ist die Hafenbehörde vorher in Kenntniß zu setzen und sind von dieser die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde zu treffen.

6. gerath eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die zuständige Polizeibehörde des nächsten Ortes, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die zuständige Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

Ist an dem betreffenden Orte ein Hafen, so sind die erforderlichen Anordnungen soweit das Hafengebiet in Betracht kommt von der Hafenbehörde, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen.

XII. Fahrzeuge, welche an einem mit der Flagge nach Ziffer XI, Punkt 1 versehenen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 300 Metern vorüberfahren, haben die Feuer zu bergen, Dampfschiffe überdies die Rauchrohre entsprechend zu handhaben.

B. Die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen.

I. Als feuergefährlich gelten folgende Gegenstände:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.),

b. alle aus Theer oder Theerölen (Holz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

c. Schwefeläther (Aethyläther), Collodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol),

d. rothe rauchende Salpetersäure,

e. weißer und gelber sowie rother (amorpher) Phosphor,

f. Bucher'sche Feuerlöschbüchsen.

Die in lit. a und b bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5° C. ein spezifisches Gewicht haben von

(Klasse I) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Rectinöl, Solaröl, Photogen u. s. w.)

(Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.)

(Klasse III) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.)

Digitized by Google

II. Die unter lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Bodensee nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug,

die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

c. in besonders guten dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße zu einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kreie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig. Die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kolli darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II. und III. enthalten haben außerdem die Aufschrift „Muß getragen werden" zu erhalten.

III. Schwefeläther (Aethyläther) sowie Collodium (I. lit. c) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in II., Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den in II., Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kolli 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (I. lit. c) darf nur befördert werden entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt, oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh-, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein, ohne

Digitized by Google

3 in Glasgefäßen die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure (I, lit. d.) unterliegt folgenden Vorschriften

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krügen versendet wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besonders mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderen geeigneten trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI Weißer und gelber Phosphor (I, lit. e.) muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor (I, lit. e) ist in gut verlöthete Blechbüchsen welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII Bucher'sche Feuerlöschbüchsen (I, lit. f) dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in Ziffer II und III. aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet sie sowohl mit einander als mit anderen weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen losen Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff in Gemischen von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen

Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kies, Sägemehl oder anderen lockeren Schutzmassen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschpatronen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in Ziffer II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder aufeinanderstoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der unter Deck befindlichen Feuerstätten solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem gelben weißen B (internationale Drucksch rift), bei Nacht eine blaue Laterne führen, dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm) bezeichnungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergl. Ziffer VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziffer VIII.) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von be-

Digitized by Google

wohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zum Liegeplatze nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III. der in Ziffer I., lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Kopf, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

C. Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

1. Sollen mit anderen Schiffen, als denen der staatlichen oder staatlich konzessionirten Dampfschiffahrts-Unternehmungen ätzende Stoffe, wie Säuren u. s. w., transportirt werden, so hat im einzelnen Falle die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts zu bestimmen, ob diese Stoffe auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Beladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.
2. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind und die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer auf Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig auf dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Stoffen verklebt sein müssen,

oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

3 Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn

a. auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind,

b. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Krügen diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind,

c. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt werden sind.

4 Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), worin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zink und Antimonoxyd, dürfen nur in dichten aus festem trockenem Holze gefertigten mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfahungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben des Stoffes durch die Fugen nicht eintritt.

5 Wenn solche Giftstoffe (nichtflüssige und flüssige Arzenikalien und andere giftige Metallpräparate) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen ist, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, darauf zu achten, daß die Giftstoffe abgesondert von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden. Ueber die von der Polizei- oder Hafenbehörde getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

6. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

Karlsruhe, den 21. Januar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hebting.

Digitized by Google

Verordnung

(Vom 21 Januar 1895)

Die Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen betreffend

Zum Vollzuge der am 18 Mai 1893 zwischen Bevollmächtigten von Baden und der Schweiz abgeschlossenen Vereinbarung und zwar zu Ziffer I. und II auf Grund der durch Allerhöchste Entschließungen des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 5 Juni 1895 und 10 August 1894 ertheilten Ermächtigung, wird im Einverständnisse mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanzministerium gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 148 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1 Februar 1895 verordnet, was folgt

I.

Der örtliche Wirkungsbereich der die Schiffahrt auf dem Untersee und dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen betreffenden Bestimmungen beginnt in Konstanz bei der roten Linie, welche von dem Fernsprechhäuschen (Signalbake) nach der nordöstlichen Ecke des Konzilgebäudes gezogen wird, und endigt bei der Rheinbrücke zwischen Schaffhausen und Feuerthalen.

II.

An Stelle der Artikel 3, Artikel 6 lit. e. und f., Artikel 9 Absatz 2 bis 4, Artikel 10 Artikel 12 lit. b. bis k., Artikel 13 lit. a. Absatz 2 und lit. c. bis f der gemeinsamen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28 September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 284) treten folgende Bestimmungen

A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung.

§ 1

Kein Schiff darf derart belastet werden daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Eintauchung bezeichnet ist.

Offene das heißt nicht mit festem Verdeck versehene Segelschiffe müssen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindestens 50 cm über die Wasserlinie hervorragt, mit sogenannten Windladen von solcher Höhe versehen werden daß das Maß vom Wasserspiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindestens 50 cm beträgt

Sofern die Ladung eines offenen Segelschiffes aus regelmäßig geschichtetem geschnittenem oder gespaltenem Werkholz besteht kann die Anwendung der Windladen unterbleiben

Digitized by Google

§ 2

Bei der nach Artikel 5 lit. a der gemeinsamen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vorzunehmenden Untersuchung der Schiffe ist protokollarisch festzustellen

1. in allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck genügend stark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist,
2. bei ersteren Schiffen insbesondere, ob die Stärke der Quer- und Längsverstärkungen sowie der Beplattung genügend, ob die Vernietung und die Verstemmung der Blechnähte sachgemäß ausgeführt und das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen ist,
3. bei Dampfschiffen außerdem
   a. ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und namentlich auch in ihrer Verbindung mit dem Schiffe derart beschaffen ist, daß sie eine andauernd sichere Thätigkeit erwarten läßt, sowie ob die Maschinenkammer hinreichend Raum bietet, damit der Dienst bei den Kesseln bequem verrichtet und alle Theile des Bewegungsapparates untersucht werden können,
   b. ob die Maschinenkammer von den Kajüten und von der Ladefläume durch Schotten aus Eisenblech getrennt ist und ob alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr getroffen sind,
   c. ob die Dampfkessel in ihrer Aufstellung nach Maßgabe der polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln amtlich geprobt, beziehungsweise ob sie seit weniger als Jahresfrist amtlich revidirt und vorschriftsmäßig befunden sind,
   d. ob — insbesondere bei zum Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen — die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unversehenes Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — die Thüren zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet, ob die Oeffnungen in der Schiffsschale die weiter sogen als die Linie der größten zulässigen Einsenkung mit zweckentsprechendem Abschluß versehen und ob Nothausgänge aus dem Kesselraum, aus der Maschinenkammer und aus den Kajüten in genügender Zahl und in zweckentsprechender Einrichtung angebracht sind.

   Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnützung, begonnene Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Neuerungen oder Erneuerungen zu achten.

§ 3

Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit allen zur sicheren Fahrt und zur Hilfe in Nothfällen erforderlichen Geräthen und Einrichtungen versehen ist.

Digitized by Google

Zur nothwendigen Ausrüstung gehören insbesondere auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraum sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorkehrungen und Gerätschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhorns soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife so angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird.

Auf eisernen Schiffen muß Werkzeug getroffen und müssen die nöthigen Werkzeuge und Materialien vorhanden sein, um ein Leck ohne Zeitverlust nothdürftig kuppen und dichten zu können.

Jedes Dampfschiff muß ferner versehen sein:

a. mit Einrichtungen und Geräthen, um einen an Bord ausgebrochenen Brand wirksam zu bekämpfen;

b. mit einer beweglichen Ueberfahrtleiter, sowie mit mindestens einem gehörig ausgerüsteten Rettungsmachen, welcher so anzubringen ist, daß er rasch ins Wasser gelassen und benannt werden kann;

c. mit einer der Größe des Schiffes und seiner Zweckbestimmung entsprechenden Anzahl von Rettungsgürteln oder Rettungsringen. Auf den zum Personenverkehr verwendeten Dampfschiffen sind außerdem die auf Deck aufgestellten Tische und Bänke so einzurichten, daß sie ins Wasser geworfen werden können und genügende Schwimmkraft besitzen, um ebenfalls zur Rettung von ins Wasser gerathenen Personen dienen zu können.

Bei kleinen Dampfbooten, insbesondere solchen, die lediglich zu Vergnügungsfahrten des Eigenthümers oder zum Verkehre zwischen nahe gelegenen Orten dienen, kann von den Erfordernissen der lit. a und b abgesehen werden.

Auf Schleppschiffen müssen mindestens zwei Rettungsringe mit Leinen, auf Segelschiffen ohne Deck muß die zu gleichem Zwecke bestimmte sogenannte „Lade" vorhanden sein.

Auf allen Dampfschiffen ist die Einrichtung zu treffen, daß zwischen dem Deck und dem Maschinenraum eine leichte gegenseitige Verständigung möglich ist.

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sicheren Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§. 4.

Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusetzen.

Bei Segelschiffen ohne festes Deck — Segnern — soll der Mindestabstand dieser Linie vom Schiffsrand betragen:

a. bei einer Ladefähigkeit von 30 t und mehr 30 cm,

b. bei einer Ladefähigkeit von weniger als 30 t 24 cm.

Digitized by Google

Bei Dampfschiffen, welche dem Personenverkehre dienen, muß die Linie der größten zulässigen Eintauchung wenigstens 40 cm unter dem unteren Rand der Fenster und der Oeffnungen für die Radachsen liegen.

Im Uebrigen erfolgt die Bestimmung dieser Linie nach dem Ermessen der untersuchenden Behörde beziehungsweise der beigezogenen Sachverständigen.

Die Bestimmung der der größten zulässigen Eintauchung entsprechenden Ladefähigkeit geschieht entweder auf Grund eines auf Verlangen des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes vorgenommenen Aichverfahrens oder auch nach einer Berechnung, welche von der untersuchenden Behörde auf Grund der Hauptabmessungen des Schiffes (Länge, Breitenmaße und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren Schiffes und der Linie des größten zulässigen Tiefganges vorgenommen wird.

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§. 5.

Zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Eintauchung sind eiserne Klammern von 25 cm Länge und 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder hellroth auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde) zu verwenden. An eisernen Schiffen, die im Eigenthume und Betriebe des Staates oder einer vom Staate konzessionirten Schiffahrtsunternehmung stehen, kann an die Stelle der Klammer ein aufgemalter Strich von gleicher Länge und Höhe und von entsprechender Farbe treten.

Die Unterkante der Klammer oder des Striches muß mit der festgesetzten Linie der größten zulässigen Eintauchung zusammenfallen.

Die Klammern, beziehungsweise die Freibordstriche sind an beiden Seiten in der Regel mittschiffs bei Dampfschiffen am Vorder- und am Hinterschiff, bei nicht mit festem Deck versehenen Segelschiffen da anzubringen, wo das Freibord die geringste Höhe hat. Auf der sichtbaren Oberfläche der Klammern sind einzuhauen:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe des Sitzes der Behörde, welche die Prüfungsurkunde ausstellt, z. B. $\frac{K}{Z}$;

daneben die Tonnenzahl der Ladefähigkeit des Schiffes in arabischen Zahlen. Bei den Personen-Dampfschiffen kann von dieser Anschreibung der Ladefähigkeit abgesehen werden.

§. 6.

Die Prüfungsurkunde wird nach den beigefügten Formularen (Anlage I. und II.) ausgefertigt.

Digitized by Google

§ 7

Auf Motorenboote (Boote mit Petrol-, Naphtha- oder Elektromotoren- u. s. w. Betrieb) finden die vorstehend für die Dampfboote gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht.

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren.

§ 8

Die Dampfboot-Anlandestellen sind in der Nacht zu der Zeit, zu welcher das Anlaufen von Dampfbooten zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in die Signalordnung (Anlage III) nicht bestimmten Signale muß an den Dampfboot-Anlandestellen ein unterer eine hellleuchtende Nebelglocke vorhanden sein.

§ 9

Die Errichtung von Bahnstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zulässig.

§ 10

Die in den folgenden Ziffern 1 bis 4 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

1. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen
   a. am Bug, und zwar mindestens 2,5 m über dem Hauptdeck ein helles weißes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen und zwar 10 Striche von vorne nach jeder Seite sichtbar ist,
   b. an der rechten Seite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen von vorne nach rechts sichtbar ist,
   c. an der linken Seite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen von vorne nach links sichtbar ist,
   d. am Heck ein weißes Licht so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen, und zwar 5 Striche von achterwärts, nach jeder Seite sichtbar ist.
2. Segelschiffe und Güterschleppschiffe haben zu führen
   a. wenn sie selbstständig fahren am Bug (Gaff) ein rothes Licht, dasselbe muß bei Güterschleppschiffen die oben (Ziffer 1 a.) für die Dampfschiffe vorgeschriebene Einrichtung haben,
   b. wenn sie im Anhang eines Dampfschiffes sich befinden, außerdem noch am Heck (an der Raum) ein weißes Licht, welches über einen Bogen des Horizonts von 16 Kompaßstrichen, und zwar 8 Striche von rückwärts, nach jeder Seite sichtbar ist.

Digitized by Google

3 Ein Segelschiff, welchem von einem anderen Schiff die Absicht des Vorsprungs (Ueberholens) kundgegeben wird (§. 11 Ziffer 7 Absatz 2), muß diesem vom Heck (von der Marke) aus ein helles weißes Licht, welches hin und her zu schwenken ist, zeigen.

4 Jedes außerhalb der Landungsstellen vor Anker liegende Schiff muß ein helles weißes Licht zeigen, welches nach allen Richtungen sichtbar ist.

5 Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein

a. bei Dampfschiffen

das Licht am Bug auf	3 km
die Seitenlichter auf	2 „
das Hecklicht auf	0,5 „

b. bei Segelschiffen und Güterschleppschiffen das weiße Licht auf 2 „

6 Die Seitenlichter der Dampfschiffe müssen so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Schiffes darstellen. Bei Raddampfern sind sie, soweit thunlich, gegen die Außenkanten der Radkästen hin zu befestigen. Außerdem müssen diese beiden Seitenlichter von der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche soweit vor den Lichtern herumtragen, daß diese nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können.

7 Auf den Rheinstrecken vom Frauenpfahl bei Konstanz bis Erwatingen-Stock und von Oberstaad bis Schaffhausen dürfen bis auf Weiteres die Dampfschiffe zur Beleuchtung des Fahrwassers und der Landungsstellen am Bug ein elektrisches Licht (Scheinwerfer) führen. In diesem Falle haben sie jedem anderen Schiffe auszuweichen.

Vor der Begegnung zweier Dampfschiffe, welche elektrisches Licht führen, ist dieses Licht von der Zeit an, wo die Schiffe sich in Sicht kommen, bis nach erfolgter Vorüberfahrt abzublenden.

Die Pflicht zur Führung der Seitenlichter (Ziffer 1 lit. b und c) bleibt auch während der Anwendung des elektrischen Lichtes bestehen; während der Vorüberfahrt mit abgeblendetem Scheinwerfer muß auch das weiße Buglicht (Ziffer 1 lit. a.) vorhanden sein.

§ 11

1 Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.

2 Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie einander links vorbeifahren.

3 Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

4. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solcher Richtung fahren, daß für sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiff aus dem Wege gehen.

Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Segelschiffen und Flößen oder schwerbeladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nötigenfalls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

In der Umgebung der Landungs- und Haltestellen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe den ein- und abfahrenden Dampfschiffen auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

5. Jedes Dampfschiff, welches einem Schiff in gefahrdrohender Weise entgegenkommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nötig, stoppen und eventuell rückwärts gehen.

Tritt dieser Fall bei zwei Dampfschiffen ein, so hat derjenige derselben, welcher die Gefahr zuerst wahrnimmt, das andere Dampfschiff durch Abgabe des Alarmsignals mit der Dampfpfeife auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, welches Signal von dem anderen Dampfschiffe sofort zu erwidern ist.

In gleicher Weise hat ein Dampfschiff, wenn es sich in gefahrdrohender Weise einem Segelschiffe, Fischerkahn, einer Gondel und dergleichen nähert, diese Fahrzeuge durch das Alarmsignal mit der Dampfpfeife auf die Gefahr aufmerksam zu machen. Das Segelschiff, wenn es die Gefahr früher bemerken sollte, als das sich nähernde Dampfschiff, ist ebenfalls verpflichtet, mittelst des Alarmsignals mit dem Nebelhorn die Aufmerksamkeit des Dampfschiffes wachzurufen.

6. Wenn ein Dampfschiff während der Fahrt manövrierunfähig wird, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung (Anlage II) hierfür vorgesehene Signal bekannt zu geben.

7. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Ein Dampfschiff, das bei Nacht neben einem Segelschiff vorfahren will, hat diese Absicht durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife kundzugeben.

8. Erscheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hierfür die in der Signalordnung (Anlage III.) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.

9. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

§. 12

Die Vorschriften im § 11 gelten für den Verkehr auf dem Untersee sowohl, als auch auf den Rheinstrecken vom Frauenpfahl bei Konstanz bis Ermatingen-Stach und dann Oberhalb bis Schaffhausen. Für diese Rheinstrecken wird jedoch weiter bestimmt, was folgt:

1 Schiffe dürfen in derselben aber in entgegengesetzter Richtung nur da aneinander vorbeifahren, wo das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2 Wo es an genügendem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die Enge gefahren ist, befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Fahrwasserenge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff vor derselben halten, bis das andere sie durchfahren hat.

3. Bei scharfen Strombiegungen müssen so lange bis der Steuermann die Biegung übersehen kann, alle Dampfschiffe sich an der rechten Seite des Fahrwassers halten.

4 Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Dampfschiff bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen, so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hinteren Dampfschiffes vorfahren, so muß derselbe das in der Signalordnung für diesen Fall vorgeschriebene Zeichen mit dem Dampfpfeife geben und an derjenigen Seite mit welcher er an dem anderen Schiffe vorbeifahren will, bei Tag eine blaue Flagge ausbreiten, bei Nacht ein weißes Licht hin und herschwenken, worauf der Führer des vorausfahrenden Schiffes dieses Zeichen zu wiederholen, nach der entgegengesetzten Seite auszubiegen und während der Vorbeifahrt die Maschinenkraft zu mindern hat. Wenn die Wiederholung der Zeichen erfolgt ist, darf das Vorfahren nicht stattfinden.

5 Ist der Führer eines Dampfschiffes durch besondere Umstände gehindert gemäß der Bestimmung §. 11 Ziffer 2 nachts auszuweichen, so hat er den Gang der Maschine zu mindern und die vorstehend, Ziffer 4, vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links ausweichen. Von Dampfschiffen sind zuvor diese Zeichen als Verabredung des Einverständnisses zu wiederholen; unterbleibt diese Zeichenwiederholung, so hat das Schiff, welches die Absicht des Links-Ausweichens kundgegeben hat, die Fahrt zu mindern, nöthigenfalls zu stoppen oder rückwärts zu gehen, bis die Vorüberfahrt nach der Regel erfolgt ist.

6. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Rhein den Kurs eines Dampfschiffes kreuzen, müssen von dem Bug eines zu Berg fahrenden Dampfschiffes mindestens 100 m eines zu Thal fahrenden Dampfschiffes mindestens 200 m entfernt bleiben.

7 Zu Thal treibenden oder gesunkenen Segelschiffen, Fischerkähnen und dergleichen muß ein Dampfschiff jedes ausweichen, in engem Fahrwasser gibt der Führer des Dampfschiffes die in Ziffer 4 vorgeschriebenen Zeichen, worauf das andere Schiff thunlichst auf die Seite zu gehen hat.

8 Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Dalben, Pfahlwerken und dergleichen liegen, oder am Ufer zum Aus- und Einladen begriffen sind, hat das Dampfschiff beim Vorüberfahren die Kraft zu mindern.

9 Wenn Fahrzeuge außerhalb der gewöhnlichen Landungsplätze halten, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer geworfen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen ist.

In Strommengen, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsstellen sowie auf den Fahrwegen durch Brücken dürfen Schiffe nicht liegen.

10 Ist ein Schiff festgefahren oder gesunken, so ist die Stelle bei Tag durch eine weithin sichtbare weiße Flagge, bei Nacht durch ein von allen Seiten sichtbares Licht zu bezeichnen.

Wird die Schiffahrt durch das festgefahrene oder untergegangene Schiff behindert oder gefährdet, so muß dasselbe sofort durch den Führer oder den Eigenthümer beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so wird durch die Polizeibehörde die Beseitigung auf Kosten des Eigenthümers oder des Führers angeordnet.

§. 19

1 Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden:

a Jedes Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife in der Minute drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen abgeben,

b jedes Segelschiff und jedes Güterschleppschiff in selbstständiger Fahrt muß mit seinem Nebelhorn in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton abgeben. Diese Fahrzeuge haben, solange die Nebelsignale der Dampfschiffe in Hörweite sind, kurze Töne mit dem Nebelhorn in rascher Aufeinanderfolge abzugeben. Das letztere hat auch von Fischerschiffen zu geschehen,

c Fahrzeuge, die geschleppt werden, haben so lange sie sich in der Hörweite der Nebelsignale kreuzender oder begegnender Schiffe befinden und wenn sie sich einer anzulaufenden Landungsstelle nähern, in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn abzugeben,

d sobald die Nebelsignale eines Dampfschiffes oder eines Segelschiffes vernommen werden, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignals das in der Signalordnung (Anlage III) festgesetzte Erkennungssignal so lange abzugeben, bis jene Schiffssignale außer Hörweite sind,

e. sobald die Nebelglocke einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignals das in der Signalordnung (Anlage III.) vorgeschriebene Anfahrtsignal zu geben und zwar so lange, bis das Glockensignal zur Ansahrt gegeben wird,

f. Dampfschiffe sowohl als Segelschiffe welche außerhalb der Ansahrtstellen geankert sind müssen, so lange sie die Nebelsignale von anderen Schiffen wahrnehmen, in

Digitized by Google

Zwischenpausen von nicht mehr als einer Minute die Glocke [illegible] beziehungsweise mit dem Nebelhorn zwei kurze rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben.

2. Wenn ein Dampfschiff die Nebelsignale eines anderen Schiffes wahrnimmt und aus der Richtung und Stärke derselben sowie aus der Art des Signales herausgeht, daß sich das andere Schiff in falscher Stellung befindet, welche ein Ausweichen erfordert, so hat es vor Allem die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und nöthigenfalls die Maschine ganz abzustellen.

Erst nach erlangter Kenntniß über die gegenseitige Stellung der beiden Schiffe zu einander darf unter vorsichtigster Anwendung des Steuers und der Maschinenkraft das Ausweichmanöver durchgeführt werden.

3. Wenn auf den Rheinstrecken zwischen Konstanz und Ermatingen, sowie zwischen Oberstaad und Schaffhausen der Nebel so dicht wird, daß keines der Ufer mehr deutlich gesehen werden kann, müssen die auf der Fahrt begriffenen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle halten.

§ 14.

Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet hievon schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen; hiezu hat er die in der Signalordnung (Anlage III.) vorgesehenen Nothsignale anzuwenden.

§ 15.

Motorenboote (vergleiche § 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt, mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Pfeife oder Horn) genügt.

Bei kleinen Motoren- und Dampfbooten kann das Vorlicht niedriger als im § 10 Ziffer 1 a. vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

C. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe.

a. Die Beförderung von Sprengstoffen (explosiven Gegenständen).

I. Zum Verkehre auf dem Untersee und dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter (salpetersaures Kali) — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral vergrauten Salpeteraetern und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel),
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),

Digitized by Google

   b. Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemiſch von Nitroglycerin mit ſchießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelaſtiſches Gemiſch, beſtehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocelluloſe gelatinirt iſt, mit oder ohne kohlenſauren Alkalien [beziehungsweiſe alkaliſchen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),
   d. Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plaſtiſches Gemiſch, beſtehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocelluloſe gelatinirt iſt, und Holzmehl, Salpeter und kohlenſauren Alkalien [beziehungsweiſe alkaliſchen Erden]),
   e. Carbonit (ein Gemiſch von Nitroglycerin mit ſchießpulverähnlichen Gemengen und mit flüſſigen, an ſich nicht ſprengkräftigen oder nicht ſelbſtentzündlichen Stoffen),
3. Nitrocelluloſe (lockere mit mindeſtens 20 Prozent Waſſergehalt, und gepreßte, nicht gelatinirte), insbeſondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, ſowie Gemiſche von Nitrocelluloſe mit neutral reagirenden Salpeterarten,
4. folgende Gemiſche, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatiſchen Reihe enthalten:
   a. Securit (ein Gemenge von Ammoniakſalpeter, Kaliſalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b. Roburit (ein Gemiſch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniakſalpeter),
5. Kartuſchen, Petarden, Feuerwerkskörper, ſprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapſeln), Zündblättchen (amorces),
6. alle jeweilig zur Verſendung auf den Eiſenbahnen und Waſſerſtraßen der Bodenſee-Uferſtaaten zugelaſſenen Sprengſtoffe.

Schiffe, welche Sprengſtoffe führen, müſſen beim Einlaufen in die Beſtimmungsſtation dieſer Stoffe bereits mit den nach den Vorſchriften des Uferſtaates der Beſtimmungsſtation erforderlichen Begleitpapieren verſehen ſein.

II. Nachſtehende Stoffe werden, inſoferne dieſelben in der für den Eiſenbahnverkehr vorgeſchriebenen Weiſe verpackt ſind und insbeſondere ein Schlottern oder Austreten des Inhaltes ausgeſchloſſen iſt, nicht als Sprengſtoffe behandelt:

1. Die in dem Heere und der Marine eines der Uferſtaaten vorgeſchriebenen, nicht ſprengkräftigen Zündungen,
2. die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen, Zündſpiegel und Patronen für Feuerwaffen,
3. Zündſchnüre.

III. Vom Verkehre auf dem Unterſee und dem Rheine zwiſchen Konſtanz und Schaffhauſen ſind ausgeſchloſſen die nicht nach Ziffer I. zugelaſſenen Sprengſtoffe, insbeſondere:

1. Nitroglycerin als ſolches und in Löſungen,
2. Knallgold, trocken in feſter oder Pulverform, Knallqueckſilber, Knallſilber und die damit hergeſtellten Präparate,
3. Nitrozuckerarten, Nitroſtärkearten und die damit hergeſtellten Gemiſche,

Digitized by Google

4 Gemische welche Nitroglycerin abtropfen lassen,

5 Sprengstoffe, welche entweder
a. sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (I, 1), des Securits (I, 4a) und des Roburits (I, 4b)] oder
b bei einer Temperatur bis zu +40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder
c welche enthalten
aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (I, 5)], oder
bb pikrinsaure Salze oder
cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (I, 5)], oder
dd Schwefelkupfer,

6 Sprengstoffe in Patronenhülsen sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderen Sprengflüssigkeiten benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind,

7 Sprengapparate bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hubvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hubvorrichtungen veranlaßt stattfinden soll,

8 gelabene Schußwaffen

IV Auf Schiffen welche Personen befördern, sowie auf Flößen dürfen Sprengstoffe nicht transportirt an Schießpulver und Feuerwerkskörpern darf jedoch so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr z. B. bei Eisstopfungen die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

Jedes zur Beförderung von Sprengstoffen verwendete Schiff muß einen Rettungsnachen mit sich führen

V Die Sprengstoffe sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch auf mehrfachen Lagen sehr starken und festen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden Die zum Verpacken von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (I, 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (I, 1) und das mit gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (I, 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen verpackt werden Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten

Digitized by Google

müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke. Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Rentschkission geschüttet werden.

Die in I, 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Zweckumhüllung (I, 3) sind durch eine Umhüllung aus Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach I, 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Die Patronen der in I, 2 aufgeführten Stoffe sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Securit- und Rohrentpatronen (I, 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Carbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder nur mit der Zentralbehörde genehmigte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), bei Schießbaumwolle (I, 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (I, 5) 50 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 25 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf dem Wasserwege.

VI. Bei dem Verpacken und dem Verladen sowie bei dem Abladen und Auspacken von Sprengstoffen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

VII. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Außerdem ist das Ein- und Ausladen der Sprengstoffe in den dazu bestimmten Räumen nur oder in einer Sprengstoffzubereitung oder einem polizeilich genehmigten

Sprengstofflager sowie in denjenigen Abtheilungen eines Hafens gestattet, welche von der Hafenbehörde dazu angewiesen sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benützung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoff gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, als bis die Verladung beginnen soll.

VIII. Die in I, 3 bis 4 aufgeführten Stoffe dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, chlorsaurem Salpeter (I, 1), Raketchen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (I, 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) zusammen verladen werden. Ebenso sind sprengkräftige Zündungen stets abgesondert von Pulver und anderen Sprengstoffen unterzubringen.

IX. Die Sprengstoffe müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Fässer dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Ist ausnahmsweise das Aufheben einzelner Versendungsstücke nothwendig, so darf dies nur mittels Seilen und nie mit Ketten geschehen. Alle Eisentheile, welche während der Fahrt mit den Versendungsstücken in Berührung kommen können, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Offene Boote, in denen Sprengstoffe befördert werden, müssen mit einem dichtschließenden Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den zu benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhölzchen und Zündschnüre (II, 2 und 3) verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

X. Die Beförderung von Sprengstoffen ist nur bei Tag und bei sichtigem Wetter gestattet.

Auf Schiffen, welche Sprengstoffe führen, ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat, und nur in letzterem gestattet.

XI. Fahrzeuge, welche Sprengstoffe in Mengen von mehr als 25 Kilogramm Bruttogewicht führen, haben bei der Fahrt, beim Aufenthalte und Ankern Folgendes zu beobachten:

1. Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen;
2. sie dürfen niemals ohne Bewachung bleiben;
3. sie haben sich möglichst entfernt von anderen Fahrzeugen zu halten;
4. besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten;

Digitized by Google

5. wenn das Fahrzeug, welches Sprengstoffe führt, unterwegs in der Nähe des Landes einen Aufenthalt von mehr als zwei Stunden macht, so ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die zuständige Polizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als zwei Stunden in der Nähe von Ortschaften ist überdies der zuständigen Polizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten, die zuständige Polizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenbehörde vorher in Kenntniß zu setzen und sind von dieser die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen.

6. gerath eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die zuständige Polizeibehörde des nächsten Ortes, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunige Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die zuständige Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben womöglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

Ist an dem betreffenden Orte ein Hafen, so sind die erforderlichen Anordnungen, soweit das Hafengebiet in Betracht kommt von der Hafenbehörde gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen.

XII. Fahrzeuge, welche an einem mit der Flagge nach Ziffer XI., Punkt 1 versehenen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 300 Meter vorüberfahren, haben die Feuer zu bergen, Dampfpfeife überdies die Rauchregister entsprechend zu handhaben.

XIII. Mit Bezugnahme auf die §§ 4 und 5 der vom Bundesrath des Deutschen Reichs über den Verkehr mit Sprengstoffen erlassenen Vorschriften (Badische Verordnung vom 8. November 1893, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) ist außerdem Folgendes zu beachten:

1. Wer von einem ausländischen Versendungsorte aus Sprengstoffe in Mengen von mehr als 25 Kilogramm Bruttogewicht auf dem Untersee und dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Dem Frachtschein ist ein Lieferschein beizufügen, worauf der Empfänger seinen Sitz den

Empfang der Sendung zu bescheinigen hat. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

2. Wer als Schiffsführer, Spediteur, Transportbegleiter u. dergl. an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Betriebes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Ausgenommen sind von der Pflicht zur Führung und Vorlage des Erlaubnißscheins die Organe der staatlichen Dampfschiffahrts-Unternehmungen.

b. Die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen.

I. Als feuergefährlich gelten folgende Gegenstände:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Reolin, Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Paraffinöl, Schmieröle u. s. w.),

b. alle aus Theer oder Theerölen (Holz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

c. Schwefeläther (Aethylather), Collodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelkohlenstoff),

d. rothe rauchende Salpetersäure,

e. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor,

f. Buchers'sche Feuerlöschdosen.

Die unter lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5° C. ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I.) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mineralöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II.) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Paraffin u. s. w.),

(Klasse III.) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Reolin u. s. w.).

II. Die unter lit. a. und b. genannten Gegenstände dürfen auf dem Untersee und dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen nur befördert werden entweder:

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug,

die Gegenstände der Klassen I. und II. außerdem

c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

Digitized by Google

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in festen, mit einem guten Schutzdeckel (etwa mit Handhaben versehenen und mit feuchtigkeitabhaltendem Verpackungsmaterial eingefütterten Kästen oder Kübeln zulässig. Die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Leim- oder Kalkmilch oder einer glashaltigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kolli darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II. und III. bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf festem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II. und III. enthalten haben außerdem die Aufschrift „Muß getragen werden" zu erhalten.

Bei Schwefeläther (Aethyläther) sowie Collodium (I., lit. e.) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Versendung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in II., Ziffer 1. und bei Einzelverpackung den in II., Ziffer 2. gegebenen Vorschriften entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (I., lit. c.) darf nur befördert werden entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 100 Kilogramm Inhalt, oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder versichert sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein, oder
3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der rauchenden Salpetersäure (I., lit. d.) unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krügen versendet wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besonders, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

Digitized by Google

VI Weißer und gelber Phosphor (I, lit. a.) muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor (I, lit. a.) ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII Bucher'sche Feuerlöschdosen (I, lit. f.) dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII Falls die in Ziffer II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen daher in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren mit Ausnahme von Brom, und mit anderen weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in Ziffer II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Körbe und Kübel) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder umherstoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht aufgeladen werden.

XI. Schiffsräume in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der unter Deck befindlichen Feuerstätten solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem gelben weißen F (lateinische Buchstabe), bei Nacht eine blaue Laterne führen, dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergl. Ziffer VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziffer VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III. der in Ziffer I., lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Koeren getragen, noch auf Schulter oder auf dem Rücken sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

c. Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

1. Sollen mit anderen Schiffen als denen der staatlichen oder staatlich konzessionierten Dampfschiffahrts-Unternehmungen ätzende Stoffe wie Säuren u. s. w. transportirt werden, so hat in einzelnen Falle die Polizei oder Hafenbehörde bei Einladung zu bestimmen, ob diese Stoffe auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

2. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich weißer Sänre (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) dürfen auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen nur dann versandt werden, wenn auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind und die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

3. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen nur dann versandt werden, wenn:

a. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind,

b. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Krügen diese Behälter dicht verschlossen, mehrfach verpackt und in besonderen mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehenen Gefäße oder geflochtenen Körbe eingeschlossen sind,

c. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

Digitized by Google

4. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonsalze gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

5. Wenn solche Giftstoffe (nichtflüssige und flüssige Arsenikalien und andere giftige Metallpräparate) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen welche andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen ist, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, darauf zu achten, daß die Giftstoffe abgesondert von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden. Ueber die von der Polizei- oder Hafenbehörde getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

6. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

III.

Hinsichtlich der Schiffsuntersuchung und der Schifferpatente sind für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen die Bestimmungen in II A und B der Verordnung vom 17. Dezember 1862, die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631), und der Verordnung vom 14. November 1893 die Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Prüfungsurkunden für die Schiffe welche ausschließlich zur Fahrt auf dem Untersee und dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen bestimmt sind, werden nach Anlage I., die Urkunden über fernere Untersuchung eines solchen Schiffes werden nach Anlage II. ausgestellt.

2. Die Prüfungsurkunden, welche von zuständigen Behörden eines Uferstaats des Bodensees ertheilt worden sind, haben auch für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen Giltigkeit, ohne daß es einer ausdrücklichen Ausdehnung auf dieses Gebiet bedarf
3. Schiffsführer welche ein Schifferpatent für den Bodensee besitzen, dürfen den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen ohne Erwerbung des auf Grund des Nachweises wiederholter Befahrung dieses Wassergebietes zu ertheilenden Zusatzpatentes nur dann befahren, wenn sie einen für dieses Wassergebiet mit Patent versehenen Schiffer als Steuermann an Bord haben

Karlsruhe, den 21 Januar 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. Hebting.

Anlage I.

Prüfungsurkunde.

Das { dem / der } zu

gehörige { hölzerne / eiserne } Schiff genannt / bezeichnet mit Nummer

von einer Tragfähigkeit von Tonnen

ist in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht und der größten zulässigen Eintauchung zu nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet und mit der im folgenden Verzeichniß angeführten Bemannung und Ausrüstung versehen für die Schiffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen tauglich befunden worden.

Auf Grund dieser Urkunde darf dieses Fahrzeug solange benützt werden als es sich in dem erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Aenderung oder Erneuerung wichtiger Schiffstheile vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

den ten

Digitized by Google

Zulässige Eintauchung.

Die im beladenen Zustande zulässige Eintauchung des Schiffes ist an jeder Seite desselben mittschiffs / vorn und hinten } mit { eisernen Klammern / aufgemalten Strichen } von 25 cm Länge und 4 cm Breite bezeichnet worden.

Die Linie der größten zulässigen Eintauchung geht durch die Unterkante der { Klammern / Striche }.

Das Freibord beträgt hiernach (Angabe des Maßes an den Stellen der Freibordzeichen).

Bemannung.

Zur sicheren Fahrt des Schiffes muß sich die nachverzeichnete Bemannung auf demselben befinden.

Ausrüstung.

Wenn das Schiff in Fahrt ist, müssen auf demselben vorhanden sein

(folgt Verzeichnis).

(Für zum Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen.)

Die größte Zahl von Personen, welche an Bord genommen werden darf, beträgt

Anlage II.

Urkunde über fernere Unterſuchung.

Das vorſtehend benannte Schiff iſt heute nach vorgenommener

Aenderung
Erneuerung von ... } auf Antrag des ...

zu

in allen jenen Theilen und Zubehörungen unterſucht worden. Es hat ſich ergeben, daß

, den

(Bezeichnung der Behörde und Unterſchrift.)

Anlage III

Signal-Ordnung

für die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen.

I. Nebelsignale

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung	Beantwortung des Signals.
1	Nebelsignal der Dampfschiffe in Fahrt (§ 13 Ziffer 1 a.)	— — — In der Minute drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen	Ist von den Dampfschiffen mit Signal Nr. 2 zu beantworten, bei den anderen Schiffen kommen die Signale Nr 4 b oder Nr 5 zur Anwendung.
2	Erkennungssignal der Dampfschiffe (§ 13 Ziffer 1 d)	○○ ○○ ○○ Dreimal in der Minute zwei kurze rasch aufeinanderfolgende Pfiffe	Ist von jedem Dampfschiffe mit Erkennungssignal zu beantworten
3	Nebelsignal eines Dampfschiffes, welches außerhalb einer Landungsstelle geankert ist (§ 13 Ziffer 1 f).	○○○○○○○○○○ In der Minute mindestens einmal mit der Glocke zu läuten.	
4	Nebelsignal die Segelschiffe und Güterschleppschiffe in selbstständiger Fahrt und außer Hörweite von Dampfschiff Nebelsignalen (§ 13 Ziffer 1 b).	— In der Minute ein lang gezogener Ton mit dem Nebelhorn	Wird von den Dampfschiffen mit dem Erkennungssignal (Nr 2) beantwortet

Digitized by Google

Signal-Nr.	Name und Bedeutung des Signals	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
4b	**Nebelsignal** auch von Fischerschiffen in Hörweite von Nebelsignalen der Dampfschiffe (§ 13 Ziffer 1 b.).	∪∪∪∪∪∪∪∪∪∪ In rascher Aufeinanderfolge kurze Töne mit dem Nebelhorn	Wird von den Dampfschiffen mit dem Erkennungssignal (Nr 2) beantwortet.
5	**Nebelsignal** der Segelschiffe und Bugsirschleppschiffe, wenn solche im Schlepp von Dampfschiffen sich befinden und zwar a. solange sie in Hörweite der Nebelsignale anderer Schiffe sind, und b. bei der Annäherung an die anzulaufende Landungsstelle (§. 13 Ziffer 1 a.).	— In der Minute ein langgezogenes Tau mit dem Nebelhorn	Wird von Dampfschiffen mit dem Erkennungssignal beantwortet
6	**Nebelsignal** eines Segelschiffes, welches außerhalb einer Landungsstelle geankert ist (§. 13 Ziffer 1 f)	∪∪ In der Minute mindestens einmal zwei rasch aufeinanderfolgende kurze Töne mit dem Nebelhorn.	
7	**Nebelsignal** des Wärters an der Dampfschiffstation.	Anhaltenden Läuten mit der Nebelglocke mit entsprechenden Zwischenpausen Diese Signalisirung hat sofort beim Wahrnehmen von Nebelsignalen der Schiffe zu beginnen und ist bis zur Ausfahrt derselben fortzusetzen.	Wird von den Dampfschiffen mit dem Anfahrtssignal beantwortet (§. 13 Ziffer 1 e.).

Signal-Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
8	**Anfahrtssignal** ist von den Dampfschiffen zu geben sobald die Nebelglocke einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird und zwar solange, bis das Glockensignal zur Anfahrt vom Dampfschiffe aus gegeben wird (§ 15 Ziffer 1 c.)	— — — Drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen	

II. Manöversignale.

Signal Nr	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals
9	**Ueberholungs und Ausweichsignal** eines Dampfschiffes, welches im Rhein einem anderen Dampfschiff vorfahren oder an einem entgegenkommenden Schiff links vorbeifahren will (§. 12 Ziffer 4 und 5, auch Ziffer 7)	— — — Drei kurze Pfiffe	Ist von dem anderen Dampfschiff mit dem gleichen Signal zu beantworten
10	**Ueberholungssignal** bei Nacht eines Dampfschiffes, welches bei Nacht neben einem Segelschiff vorfahren will (§ 11 Ziffer 7).	— — — — — Fünf kurze Pfiffe	Auf dem Segelschiff ist am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht hin und her zu schwenken (§ 10 Ziffer 3)
11a.	**Kursänderungssignal.** Ich richte meinen Kurs nach rechts (§. 11 Ziffer 8).	· Ein kurzer Pfiff	
11b	**Kursänderungssignal.** Ich richte meinen Kurs nach links (§. 11 Ziffer 8)	· · Zwei kurze Pfiffe	
11c.	**Kursänderungssignal** Ich stoppe oder ich gehe zurück (§. 11 Ziffer 8).	——— · ——— Ein langgezogener ein kurzer und ein langgezogener Pfiff	

III Alarm- und Nothsignale

Signal Nr	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung	Beantwortung des Signals.
12	**Alarmsignal** Dasselbe ist zu geben um ein anderes Schiff auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen oder von einem in See befindlichen manövrirunfähigen Dampfschiffe wenn sich demselben ein anderes Schiff in gefahrdrohender Weise nähert (§. 11 Ziffer 5).	∪∪∪∪∪∪∪∪ Kurze rasch aufeinanderfolgende Pfiffe oder Glockenschläge in einfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen)	Ist mit dem gleichen Signal mit Dampfpfeife, beziehungsweise Nebelhorn zu beantworten
13	**Nothsignal** ist zu geben, um Hilfe zu verlangen, wenn das eigene Schiff in Noth oder Gefahr ist (§ 14).	∪∪∪∪∪∪∪∪ ∪∪∪∪∪∪∪∪ Kurze rasch aufeinanderfolgende Pfiffe oder Glockenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen) Hissen der Nothflagge (eine große rothe Flagge) Abbrennen von Blinkfeuern Kanonenschüsse.	Ist von den Schiffen mit dem Alarmsignal zu beantworten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr. IV. 65

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 15 Februar 1895

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Abänderung der Postordnung betreffend des Ministeriums des Innern die Gleichstellung mit Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 8 Februar 1895)

Die Abänderung der Postordnung betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs erlassene Postordnung vom 11 Juni 1892 (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 303) hat durch Verordnung vom 30 Januar d. J. einige Abänderungen erfahren.

Dieselben werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8 Februar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
von Brauer.

Vdt von Gulat

Berlin 30 Januar 1895

Abänderungen
der
Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28 Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11 Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert

Digitized by Google

1 Im § 3 „Anzeigepflicht" ist im 2 Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden" abzuändern in
hinzieht

2 Im § 17 „Warenproben" ist im 3 Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten" einzuschalten
Gegenstände aus Glas,
und im Absatz VIII zu streichen
Gegenstände aus Glas

3 Im § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist im Absatz I zwischen dem 2 und 3 Satz einzufügen

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen Ausschüsse Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an bestimmte Person auszuhändigen welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher Inhaber) des Vereins, des Ausschusses des Büreaus rc bekannt ist

4. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a. bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden ferner daß
b bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirt neu zur Aufgabe käme, die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet dabei nicht statt der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angerechnet

5 Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort sind die Absätze II III und IV zu streichen an deren Stelle ist zu setzen

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt I bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders wenn dieselbe ermittelt werden kann über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Nachsendung desselben nach

dem ersten vergeblichen Bestellversuche aber nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an denselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unaushändigbar, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der richtige Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und vergeblichenfalls an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs wohnen, eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen, eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung ablassen, doch hierbei derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pfennig für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt

Digitized by Google

es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Uebermittlung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im § 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Stephan.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Januar 1895.)

Die Viehein fuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Seite 5) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. Januar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. v.
Schenkel.

Vdt. Hebting.

Anlage.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Komitate Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Trentschin, Nyitra (Neutra), Bereg, Hont und Saros.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 28 Februar 1895

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern die Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung betreffend. Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesasyl zu Baden die für Verpflegung von Kranken im Landesasyl zu Baden zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 22. Februar 1895.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 18 Februar 1895 Nr 74 gnädigst zu genehmigen geruht daß in § 8 Ziffer 5 der landesherrlichen Verordnung vom 12 Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens betreffend (Regierungsblatt 1864 Nr XXXI), die Worte

„sowie über das Armenbad in Baden"

und in § 8 Ziffer 7 der gleichen Verordnung die Worte

„sowie über die Aufnahme armer Kranken in die vom Staate errichteten Heilanstalten"

gestrichen werden.

Dies wird hiermit im Allerhöchsten Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Februar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt Händel.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 22 Februar 1891)

Satzungen über Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden.

Ueber die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden werden unter Aufhebung der hierseitigen Verordnung vom 24 März 1850 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1850 Nr IX.) nachstehende Bestimmungen getroffen

§ 1

In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden und deren Leiden nach den ärztlichen Gutachten (§ 3 Absatz 3) von der Art sind, daß von dem Gebrauch der Thermalquellen und der sonstigen, in den Großherzoglichen Kuranstalten zur Gebot stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik rc) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist

Soweit Räumlichkeiten zur Verfügung stehen können ferner aufgenommen werden

1 Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bezahlt

2 Personen welche auf Kosten von Gemeinde-Krankenversicherungen Krankenkassen Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben,

3 Militärmannschaften für deren Verpflegungskosten die Militärverwaltung aufkommt,

4 endlich sonstige minder bemittelte Personen, welche selbst die festgesetzten Vergütungssätze bestreiten, wobei stets denjenigen der Vorzug eingeräumt wird, welche im öffentlichen Dienste erkrankt sind

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind

a. Personen welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind ferner Geisteskranke und Epileptische,

b Personen, die an Krankheiten leiden zu deren Linderung Bedürfnisse erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor Allem also mit fieberhaften oder zehrenden Krankheiten, insbesondere Lungen und allgemeiner Tuberkulose, hochgradigen organischen Herzleiden Hirnentzündungen Behaftete

c solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat,

d Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

§ 2

Den in das Landesbad Aufgenommenen werden Wohnung, Bäder, Arzneimittel und die sonstigen in den Großherzoglichen Kuranstalten zu Gebot stehenden Heilmittel unentgeltlich gewährt.

Für die Abwartung und Verköstigung, wozu der zum Mittagstisch verabreichte Wein gehört, ist dagegen eine Vergütung zu leisten, deren Betrag besonders festgesetzt und jeweils öffentlich bekannt gemacht wird.

Für die von einem Ortsarmenverbande Unterstützten kann ausnahmsweise in besonders dringlichen Fällen eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung eintreten.

Der Preis für Wein, Kaffee und Fleischbrühe, welche außer der regelmäßigen Verköstigung an Kranke mit Zustimmung des Hausarztes gegen Bezahlung abgegeben werden, wird nach einem vorher festgesetzten Tarife besonders berechnet.

§ 3.

Die Zeit der Eröffnung des Landesbades wird alljährlich öffentlich bekannt gegeben.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst frühzeitig bei dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission — in Baden einzureichen und zwar für die aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen durch Vermittlung der beteiligten Armenbehörde, für die auf Rechnung von Gemeinde-Krankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten aufzunehmenden durch Vermittlung der betreffenden Vorstände. Für die unter § 1 Ziffer 1 genannten Personen reicht die vorgesetzte Dienstbehörde das Aufnahmegesuch ein, wobei zugleich zu bemerken ist, welche Kasse die Verpflegungsvergütung zu bezahlen hat.

In allen Fällen ist dem Gesuch ein ärztlicher Bericht nach Anleitung des aufliegenden Fragebogens beizulegen. Die ärztlichen Berichte müssen mit dem Siegel des Arztes verschlossen sein, wenn sie den Kranken selbst übergeben werden.

Glaubt ein Ortsarmenverband eine Ermäßigung der regelmäßigen Vergütung für Abwartung und Kost (§ 2 Absatz 3) in Anspruch nehmen zu können, so hat er den bezüglichen Antrag durch eine Nachweisung über seine ökonomischen Verhältnisse zu begründen und das Gesuch dem Bezirksamte vorzulegen, welches dasselbe mit gutachtlicher Aeußerung über jenen Antrag dem Großherzoglichen Bezirksamt — Badanstaltenkommission — in Baden übersendet.

§ 4.

Die einlaufenden Aufnahmegesuche unterzieht das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — unter Mitwirkung des Hausarztes des Landesbades einer Prüfung und verfügt auf Grund des Ergebnisses derselben über die Aufnahme. Von der getroffenen Verfügung sind die Beteiligten in Kenntnis zu setzen.

Gesuche von Armenverbänden um Ermäßigung der Verpflegungsvergütung sind von dem Großherzoglichen Bezirksamte — Badanstaltenkommission — dem diesseitigen Ministerium

zur Entschließung vorzulegen. Ebenso ist eine Entschließung des diesseitigen Ministeriums einzuholen, wenn es sich um die Aufnahme von Personen handelt, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 5.

Bei der Aufnahme bestimmt das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — die Dauer der Kur, wobei dieselbe in der Regel nicht auf kürzere Zeit als 3 Tage und nicht auf längere Zeit als 4 Wochen festgesetzt werden soll. Das Bezirksamt — Badanstaltenkommission — kann im Bedürfnißfalle die Kurzeit verlängern, insofern dieselbe hierdurch nicht über den Zeitraum von 6 Wochen ausgedehnt wird. In andern Falle bedarf die Verlängerung der Genehmigung des diesseitigen Ministeriums.

§. 6.

Das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — setzt die zur Aufnahme Zugelassenen nach der Dringlichkeit der einzelnen Fälle und dem in der Anstalt verfügbaren Raume ein, unter Bestimmung des Tages, an welchem der Eintritt zu erfolgen hat.

Kranke, welche um den im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkte sich einfinden, können bis zu diesem zurückgewiesen werden, ebenso haben solche Kranke Zurückweisung zu gewärtigen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet eintreffen.

Findet eine Einberufung längere Zeit nach Abgabe des ärztlichen Berichts statt, so hat der Kranke dem Hausarzte der Anstalt ein Zeugniß seines Arztes darüber vorzulegen, daß der Gebrauch der Kur noch nothwendig erscheint.

§. 7.

Selbstzahler haben die zu leistende Vergütung für die muthmaßliche Dauer der Kur an die Anstaltskasse zum Voraus zu entrichten.

§. 8.

Kranke, deren fernerer Verbleiben im Landesbade zwecklos oder nachtheilig erscheint, können durch das Großherzogliche Bezirksamt — Badanstaltenkommission — sofort entlassen werden.

§. 9.

Alle in das Landesbad aufgenommenen Kranken haben die bestehende Hausordnung zu beachten. Kranke, welche derselben zuwiderhandeln, haben Verweisung, im Wiederholungsfalle Ausweisung zu gewärtigen.

§ 10.

Beginn und Schluß des Betriebs der Anstalt bestimmt das diesseitige Ministerium.

Karlsruhe, den 22 Februar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Wiegel.

Digitized by Google

Fragebogen.

Die Aufnahme des ...
von ... zu dem
Großherzogliche Landesbad zu Baden betreffend.

1 Vor- und Zuname des Kranken

2 Stand (ledig, verheirathet, verwittwet)

3 Beruf

4. Wohnort

5 Beginn und Verlauf der Krankheit (Diagnose)

6. Bisherige Behandlung

7 Ist der Kranke frei von
a. Fieber?
b ekelerregenden Gebrechen?
c Hautausschlägen?
d Tuberkulose?
e Syphilis?
f Geisteskrankheit?

8 Braucht der Kranke besondere Pflege und Bedienung?

9 Kann der Kranke in einem gemeinschaftlichen Schlafsaale untergebracht werden oder ist ein besonderes Zimmer nothwendig?

10 Hat der Kranke schon einmal oder mehrmals und mit welchem Erfolg das Landesbad besucht? Wann zum letzten Male?

11 Ist eine baldige Einberufung nothwendig oder wünschenswerth und aus welchem Grunde?

12. Wird die Einberufung auf einen bestimmten Termin gewünscht, eventuell auf welchen?

Bekanntmachung

(Vom 22. Februar 1895.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 der Satzungen für das Landesbad in Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Nr. V) bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die für die Verpflegung von Kranken im Landesbad zu entrichtenden Vergütungen bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt werden

für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden,

für Hof- und Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen, badischer Kreise, Gemeinden und Stiftungen, für welche die betreffende Verwaltung die Verpflegungskosten bestreitet, ferner

für Personen, welche auf Kosten von Gemeinde-Krankenversicherungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten zu verpflegen sind und entweder die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben auf täglich 2 M. — Pf.,

für sonstige minder bemittelte Personen, welche selbst die Verpflegungskosten bezahlen,

a. bei Benutzung gemeinsamer Säle auf täglich 2 M. 50 Pf.,

b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich 3 M. — Pf.

Karlsruhe den 22. Februar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Wengel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 4 März 1895

Inhalt

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern die Viehausfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien betreffend

Bekanntmachung

(Vom 26 Februar 1895.)

Die Viehausfuhr aus Oesterreich Ungarn betreffend

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30 Januar 1893 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 28 Januar d J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 58) tritt außer Wirksamkeit

Karlsruhe den 26 Februar 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt Hebting

Anlage.

A Oesterreich

Böhmen Bezirkshauptmannschaften Seeon Pribram Smichow Karolinenthal Böhmisch-Brod Kolin Kuttenberg Beneschau und Königliche Weinberge ferner die Stadt Prag

B Ungarn.

Komitate Arva Szepes (Zips) Liptó (Liptau), Trentschin Pozsony (Preßburg) Nyitra (Neutra), Bars Hont und Soros

Bekanntmachung

(Vom 28. Februar 1896.)

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien betreffend.

Im Hinblick auf die neuerdings drohende Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Viehtransporte wird unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 388) die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien auf Grund des §. 7 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ mit Wirkung vom 10. März d. J. ab bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 28. Februar 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Händel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. März 1895

Inhalt

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Giften betreffend, das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend.

Verordnung.

(Vom 27 Februar 1895.)

Den Verkehr mit Giften betreffend.

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des §. 83 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 29 November d J verordnet, was folgt

A. Handel mit Giften.

§. 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen

Als Gift im Sinne derselben gelten die in Anlage I. aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen Anlage I.

Wer, ohne konzessionirter Apotheker zu sein, Handel mit Giften treiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen Die Ortspolizeibehörde hat eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen und von der letzteren sofort dem Bezirksamte Mittheilung zu machen

§ 2.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und Aufbewahrung der Gifte.
dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden

§ 3.

Vorräthe von Giften mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln Kräuter u s w.) müssen sich in dichten festen Gefäßen befinden, welche mit festen gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind

In Schubladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schubladen mit Deckeln versehen und festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Innerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1 sich nicht befinden.

§ 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in Kursiver Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Sand- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für den Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Digitized by Google

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb des Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen, auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in der dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. Je jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken treten nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen

Digitized by Google

Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Vorrath an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in den für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte mit Ausnahme von Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

§. 10

Abgabe der Gifte

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hierzu Beauftragten abgegeben werden.

§ 11

Anlage II.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an wissenschaftliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe derselben Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Anlage III.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren. Anlage IV

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden, jedoch genügen für feste an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Erdfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf Besondere Vorschriften über Farben.

by Google

dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§ 18.

Ungeziefermittel. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von dem zuständigen Bezirksarzte vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig durch das Bezirksamt außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§ 19.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2—18 wird durch die Bezirksärzte und die Apothekenvisitatoren geübt, welche zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der Lagerräume und Verkaufsstätten vorzunehmen haben.

B. Verwendung von Giften.

§ 20.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§ 21.

Das Legen von Arsenik zum Tödten von Thieren in Wohnungen, auf Feldern und in Waldungen ist untersagt.

Digitized by Google

C. Schlußbestimmungen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem 1 Juli d J in Wirksamkeit

Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort mit dem unter Absatz 1 bestimmten Zeitpunkte, im Uebrigen vom 1 Juli 1896 ab Anwendung

Auf den 1 Juli d. J treten außer Kraft

die Verordnungen vom 25 November 1865 und 8 Oktober 1874, die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend,

die Verordnung vom 28 September 1888 den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend,

der § 8 der Verordnung vom 3 November 1891, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend

Karlsruhe, den 27 Februar 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Dr Holderer

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Arſen „ „ „ „ nach Arſenfarben
Atropin „ „ „ „
Brucin, „ „ „ „
Curare und deſſen Präparate,
Cyanwaſſerſtoffſäure (Blauſäure) Cyankalium, die ſonſtigen cyanwaſſerſtoffſauren Salze und deren Löſungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eiſencyanür) und des gelben Blutlaugenſalzes (Kaliumeiſencyanür),
Daturin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin „ „ „ „
Emetin, „ „ „ „
Erythrophleïn deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwaſſerſtoffſäure (Flußſäure),
Hyoscyamin deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboſin) deſſen Verbindungen und Zubereitungen
Hyoscyamin (Duboſin) deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, „ „ „ „
Konin „ „ „ „
Nikotin „ „ „ „
Nitroglycerinlöſungen,
Phosphor (auch rother ſofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel, zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physoſtigmin deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin
Queckſilberpräparate, auch Farben, außer Queckſilberchlorür (Kalomel) und Schwefelqueckſilber (Zinnober),
Skopolamin deſſen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von ſtrychninhaltigem Getreide
Uranſalze lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, deſſen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin)
Adonis kraut
Aethylenpräparate
Agarien,
Akonit extrakt -knollen -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna -blätter -extrakt -tinktur, -wurzel,
Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur
Bittermandelöl, blausäurehaltiges
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die daraus hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt -tinktur
Brechwurzeln,
Brom
Bromaethyl
Bromalhydrat
Bromoform
Butylchloralhydrat,
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat
Chloressigsäuren
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain dessen Verbindungen und Zubereitungen
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin " " " "
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein,
Euphorbium
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium -wurzel -tinktur
Giftlattich extrakt -kraut, -saft (Lactucarium),
Giftsumach blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,

Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kokkelskörner,
Kotoin
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcein " " " "
Narkotin " " " "
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel
" (") schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Nitrobenzol (Mirbanöl)
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin
Scammonia-harz (Scammonium), -wurzel
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen
Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophanthus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel
Wasserschierling, -kraut, -extrakt,
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Digitized by Google

Abtheilung 3.

Antimonchlorür fest oder in Lösung,
Barymverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum)
Bittermandelwasser,
Blausäure,
Bleizucker
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt -tinktur -wein,
Farben welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kobaltum, Kupfer, Pikrinsäure Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von Schwerspath (schwefelsaurem Baryum) Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelcadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kobaltum und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumoxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium)
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali)
Karbolsäure auch rohe sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser
Kobalt, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kolocynthen -extrakt, -tinktur
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien, -kraut, -tinktur
Meerzwiebel -extrakt, -tinktur, -wein
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin
Pikrinsäure und deren Verbindungen.

Digitized by Google

Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser) auch rauchende
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff
Schwefelsäure auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) Körner,
Zinksalze mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze

Anlage H.

Seite ..

Gitterbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Nummer	Lage der Straße	Des Gitters		Zweck, zu welchem das Gitter zum Gewerbe benutzt werden soll	Des Gewerbes		Des Gewerbetreibenden		Name des Gewerbetreibenden
			Name	Weite		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	

Digitized by Google

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)
Nr

Erlaubnißschein

zum Erwerb von Gift

Der rc (Name Stand) zu (Wohnort und Wohnung)

Die (beziehungsweise Firma)

wünscht (Menge) (Name des Gifts) zu erwerben um damit (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll)

Gegen das Vorhaben ist bessents nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern

den 18

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14 Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit sofern etwas Anderes nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Digitized by Google

Anlage IV

Nr (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) zu (Ort)
bekenne ich hierdurch (Menge) (Name des Gifts) zum Zwecke de
wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird

Das Gift soll durch abgeholt werden

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr mit Nennung.) (Name mit Vornamen Stand oder Beruf des Erwerbers.)

(Eigenhändig geschrieben.)

(Falls, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern

(Ort, Tag, Monat, Jahr) (Name und Vornamen Stand oder Beruf des Abholenden.)

(Eigenhändig geschrieben.)

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 1 März 1895)

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7 Januar d. J., das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend, veröffentlicht

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden veranlaßt, die Aerzte und Apotheker auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen

Karlsruhe, den 1 März 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. Hebting.

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20 Dezember 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich dritte Ausgabe mit der Maßgabe genehmigt daß die neuen Vorschriften am 1 April 1895 zu Wirksamkeit treten sollen

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuches in R. von Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen sein werden Der Ladenpreis beträgt 50 ₰ für ein Exemplar des Nachtrags, 2 ℳ für ein geheftetes und 2 ℳ 80 ₰ für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Berlin, den 7 Januar 1895

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Boetticher

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VIII. 83

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30 März 1895

Inhalt

Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern, das Pferdeaushebungs-Reglement betreffend; die Viehseuche auf Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 17 März 1895.)

Das Pferdeaushebungs-Reglement betreffend.

Das Pferdeaushebungs-Reglement vom 6 Oktober 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417) in der Fassung der Verordnungen vom 10 Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 644) und vom 8. Dezember 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 160) wird im Einverständniß mit dem Königlichen Generalkommando des XIV Armeekorps, wie folgt abgeändert:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 420. Im § 4 Absatz 1 sind am Schluß der zweiten Zeile das Zeichen *), in Absatz 4 am Schluß der mit Ziffer 1 versehenen Zeile das Zeichen **) und am Schluß der Seite folgende Anmerkungen hinzuzufügen:

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 441. In Absatz 1 Zeile 2 und 3 von oben ist die Ziffer 12 in 10, die Ziffer 15 in 14 und die Ziffer 25 in 18 umzuändern.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 442 beziehungsweise 1890 Seite 646. In dem zweiten Absatz der am Schluß befindlichen „Bemerkung" ist in der letzten Zeile anstatt 15 zu setzen 14.

Karlsruhe, den 17 März 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hebting.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 26. März 1895.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30 Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26 Februar d J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69) tritt außer Wirksamkeit

Karlsruhe, den 26 März 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Dr Holderer

Anlage

A. Oesterreich.

Böhmen Bezirkshauptmannschaften Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof und Neu-Bydschow

B. Ungarn

Komitate Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Zólyom (Sohl), Trentschin Turócz und Sáros

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IX. 85

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8 April 1895

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realschulen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27 März 1895.)

Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realschulen betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 5 Juni 1893, betreffend die Organisation der Real-Mittelschulen, Artikel 6 und Artikel 20 Ziffer 1, wird nachstehender Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen nebst Ordnung der Reifeprüfung für diese Anstalten zur Nachachtung verkündet.

Derselbe tritt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 an die Stelle des mit besonderer Bekanntmachung vom 30 Juni 1885 verkündeten Lehrplanes nebst Reifeprüfungsordnung für die Realschulen.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, die zur Ueberleitung des Unterrichts von dem bisherigen zum neuen Lehrplan sowohl im Allgemeinen als bezüglich der einzelnen Anstalten erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie weiterhin mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen von dem allgemeinen Lehrplan anzuordnen oder zuzulassen.

Karlsruhe, den 27 März 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Erb.

Digitized by Google

Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen und Ordnung der Reifeprüfungen an denselben.

I. Uebersicht des Lehrplans.

§ 1

Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit den beigesetzten wöchentlichen Stundenzahlen auf die einzelnen Klassen vertheilt

	Lehrgegenstände.	6	5	4	Unter-3	Ober-3	Unter-2	Ober-2	Unter-1	Ober-1	Summen für den Lehrgang
1	Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
2	Deutsch	5	5	4	4	4	4	4	4	4	39
3	Französisch	6	6	6	6	5	5	4	4	4	46
4	Englisch	—	—	—	4	4	4	4	4	4	24
5	Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
6	Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
7	Naturgeschichte und	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
8	Chemie (mit Mineralogie und Geologie)	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
9	Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13
10	Mathematik	5	5	5	5	5	5	5	5	5	45
11	Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
12	Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
13	Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
14.	Turnen	3	3	3	2	2	2	2	2	2	18
15	Singen f § 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summen für die Klassen	27	28	29	31	32	32	33	33	33	278

Digitized by Google

II Behandlung der Lehrgegenstände

§ 2

Religion

Für den Religionsunterricht sind die von der oberen geistlichen Behörden aufgestellten beziehungsweise aufzustellenden Lehrpläne maßgebend. (Gesetz vom 9 Oktober 1860 betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate § 12)

§. 3.

Deutsche Sprache.

Lehrziel.

Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler mit den Haupterscheinungen der deutschen Literatur bekannt machen durch Einführung in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke derselben und durch eine Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwickelung. Im Anschlusse an die Behandlung des Lesestoffes sind die wichtigsten Gesetze der Formen- und Satzlehre zur Anschauung zu bringen. Zugleich soll der Schüler dahin geführt werden sich mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken und seine Denkkraft durch Entwickelung, Bestimmung und Entheilung zum Begreifen zu bilden. Auch mit den stilistischen und ästhetischen Gesetzen der sprachlichen Darstellung soll er bekannt gemacht werden. Die Schreibübungen insbesondere sollen dazu führen, daß die Schüler einen in ihrem Gesichtskreis liegenden Gegenstand in logischer Ordnung und angemessenem richtigem Ausdruck darzustellen im Stande seien.

Vertheilung des Lehrstoffes

a. Lesestoff und dessen Behandlung.

Klasse 6 und 5. Stücke eines passenden Lesebuches werden sprachlich und sachlich erklärt, womit mündliches Nacherzählen des Gelesenen verbunden wird. Die Wiedergabe des Inhaltes erfolgt auf Grund der in kürzester Form gefaßten Inhaltsangaben, welche nach Behandlung jedes einzelnen Abschnittes an die Wandtafel geschrieben werden und nach Abschluß der ganzen Behandlung die stoffliche Gliederung des Lesestückes darstellen sollen. Richtiges geläufiges und ausdrucksvolles Lesen wird dadurch erzielt, daß die einzelnen Abschnitte des Lesestückes, nachdem sie vollständig erklärt sind, noch einmal von einem oder mehreren Schülern vorgelesen werden. Auf lautreine gut artikulirte Aussprache muß besonders in den unteren Klassen sorgsam geachtet werden; nach und nach sind die Schüler auch mit den Gesetzen der Lautbildung und der Thätigkeit der Sprechorgane bekannt zu machen. Dazu kommt der

Vortrag erklärter leichter Stücke in ungebundener und gebundener Rede — Außerdem fällt den Klassen 6 und 5 noch die Aufgabe zu durch Behandlung von Lesestücken, welche die vaterländische und die griechisch-römische Sage zum Gegenstand haben auf den geschichtlichen Unterricht in sachlicher und formaler Beziehung vorzubereiten.

Klasse 4. Fortsetzung der Behandlung mustergültiger Stücke mit sachlicher und sprachlicher Erläuterung. Die sachliche Gliederung (Dispositum) wird zuerst nur hinsichtlich der Hauptheile allmählich aber etwas eingehender mit Erstreckung auf die Unterabtheilungen entwickelt und an der Schultafel angeschrieben um als Grundlage für die Inhaltswiedergabe zu dienen — Vorträge erklärter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

Klasse Unter-3. Lesestücke in der nämlichen Behandlung wie in den vorhergehenden Klassen, wozu nun aber die Erklärung der wichtigsten Redefiguren und das Nöthigste aus der Verslehre tritt. Leichtere Balladen und Romanzen besonders von Uhland und Schiller, sowie andere epische Dichtungen kürzerer Art sollen jedenfalls in den Kreis der Schullektüre dieser Klasse gezogen werden — Vortrag erklärter Stücke.

Klasse Ober-3. Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Lehre der Redefiguren und aus der Verslehre. Die Lektüre erstreckt sich auf schwierigere Balladen und Romanzen von Schiller, Goethe u. A., ferner auf ausgewählte Abschnitte aus Homers Odyssee in guter Uebersetzung. Es kann auch zum Anfang mit dramatischer Lektüre, etwa an einem der Uhland'schen Dramen gemacht werden. Vortrag erklärter Stücke wie in den vorhergehenden Klassen.

Klasse 2. Als Fortsetzung des Lesestoffes von 3 Homers Iliade mit Auswahl, Schillers leichtere kulturhistorische Gedichte und Gesellschaftslieder. — In dieser Klasse sollen aber auch größere Werke der klassischen Literatur, welche dieser Altersstufe angemessen sind, (Dramen von Schiller) gelesen werden.

Mit der Lektüre ist die sprachliche Einzelerklärung unter Beachtung der wichtigsten Redefiguren und der metrischen Gesetze, die Entwickelung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung, sowie die Hinweisung auf die künstlerische Gestaltung des Werkes und der Charaktere der vorkommenden Personen zu verbinden. An die Lektüre der einzelnen Stücke schließen sich Erörterungen über die betreffende Stilgattung, über die literarische Bedeutung des Verfassers, über die wichtigsten Thatsachen seines Lebens und seine bedeutendsten Werke an. Dieses biographische Moment soll aber auch entsprechend den verschiedenen Altersstufen als Vorbereitung auf den literaturkundlichen Unterricht schon in den früheren Klassen Beachtung finden.

In **Klasse 1** ist bei der Behandlung des Lesestoffes ganz besonders auf Gewinnung psychologischer Charakteristiken hinzuarbeiten. Die Formen des Begriffes und Urtheiles sollen in elementarer Weise behandelt werden.

In der Literaturgeschichte in welcher jedoch nicht alle Partien mit gleicher Ausführlichkeit zur Darstellung kommen sollen fällt dem einen Schuljahre die Zeit bis Opitz zu, während in dem anderen namentlich die sechs großen Dichter und die neueste Literatur behandelt werden. Ausgewählte Abschnitte aus den Nibelungenliede und einzelne Gedichte der höfischen Sänger

werden auch einem kurzen einleitenden Abriß der mittelhochdeutschen Formenlehre (siehe b Sprachlehre) im Anhang gelesen. Durchaus muß aber der literaturgeschichtliche Unterricht mit der Erklärung bedeutsamer Proben, wobei die Prosa nicht ausgeschlossen bleiben darf, verbunden werden. Größere Werke der klassischen Literatur werden auch hier zur Behandlung kommen. Das Drama empfiehlt sich dabei besonders und man kann auch sophokleische Dramen in guter deutscher Uebersetzung in den Kreis dieser Lektüre hereinziehen.

Zu den Uebungen im Vortrage gelesener und auswendig gelernter Musterstücke treten jetzt Uebungen in der freien Rede. Die Gegenstände derselben sind dem Unterricht zu entnehmen und vor dem Vortrag sachlich zu besprechen. Diese Vorträge werden unter Leitung des Lehrers nach Inhalt und Form in der Klasse beurtheilt.

Um der Lektüre den erforderlichen Umfang zu geben, muß der häusliche Fleiß der Schüler in Anspruch genommen werden, doch ist genau zu bestimmen, was die Schüler zu Hause lesen und auf welche Punkte sie dabei ihre Aufmerksamkeit richten sollen. Die zu Hause gelesenen Stücke müssen in der Klasse eingehend besprochen werden.

b. Sprachlehre.

Die systematische Behandlung der Sprachlehre zum Zweck der Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes hat für jeden einzelnen Abschnitt jeweils erst dann einzutreten, wenn die bezügliche Reihe von Spracherscheinungen zuvor im Anschlusse an die Behandlung der Lesestücke zur Anschauung gebracht und erkannt worden ist.

Klasse 6. Der voll-einfache Satz und seine Wortarten.

Klasse 5. Der erweitert-einfache Satz und seine Wortarten.

Klasse 4. Der zusammengesetzte Satz mit seinen Wortarten.

Klasse Unter-3. Wiederholung der Formenlehre. Die Lehre von der Form und Gebrauchsart des Zeitwortes.

Klasse Ober-3. Formen und Gebrauchsarten des Hauptwortes, Eigenschaftswortes und Fürwortes. Systematische Zusammenfassung der Formen- und Satzlehre. Verben.

Klasse Unter-2. Wortbildungslehre. Grammatische Repetition im Anschluß an die Prosalektüre und Aufsatzkorrektur.

Klasse Ober-2. Elementare Lautlehre als Ueberleitung zu einer Darstellung des heimischen Dialektes in seinem Verhältnis zur Schriftsprache und als Vorbereitung zur mittelhochdeutschen Formenlehre.

In Klasse 1 wird als Anleitung zur Lektüre mittelhochdeutscher Texte ein kurzer Abriß der mittelhochdeutschen Formenlehre durchgenommen, welche den grammatischen Unterricht abschließt.

c. Schreibübungen.

Klasse 6 und 5. Häufige Uebungen im Niederschreiben von schon behandeltem Lesestoff bei geschlossenem Buche zur Einprägung der Orthographie mit gelegentlicher Vorführung der Hauptregeln der Rechtschreibung. — Die Aufsätze dieser Stufe, auch solche in Briefform, beruhen auf der eigenen Anschauung.

Digitized by Google

Klasse 4. Nachbildungen von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund der entwickelten und angeschriebenen Stoffgliederung (Disposition). Briefe nach Besprechung der Erfordernisse der Briefform und nach Mittheilung von Mustern.

Klasse 3. Fortsetzung der Aufsatzübungen in erweitertem Umfange und nach selbst entworfener Gliederung. Erzählung von Erlebnissen, Beschreibung von Beobachtetem, Darstellung erhaltener Eindrücke.

Geschäftsaufsätze nach Besprechung der sachlichen Grundlage und der Eigenthümlichkeiten der Form derselben sowie nach Mittheilung von Mustern.

Klasse 2. Die Themata der auf dieser Stufe zu fertigenden Aufsätze schließen sich am besten an die Lektüre oder an den übrigen Unterrichtsstoff an. Theoretische Belehrung über die Aufsatzbildung und Uebungen in der Stoffgliederung (Disposition) sollen nicht fehlen.

In Klasse 1 erweitert sich der Aufsatz zur Abhandlung. Die Schüler müssen angeleitet werden, Fragen des sittlichen Lebens, Themata literarischer und fachwissenschaftlicher Art, soweit sie Gegenstand des Schulunterrichts in dieser Klasse gewesen sind, sachentsprechend zu gliedern und in angemessenem Ausdrucke darzustellen.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten vor der Klasse wird auch hier Veranlassung geben, auf Grammatik und Stilistik zurückzugreifen und geeignete Uebungen des mündlichen Ausdruckes daran zu knüpfen.

§. 4.

Französische Sprache.

Lehrziel.

Die Schüler sollen dahin geführt werden, daß sie das Französische richtig aussprechen und über einen in ihrem Gedankenkreis liegenden Stoff in zusammenhängender französischer Rede sich äußern können. Ferner sollen sie sich eine genaue Kenntniß der Grammatik erwerben.

Sie sollen nicht nur eine Anzahl von Musterstücken sondern wichtigere Werke der klassischen und neueren französischen Literatur gelesen und Kenntniß von der geschichtlichen Entwickelung derselben in stufenweiser Folge und im Anschluß an eine die literarische Entwickelung und die bedeutendsten Vertreter derselben berücksichtigende Klassenlektüre gewonnen haben.

Endlich müssen sie leichtere Aufsätze über Themata, die Gegenstand des Schulunterrichts gewesen sind, in französischer Sprache anfertigen lernen.

Die Behandlung der Grammatik soll immer Rücksicht auf den entsprechenden deutschen Sprachgebrauch nehmen. Die Unterrichtssprache ist, soweit thunlich, die französische.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Die Einführung in die französische Sprache erfolgt durch Sprechübungen, welche sich auf den Anschauungskreis der Schüler beziehen. An diese schließt sich erst im weiteren Verlauf des Unterrichtes die Uebung im Lesen und Schreiben an, jedoch unter Ausschluß von Ueber-

Digitized by Google

setzungen aus der Muttersprache in die Fremdsprache während der drei ersten Schuljahre. Die ersten Sprechübungen, wie die sich anschließenden Leseübungen verwenden besondere Aufmerksamkeit auf die Aussprache, wobei der Lehrer die Hülfe der wissenschaftlichen Phonetik zu benutzen aber von Mittheilung eines phonetischen Systems abzusehen hat.

Bei den Sprechübungen erfolgt die Fragestellung nicht immer nur durch den Lehrer, sondern nach Anweisung desselben auch durch Schüler.

Die grammatischen Kenntnisse werden aus dem Lesestoff geschöpft und finden einen ersten elementaren Abschluß in Klasse 4.

Der grammatische Stoff, welcher in Klasse 6 bis 4 einschließlich zur Aneignung kommen soll, gliedert sich so, daß in 6 und 5 avoir und être und die regelmäßige Konjugation, in 4 noch die im Lese- und Gesprächsstoff vorkommenden unregelmäßigen Zeitwörter behandelt werden.

Das Wichtigste über Artikel und Substantiv (Geschlechts- und Pluralbildung), Adjectiv, Zahlwort, Fürwort, Adverbien und Präpositionen soll im Anschluß an die Sprechübungen und den Lesestoff in genetischer Form zur Erkenntniß kommen. Die Konjunktionen, die den Satzgefüge regieren, werden bei der Einübung der Satzgefüge eingeprägt.

Die Veränderung des participe passé wird in den Hauptzeitenreihen bei der Einübung der passiven Konjugationsform und der reflexiven Zeitwörter behandelt. Alle diese Formen sind in zahlreichen Beispielen und öfteren Zusammenstellungen mündlich und schriftlich einzuüben.

Die Schreibübungen, die mit dem Niederschreiben der erlernten Wörter beginnen, erstrecken sich im Laufe des ersten Schuljahres zum Niederschreiben der durchgearbeiteten Lesestücke nach dem Diktat oder aus dem Gedächtnisse, auch in bestimmten Umarbeitungen oder in Beantwortung von Fragen, die sich an den Inhalt des behandelten Lesestoffs anschließen.

Sie werden zur Befestigung des durchgenommenen grammatischen Lehrstoffs ergänzt durch Aufsuchen und Auffinden bestimmter grammatischer Erscheinungen, die das Lesestück aufweist, durch Umsetzen derselben nach bestimmter Anweisung (Einzahl in Mehrzahl, Gegenwart in Zukunft, Vergangenheit u. s. w.), durch Konjugiren im Sätzen.

Zur Unterstützung des häuslichen Fleißes und zur Förderung der Selbstthätigkeit der Schüler können schon von den ersten Wochen an im Anschlusse an die laufenden Lektionen aber auch in öfterer Zusammenfassung des durchgenommenen Stoffes häusliche Uebungen mannigfacher Art, aber in beschränkter Ausdehnung unter Berücksichtigung des Alters und der geistigen Entwickelung der Schüler verlangt und stufenweise erweitert werden.

In Unter-3 beginnt unter fortgesetzter Wiederholung der Formenlehre und entsprechender Erweiterung derselben die eingehendere Beschäftigung mit der Syntax, die in Unter 2 ihren Abschluß findet, um in Ober-2 und den folgenden Klassen in einzelnen Abschnitten eine vertiefende Wiederholung zu erfahren.

Mit Unter-3 beginnt die systematische Uebung im Uebertragen deutscher Texte ins Französische. Dabei können abwechselnd mit den Uebersetzungsübungen Umgestaltungen (Verkürzungen, Umbildungen nach gegebenen Gesichtspunkten) von Lesestoffen anfänglich nach dem

Digitized by Google

Buch, dann aus dem Gedächtniß, später auch das Niederschreiben vorher vom Lehrer mündlich erzählter einfacher Geschichten nach dem Gehöre und die Anfertigung von Briefen nach mitgetheilten Mustern zur Anleitung zu freieren Ausarbeitungen verwendet werden.

Von Obr.-2 an werden neben der Fortsetzung solcher schriftlichen Uebungen auch freie Aufsätze über Themata erzählenden Inhalts geschrieben, die zuvor in der Klasse durchgesprochen worden sind. Bei der Behandlung derselben in der Klasse ist auf die Mittheilung der in Frage kommenden Wörter, Redensarten, bildlichen Ausdrücke, überhaupt auf die phraseologische und stilistische Durcharbeitung des Stoffes besonderes Gewicht zu legen.

Die Lektüre, die auch in den mittleren und oberen Klassen im Mittelpunkt des französischen Unterrichts steht, kann in Klasse 2 aus den Lesebüchern geschöpft werden.

Schon in Obr.-2 muß die Uebung im Vorlesen, etwa im Anschlusse an Lafontaine'sche Fabeln, beginnen. In Unter.-2 beginnt die Lektüre von prosaischen und poetischen Originalwerken aus der Literatur der drei letzten Jahrhunderte, so daß die Schüler in den drei oberen Klassen eine Reihe hervorragender Schöpfungen der klassischen und neueren französischen Literatur in Prosa und Poesie kennen lernen.

Beim Lesen von Lust- und Trauerspielen bleiben minder bedeutende Szenen weg, der Lehrer berichtet in französischer Sprache den Inhalt derselben, kann aber auch der ganzen Klasse oder befähigteren Schülern aufgeben solche Stellen zu Hause durchzugehen, um vor der Klasse den Inhalt in freier Rede nachzuerzählen.

Die prosaische Lektüre der oberen Klassen berücksichtigt das Historische und Geographische, das Kultur- und Verkehrsleben ganz besonders.

Auch Darstellungen naturwissenschaftlicher und technischer Stoffe, wenn sie stilistischen Werth haben, können herangezogen werden.

Die Lektüre soll die Schüler ferner bekannt machen mit dem Lande, dessen Sprache sie erlernen, dessen Einrichtungen und privatem Leben.

An den Lesestoff schließt sich gelegentlich das Zusammenstellen von Wortfamilien an, dabei ist auf die lautlichen Veränderungen hinzuweisen, welche die Stämme in der Wortbildung erfahren haben. Das Einschlägige aus der Synonymik ist beizuziehen. Von Klasse 3 an wird auf die Lebensumstände der Schriftsteller und deren Stellung innerhalb der Entwickelung der Literatur in Kürze hingewiesen. Berichte über die in jeder Stunde durchgenommenen Lesabschnitte werden die wesentliche Grundlage der Sprechübungen sein, bei denen aber immer die ganze Klasse beschäftigt werden muß. Unbeschadet dieser an den Lesestoff sich anschließenden Gesprächsübungen bietet auch eine auf das tägliche Leben und seine Bedürfnisse, den täglichen Verkehr in Haus, Handel, die Gewerbe u. s. bezügliche Zusammenstellung von Wörtern und Redensarten einen trefflichen Gesprächsstoff, der von Klasse 3 an entsprechend verarbeitet die Schüler befähigen soll über die nothwendigen Beziehungen des alltäglichen Lebens und seiner Bedürfnisse der nächsten Umgebung, des Verkehrs sich in der fremden Sprache zu verständigen.

§ 6

Englische Sprache.

Lehrziel.

Der Unterricht in der englischen Sprache verfolgt in engerem Rahmen die nämlichen Ziele wie der im Französischen.

Er wird nach der nämlichen Methode ertheilt, für die mündlichen und schriftlichen Uebungen gilt das vom Französischen Gesagte.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Die Einführung in die englische Sprache erfolgt durch Sprechübungen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler. An diese schließen die Lese- und Schreibübungen an.

In Klasse 3 wird die regelmäßige und das Wichtigste der unregelmäßigen Formenlehre im Anschlusse an den Gesprächs- und Lesestoff behandelt.

Die wichtigeren syntaktischen Verhältnisse werden in genetischer Weise im Anschlusse an den Lesestoff entwickelt. Sie erfahren in Ober-3 einen ersten elementaren Abschluß.

Der grammatische Unterricht soll genauen Anschluß an die deutsche Grammatik suchen und wo immer sich Wechselbeziehungen zwischen dem Englischen und Französischen oder dem Englischen und Deutschen finden, sollen sie hervorgehoben werden.

In den Sprech- und Leseübungen soll die Aussprache nationale Färbung erstreben; dem vorgeschritteneren Verständniß der Schüler entsprechend kann hier die Phonetik eine noch eingehendere Berücksichtigung erfahren als im Französischen.

In den Klassen Unter- und Ober-2 wird der grammatische Lehrstoff erweitert und vertieft, er erfährt in Ober-2 seinen Abschluß, sodaß der Klasse 1 nur gelegentliche Wiederholungen zufallen.

Den Schreibübungen soll von Anfang an besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Ausgehend vom Niederschreiben der gelernten Worte, dem Aufsuchen und Niederschreiben bestimmter grammatischer Erscheinungen, Redewendungen, mannigfachen Umbildungen in Unter-3 soll von Ober 3 an Anleitung zum Uebersetzen deutscher Texte ins Englische gegeben werden, abwechselnd mit der Umgestaltung (Verkürzung, Umbildung nach gegebenen Gesichtspunkten) des Lesestoffes, wie dies für das Französische vorgesehen ist. Dies geschieht theils im Anschluß an das Buch oder aus dem Gedächtniß, theils in freier Wiedergabe einer mitgetheilten Erzählung.

Außerdem fällt der Klasse Unter-2 die Uebung im Briefstil, der Ober-2 und 1 die Anfertigung freier Aufsätze erzählenden Inhalts zu.

Während die Lektüre in Klasse 3 sich dem Lesebuch geschlossen wird, treten in Klasse 2 Originalwerke erzählenden und besonders historischen Inhalts ein. Die prosaische Lektüre wird wesentlich nach den für den französischen Unterricht geltenden Gesichtspunkten ausgewählt.

Digitized by Google

In Obers-2 beginnt neben der Fortsetzung der prosaischen Lektüre die Einführung in poetischen Lesestoff. Derselbe wird in 1 erweitert durch die Lektüre eines oder des anderen Stücks von Shakspeare, während die Prosa durch hervorragende Werke rednerischen, naturwissenschaftlichen, technischen, geographischen Inhalts vertreten ist.

Auch für die Sprechübungen und den Gebrauch des Englischen als Unterrichtssprache gilt für die vier oberen Jahreskurse, was für das Französische gesagt ist.

§. 6.

Geschichte.

Lehrziel.

Der geschichtliche Unterricht bezweckt eine übersichtliche Kenntniß der allgemeinen und eine genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, sowie die Anbahnung eines Erfassens der Ursache und der Bedeutung geschichtlicher Ereignisse und Entwicklungen, Förderung des nationalen und sittlichen Sinnes der Schüler.

Verteilung des Lehrstoffes.

(Erster Kurs in Klasse 4 bis einschließlich Unter-2.)

Klasse 4. Die hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alten Geschichte bis auf Christus in elementarer Behandlung. In die griechische Geschichte ist das für die abendländische Geschichte Bedeutsamste aus der Geschichte der morgenländischen Völker einzuschalten.

Klasse Unter-3. In gleichfalls elementarer Behandlung wird die Zeit von Christus und dem ersten Auftreten germanischer Völker bis zur Zeit der großen Entdeckungen behandelt. Hier wie in den zwei folgenden Klassen tritt die deutsche Geschichte in den Mittelpunkt der Darstellung. Die Geschichte der anderen europäischen Völker wird nur in ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte berücksichtigt.

Klasse Ober-3. Die Zeit der Entdeckungen. Deutsche Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert bis zum spanischen Erbfolgekrieg.

Klasse Unter-2. Deutsche Geschichte im 18. und 19. Jahrhundert unter Berücksichtigung der in die deutsche Geschichte eingreifenden Geschichte der anderen europäischen Völker bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs. Die badische Geschichte ist jeweils in die allgemein deutsche einzuflechten. Am Schlusse des Kurses wird das Wichtigste aus der Reichsverfassung behandelt: Kaiser, Bundesrath, Reichstag, die Wahl und die Gesetzgebung. Daran schließt sich die Darstellung der badischen Verfassung. Eine Belehrung über die verschiedenen Staatsformen darf bei Behandlung der Verfassung Badens und des Reiches nicht fehlen.

(Zweiter Kurs in Klasse Ober-2 und Unter- und Ober-1.)

Klasse Ober-2. Alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reichs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwicklung.

Digitized by Google

Klasse Unter-1 Mittlere Geschichte, besonders die Geschichte Deutschlands bis zum Ausgang des dreißigjährigen Krieges unter besonderer Hervorhebung der Verfassungs- und Kulturentwicklung.

Klasse Ober-1 Neue Geschichte bis 1871 in gleicher Behandlung. Die Verfassungs- und die Verwaltungsorganisation des deutschen Reichs und Landes.

§. 7

Erdkunde.

Lehrziel.

Im geographischen Unterricht wird erstrebt eine übersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse sämmtlicher Erdtheile und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Europas, insbesondere Deutschlands, desgleichen eine eingehendere Kenntniß der mit Europa in vielfachem Verkehr stehenden außereuropäischen Länder. Dazu kommen die Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie. Besonderer Nachdruck soll auf das Verständniß der Kartenbilder und die geographische Symbolik gelegt werden.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Klasse 6. Elementare Belehrung über die Gestalt, Bewegung und Oberfläche der Erde mit Hilfe des Globus. Das Verständniß des Kartenbildes wird angebahnt durch die auf Messen gestützte Topographie des Schulzimmers, des Schulhauses, der nächsten Umgebung des Schulhauses, des Wohnorts und der nächsten Umgebung, unter Zuhülfenahme der im Freien gewonnenen Anschauung, Orientirung in den geographischen Verhältnissen der Heimath. Uebersicht über Baden, Deutschland, Europa, die Erdtheile und Meere. Zum Schluß die Pole, der Aequator, die Längen- und Breitenkreise erst am Globus, dann auf den Kartenbildern. Handrisse von Flußläufen, Gebirgszügen, den Erdtheilen unter Zugrundlegung einfacher geometrischer Figuren.

Klasse 5. Deutschland in vorzugsweise physikalischer Betrachtung, das deutsche Reich unter Einschränkung der statistischen Einzelheiten auf das Allernothwendigste. Baden in ähnlicher Beschränkung. Geographische Zeichnungen an der Schultafel von Seiten des Lehrers und der Schüler.

Klasse 4. Die übrigen Staaten Europas in einer ihrer Bedeutung für Deutschland angemessenen Ausführlichkeit. Geographische Zeichnungen in besonderen Heften und an der Schultafel.

Klasse Unter-3. Die außereuropäischen Erdtheile mit besonderer Beachtung der mit Europa in Verkehr stehenden Länder. Die physikalischen Verhältnisse in größerer Ausführlichkeit mit Anknüpfung an den Lehrstoff der Naturgeschichte. Geographische Zeichnungen wie oben.

Digitized by Google

Klasse Ober-5. Die Hauptthatsachen der mathematischen und physikalischen Geographie in anschaulicher Begründung. Wiederholung von Mitteleuropa. Die deutschen Kolonien. Mittel und Wege des Weltverkehrs.

Dem physikalischen Unterricht der Klasse I fällt später die wissenschaftliche Behandlung der mathematischen Geographie in Verbindung mit kosmischer Physik zu, wie auch der Unterricht in der Chemie in der gleichen Klasse auf Geographisches zurückkommt (siehe §. 9 und 10).

§ 8.

Naturgeschichte.

Lehrziel.

Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt Fertigkeit im Beobachten und in der sprachlich richtigen Wiedergabe des Beobachteten. Stoff der Beobachtung sind Naturkörper aus allen drei Reichen sowie einfache chemische und physikalische Vorgänge. Dabei kann eine gewisse Uebersicht wenigstens über das Thierreich angestrebt werden, ohne daß genauere Systemkunde zu fordern ist. Erkenntniß der Thätigkeit der Organe, des Zusammenhangs zwischen Form und Thätigkeit derselben, sowie deren Anpassung an die äußeren Verhältnisse. Bekanntschaft mit den für Landwirthschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern. Kenntniß der Naturgeschichte des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Klasse 6 und 5. Beschreibung von Wirbelthieren und einfach gebauten Blüthenpflanzen unter stetem Hinweis auf einfache biologische Verhältnisse. Einzelne Mineralien. Uebungen im Beobachten von einfachen chemischen und physikalischen Vorgängen.

Klasse 4. Wirbellose Thiere, insbesondere Insekten. Schwierigere Blüthenpflanzen. Erweiterung des Biologischen. Beobachtungsübungen. Pflanzenbestimmen.

Klasse Unter-3. Wirbelthiere nach den Gesichtspunkten der vergleichenden Anatomie, insbesondere Skelettlehre. Systematische Zusammenfassung der Morphologie und Biologie der Pflanzen. Sporenpflanzen. Beobachtungsübungen. Pflanzenbestimmen.

Klasse Ober-2. Wirbellose Thiere, besonders deren niederste Klassen. Der menschliche Körper, Gesundheitslehre. Physiologie und Biologie der Pflanzen, so viel als möglich auf der Grundlage des Experiments.

Auf allen Stufen ist auf die Wiedergabe einfacher Formen durch Zeichnung und die Anregung der Selbstthätigkeit der Schüler, insbesondere durch Anleitung zum Sammeln von Naturkörpern, zu achten.

§ 9.

Chemie mit Mineralogie und Geologie.

Lehrziel.

Die Aufgaben dieses Unterrichts bilden die Grundlehren der anorganischen und organischen Chemie, soweit sie zum Verständniß einfacher chemischer Vorgänge erforderlich sind. Daran

schließen sich die Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien, die organische Chemie, besonders die für die Landwirtschaft und die Industrie bedeutsamsten Stoffe, das Wichtigste aus der Krystallographie und einiges aus der Mineralphysik; die Eigenschaften, Krystallformen und die Entwickelungsgeschichte der Erde.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Klasse Unter-3. Metalloide und leichte Metalle unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Theile der chemischen Technologie. Hieher gehörige Mineralien.
Klasse Ober-3. Schwere Metalle. Technologisches. Hieher gehörige Mineralien.
Klasse Unter-2. Organische Chemie.
Klasse Ober-2. Mineralogie und Geologie.
In allen Klassen ist den Schülern Gelegenheit zu freiwilligen Uebungen im chemischen Laboratorium in besonders anzusetzenden Stunden zu bieten.

§ 10

Physik.

Lehrziel.

Die Schüler sollen sich eine sichere Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze unter steter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung erwerben. Die Hauptgesetze werden mathematisch begründet.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Klasse Ober-3.

Vorbereitender Unterricht.

Elektrizität (Magnetismus).
Gleichgewicht der starren, flüssigen und luftförmigen Körper.
Klasse Unter-2. Akustik, Optik, Wärme.

Eingehenderer, wissenschaftlicher Unterricht.

Klasse Ober-2. Magnetismus, statische Elektrizität, Galvanismus.
Klasse Unter-1. Wärme, Optik, Akustik.
Klasse Ober-1. Mechanik, mathematische Geographie, Kosmographie.

§ 11

Mathematik.

Lehrziel.

Praktisches Lehrziel ist die auf eingehender Verständniß gegründete und mit praktischer Fertigkeit im Anwenden verbundene Kenntniß der Elementarmathematik d. h. der besonderen und der allgemeinen Arithmetik, der Algebra und der Geometrie in dem nachfolgend vor-

Digitized by Google

geschichtlichen Ursprung. Pädagogisches Lehrziel ist die Auffassung der Mathematik als auf-kommenden Musters einer folgerichtig ausgebildeten Wissenschaft, die Uebung an strengem Denken und besonnenem Urtheilen, die Ausbildung der sinnlichen Anschauung und der geometrischen Phantasie.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Klasse 6.

Rechnen. Das dekadische Zahlensystem (gelegentlich Erklärung der römischen Zahlzeichen). Die vier ersten Rechnungsarten in ganzen Zahlen und mit Größen (ein- und mehrfach benannten Zahlen) mündlich und schriftlich. Die deutschen Maße und Gewichte, die deutschen und die gebräuchlichsten fremden Münzen mit Uebungen im Verwandeln derselben. Mündliches und schriftliches Rechnen mit denselben ohne und mit Anwendung dezimaler Schreibweise. Einfachste Fälle der Theilbarkeit der Zahlen, kleinstes gemeinsames Vielfaches und größtes gemeinsames Maß. Anfänge des Rechnens mit gemeinen Brüchen.

Klasse 5.

Rechnen. Die vier ersten Rechnungsarten mit gemeinen und endlichen Dezimalbrüchen. Verwandlung solcher Dezimalbrüche in gemeine Brüche und umgekehrt. Zweisatzrechnungen. Möglichst vielseitige Anwendung auf das praktische Leben.

Geometrische Anschauungslehre und Zeichnen. Betrachtung, Beschreibung und Vergleichung einfacher Körperformen.

Gerade, Kreis, Winkel, Parallelen.

Symmetrie. Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks, Vielecks, Kreises. —

Entsprechend dem geregelten Fortschreiten geometrischer Anschauung und anschließend an diese wird (anfangs nach Vorzeichnungen des Lehrers an der Wandtafel, später nach Vorlagen) frei gezeichnet. Linien in ihren verschiedenen Lagen. Verbindungen dieser Linien zu einfachen geometrischen Figuren, dann ästhetisch wirkendes einfaches Flächenornament, ferner Aufrisse von körperlichen Dingen, zumal antiken Gefäßen. Die Vorzeichnungen sind auch in abgeänderter Größe nachzubilden, wobei die zu wählenden Hauptabmessungen angegeben werden.

Im geometrischen Unterricht ist auch gelegentlich das Zeichnen zu üben. Gebrauch von Lineal, Winkelscheit und Zirkel bei Ausführung der wichtigsten Konstruktionsaufgaben.

Klasse 4.

Rechnen. Unvollständige Zahlen und Rechnen mit ihnen. Unendliche Dezimalbrüche. Abgekürztes Rechnen. Zwei- und mehrgliedriger Zweisatz in steter Anwendung auf den Gewerbeverkehr sowie auf Fragen des praktischen Lebens. Ausziehen der Quadratwurzel.

Geometrische Anschauungslehre. Gleichheit, Verwandlung, Theilung von ebenen Figuren, Flächenmessung, Flächengleichheit beim rechtwinkligen Dreieck mit Anwendungen. Grundzüge der Aehnlichkeit geometrischer Gebilde. Beim Unterricht ist Modelliren und Zeichnen reichlich zu verwerthen.

Klasse Unter-3.

Rechnen. Verhältnisse und Verhältnisgleichungen (Proportionen). Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens. Potenzieren (mit 2 und 3) von ganzen Zahlen und

Brüchen, Darstellung des Zahlensystems mit Hilfe der Potenzen der Grundzahl. Ausziehen der Kubikwurzel aus dekadischen Zahlen. Wiederholung des gesammten Rechenstoffes der früheren Klassen unter Hinüberleitung auf Erkennen und allgemeines Darstellen der beherrschenden Gesetze. Ausgedehnteres Rechnen mit Buchstaben ist der folgenden Klasse vorzubehalten.

Geometrische Anschauungslehre. Ausgehend von der Betrachtung von Körpern, Modellen und Erkennen der Lagebeziehungen von Punkten, Geraden und Ebenen. Dreikant und Vielkant. Hauptarten der Körper. Oberflächen- und Raumhaltsberechnung.

Klasse Ober-3.

Rechnen. Fortsetzung der Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens.

Allgemeine Arithmetik und Algebra. Wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den fünf ersten Rechnungsarten in allgemeinen positiven Zahlen. Maß der Zahlen, Teilbarkeit, Faktorenzerlegung. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten, Lösen von Aufgaben durch Algebra und unmittelbar durch Schlüsse. Verhältnisgleichungen (Proportionen).

Geometrie der Ebene. Die ebenen Gebilde und deren Grundeigenschaften (Punkt und Gerade, Strecke und Winkel, Dreieck und Viereck und Vieleck, Dreiseit, Viereck und Vielseit, Kreis) unter Berücksichtigung der Lagebeziehungen. Begriff der geometrischen Verwandtschaft, Deckungsfähigkeit (Kongruenz). Zeichnungsaufgaben. Geometrische Oerter. Gleichheit, Verwandlung, Teilung der ebenen Figuren. Flächenmessung.

Klasse Unter-2.

Rechnen. Lösen von Aufgaben aus dem Geschäfts-, insbesondere aus dem kaufmännischen Rechnen (Wertpapiere). Hieher Anschluß an die allgemeine Arithmetik und Algebra. Dem sachlichen Inhalte der angewendeten Aufgaben ist fortwährend Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere ist hier wie schon in der vorigen Klasse durch Besprechung entsprechender wirtschaftlicher Verhältnisse die Betrachtung über volkswirtschaftliche Fragen anzuregen.

Allgemeine Arithmetik und Algebra. Die negative Zahl und ihre Einführung in die fünf ersten Rechengeschäfte. Radizieren (Potenzen mit Bruchexponenten) und Rechnen mit Wurzelgrößen. Die Irrationalzahl. Bestimmte Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten, wobei auch die Determinantenform zur Anwendung kommen kann.

Geometrie der Ebene. Aehnlichkeit der ebenen Gebilde (Strecken, Dreiecke, Vielecke, Kreise). Vergleichung der Inhalte. Teilung von Figuren.

Klasse Ober-2.

Allgemeine Arithmetik und Algebra. Reelle, imaginäre und komplexe Zahlen. Die Zahlenreihe und die Zahlenebene. Logarithmen und Gebrauch der Logarithmentafel. Uebersicht der Gesetze der sieben Rechnungsarten und ihres Entsprechens auf den drei Stufen. Niedere Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten und leichtere Beispiele von solchen mit mehreren Unbekannten. Mannigfache Anwendungen der Lehre von den Gleichungen auch auf Geometrie. Exponentialgleichungen.

Geometrie der Ebene. Geometrische Darstellung algebraischer Ausdrücke und ihre Verwendung zum Lösen von Aufgaben. Die vier goniometrischen Funktionen spitzer Winkel und Lösen rechtwinkeliger Dreiecke. Ebene Trigonometrie und allgemeine Goniometrie.

Digitized by Google

Klasse 1 (b. und n).

(Die eingeklammerten Gegenstände werden der Auswahl des Lehrers anheimgegeben.)

Allgemeine Arithmetik und Algebra. Kombinatorik (Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Hauptaufgaben der Lebensversicherung). Binomischer Lehrsatz für beliebige reelle Exponenten und Anwendungen desselben (Höhere arithmetische Reihen und figurirte Zahlen.) Gleichungen dritten Grades mit einer Unbekannten (Gleichungen vierten Grades und angenähertes Lösen von Zahlengleichungen höheren Grades.) Kettenbrüche und unbestimmte Gleichungen ersten Grades (Behandlung von Aufgaben über größte und kleinste Werthe).

Geometrie. Geometrie der Raumgebilde unter Berücksichtigung ihrer Lage, Größe und Verwandtschaft. Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Raumformen, insbesondere auf mathematische Erdkunde. Die Kegelschnitte als geometrische Oerter und als Schnitte des Kegels, sowie (nach Wahl des Lehrers) entweder als Erzeugnisse projektiver Grundgebilde oder in analytischer Behandlung.

§ 12.

Darstellende Unterricht.

Lehrziel.

Richtige Auffassung räumlicher Gebilde, Ausbildung der Raumvorstellung und Fertigkeit im genauen und schönen Linearzeichnen.

Vertheilung des Lehrstoffes.

Klasse Unter-2. Einfache Planschrift. Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde. Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreiseintheilungen und anderen gerade und krummlinigen Gebilden.

Klasse Ober-2. Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß. Projektionslehre.

Klasse 1 (b und n). Durchschnitt von Ebenen mit Körpern und von Körpern mit Körpern. Netzabwickelungen. Schattenlehre und Perspektive.

§ 13.

Freihandzeichnen.

Lehrziel.

Richtige verständnißvolle Auffassung der Raumformen in der Natur theils an sich theils in der Richtung auf das Schöne, Verständniß für einfache Kunstformen, besonders solche des Kunstgewerbes. Befähigung entsprechende Formen mit Einschluß menschlicher Körperformen in einfachen Darstellungen mit thunlichster Genauigkeit und Sauberkeit zeichnerisch mit einfachen Mitteln, unter denen auch die Farbe nicht ausgeschlossen ist, wiederzugeben.

Digitized by Google

Vertheilung des Lehrstoffes.

Klasse 5. Siehe den mathematischen Lehrplan.

Klasse 4. Einfaches Ornament, besonders Krummlinig, im Umriß.

Klasse 3 (b und a). Perspektivisches Zeichnen von Körpern, ausgehend von geometrischen Körpern nach Modellen dann einfache Gypsornamente nach Vorlagen. Einfaches Schattiren.

Klasse 2 (b und a). Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Aufnahme von Gegenständen, Gefäßen u. s. w. Mit begabteren Schülern wird passend ein Kursus im Zeichnen der menschlichen Figur nach Vorlagen und Modellen begonnen.

Klasse 1 (b und a). Aufnahme von Gegenständen bis zu sogenannten Stillleben mit Farben oder fortgesetztes Zeichnen der menschlichen Figur, besonders des Kopfes.

In den oberen Klassen ist es empfehlenswerth, die Schüler nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Gruppen zu theilen und jeder derselben ihren besonderen Lehrstoff zuzutheilen.

§ 14.

Schreiben.

Der Schreibunterricht hat die Aufgabe, der Schrift der Schüler Regelmäßigkeit und Geläufigkeit zu geben. Er bedient sich zu diesem Zwecke des Vorschreibens an der Wandtafel, der Vorlagen und des Taktschreibens.

In Klasse 6 wird die lateinische Schrift geübt, zu ihr tritt die deutsche hinzu. Der Klasse 4 fallen Uebungen im schnelleren Schreiben beider Schriftarten zu, außerdem wird hier Kurzschrift gelehrt. Für freiwillige Theilnehmer von Ober 3 an aufwärts wird Unterricht in der Stenographie ertheilt, wenn nach den örtlichen Verhältnissen am Sitze der Anstalt ein besonderes Bedürfniß dafür vorhanden ist.

Nähere Bestimmungen über den Umfang dieses Unterrichts und den Lehrgang für denselben sind bis auf Weiteres durch die Oberschulbehörde, jeweils für den Einzelfall, zu treffen.

§. 15.

Turnen.

Der Turnunterricht hat nicht nur die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit und die Entwickelung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, sondern auch die sittliche Bildung der Schüler, die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung der Einzelnen unter ein Ganzes zu fördern und insbesondere die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften, wie Ausdauer, Muth und Besonnenheit zu pflegen.

Den Uebungsstoff bilden Frei- und Ordnungsübungen, Laufen, Springen und Ringen, Uebungen im Werfen, mit Stab, Hantel und anderen Handgeräthen, am Reck, Barren, Pferd und Klettergerüst, Turnspiele und, soweit thunlich, Turnfahrten.

Digitized by Google

Der Turnunterricht ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung von demselben kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ertheilt werden.

§ 16.

Singen.

Für den Gesangunterricht werden besondere Abtheilungen gebildet, welche für die unteren Klassen mit der Klassentheilung zusammenfallen können.

Von Klasse 4 an werden die singfähigen Schüler zu einem Schulchor für den mehrstimmigen Gesang zusammengestellt. Bei der Bildung der Abtheilungen ist maßgebend, daß auf einen Schüler nicht mehr als zwei Wochenstunden fallen. Behufs Einübung der kirchlichen Gesänge können die Abtheilungen nach dem Religionsbekenntniß gebildet werden. Die Bildung der Abtheilungen unterliegt der Genehmigung des Oberschulrathes.

In den für die beiden untersten Jahreskurse zu bildenden Abtheilungen werden in jeder Stunde Treffübungen angestellt, welche zugleich zur Uebung im Notenlesen und zur Belehrung über die musikalischen Zeichen benutzt werden. Bei allen Singübungen ist auf richtige Körperhaltung und Stimmbildung unausgesetzt zu achten. Daneben werden ein- und mehrstimmige volksthümliche, vaterländische und geistliche Lieder eingeübt. Vor der Einübung eines Liedes ist der Text zu lesen und zu erklären. Beim Nachlesen durch die Schüler ist auf richtige Aussprache zu halten.

Der Schulchor hat in erster Linie das geistliche und vaterländische Lied zu pflegen. Bei der Auswahl aller Gesänge ist darauf zu sehen, daß die Texte dem ernsten Charakter der Schule angemessen seien. Uebungen im Treffen und im Vortrag können daneben von Zeit zu Zeit angestellt werden.

Während der Zeit des Stimmbruchs dürfen die Schüler nicht zum Singen angehalten werden. Wenn keine besonderen Abtheilungen für den kirchlichen Gesang gebildet sind, muß eine halbe Stunde wöchentlich vom Unterricht jeder einzelnen Abtheilung zur Einübung der kirchlichen Gesänge benutzt werden.

III. Ordnung der Reifeprüfung an den Oberrealschulen.

§ 17.

Zweck der Prüfung.

Die Reifeprüfung, der bei Vollendung des Lehrganges einer Oberrealschule diejenigen Schüler sich zu unterziehen haben, welche die mit dem Reifezeugniß einer solchen Anstalt verknüpften oder künftig noch zu verknüpfenden Berechtigungen erlangen wollen, soll ermitteln, ob der Schüler die Lehrziele der Anstalt (§§ 8—12) erreicht hat.

Diese Prüfung wird an jeder Oberrealschule des Großherzogthums regelmäßig einmal im Jahre, jeweils kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahres abgehalten.

Digitized by Google

§ 18.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfungskommission besteht aus einem von der Oberschulbehörde zu ernennenden Kommissär, welcher den Vorsitz führt, dem Direktor der Oberrealschule und denjenigen Lehrern, welche zu dem obersten Jahreskurse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen und im Zeichnen betraut sind.

Im einzelnen Falle kann der Direktor der Oberrealschule zugleich mit der Wahrnehmung der Befugnisse des Kommissärs der Oberschulbehörde von dieser beauftragt werden.

§ 19.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Reifeprüfung findet in der Regel nicht früher statt als im letzten Drittel des Schuljahres des obersten Jahreskurses.
2. Acht Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres hat der Direktor ein Verzeichnis derjenigen Schüler, welche sich der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, der Oberschulbehörde vorzulegen. Dieses Verzeichnis soll in tabellarischer Form für jeden der angemeldeten Schüler angeben:
   Tag und Ort der Geburt,
   Religionsbekenntnis,
   Stand und Wohnort des Vaters,
   Dauer des Aufenthaltes an der Schule und insbesondere in den beiden Abteilungen der ersten Klasse,
   Noten über Betragen, Fleiß und (Klassen-)Versetzungen in den einzelnen Lehrgegenständen, Alles nach dem neuesten Stande,
   Beruf, welchen der Schüler zu wählen beabsichtigt,
   etwaige besondere Bemerkungen.
3. Einer besonderen Erlaubnis der Oberschulbehörde für die Zulassung zur Prüfung bedürfen Diejenigen, welche bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§ 20.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören:
   ein deutscher Aufsatz,
   ein französischer Aufsatz,
   eine Uebersetzung aus dem Französischen ins Deutsche,

eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische oder statt dessen ein englischer Aufsatz,

vier Aufgaben aus dem Gebiete der Mathematik — Algebra ebene und körperliche Geometrie, Trigonometrie, synthetische beziehungsweise analytische Geometrie —,

eine Aufgabe aus dem Gebiete der Physik oder der Chemie beziehungsweise Mineralogie (oder Geologie)

8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die französische und englische Sprache, Geschichte, Mathematik. Je nachdem die schriftliche Arbeit aus der Physik oder der Chemie entnommen war, kommt in ersterem Falle eine Prüfung in Chemie, im zweiten eine solche in Physik hinzu. In der Geschichte bildet nur der Lehrstoff der Klasse Ober 1 den Gegenstand der Prüfung.

§. 21.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle an derselben Anstalt gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten die gleichen Aufgaben. Diese sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Klasse Ober-1 in keiner Weise überschreiten, sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

2. Die Aufgaben für jeden Gegenstand werden von dem Lehrer welcher denselben in der Klasse Ober-1 der Anstalt vertritt entworfen und nachdem der Direktor dieselben geprüft von diesem mit der Meldung der Prüfungsbewerber (§. 19, 2) der Oberschulbehörde vorgelegt.

Einzureichen sind

a. drei Themata für den deutschen Aufsatz,
b. drei Themata für den französischen Aufsatz,
c. zwei französische Texte zum Uebersetzen in's Deutsche,
d. zwei deutsche Texte zum Uebersetzen in's Englische beziehungsweise drei Aufsatzthemata,
e. zwei Gruppen von je vier Aufgaben aus dem Gebiete der Mathematik,
f. drei Aufgaben aus der Physik und drei aus der Chemie beziehungsweise Mineralogie (oder Geologie).

3. Die Oberschulbehörde bestimmt aus den eingereichten Entwürfen die Aufgaben für die schriftliche Prüfung (§. 20, 2) und stellt dieselben mit Angabe der Tage und der Stunden innerhalb deren die Aufgaben bearbeitet werden sollen, dem Direktor der Oberrealschule zu.

Digitized by Google

Die Oberschulbehörde ist befugt statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen andere Aufgaben zu bestimmen sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen Texte, die sie auswählt als Aufgaben benutzt werden. Wenn bei der Prüfung selbst erhebliche Zweifel an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten sich ergeben, ist der Kommissar der Oberschulbehörde befugt, für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

4. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen, auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das Strengste zu vermeiden.

5. Im Falle der Verhinderung eines Schülers durch Krankheit während der schriftlichen Prüfung dürfen schriftliche Arbeiten nachträglich von ihm gefertigt werden.

§ 22.

Bearbeitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für jeden der beiden bezeichnungsweise drei Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, die Zeit darf bei den Aufsätzen nötigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden.

   Für die Uebersetzung aus dem Französischen werden, ausschließlich der zum Diktieren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zu der Anfertigung der Uebersetzung in das Englische, ausschließlich der zum Diktieren des Textes erforderlichen Zeit, zwei Stunden für die naturwissenschaftliche Arbeit drei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schluß oder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den französischen und englischen Aufsatz ein Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln ohne beigefügte mathematische Formelsammlung, für die chemische Arbeit chemische Tafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem aufsichtführenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

   Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

Digitized by Google

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit einzureichen.

6 Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder Anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Verentheilung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung Denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

Wird sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung.

Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 25.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1 Der Direktor erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie zur Durchsicht und Beurtheilung den betreffenden Fachlehrern zu, welche mit Rücksicht auf das Verhältniß zu den vorschriftsmäßigen Lehrzielen (§§ 1—12) die Arbeiten mit den entsprechenden Censurnoten bezeichnen. Hinzuzufügen sind die geeignet erscheinenden Bemerkungen, insbesondere auch darüber, ob die Arbeit den Schulleistungen des Betreffenden gleich oder ungleich ist.

Die Censurnoten sind:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich,
5 = ungenügend.

Von Zwischenstufen sind nur 1–, 2+ und 3– zulässig.

2 Nach Beendigung der Durchsicht und Beurtheilung werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. Dem Kommissar der

Oberschulbehörde werden die Arbeiten der dessen Eintreffen zugestellt, sofern nicht im Einzelfall die Einsendung an den Amtssitz des Kommissars von demselben angeordnet wird.

§ 24

Mündliche Prüfung

1 Für den von dem Kommissar der Oberschulbehörde zu bestimmenden Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor im Prüfungszimmer die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Klasse Ober-I erhalten haben, und ihre schriftlichen Arbeiten aus dieser Klasse, sowie die von ihnen während des Aufenthaltes in der genannten Klasse in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten. Bei der Prüfung selbst sollen außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend sein, soweit sie ihr anderweitiger Dienst nicht in Anspruch nimmt.

Dem Gerath, dessen Mitglieder der mündlichen Prüfung anzuwohnen berechtigt sind, ist von dem Zeitpunkt ihres Beginnes durch den Direktor Kenntnis zu geben.

2 Der Prüfung geht voraus eine Berathung oder Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen (§ 22, 6) oder von derselben zu befreien seien.

3 Befreiung von der mündlichen Prüfung kann auf Grund besonderer Verhältnisse, z. B. wegen Krankheit, die Prüfungskommission Schülern gewähren, welche bei tadellosem Verhalten sowohl in sämmtlichen verbindlichen Fächern vor Eintritt in die Reifeprüfung, als auch in sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „befriedigend" ohne Einschränkung erhalten haben.

4 Für das Verfahren bei der mündlichen Prüfung selbst — bei welcher besonders diejenigen Schüler ins Auge zu fassen sind, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten zweifelhaft erscheint oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigt — gelten folgende Vorschriften:

a. Die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit wird durch den Kommissar der Oberschulbehörde bestimmt.

b. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung haben die Bestimmungen des § 22, 6 Anwendung.

c. Zu prüfen hat in jedem Gegenstand der Lehrer desselben in der Klasse Ober-I. Der Kommissar der Oberschulbehörde ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten, auch in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

d. Im Französischen und Englischen sind noch nicht gelesene Prosastellen aus Schriftstellern, welche dem Standpunkt der Klasse Ober-I entsprechen, zum Uebersetzen ins Deutsche zu bestimmen.

3 Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 25

Feststellung des Urtheils.

1 Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebniß der gesammten Prüfung statt.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 19, 2) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

2 Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen gegründete Gesammturtheil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „ungenügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a. Bei nicht genügenden Gesammtleistungen im Deutschen oder in den beiden Fremdsprachen darf das Reifezeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

b. Nicht genügende Gesammtleistungen in einer der Fremdsprachen sind nur durch mindestens gute Gesammtleistungen in der anderen Fremdsprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso sind nicht genügende Gesammtleistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Leistungen in Physik und Chemie auszugleichen.

3 Für jeden als bestanden Erklärten ist eine Gesammtnote zu bestimmen, deren es vier sind:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = genügend.

4 Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Kommissar der Oberschulbehörde stimmt.

Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Kommissar der Oberschulbehörde das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen der Oberschulbehörde zur Entscheidung einzureichen.

§ 26

Beurkundung des Prüfungsaktes

Ueber den Verlauf der gesammten Prüfung ist eine Aufzeichnung zu fertigen, in welcher — fortlaufend oder in getrennten Stücken — beurkundet werden soll

1 Zur schriftlichen Prüfung (§ 22)

Wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wielange das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat. Außerdem wäre jedes Vorkommniß zu verzeichnen, welches die Annahme begründen könnte, daß der Fall des § 22, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Theils der Aufzeichnung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 22, 1 Absatz 2 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat.

2 Die mündlichen Prüfungen: Gegenstände und Ergebniß der Vorberathung (§ 24, 2), Inhalt der gestellten Fragen und Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird.

3 Die Ergebnisse der Schlußberathung.

Für letztere Beurkundung kann eine Abschrift des Anmeldeverzeichnisses in der Weise benützt werden, daß für jeden Schüler die Noten über die Prüfungsleistungen unter den Noten für die Klassenleistungen in den betreffenden Spalten beigesetzt und in der Spalte für „Bemerkungen" die Entscheidung, ob die Prüfung bestanden sei und mit welcher Gesammtnote (§ 25, 3) oder nicht (letzterenfalls mit Angabe der Gegenstände, in denen die Leistungen nicht genügt haben) eingetragen wird.

Sämmtliche Beurkundungen — insbesondere das gemäß Ziffer 3 aufgestellte Verzeichniß der Prüflinge — sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und durch den Vorsitzenden der Oberschulbehörde vorzulegen. Eine durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission beglaubigte Abschrift derselben ist zu den Akten der Anstalt zu übergeben.

§ 27

Zeugniß

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß der Reife. Dasselbe ist von dem Direktor der Oberrealschule auszustellen und wird von dem Kommissär der Oberschulbehörde mit unterschrieben.

2 Das Zeugniß soll angeben: Zu- und Vorname, Tag und Ort der Geburt, Religionsbekenntniß des Geprüften, Name, Stand und Wohnort des Vaters desselben, Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt und insbesondere in der ersten Klasse derselben, Urtheil über Betragen und Fleiß, sowie über die Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstand der Klasse Ober-I, Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei und mit

welcher Gesammtnote (§ 25, 3) den gewählten Beruf. Die Urtheile über Betragen und Fleiß sowie jene über die Leistungen in Lehrgegenständen, auf welche die Reifeprüfung selbst sich nicht bezog, sind aus dem Anmeldeverzeichniß (§. 19, 2) zu entnehmen.

Ein für die Ausfertigung der Reisezeugnisse zu verwendendes Muster wird durch die Oberschulbehörde bekannt gegeben werden.

3. Die Aushändigung der Reifezeugnisse geschieht durch den Direktor, in der Regel nicht vor Schluß des Schuljahres. Schülern, welche nach Beendigung der Reifeprüfung Vergehungen sich zu Schulden kommen lassen, welche die Ausweisung aus der Anstalt begründen würden, kann auf Beschluß der Oberschulbehörde das Reifezeugniß vorenthalten werden.
4. Die Namen der Schüler, welche Reifezeugnisse erhalten haben, sind jeweils im nächstfolgenden Jahresbericht der Anstalt zu veröffentlichen.

§ 28.

Wiederholung einer nicht bestandenen Reifeprüfung.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben weder er ferner eine Oberrealschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.
2. Die Zulassung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Reifeprüfung kann für solche, welche dieselbe Anstalt als Schüler weiter besuchen, schon im Laufe des zweiten Schuljahresdrittels bewilligt werden.
3. Für einen im zweiten Drittel des Schuljahres abzuhaltenden außerordentlichen Reifeprüfung können auch Schüler zugelassen werden, welchen die Theilnahme an der vorhergegangenen regelmäßigen Reifeprüfung aus irgend welchen Gründen nicht gestattet werden konnte, bei welchen aber der Grund ihrer damaligen Ausschließung inzwischen in Wegfall gekommen ist.

§. 29.

Reifeprüfung für „Externe".

Wer, ohne Schüler einer Oberrealschule zu sein, die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens, sowie seiner Staatsangehörigkeit, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an die Oberschulbehörde zu richten.

Er wird von derselben sofern die Nachweisungen als entsprechend befunden sind, einer Oberrealschule zur Prüfung bei der nächsten, an der betreffenden Anstalt stattfindenden, regelmäßigen Abgangsprüfung überwiesen.

Google

Nicht Reichsangehörige, sowie solche Reichsangehörige, die weder durch Besitz des badischen Staatsbürgerrechts noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter dem Großherzogthum angehören können nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums zugelassen werden.

§ 30

Das Gesuch um Zulassung ist spätestens bis zum Schlusse des Monats April des Jahres einzureichen in welchem der Nachsuchende die Prüfung ablegen will.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

§ 31

Zur Prüfung soll nur zugelassen werden wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat oder bis zu dem auf die Zeit der Meldung folgenden Ende des Kalenderjahres zurücklegen wird.

Wer früher eine Oberrealschule besucht hat ist zur Reifeprüfung nur zuzulassen wenn mit Ablauf des Schuljahres, in welchem er sich meldet von dem Eintritt in die erste Klasse ab gerechnet zwei Jahre und falls er schon aus der Klasse Ober 2 abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist welche er der Regel nach in dieser Klasse noch hätte zubringen müssen um in die erste Klasse versetzt zu werden.

Ausnahmen von den Vorschriften der vorhergehenden beiden Absätze können aus besonderen Gründen von dem Unterrichtsministerium zugelassen werden.

§ 32

Wenn sich aus dem Zulassungsgesuch ergiebt daß der Prüfling bereits an einer Oberrealschule eines anderen deutschen Bundesstaates die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat wird die Oberschulbehörde mit den Schulbehörden des betreffenden Staates in Benehmen darüber treten ob dortseits etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

§ 33

Für die Prüfung sind die §§. 17 18 20—27 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend:

1. Die Prüfung ist im Allgemeinen ausgedehnter und eingehender, als bei den Schülern der Oberrealschule vorzunehmen.
2. Bei denjenigen Oberrealschulen an welchen Reifeprüfungen nach §. 28 vorzunehmen sind soll die mündliche Prüfung (§ 24) sich unmittelbar an die Fertigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten (§§ 22 und 23) anschließen.
3. Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu führen.

Digitized by Google

4. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann in einem der nächstfolgenden zwei Jahre wiederholte Zulassung zu derselben nach §§ 29 und 30 nachgesucht werden.

5. Von jedem Theilnehmer an der Prüfung (§ 29) ist eine Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt hinterlegt wird.

Die Erhebung für die Staatskasse erfolgt im Sportelwege. Die Oberschulbehörde kann auf Ansuchen für Dürftige die Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen. Das Gesuch um Ermäßigung beziehungsweise Befreiung wäre unter Beifügung amtlichen Nachweises der Dürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (§. 30) einzubringen.

§ 34.

Ergänzungsprüfungen.

1. Wer nach Erlangung des Reifezeugnisses einer Oberrealschule noch die mit dem Reifezeugniß eines Realgymnasiums oder eines humanistischen Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben will, kann bei der Oberschulbehörde die Zulassung zu einer an einem Realgymnasium beziehungsweise humanistischen Gymnasium abzulegenden Ergänzungsprüfung nachsuchen.

2. Die Ergänzungsprüfung ist in beiden Fällen eine schriftliche und eine mündliche. Sie erstrecke sich

a. Bei der Ablegung an einem Realgymnasium: Auf die lateinische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in diesem Fall in einer Uebersetzung aus dem Lateinischen. In dieser, sowie in der mündlichen Prüfung soll der Prüfling darthun, daß er aus einem prosaischen Schriftsteller früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Beziehung keine besonderen Schwierigkeiten haben, aus Duch oder Vogel oder wenigstens solche Stellen, die in dem vom Prüfling empfangenen Unterricht behandelt worden sind, grammatisch zu durchschauen und in präziser Uebersetzung ins Deutsche zu übertragen vermöge, auch über die dabei vorkommenden metrischen Erscheinungen Auskunft zu geben wisse.

b. Bei der Ablegung an einem humanistischen Gymnasium: Auf die lateinische und griechische Sprache.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Uebersetzung ins Lateinische (Stil) und einer Uebersetzung aus dem Griechischen. Erstere soll den Nachweis über die Gründlichkeit der sprachlichen Bildung des Prüflings geben, insbesondere von gröberen grammatischen Fehlern frei sein.

In der mündlichen Prüfung in Latein ist zu verlangen, daß der Prüfling aus einem Schulschriftsteller früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, grammatisch zu durchschauen und in präziser Uebersetzung wiederzugeben im Stande sei.

Digitized by Google

Im Griechischen muß derselbe vorher nicht gelesene leichtere Stellen aus Schulschriftstellern verstehen und in richtiger Uebersetzung wiedergeben können, dabei ist indessen die Kenntniß von selteneren Wörtern nicht zu verlangen.

3. Die Ergänzungsprüfungen (Ziffer 1 und 2) können — getrennt von den vollständigen Externen-Reifeprüfungen — zu jeder Zeit des Schuljahres abgenommen werden; die Meldung zu einer solchen Prüfung ist an die sonst vorgeschriebene Zeit (Monat April) nicht gebunden. Im Uebrigen finden auf diese Ergänzungsprüfungen die §§ 28—33 dieser Verordnung sinnentsprechende Anwendung.

§ 35

IV. Ordnung der Reifeprüfung an den Realschulen.

Die Reifeprüfung, der bei Vollendung des Lehrganges einer Realschule von sechs Jahreskursen diejenigen Schüler sich zu unterziehen haben, welche die mit dem Reifezeugniß einer solchen Realschule verknüpften oder künftig noch zu verknüpfenden Berechtigungen erlangen, beziehungsweise ihre Befähigung zum Eintritt in den siebenten Jahreskurs einer Oberrealschule (oder einer siebenklassigen Realschule) nachweisen wollen, soll ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgaben des obersten Jahreskurses einer sechsklassigen Realschule beziehungsweise der unteren Abtheilung der zweiten Klasse einer Oberrealschule sich angeeignet hat.

Diese Prüfung wird an jeder Realschule des Großherzogthums regelmäßig einmal im Jahre, jeweils kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahres abgehalten.

§ 36

Prüfungsbehörde.

Die Prüfungskommission besteht aus einem von der Oberschulbehörde zu ernennenden Kommissär, welcher den Vorsitz führt, dem Vorsteher der Realschule und denjenigen Lehrern, welche in dem obersten Jahreskurse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen und im Zeichnen betraut sind.

Im einzelnen Falle kann der Vorsteher der Realschule zugleich mit der Wahrnehmung der Befugnisse des Kommissärs der Oberschulbehörde von dieser beauftragt werden.

§ 37

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören
   ein deutscher Aufsatz,
   je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische,
   drei Aufgaben aus der Mathematik, wovon eine aus dem Gebiete der elementaren Körperberechnung.

Digitized by Google

3 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die französische und englische Sprache, Geschichte, Mathematik und Naturlehre.

§ 38.

1 In Beziehung auf Meldung und Zulassung zur Prüfung, Stellung und Bearbeitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung, Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten, Abhaltung der mündlichen Prüfung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Bekanntgabe des Prüfungsaktes, Ausstellung und Form des Prüfungszeugnisses, Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung finden die für die Reifeprüfung der Oberrealschulen geltenden Bestimmungen der §§ 19, 21—28 der gegenwärtigen Verordnung mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung, daß überall zu treten hat

an die Stelle des Direktors die Oberrealschule — der Vorsteher der Realschule,

an die Stelle des obersten Jahreskurses (Klasse Ober-1) der Oberrealschule — der oberste Jahreskurs der Realschule.

2 Für die Bearbeitung des deutschen Aufsatzes und jene der mathematischen schriftlichen Aufgaben sind je vier Vormittagsstunden zu bestimmen, zur Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische — ausschließlich der für das Diktieren der Texte erforderlichen Zeit — je zwei Stunden (§ 38, 2 verbunden mit § 22, 2 dieser Verordnung).

§ 39.

Uebergangsbestimmung.

Für die Reifeprüfungen, welche bei den siebenklassigen Realschulen am Schlusse des siebenten Jahreskurses fernerhin bis auf Weiteres noch abzuhalten sind (Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. Januar 1894 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. IV) finden die Bestimmungen der §§ 35—38 sinnentsprechende Anwendung. Jedoch sind die Anforderungen der Prüfung nach Maßgabe der Lehrziele, welche der Lehrplan zu den betreffenden Unterrichtsfächern für die Klasse Ober-2 aufstellt, entsprechend höher zu bemessen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9 April 1895

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend

Bekanntmachung.

(Vom 29. März 1895.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 9 März 1895 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen der Köchinnen bei den Heil- und Pflegeanstalten in das Verzeichniß der Anlage A III Ziffer 6 der Verordnung vom 7 Februar 1890 die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend aufgenommen werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 29 März 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Hofmann

Bekanntmachung

(Vom 6. April 1895.)

Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend

Nachdem die Maul- und Klauenseuche bei Rindersendungen aus Galizien festgestellt worden ist, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus Galizien und aus dem Herzogthum Salzburg mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten

Karlsruhe den 6 April 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895. 18

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Donnerstag den 16 April 1896

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Behördenbezeichnungen bei der Bezirksfinanzverwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14 April 1896.)

Die Behördenbezeichnungen bei der Bezirksfinanzverwaltung betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die zur Zeit bestehenden amtlichen Bezeichnungen der Bezirksbehörden der Finanzverwaltung werden dahin abgeändert, daß

die bisherigen Oberamtskassen und ebenso die mit Domänenverwaltungen verbundenen Oberamtskassen künftig die Bezeichnung Finanzamt,

die bisherigen Domänenverwaltungen die Bezeichnung Domänenamt und

die bisherigen Salinenverwaltungen die Bezeichnung Salinenamt

zu führen haben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14 April 1896.

Friedrich.

Buchenberger

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
v. Glatz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XII. 119

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 6. Mai 1895

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Inneren, den Vollzug des Gesetzes über den Unterricht die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden betreffend; des Ministeriums des Inneren, die Abgabe von Medicinalweinen in den Apotheken betreffend; Vorbehaltsrechte der Pfarrstellungen, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, die Wiederkehr nach Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 25 April 1895.)

Die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25 d M wird auf den mit Zustimmung der Synode der israelitischen Religionsgemeinschaft gestellten Antrag des Oberrathes der Israeliten zur Ergänzung der Verordnung vom 15 Mai 1863 (Regierungsblatt Nr XXIV) verordnet

I.

§ 5 der gedachten Verordnung wird unter Aufhebung des durch Verordnung vom 5 November 1869 (Regierungsblatt Nr LVI) beigefügten Zusatzes durch nachstehende Bestimmungen (Absätze 2 3 und 4) ergänzt

Wahlberechtigt und wählbar sind die bei der Wahl der weltlichen Mitglieder der Synode stimmberechtigten Personen (Synodalordnung § 5 Absatz 1—3, Wahlordnung § 5), welche seit einem Jahre Einwohner des Gemeindebezirks sind und für das der vorzunehmenden Wahl vorausgegangene Kalenderjahr an die betreffende Gemeinde einen kirchlichen Steuer zu entrichten hatten

Aber von einem kirchlichen Amte im Wege der Disziplinar entlassen wurde, kann für die nächsten sechs Jahre nicht in den Synagogenrath gewählt werden

Ueber das Wahlverfahren sind kirchliche Satzungen zu erlassen welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

Digitized by Google

II.

§ 14 erhält folgenden Zusatz (Absatz 3)

In Gemeinden mit Gemeindevertretung wählt diese für die vom Ablauf der ordentlichen Dienstzeit durch Tod Wegzug Amtsniederlegung oder Verlust der Wählbarkeit ausscheidenden Mitglieder des Synagogenraths, sowie für diejenigen welche die Wahl ablehnen, die erforderlichen Ersatzmänner

III.

Am Schlusse der Verordnung wird nachstehender § 15 hinzugefügt

Der Oberrath der Israeliten ist befugt in Gemeinden von weniger als 80 Seelen beim Mangel geeigneter Persönlichkeiten zur Bildung eines Synagogenraths die Funktionen desselben nach Anhörung der Gemeinde und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einer einzigen Person zu übertragen Dabei kann bestimmt werden daß einzelne sonst dem Synagogenrath zustehende Befugnisse auf die Gemeindeversammlung übergehen

Karlsruhe, den 29 April 1895

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts
Rofl.

Vdt Dr Flad

Verordnung.

(Vom 18. April 1895.)

Die Aichung der Maßgeräthe in den Apotheken betreffend.

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 9 Februar 1885 den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 35) wird bestimmt

Vom 1 Januar 1897 an dürfen in den Apotheken zur Ausführung der maßanalytischen Untersuchungen nur noch solche Maßgeräthe verwendet werden welche von der Kaiserlichen Normaleichungskommission geprüft und gestempelt sind.

Karlsruhe, den 18. April 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt. Dr Holbener

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Portofreiheit der Postsendungen, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Die bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 10 Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzblatt Seite 531 ff), nothwendig werdenden Postsendungen von oder an Reichs-, Staats und Kommunalbehörden sind als portofreie Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten anzusehen

Berlin W., den 27 März 1895

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
(gez) von Stephan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 23. April 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr.

Vdt Kappel.

Bekanntmachung.

(Vom 29 April 1895.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30 Januar 1893 Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 21)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26 März d. J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 84) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29 April 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern.
V. A.
Schenkel

Vdt. Dr Hilderer

Digitized by Google

Anlage

A Oesterreich.

Galizien: Bezirkshauptmannschaften Sanbusch, Biala, Chrzanow, Makowow, Krakau, Wielicka, Myslenice Bochnia Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa Tarnow und Gryhow, ferner die Stadt Krakau.

B Ungarn.

Komitate: Arva, Szepes (Zips) Liptó (Liptau), Trentschin Bars und Saros

Druck und Verlag von Macklot & Nagel in Karlsruhe

Nr. XIII. 123

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 20 Mai 1895.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnungen** des Ministeriums des Innern, die gemeinderechtlichen Verhältnisse der dortigen Kolonien Herrenwies und Hundsbach betreffend; den gewerbsmäßigen Handel mit städtischen Grundstücken betreffend; die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30 April 1895.)

Die gemeinderechtlichen Verhältnisse der dortigen Kolonien Herrenwies und Hundsbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 26 April 1895 die Trennung der abgesonderten Gemarkung Wildeck in zwei besondere Gemarkungen Wildeck Herrenwies und Wildeck-Hundsbach nach der vereinbarten Grenzlinie gnädigst zu genehmigen geruht.

Karlsruhe, den 30 April 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr Gülich.

Verordnung.

(Vom 15. Mai 1895.)

Den gewerbsmäßigen Handel mit städtischen Grundstücken betreffend.

Auf Grund des § 38 Absatz 2 Gewerbeordnung wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§. 1

Wer den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet

§. 2

Das Geschäftsbuch muß zum Eintrage folgender Angaben mindestens 9 Spalten enthalten:
1 fortlaufenden Nummer (Ordnungszahl)
2 Datum und Art der Erwerbung,
3 Bezeichnung der Grundstücke,
4 Name, Stand und Wohnort der bisherigen Eigenthümer,
5 Kaufpreis oder sonstige Gegenleistung
6 Datum und Art der Wiederveräußerung,
7 Name, Stand und Wohnort der nächsten Erwerber,
8. Erlös oder sonstige Gegenleistung,
9 Bemerkungen.

§. 3.

Das Geschäftstagebuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, es darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesammtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden.

§. 4.

Die Güterhändler haben über jede Erwerbung von ländlichen Grundstücken und über deren Wiederveräußerung jeweils binnen 3 Tagen nach dem Abschlusse des betreffenden Vertrags wahrheitsgetreue Einträge in das Geschäftsbuch zu machen

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1 Die Reihenfolge der Einträge (Spalte 1) richtet sich nach der Erwerbung der Grundstücke

2 In Spalte 2 ist anzugeben, ob die Erwerbung durch Kauf oder Tauschvertrag aus freier Hand oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte und an welchem Tage das betreffende Geschäft zu Stande gekommen ist.

3. In Spalte 3 ist jedes selbstständige Grundstück, welches einen Gegenstand des in Spalte 2 eingetragenen Geschäfts bildet, gesondert aufzuführen und zu bezeichnen

nach der Art oder Benutzung (z. B. Hausplatz, Hofraithe, Garten, Wiese, Ackerfeld, Reb- oder Waldgelände),
nach der Lage (Amtsbezirk, Gemarkung, Gewann, Oelseite),
ferners unter Angabe des Flächeninhalts, des Steueranschlags, der Lagerbuch- oder Güterzerstel-Nummer.

Befinden sich auf den erwerbenen Grundstücken Gebäude, so sind auch diese unter Angabe der Hausnummer, der Bestimmung und des Brandversicherungsanschlags, gegebenen Falls auch das mitverwendete Inventar zu bezeichnen.

4. In Spalte 5 sind der für jedes einzelne Grundstück vereinbarte Kaufpreis, bei Klumpenkäufen der Gesammtpreis in Mark, bei Tauschverträgen der Gegenstand der Leistung des Händlers (Grundstücke mit der zu Spalte 4 vorgeschriebenen Bezeichnung, Waaren, Vieh und dergl. unter Schätzung auf den Geldwerth), ferner der Betrag eines etwaigen Aufgeldes oder einer weitgeschlagenen Kapital- oder Zinsforderung, sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen anzugeben.

5. Die Einträge in den Spalten 6—8 sind bezüglich der einzelnen in Spalte 3 bezeichneten Grundstücke im Falle einer Wiederveräußerung zu bewirken.

In Spalte 6 ist anzugeben, ob die Veräußerung durch Kauf- oder Tauschvertrag, unter der Hand oder im Wege der Versteigerung erfolgte und an welchem Tage das betreffende Geschäft zu Stande gekommen ist.

In Spalte 8 ist der bei der Veräußerung vereinbarte Preis oder die sonstige Leistung des Rechtsnachfolgers des Händlers nach Maßgabe der Bemerkungen zu Spalte 5 anzugeben.

6. In Spalte 9 ist auf die Ueberschrift der über die einzelnen Geschäfte angelegten Aktenhefte (vergleiche § 6 dieser Verordnung) zu verweisen. Ferner sind hier die nach Abschluß der betreffenden Geschäfte (Spalte 2 und 6) späterhin etwa eingetretenen Aenderungen der auf die Erwerbung oder Wiederveräußerung des Grundstücks bezüglichen Rechtsverhältnisse vorzumerken.

§ 5

Ohne Genehmigung des Bezirksamts dürfen die Geschäftsbücher der Güterhändler nicht vernichtet werden.

§ 6

Sämmtliche auf die Erwerbung und Wiederveräußerung von Grundstücken bezüglichen Urkunden, Geschäftsbriefe, Quittungen und sonstige Schriftstücke sind von den Güterhändlern in besonderen Aktenheften zu sammeln, die mit einer das betreffende Geschäft bezeichnenden und auf die Ordnungsziffer des Geschäftsbuches Bezug nehmenden Ueberschrift versehen werden müssen.

Diese Aktenhefte sind mindestens fünf Jahre von der vollständigen Abwickelung der betreffenden Geschäfte an aufzubewahren.

Digitized by Google

§ 7

Jeder Güterhändler ist verpflichtet mit der in § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige von dem Anfange eines selbstständigen Gewerbebetriebs auch das Geschäftslokal der Ortspolizeibehörde anzugeben. Letzterer ist auch jeder spätere Wechsel des Geschäftslokals anzuzeigen.

Neben der ortspolizeilichen Anzeige ist bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs, sowie gemäß § 35 Absatz 3 der Gewerbeordnung auch dem Bezirksamt Anzeige zu machen, ausgenommen in den Städten wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet.

§ 8.

Jeder Güterhändler ist verpflichtet den Polizeibehörden und den von ihnen damit betrauten Organen zum Zwecke der Ausübung der Kontrole auf Anfordern die von ihm geführten Bücher und Akten vorzuzeigen und der Behörde, soweit es im Interesse der polizeilichen Kontrole nöthig ist, Auskunft über seinen Gewerbebetrieb zu ertheilen.

§ 9

Beabsichtigt ein Güterhändler Grundstücke, welche bisher in einer Hand vereinigt waren, prozessenweise zu veräußern, so hat er dem Bezirksamte desjenigen Bezirks, in welchem der größere Theil der betreffenden Grundstücke gelegen ist, dieses Vorhaben vor Beginn der Ausführung anzuzeigen.

§ 10

Hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. Februar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132). Indeß finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf solche Gewerbetreibende insoweit Anwendung, als dieselben ländliche Grundstücke auf eigene Rechnung behufs der Wiederveräußerung erwerben.

Auch dann greift diese Verordnung Platz, wenn ländliche Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Besitzers aber auf Rechnung des vom Besitzer zum Verkauf bevollmächtigten Händlers veräußert werden.

Im letzteren Falle ist in Spalte 2 des Geschäftsbuches das Datum der zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Händler getroffenen Vereinbarung und in Spalte 5 anzugeben, wie viel von dem bei der Weiterveräußerung der Grundstücke erzielten Preise sei es in einer im Voraus bestimmten oder in einer nach der Höhe des Verkaufspreises sich richtenden Summe nach der zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Händler getroffenen Vereinbarung von diesem an jenen zu entrichten ist.

§ 11

Vorstehende Verordnung tritt am 1. August 1895 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. M. Heß.

Verordnung.

(Vom 16. Mai 1895.)

Die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 225), und den zur Ausführung desselben vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 117) wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung verordnet, was folgt:

§ 1.

Die durch Reichsgesetz vom 8. April 1895 angeordnete Berufs- und Gewerbezählung findet in Verbindung mit einer Aufnahme der land- und forstwirthschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe am 14. Juni 1895 statt.

§ 2.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindebehörden (Stadt- beziehungsweise Gemeinderäthen) ob, welche unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit hierfür eine besondere Zählungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungskommissionen) einsetzen können.

Die Bildung dieser Zählungskommissionen hat spätestens bis zum 25. Mai zu erfolgen und ist alsbald dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§. 3.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich abgegrenzte Bezirke (Zählbezirke) einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß einer Person die Verschreibung und Wiedereinsammlung der Formulare innerhalb je eines Tages vorgenommen kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 60 Haushaltungen enthalten. Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- ꝛc. Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§. 4.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählpapiere austheilt und wieder einsammelt. Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen, sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen, und zwar sind, soweit möglich, pflichtmäßige Zähler heranzuziehen.

Digitized by Google

Die Zähler müssen über ihre Obliegenheiten gut unterwiesen und auf die gewissenhafte Wahrnehmung derselben durch den Bürgermeister beziehungsweise den Vorsitzenden der Zählungskommission mittels Handschlags verpflichtet werden.

Die erfolgte Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern ist dem Bezirksamt spätestens bis zum 4. Juni anzuzeigen.

§ 5.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen ob, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen gelten, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§ 6.

Für die Erhebung dienen folgende Zählpapiere, deren Muster anliegen:

a. Zählungsformulare:
1. die Haushaltungsliste (Drucksache I) für die Erhebung der persönlichen Verhältnisse und des Berufs,
2. die Landwirthschaftskarte (Drucksache II), falls von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung Landwirthschaft oder Forstwirthschaft betrieben wird,
3. der Gewerbebogen (Drucksache III) für die Erhebung der Gewerbebetriebe, in welchen mehrere Personen thätig sind oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke in Verwendung stehen.

b. Anweisungen:
4. für die Zähler (Drucksache IV) auf der Kontrolliste (Drucksache V),
5. für die Gemeindebehörden (Drucksache VI) mit dem Gewerbebogen (Drucksache VII).

§ 7.

Die näheren Vorschriften über die von den einzelnen Angabepflichtigen zu machenden Angaben ergeben sich aus den aufliegenden Drucksachen I, II und III und den dazugehörigen Anleitungen und Erläuterungen, mit welchen sich die Zähler genau vertraut zu machen haben.

§ 8.

Die Zählungsformulare werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen dem 10. und 12. Juni ausgetheilt.

Falls dabei eine Haushaltung übergangen worden ist, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm die nöthigen Formulare nachträglich zugestellt werden.

Die Wiedereinsammlung der Zählpapiere durch die Zähler hat nach Mitte des 14. Juni zu beginnen und ist jedenfalls am 17. zu beendigen.

Digitized by Google

§. 9

Im Uebrigen hat die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit seitens der Zähler und Gemeindebehörden (Zählungskommissionen) nach Maßgabe der anliegenden Anweisungen (Drucksachen IV und VI) zu geschehen.

§ 10

Die Stadt- und Gemeinderäthe haben das Zählungsmaterial sobald als thunlich, und zwar Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern spätestens bis zum 1 Juli die übrigen Gemeinden bis zum 15 Juli, dem Statistischen Bureau unmittelbar einzusenden. Die erfolgte Absendung ist dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 11

Das Statistische Bureau hat die Herstellung der Zählpapiere zu besorgen und dieselben an die Gemeinden zu vertheilen, die ausgefüllten Formulare von den Gemeinden einzusammeln, sodann zu prüfen und nach den Vorschriften des Bundesraths zu bearbeiten.

§ 12.

Die Großherzoglichen Behörden werden erforderlichenfalls die Ausführung der Erhebung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß in den Gemeinden die Ausführung der Erhebung rechtzeitig vorbereitet wird.

Karlsruhe, den 16. Mai 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. M. Heß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Samstag den 1. Juni 1895

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Miniſteriums des Innern: den Verkehr mit Diphtherieſerum in den Apotheken betreffend; die [illegible] und Oeſterreich-Ungarn betreffend; das Arzneibuch für das Deutſche Reich betreffend; des Miniſteriums der Finanzen: die Abänderung des Diätenreg[illegible] betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1895.)

Den Verkehr mit Diphtherieſerum in den Apotheken betreffend.

Im Anſchluß an die Kaiſerliche Verordnung vom 31. Dezember 1894, den Verkehr mit Diphtherieſerum betreffend (Reichsgeſetzblatt 1895 Seite 1) wird auf Grund des § 367 Ziffer 3 des Reichsſtrafgeſetzbuches und des § 134 des Polizeiſtrafgeſetzbuches, ſowie des §. 80 der Gewerbeordnung und des § 114 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung hiezu vom 26. Dezember 1883 verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Vorſchriften der §§. 1 und 3 der dieſſeitigen Verordnung vom 9. November 1881, die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel u. ſ. f. in den Apotheken betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 213), finden auch auf das Diphtherieſerum (Serum antidiphthericum) Anwendung. Daſſelbe darf, gleichviel ob es zu Heil- oder Schutzzwecken dienen ſoll, jeweils nur auf ſchriftliche Anweiſung eines Arztes in den Apotheken abgegeben werden.

§. 2.

Vom 15. Juni d. J. ab dürfen in den Apotheken nur noch Fläſchchen mit Diphtherieſerum verkauft oder feilgehalten werden, welche in der in Verbindung mit dem Inſtitut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten ſtaatlichen Kontrolſtation geprüft und mit dem ſtaatlichen Prüfungszeichen verſehen ſind (vergleiche hiezu Anlage Ziffer I). Geprüftes Serum kann bezogen werden von den Farbwerken vormals Meiſter, Lucius und Brüning in Höchſt a. M. und von der chemiſchen Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin.

§. 3.

Das Serum iſt vor Licht geſchützt und an einem zwar kühlen, aber froſtfreien Ort aufzubewahren. Das Serum ſoll klar ſein und darf höchſtens einen geringen Bodenſatz haben

Digitized by Google

Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrollnummer hinsichtlich dessen auf Grund der Untersuchung der Kontrollstation die Einziehung angeordnet und bekannt gegeben wurde (wegen des Umtauschs solcher Fläschchen siehe Anlage Ziffer II.) darf nicht abgegeben werden.

§ 4

Der Tagpreis für das geprüfte Diphtherieserum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 solche Einheiten berechnet.

Zur Zeit ist dasselbe für den Verkehr mit den Apotheken auf 35 ₰ für 100 Immunisirungseinheiten festgesetzt.

Für Diphtherieserum, welches aus den Farbwerken vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst bezogen ist und für Universitätskliniken und anderweite öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verwendet wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln oder von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken tritt eine von der genannten Fabrikationsstätte gewährte Ermäßigung auf 27½ ₰ für 100 Immunisirungseinheiten ein, sofern die betreffenden Rezepte von einer öffentlichen Behörde, einer Anstalts- oder Kassenverwaltung gestempelt oder mit einem bürgermeisteramtlichen Bestätigungsvermerk über die Verwendung in bezogener Art versehen sind.

Bezüglich der Abrechnung der Apotheken mit der Fabrikationsstätte vergleiche Anlage unter Ziffer III.

§ 5

Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertrieb des Diphtherieserums für 100 Immunisirungseinheiten 7½ ₰ mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 50 ₰ und höchstens 1 ℳ zu.

Karlsruhe den 21. Mai 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. V.

Schenkel.

Vdt. Armbruster.

Anlage.

I. Die von der Kontrollstation geprüften Fläschchen sind zum Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem durch den Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrollnummer, auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler und auf der anderen die Zahl der in der Fläschchen enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrücken.

Für die Bemessung der in dem Serum vorhandenen Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres drei Grade zu Grund gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen verzeichnet sein.

II. Die beiden Bezugsstätten vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. und die chemische Fabrik E. Schering in Berlin haben sich bereit erklärt, zur Einziehung bestimmte Fläschchen (§. 3 der Verordnung), die von der betreffenden Bezugsstätte geliefert worden waren, gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko einzutauschen.

III. Die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst haben sich bereit erklärt, die Lieferung des zu ermäßigtem Preis erhältlichen Serums an die in § 4 der Verordnung genannten Institute und Personen in der Weise zu regeln, daß die Apotheken beim Bezug den vollen Preis zu entrichten haben, jedoch nachträglich auf Vorlage des Nachweises über die Verwendung des Serums die Differenz zwischen dem berechneten und dem ermäßigten Preis von der Fabrikationsstätte zurückvergütet erhalten. Dieser Nachweis ist durch Einsendung der betreffenden gestempelten oder sonst bestätigten (vergleiche §. 4 der Verordnung) Rezepte zu erbringen.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Mai 1895.)

Die Wiedereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 121 ff.) tritt außer Wirksamkeit. Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 5. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) unberührt.

Karlsruhe, den 28. Mai 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hebting.

Anlage.

Komitate: Arva, Liptó (Liptau), Abauj-Torna, Trentschin.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 29 Mai 1895.)

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. d. Mts. — das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend — mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1 März d. J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 82) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29 Mai 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. Helbing

Bekanntmachung,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25 April d J beschlossen, daß der in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 20 Dezember 1894 veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein" im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch — General-Blatt für 1895 Seite 4 — auf die beim Inkrafttreten des Nachtrags in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1 April 1897 ab Anwendung finden.

Berlin, den 14. Mai 1895

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Boetticher

Bekanntmachung.

(Vom 31 Mai 1895.)

Die Abänderung des Diätenreglements betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 25 Mai 1895 gnädigst zu bestimmen geruht, daß mit Wirkung vom 1 Januar 1895 an die Techniker als zweite Beamte (D 3 Gehaltstarif) die zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung und der Forstverwaltung (D 3 beziehungsweise D 6 Gehaltstarif) sowie die der Abtheilung E 1 und 3 des neuen Gehaltstarifs zugewiesenen Steuerkommissäre ferner die Zollverwalter Gehaltsklasse I. (F 5 Gehaltstarif) in die fünfte Klasse und der Betriebsaufseher bei dem Steinbruchbetrieb in Bonndorf in die siebente Klasse des der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 beigegebenen Diätentarifs aufzunehmen seien, soweit die erwähnten zweiten Beamten nicht als Beamte der Ministerien und sonstiger Kollegialbehörden der IV Diätenklasse angehören.

Karlsruhe, den 31 Mai 1895

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger Vdt. Diefenbacher

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XV. 135

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Samstag den 8. Juni 1895

Inhalt.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend

Bekanntmachung.

(Vom 1 Juni 1895.)

Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend

Nachdem bei einem Transport lebender Schweine aus der Mastanstalt Steinbruch bei Pesth welcher zur Einfuhr nach dem Königreich Sachsen bestimmt war die Schweinepest festgestellt worden ist, wird zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch in das Großherzogthum bis auf Weiteres verboten

Karlsruhe, den 1 Juni 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Buttner

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Montag den 24 Juni 1880

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend.

Verordnung

(Vom 21 Juni 1880)

Die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend

Nachdem der Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 12 Juni d J (Reichsgesetzblatt Seite 260) auf Antrag des hiesseitigen Ministeriums gemäß §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom $\frac{23 \text{ Juni } 1880}{1 \text{ Mai } 1884}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des bezeichneten Gesetzes für das Großherzogthum eingeführt hat, wird auf Grund der §§ 19 ff unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 65 Ziffer 2 und § 66 des erwähnten Reichsgesetzes mit sofortiger Wirkung verordnet was folgt

§. 1

Die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter ihren Schweinebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen unter denselben welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch ihre Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung besteht, fern zu halten

Die gleichen Pflichten liegen Denjenigen ob welche in Vertretung des Besitzers der Viehschaft vorstehen jenes bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere den Begleitern derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere den Besitzern der betreffenden Gehöfte Stallungen Koppeln oder Weiden

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen ingleichen die

Digitized by Google

Fleiſchbeſchauer und Abdecker, wenn ſie bevor die in Abſatz 1 vorgeſchriebene Anzeigeerſtattung erfolgt iſt, beziehentlich ein polizeiliches Einſchreiten ſtattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineſeuche, der Schweinepeſt oder des Rothlaufs der Schweine, oder von Erſcheinungen, welche den Verdacht eines ſolchen Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder von der auf anderem Wege von dem Ausbruche einer der Seuchen oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs erhaltenen Kenntniß in jedem Falle ſofort dem Bezirksamt Mittheilung zu machen, welches den Bezirksthierarzt alsbald behufs Feſtſtellung des Thatbeſtandes an Ort und Stelle entſendet.

Einer wiederholten Abordnung des Bezirksthierarztes an einen und denſelben Seuchenort bedarf es abgeſehen von dem Falle des §. 10 nicht.

§ 3.

Iſt der Ausbruch der Schweineſeuche, der Schweinepeſt oder des Rothlaufs amtlich ermittelt, ſo hat die Ortspolizeibehörde, ebenſo wie bei dem Auftreten weiterer Seuchenfälle in dem Seuchenorte,

a. alsbald zu ermitteln, ob und wohin in den letzten vierzehn Tagen Schweine aus dem verſeuchten Gehöfte ausgeführt worden ſind und das Ergebniß dem Bezirksamt zu berichten,

b. an auffälliger Stelle des Seuchengehöftes einen den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anſchlag anzubringen und

c. den Eigenthümer des Gehöfts auf die §§. 5 bis 9 dieſer Verordnung hinzuweiſen.

§ 4.

Der erſtmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin ſeuchenfreien Ortſchaft iſt von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weiſe in der Gemeinde und von dem Bezirksamt durch Bekanntmachung in dem Amtsverkündigungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5.

In dem Seuchengehöfte ſind ſoweit thunlich die geſunden Thiere von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen.

Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- beziehungsweiſe Stallſperre. Perſonen, welche nicht mit der Wartung und Pflege derſelben betraut ſind, insbeſondere Händlern und Metzgern, iſt der Zutritt zu den abgeſperrten Thieren unterſagt.

Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken Thiere in demſelben Gehöfte oder derſelben Heerde ſich befinden oder in den letzten acht Tagen, wenn es ſich um Rothlauf, beziehungsweiſe 14 Tagen, wenn es ſich um Schweineſeuche oder Schweinepeſt handelt, befunden haben.

Digitized by Google

§ 6

Die Einstellung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft ist nur dann zulässig wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden

Die Ausfuhr verdächtiger Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung kann bezirksamtlich gestattet werden

nach benachbarten Ortschaften mittelst Wagen welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht gestatten, sowie unter der gleichen Bedingung

nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern vorausgesetzt, daß die Thiere dieser Anstalten direkt mit der Eisenbahn aber doch nur bei der Abladestation aus mittelst Wagen von der gedachten Beschaffenheit zugeführt werden

Nach vorheriger Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zufuhr verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben

Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen

§ 7

Kranke Thiere dürfen ohne in dem betreffenden Seuchengehöfte geschlachtet werden, wobei alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind welche die Verschleppung der Seuche zu verhindern geeignet sind Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem oder gepökeltem oder geräuchertem Zustand aus dem Gehöfte abgegeben werden

§ 8.

Die Kadaver der an einer der Seuchen verendeten Thiere müssen sowie nicht eine Ausnahme stattfindet, auf dem Wagenplatz vergraben werden. Das Gleiche hat nach erfolgter Desinfektion mittelst Kalkmilch oder anderer geeigneter Desinfektionsmittel zu geschehen mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Exkrementen, dem Blut und anderen Abfällen, sowie dem Dünger und der Streu aus den Seuchenställen.

§ 9

Die Ställe und Standorte der seuchekranken Thiere, die Stallgeräthe sowie die beim Schlachten und Verscharren der seuchekranken Thiere benutzten Gegenstände müssen unter polizeilicher Aufsicht nach Angabe des Bezirksthierarztes, die Ställe in welchen die Gemeindeeber stehen, unter persönlicher Leitung desselben desinficirt werden

§ 10

Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung so ist Seitens des Bezirksamts die Absperrung des Seuchenorts oder einzelner Ortstheile gegen die Ein-

Digitized by Google

Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen und das gemeinschaftliche Austreiben der Schweine zur Weide sowie die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

Seitens des Bezirksamts kann der Bezirksthierarzt so oft es das Bedürfniß erfordert, in die verseuchten Orte behufs Ueberwachung des Vollzugs der angeordneten Schutzmaßregeln entsendet werden.

§ 11.

Wird eine der Seuchen in Transportheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist von der Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Schlachtung derselben vorzieht. Auf Antrag des Besitzers kann bezirksamtlich die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere unter den in § 9 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

Gelangt die Seuche auf einem Schlachthof zum Ausbruch, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Das Fleisch erkrankter Thiere darf nur vollständig durchgekocht oder in gepökeltem oder geräuchertem Zustand in den Verkehr gebracht werden.

§ 12.

Bei stärkerer Ausbreitung einer der im § 1 genannten Seuchen kann bezirksamtlich angeordnet werden, daß in dem betreffenden Bezirke Ferkelschweine von Händlern nur dann verkauft werden dürfen, wenn die Thiere laut bezirksthierärztlichem Zeugnisse während der letzten vierzehn Tage in seuchefreiem Zustand sich in einer badischen Gemeinde befunden haben.

§ 13.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn die Thiere vollständig genesen sind und nach der Genesung des letzten Thieres bei Rothlauf acht, bei der Schweineseuche und der Schweinepest vierzehn Tage verflossen und wenn die erforderlichen Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt sind.

§ 14.

Das Erlöschen der Seuche ist in der gleichen Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. K.
Schenkel.

Vdt. Arnsperger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVII. 141

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8 Juli 1895

Inhalt

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer in der evangelischen Kirche betreffend.

Verordnung.

(Vom 28 Juni 1895.)

Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer in der evangelischen Kirche betreffend

Auf Grund des Artikels 28 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), und des §. 1 der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 17 Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 665) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Evangelischen Oberkirchenrathe hierdurch bestimmt

§ 1

In Erhebungsbezirken innerhalb welcher örtliche Kirchensteuer erhoben wird, liegt dem Ortskirchensteuererheber auch die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer ob.

Die Aufforderung der allgemeinen Kirchensteuer erfolgt im ganzen Erhebungsbezirke gleichzeitig mit derjenigen der Ortskirchensteuer nach dem angeschlossenen Formulare.

Die zwangsweise Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften der zu erlassenden allgemeinen Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe den 28. Juni 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag

Dr. L. Kensperger.

Vdt. Dr. Flad.

Digitized by Google

(Seite 1)

Forderungszettel über evang. Kirchensteuern

Herrn

in

schuldet sie das Jahr

nach umstehenden Entrichtungen

I. Laut Erhebungsregister O. Z. im Steuerbezirk

allgemeine Kirchensteuer an die ev. prot. Landeskirche im Großherzogthum Baden ℳ —₰

II. Laut Ausgangsregister O. Z. für den Pfarr- Filial Ort örtliche Kirchensteuer an das evangelische Kirchspiel

zusammen ℳ —₰

Die angegebenen Steuercapitalien und Steuerabschläge wie die bezeichneten Schuldbeträge stimmen mit den betreffenden Registern überein, was mit dem Auszuge bescheinigt wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Der Schuldbeträge unter I. Ziffer 1, 2, 3 und II. Ziffer 1, 2, 3 sind zur ersten Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach der Zustellung des Forderungszettels zu berechnen, die andere Hälfte wird auf 1. August fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen, wie auch alle Nachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Aufforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldbeträge an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

, den

Der Kirchensteuererheber

(Seite 2.) (Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892

Steuergattung.	Steuer-kapital (Steuer-anschlag).	1 M. Steuer-kapital (Steuer-anschlag) werden erhoben	Schuldigkeit.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Kapitalrentensteuer				
2. Grund-, Häuser-, Gefäll- u. Gewerbsteuer				
3. Einkommensteuer				
4. Desgl. nach Art. 15 des Ein.-St.-Ges.				
5. Steuerzuschlag				
	Summe			

II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888.

Steuergattung	Steuer-kapital (Steuer-anschlag)	Von 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben			Schuldigkeit	
		nach Art. 12 des Ges.	nach Art. 15 des Ges.			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Grund-, Häuser- u. Gefällsteuer						
2. Gewerbsteuer						
3. Einkommensteuer						
4. Desgl. nach Art. 15 Ein.-St.-G.						
5. Steuerzuschlag						
			Summe			

Digitized by Google

(Seite 4.)

Zahlung

Am ___ ten _____ 18

I. allgemeine Kirchensteuer	ℳ	₰
II örtliche „	„	„
zusammen	ℳ	„

mit Worten

wofür bescheinigt der Kirchensteuerheber

Am ___ ten _____ 18

I allgemeine Kirchensteuer	ℳ	₰
II örtliche „	„	„
zusammen	ℳ	₰

mit Worten

wofür bescheinigt der Kirchensteuerheber

Druck und Verlag von Meinhold & Vogel in Dresden

Nr. XVIII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 9. Juli 1895.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Beſtellung von Vergleichsbehörden in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten betreffend. Des Miniſteriums des Innern: die Satzungen des ſtädtiſchen Schlachthauſes in Freiburg betreffend; die Einverleibung der Frieſenheimer Rheininſel in die Gemarkung Mannheim betreffend; die Viehausfuhr nach Oeſterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1895.)

Die Beſtellung von Vergleichsbehörden in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Im Einverſtändniß mit dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern wird die Verordnung obigen Betreffs vom 24. April 1886 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII Seite 157 ff.) mit Wirkung vom 1. Auguſt 1895 dahin geändert, daß §. 9 Abſatz 1 die folgende Faſſung erhält:

„Die Gebühr des Bürgermeiſters für die Vergleichsverhandlung beträgt eine Mark.“

Karlsruhe, den 1. Juli 1895.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
von Neubronn.
Vdt. Dr. Flad.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Juli 1895.)

Die Beſtellung von Vergleichsbehörden in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Die mit dieſſeitiger Verfügung vom 10. Mai 1886 bekannt gegebene Dienſtweiſung für die Vergleichsbehörden (Schiedsmänner) erleidet mit Wirkung vom 1. Auguſt 1895 die Aenderung, daß in § 50 Abſatz 1 die Worte „achtzig Pfennig“ erſetzt werden durch „eine Mark“.

Karlsruhe, den 1. Juli 1895.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
von Neubronn.
Vdt. Dr. Flad.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 22. Juni 1895)

Die Satzungen des städtischen Leihhauses in Freiburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden den 17 Juni 1895 dem von der Leihhauskommission und dem Stadtrath zu Freiburg mit Zustimmung des Bürgerausschusses desselbst beschlossenen Entwurf neuer Satzungen für das städtische Leihhaus in Freiburg die staatliche Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht haben, werden diese Satzungen gemäß der Bekanntmachung vom 6 April 1854 die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend (Regierungsblatt No XX.) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 22. Juni 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
v. A.
Schenkel.

Vdt. E. Mujer

Satzungen
des städtischen Leihhauses zu Freiburg

§ 1

Natur der Anstalt

Das städtische Leihhaus ist eine Zweiganstalt der Beneficenz und gewährt im Falle der Noth gegen Verpfändung von Gegenständen Darlehen auf kurze Zeit bei mäßiger Verzinsung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Leitung und Verwaltung der Anstalt

Die Leitung und Aufsicht des Leihhauses besorgt eine Kommission von 9 Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern, welch letztere von dem Stadtrath aus der Zahl der Beerbungskommissions-Mitglieder ernannt werden

Der Vorsitzende der Beerbungskommission beziehungsweise dessen Stellvertreter (§. 3 der Beerbungssatzungen) führt auch den Vorsitz in der Leihhauskommission

Die Ernennung der Mitglieder ist alle 3 Jahre und zwar jeweils nach den Erneuerungswahlen der städtischen Kollegien vorzunehmen. Scheidet ein Mitglied während der Dienstperiode aus, so wird für die Restdauer ein Ersatzmann ernannt.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Die Ausfertigung der Beschlüsse unterzeichnet der Vorsitzende.

Ihren Sitzungsführer ernennt die Kommission aus der Zahl der Beamten bei Beurlaubung oder ihrer Nebenamtlichen.

Auf die Verwaltung und das Rechnungswesen des Leihhauses sind die für die Gemeindevermögensverwaltung allgemein geltenden Vorschriften, insoweit sie Anwendung finden können, maßgebend.

Die Oberaufsicht über das Leihhaus steht den Staatsbehörden zu.

§. 3.

Die Beamten der Anstalt.

Die Leihhausbeamten, welche nach Maßgabe der Städteordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg ernannt werden, haben angemessene Sicherheit zu leisten (§ 1 ff und 10 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg).

§ 4.

Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung des Leihhauses wird durch eine Geschäftsordnung festgestellt, welche die Leihhauskommission mit Genehmigung des Stadtrats erläßt.

§ 5.

Annahme der Pfänder.

Als Pfänder dürfen nur angenommen werden: Leicht verkäufliche im Werth wenig schwankende, dem Verderben nicht zu sehr ausgesetzte und ohne Schwierigkeit aufzubewahrende Gegenstände.

Dahin gehören insbesondere:

Juwelen, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Sammet, Seiden-, Wollen-, Leinen- und Baumwollzeuge, Kleidungsstücke, Betten u. s. w.

Die Zeuge und Betten müssen rein gewaschen, Kleidungsstücke sauber gereinigt und dürfen mit keinem Schabernack behaftet sein; auch müssen solche mit reinen Umschlagtüchern (Einbänken) versehen sein.

Digitized by Google

Werthpapiere

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Staates oder einer baierischen Stadt

Andere Werthpapiere können nur mit Zustimmung der Verkaufskommission welche in diesem Falle auch die Höhe des Darlehens bestimmt, angenommen werden. Die Zinsabschnitte müssen den Werthpapieren beiliegen.

Zurückzuweisen sind als Pfänder:

Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Spiegel, Pelz-, Glas- und Porzellanwaaren, Flüssigkeiten, Getreide, hölzerne Gerüthschaften, Wechsel, Handschriften und dergleichen.

Die Kommission ist befugt, gewisse Gegenstände der unter Absatz 2 genannten Art, insbesondere Bettzeug und Kleidungsstücke, von der Annahme zeitweise, ferner diejenigen Gegenstände von der Annahme überhaupt auszuschließen, deren Verpfändung dem Zweck der Anstalt widerspricht.

§ 6

Schätzung der Pfänder

Jeder zum Pfand angebotene Gegenstand wird vor Annahme der Beleihung nach seinem allgemeinen Verkaufswerthe geschätzt.

Bei Gold und Silber bleibt der Fabrikwerth unberücksichtigt.

Für Werthpapiere ist der Tageskurs maßgebend.

Wenn die Abschätzung eines Pfandes dem Leihhause besondere Kosten verursacht, so ist hiefür sofort Vergütung zu leisten; im Uebrigen erfolgt die Abschätzung unentgeltlich.

§ 7

Aufbewahrung und Sicherstellung der Pfänder

Das Leihhaus haftet für die sichere Aufbewahrung der Pfänder nach allgemeinem Rechtsgrundsätzen.

Wenn Pfänder während ihrer Aufbewahrung beim Leihhaus beschädigt werden oder in Verlust gerathen, so hat die Kasse nur nach dem im Pfandscheine angegebenen Werth Ersatz zu leisten.

Wegen Beschädigung der Pfänder durch Motten und Schaben kann eine Vergütung nicht beansprucht werden, ferner nicht, wenn Pfänder in Folge ihrer eigenen Beschaffenheit Schaden leiden.

Das Leihhaus ist verpflichtet, die Pfänder mit Ausnahme der Werthpapiere in der Höhe des Schätzungswerthes gegen Feuersgefahr zu versichern.

Google

§. 8.

Höhe der Darlehen.

Ein Faustpfandbdarlehen soll nicht unter 2 Mark und in der Regel nicht über 1000 Mark betragen; letztere Summe übersteigende Darlehen bedürfen der besonderen Genehmigung der Leihhaus-Kommission.

Auf Werthpapiere dürfen nur bis zu Dreiviertel des Kurswerths, auf Gold und Silber bis zu Dreiviertel auf Juwelen und alle übrigen Gegenstände bis zur Hälfte des abgeschätzten Werthes Darlehen gegeben werden.

Auf Anlehen-Loose, deren Kurs höher als ihr nächster Treffer ist, darf jedoch jedenfalls nur der Betrag des letzteren abzüglich eines Jahreszinses geliehen werden.

§. 9.

Dauer der Darlehen.

Die Dauer der Darlehen beträgt 6 Monate.

Dem Verpfänder steht es jedoch frei, sein Pfand auch schon vor Eintritt der Verfallzeit auszulösen (§. 14 Absatz 1).

§. 10.

Zins und Geschäftsgebühren.

An Zinsen und Geschäftsgebühren für Lagerung und Aufbewahrung der Pfänder werden 10 Prozent für das Jahr erhoben. Beide werden erst bei der Einlösung oder Versteigerung des Pfandes und zwar bis zu diesem Zeitpunkte berechnet, wobei jeder angefangene Monat für einen ganzen angenommen wird.

Die niederste Berechnung beider für ein Pfand beträgt 10 Pfennig, im Weiteren erfolgt sie in aufgerundeten Beträgen von 5 zu 5 Pfennig.

§. 11.

Inhalt der Pfandscheine.

Der vom Kassier und Kontroleur zu unterzeichnende Pfandschein hat zu enthalten: Die Nummer des Pfandes, den Betrag und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und den Werth des Pfandes, den Namen des Schätzers und den Tag der Ausfertigung; auch muß auf denselben der Inhalt der §§. 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17 und 18 dieser Satzungen vergesetzt sein.

Da die Pfandscheine auf den Vorzeiger ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

Digitized by Google

§ 12

Ueber die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welche unter fortlaufender Ordnungszahl eingetragen werden

a. der Tag der Verpfändung,

b. die genaue Beschreibung der Pfänder nach Gattung, Zahl und Werth,

c. der Name des Schätzers,

d. der Betrag der Pfandschuld.

Die Bücher sind doppelt zu führen und zwar ein Duplikat durch den Kontrolleur (Kontrolpfandbuch), welchen sind täglich abzuschließen vom Kassier und Kontrolleur gemeinschaftlich zu vergleichen und zu unterzeichnen.

Das Leihhaus erwirbt an den nach vorstehenden Bestimmungen verpfändeten Gegenständen ein Faustpfandrecht

Wenn der Eigenthümer des Pfandes in Konkurs geräth, muß dasselbe der Konkursmasse nur gegen Zahlung des Darlehensbetrags der Zinse und Geschäftsgebühren und gegen Rückgabe des Pfandscheins ausgefolgt

§ 13

Verfallzeit der Pfänder

Das Pfand ist verfallen mit Ablauf des letzten Tages desjenigen Zeitraums für den dasselbe ausgesetzt oder verlängert wurde

§ 14

Auslösung und Erneuerung

Die verfallenen Pfänder können vor der Verfallzeit ausgelöst werden, der Zins ist jedoch bis zum Tage der Auslösung nach Maßgabe des §. 10 zu entrichten

Die Auslösung kann auch nach der Verfallzeit stattfinden so lange das Pfand nicht versteigert ist.

Die Auslieferung eines Pfandes geschieht gegen Bezahlung des darauf haftenden Betrages und gegen Rückgabe des darüber ausgestellten Pfandscheins an den Ueberbringer des letzteren, wobei diesem die einzelnen Stücke nach der auf dem Pfandscheine enthaltenen Beschreibung vorzuzählen sind.

Hat der Auslösende das Pfand ohne vorherige ausdrückliche Verwahrung angenommen, so erlischt damit jeder Anspruch wegen Beschädigung, unvollständiger Ablieferung oder Vernachlässigung desselben. Dies ist der Fall, wenn der Auslösende nach Empfangnahme des Pfandes das Geschäftszimmer verlassen hat.

Vor der Verfallzeit ist eine Erneuerung der Pfänder zulässig, eine solche erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung der verfallenen Zinse und Geschäftsgebühren. Sie kann unter dieser Bedingung auch nach der Verfallzeit und insolange gestattet werden, als das Pfand nicht versteigert ist.

Die Erneuerung ist auf dem Pfandscheine vorzumerken und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß das Pfand indessen an seinem Werth nichts verloren hat und durch ein längeres Aufbewahren ein Verlust nicht zu befürchten ist.

§ 15.

Versteigerung der Pfänder.

Wenn das Pfand vom Verfalltage an innerhalb vier Wochen nicht ausgelöst wird, so kann dasselbe der Versteigerung ausgesetzt und hierbei um den Betrag ausgeboten werden, der sich dadurch ergiebt, daß die verfallenen Zinse und Geschäftsgebühren, sowie als Versteigerungskosten 3 Pfennig von einer Mark der Schuld dem Darlehen hinzugeschlagen werden.

Wird der so berechnete Betrag bei der Versteigerung nicht geboten, so fällt das Pfand dem Leihhause zu.

Jedes Pfand muß nach Umlauf von 6 Monaten, vom Verfalltage an gerechnet, der Versteigerung ausgesetzt werden.

§ 16.

Haftbarkeit des Schätzers und des Magazinaufsehers.

Der Schätzer haftet dem Leihhause für den Minderertrag, welcher in Folge seiner Abschätzungen durch seine Fahrlässigkeit oder Unkenntniß sich bei der Versteigerung eines Pfandes gegen den darauf haftenden Betrag ergiebt.

Der Magazinaufseher haftet dem Leihhause insofern und insoweit er selbst dafür verantwortlich ist, für jeden Verlust oder Verderb, welcher in Folge seiner Pfänderaufbewahrung durch seine Fahrlässigkeit oder Unkenntniß, sich bei der Auslösung, Erneuerung oder Versteigerung eines Pfandes herausstellt.

Ueber den Eintritt und den Umfang der oben erwähnten Haftbarkeit des Schätzers und des Magazinaufsehers entscheidet die Leihhauskommission.

§ 17.

Auszahlung der Mehrerlöse.

Der etwaige Mehrerlös kann von dem dem Versteigerungstag folgenden Tage an gegen Rückgabe des Pfandscheines erhoben werden.

Das Verzeichniß der Mehrerlöse ist an einem geeigneten Platze des Leihhauses anzuschlagen und zwar bis zur Verjährung der betreffenden Pfänderentnahmen.

Der Pfandschein wird nach Umlauf eines Jahres vom Verfalltage an ungiltig und ist das Leihhaus nicht mehr verpflichtet, den Mehrerlös herauszugeben. Die Leihhauskommission ist indessen berechtigt, in außerordentlichen Fällen bis zum Ablauf von 2 Jahren vom Verfalltage an gerechnet, den Mehrerlös gegen Rückgabe des Pfandscheins auszufolgen.

Digitized by Google

§. 18

Verlust des Pfandscheins

Ist dem Pfandscheininhaber ein Pfandschein entwendet worden oder verloren gegangen so hat derselbe der Leihhausverwaltung schriftliche Anzeige und zugleich den rechtmäßigen Besitz und den Verlust glaubhaft zu machen. Die Verwaltung wird sodann dem Anzeiger einen Interimsschein, welcher Pfandnummer, Darlehensbetrag, Empfangs- und Verfalltag zu enthalten hat, zustellen, die Einsprache, den Namen und Wohnort des ersteren auf dem Pfande vermerken.

Eines richterlichen Sperrbefehls bedarf es nicht. Meldet sich später ein Inhaber zur Auslösung des Pfandes, so hat die Leihhausverwaltung denselben von der erhobenen Einsprache und den welcher dieser erhoben hat, von der neuerlichen Anmeldung in Kenntniß zu setzen. Es bleibt dann beiden Theilen überlassen, ihre Ansprüche vor Gericht auszutragen.

Wird der Pfandschein innerhalb der Frist des § 15 nicht vorgelegt, so wird die Versteigerung des Pfandes vorgenommen, wobei demjenigen, der die Einsprache erhoben hat, überlassen bleibt, sich durch Ersteigerung in Besitz desselben zu setzen. Nach Ablauf der Frist des § 17 und vor Ablauf eines weiteren halben Jahres wird dem Inhaber des Interimsscheins gegen Rückgabe desselben der Mehrerlös ausgefolgt. Nach Ablauf dieses weiteren halben Jahres fällt derselbe dem Leihhause heim.

§. 19

Besondere Rechte und Verbindlichkeiten des Leihhauses

Auch wenn erwiesen würde, daß das Pfand gestohlen oder ohne Wissen des Eigenthümers eingesetzt worden sei, so wird dasselbe gleichfalls nicht eher herausgegeben, bis der Eigenthümer den darauf geliehenen Betrag mit den Zinsen dem Leihhause vergütet hat.

Von verdächtig erscheinenden Personen sollen keine Pfänder angenommen werden. — Jeder dem etwas entwendet worden ist, hat eine möglichst genaue Beschreibung dieser Gegenstände schriftlich der Leihhausverwaltung einzureichen.

Würden solche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in's Leihhaus gebracht, so soll der Verpfändee angehalten und der Polizeibehörde sogleich Nachricht davon ertheilt werden.

Wird nach geschehener Anzeige des Diebstahls und dabei gegebener genauer Beschreibung der gestohlenen Sachen etwas hiervon als Pfand angenommen, welches durch diese Beschreibung sicher kenntlich gemacht war, so hat das Leihhaus, vorbehaltlich des Rückgriffs an den betreffenden Leihhausbeamten, ein solches Pfand dem Eigenthümer unentgeltlich auszuliefern, doch müssen alle solche Anzeigen nach Verlauf eines halben Jahres bei dem Leihhause erneuert werden, sonst erlischt diese Verbindlichkeit.

§ 20

Betriebsfond

Das vorhandene Vermögen des Leihhauses bildet den derzeitigen Betriebsfond. Derselbe soll durch die zuwachsenden Erträgnisse des Leihhauses auf mindestens 50 000 Mark erhöht werden.

Digitized by Google

§ 21

Aufnahme von Anlehen

Hinsichtlich der Aufnahme von Anlehen gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des § 101 der Städte-Ordnung

Die zur Geschäftsführung erforderlichen Anlehen werden vom Stadtrath genehmigt

§ 22

Verwendung der Ueberschüsse.

Nach Erreichung der festgesetzten Höhe des Betriebsfonds und Abtragung einiger Schulden fließen die Ueberschüsse in die Verwaltungskasse, welche darüber nur nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 ihrer Satzungen verfügen darf

§ 23.

Auflösung der Leihanstalt.

Im Falle der Auflösung der Leihanstalt welche der Staatsgenehmigung bedarf soll deren Vermögen der Verwaltung zufallen

Bekanntmachung

(Vom 24. Juni 1895.)

Die Einverleibung der Friesenheimer Rheininsel in die Gemarkung Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 21 Mai 1895 gnädigst auszusprechen geruht daß die Friesenheimer Rheininsel, soweit dies nicht schon geschehen von der Gemarkung Sandhofen abgetrennt und der Gemarkung Mannheim zugetheilt werden solle

Als Zeitpunkt für diese Zutheilung wird der 1 Juli d J festgesetzt.

Karlsruhe den 24 Juni 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
A. A.
Schenkel.

Vdt. W Heß

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juni 1895.)

Die Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) tritt außer Wirksamkeit. Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 5. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116) unberührt.

Karlsruhe, den 26. Juni 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. E.
Schenkel.

Vdt. Dr. Holderer.

Anlage.

A. Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaften Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Budweis, Moldauthein, Secau, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn.

Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau), Szepes (Zips), Trentschin.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 13 Juli 1895

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen betreffend.

Verordnung

(Vom 9 Juli 1895.)

Die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung und Großherzoglichem Staatsministerium vom 18 Oktober 1879 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1

Nach gegenwärtiger Verordnung sind beizutreiben

1. die auf Grund gerichtlicher Entscheidungen zu zahlenden Geldstrafen, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten,
2. alle sonst gen nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderungen des Staates, deren Einzug den Amtskassen obliegt und soweit nicht über deren Beitreibung besondere Vorschriften bestehen.

II. Anforderung und Erhebung.

§ 2

Die Amtskasse läßt alsbald nach Empfang der Einnahmeanweisung (§. 111 der Gerichtskostenordnung und § 3 der Verordnung vom 10 November 1879 die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467) dem Schuldner eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Bezeichnung einem entsprechenden Zahlungsfrist nach dem beiliegenden Muster 1 zustellen.

Die Zahlungsfrist ist mit Rücksicht auf die Größe der Forderung und die Vermögensverhältnisse des Schuldners auf mindestens acht Tage und höchstens vier Wochen zu bestimmen.

Sind mehrere Schuldner für die Forderung gesamtverbindlich haftbar, so ist jedem eine besondere Zahlungsaufforderung für den ganzen Betrag unter Erwähnung seiner gesamtverbindlichen Haftung, zuzustellen.

§ 3.

Mit der Zustellung der Zahlungsaufforderung beauftragt die Amtskasse den Ortssteuererheber, wenn dieser auch den Einzug besorgen soll. Der Auftrag erfolgt mittels Einzugsverfügung nach dem anliegenden Muster 2. Der Erheber hat die Annahme der Zustellung, bei welcher erforderlichen Falls die Bestimmung in § 166 Absatz 1 Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung findet, unter Angabe des Tages derselben sowie der Person, welcher zugestellt ist, auf der Zahlungsaufforderung und ebenso auf der Einzugsverfügung zu beurkunden.

Wenn die Amtskasse den Einzug unmittelbar besorgt, so kann sie mit der Zustellung und deren Beurkundung statt des Steuererhebers einen sonstigen Unterbeamten beauftragen oder die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirken lassen. Letztere Art der Zustellung ist insbesondere dann anzuwenden, wenn der Schuldner außerhalb des Großherzogthums wohnt. Sie geschieht in der Weise, daß der Diener der Amtskasse das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnort zur Post giebt und Bescheinigung hierüber zu den Akten erhebt. Die Zustellung wird mit der Uebergabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 4.

Die Zustellung erfolgt an einen etwaigen Generalbevollmächtigten oder Vermögensverwalter des Schuldners mit der gleichen Wirkung wie an diesen selbst.

Ist der Schuldner minderjährig oder entmündigt, so hat die Zustellung der Zahlungsaufforderung an den gesetzlichen Vertreter desselben zu geschehen.

Gehört der Schuldner dem aktiven Heere oder der aktiven Marine an, so erfolgt die Zustellung mittels Ersuchens an die zunächst vorgesetzte Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

Ist der Schuldner verhaftet, so ist der Gefängnißvorstand beziehungsweise die Strafanstaltsdirektion um Vermittelung der Zustellung zu ersuchen.

§ 5.

Die Zustellung einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner selbst unterbleibt, wenn derselbe an einem entfernten Orte außerhalb des Deutschen Reichs sich aufhält oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Hat der Schuldner einen Vertreter im Inlande, so geschieht die Zustellung an diesen, andernfalls ist dieselbe, soweit es angemessen erscheint, an die im Inlande befindlichen nächsten Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, volljährige Kinder oder Geschwister) des Schuldners zu bewirken.

Digitized by Google

§. 6

Einwendungen gegen die Forderung im Ganzen oder gegen einzelne Theile derselben sind unmittelbar oder durch Vermittelung der Amtskasse bei dem Verwaltungshof anzubringen, welcher darüber je nach Umständen in eigener Zuständigkeit entscheidet oder die Entscheidung der sonstigen zuständigen Behörde veranlaßt, inzwischen aber geeigneten Falls der Amtskasse Einstellung des Beitreibungsverfahrens aufgeben kann.

Wenn das Betreibungsverfahren nicht eingestellt wird, später aber die erhobenen Einwendungen von der zuständigen Behörde als begründet erkannt werden wird das inzwischen etwa zu viel Bezahlte zurückerstattet.

§. 7

Ist ein Schuldner mit Tod abgegangen, so ist die Forderung an dessen Nachlaß, und wo dieser schon vertheilt ist, an die einzelnen Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu richten.

§. 8

Die Amtskasse oder der Ortserheber ist bei Empfang der Zahlung verpflichtet, dieselbe dem Zahlenden sogleich zu bescheinigen.

Wenn mehrere Gesammtschuldner den ganzen Betrag bezahlt haben, hat ihnen die Amtskasse das zu viel Empfangene nach Maßgabe der in dem Urtheil festgesetzten Theilung der Kosten zurückzuerstatten.

§. 9

Von dem vollständigen oder theilweisen Eingang beziehungsweise von der Unbeitreiblichkeit gerichtlich erkannter Geldstrafen sind die Behörden, welche die Vollstreckung geleitet haben (Amtsgericht, Staatsanwaltschaft), unverzüglich zu benachrichtigen (§. 5 der Verordnung vom 10. November 1879 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357).

Wird auf eine aus Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens sich zusammensetzende Forderung nur eine Theilzahlung geleistet, so ist diese, wenn der Schuldner nichts Anderes bestimmt hat, zuerst auf die Geldstrafe aufzurechnen.

§. 10

Gesuche um Stundung (Befristung) oder um Nachlaß von Untersuchungs- und Strafvollzugskosten (§. 1 Ziffer 1) aus Billigkeitsgründen sind bei der Amtskasse anzubringen.

Kostenbeträge bis einschließlich 100 ℳ kann die Amtskasse von sich aus bis zur Dauer von sechs Wochen, bei hinreichender Sicherstellung aber bis zur Dauer eines Jahres befristen.

Gesuche um Fristbewilligung für größere Beträge oder auf längere Zeitdauer sowie alle Nachlaßgesuche sind von der Amtskasse nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen mit gutächtlichem Berichte dem Verwaltungshof vorzulegen.

Diese Behörde ist ermächtigt, Stundung in geeignet scheinender Weise sowie Nachlässe aus Billigkeitsgründen bis zum Betrage von 500 M. zu bewilligen.

Handelt es sich um Nachlaß eines Betrags von mehr als 500 M., so beantragt der Verwaltungshof unter Darlegung des Sachverhalts die Entschließung des betreffenden Ministeriums. Von Vorlage an das Ministerium kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungshof das Gesuch zu befürworten nicht in der Lage ist und der Gesuchsteller auf entsprechende Eröffnung die Herbeiführung höherer Entschließung nicht verlangt.

§ 11.

Bei gerichtlich erkannten Geldstrafen ist die Behörde, welcher die Herbeiführung der Strafvollstreckung obliegt (Amtsgericht Staatsanwaltschaft) befugt, Aufschub bis zu vier Monaten zu bewilligen. Längerer Aufschub, Milderung oder gänzliche Erlassung der Strafe kann nur im Gnadenwege durch das Justizministerium gewährt werden (Bekanntmachung vom 2. Januar 1872, die Ausübung des Begnadigungsrechts betreffend Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10).

Kann eine auf Grund des § 140 oder des § 360 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs erkannte Geldstrafe weder sofort beigetrieben noch die stellvertretende Freiheitsstrafe an dem Verurtheilten vollstreckt werden, so ist der Verwaltungshof ermächtigt unter der Bedingung daß die spätere Zahlung sichergestellt wird entsprechenden Aufschub zu bewilligen, oder bei freiwilliger Zahlung eines Theils der Geldstrafe den Rest derselben nachzulassen sofern der nachzulassende Betrag die Summe von 500 M. nicht übersteigt und das Einverständniß der Strafvollstreckungsbehörde vorliegt.

III. Sicherungsmaßregeln.

§ 12.

Wenn in Bezug auf Amtskassenforderungen deren Betrag noch nicht festgestellt ist, aber die vorerst nur in bedingter oder betagter Weise bestehen, zu besorgen ist, daß die für die künftige Zwangsvollstreckung in Betracht kommenden Gegenstände veräußert oder bei Seite geschafft werden könnten hat die Amtskasse wegen Ertheilung der Ermächtigung zur Erwirkung dingl chen Arrestes dem Verwaltungshof Anzeige zu machen (§. 4 des Gesetzes vom 20 Februar 1879 und § 35 der Vollzugsverordnung hiezu vom 3 November 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195 und Seite 806).

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Angeschuldigter, dessen Verurtheilung wahrscheinlich ist, Vermögen besitzt und wenn die Gefahr besteht, daß durch Veräußerung oder Beiseiteschaffung desselben die Kostendeckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Liegen diese Voraussetzungen vor so hat die untersuchungsführende Behörde derjenigen Amtskasse, in deren Bezirk sich die Vermögensgegenstände befinden ungesäumt Mittheilung zu machen.

In Fällen welche keinen Verzug erleiden ist die Amtskasse ermächtigt von sich aus den Arrest nachzusuchen und vollziehen zu lassen.

Digitized by Google

§ 13.

Werden Vermögensgegenstände eines Angeschuldigten gerichtlich mit Beschlag belegt, so hat die Amtskasse nach Empfang der ihr nach §. 7 der Verordnung vom 22 September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 307) mitzutheilenden Ausfertigung des Beschlusses den Vollzug nach Maßgabe der §§ 808—811 der Prozeßordnung und des §. 98 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3 März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91) herbeizuführen.

§. 14.

Ist eine Verurtheilung erfolgt, so hat nach Empfang der in § 193 der Gerichtskostenordnung vorgeschriebenen Mittheilung die Amtskasse, wenn der Verurtheilte im Großherzogthum Liegenschaften besitzt, von den Grund- und Pfandbuchbehörden in deren Bezirk dieselben gelegen sind, Verzeichnisse der Liegenschaften und der darauf haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte nach dem anliegenden Muster 5 zu erheben.

§ 15.

Auf Grund der Verzeichnisse (§ 14) hat die Amtskasse zu prüfen, ob und inwieweit Veranlassung vorliegt das Vorzugsrecht der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten (Landrechtssatz 2105 a) und ihr richterliches Unterpfandsrecht wegen der Strafvollstreckungskosten (Landrechtssatz 2129) — welches, wenn auf Geldstrafe erkannt ist, die Kosten des etwaigen Vollzugs der stellvertretenden Freiheitsstrafe hinzuzurechnen sind, — durch Eintrag im Pfandbuch zu wahren.

Von Einwirkung eines Eintrags ist abzusehen, wenn der Werth der Liegenschaften des Verurtheilten überhaupt oder wenn deren pfandfreier Werth den Betrag von Einhundert Mark nicht übersteigt. Geeigneten Falls ist vor der Entschließung eine Schätzung zu erheben und ist weiter zu ermitteln, ob und inwieweit die durch ältere Einträge gesicherten Forderungen noch fortbestehen. In zweifelhaften Fällen kann die Entschließung des Verwaltungshofs eingeholt werden. Besondere Berücksichtigung derselben ist erforderlich, wenn der Eintrag auf Liegenschaften erwirkt werden soll, an welchen dem Schuldner nicht das alleinige Eigenthum zusteht.

Der Eintrag ist in jedem Fall nur insoweit zu veranlassen, als dies zur vollständigen Sicherung der Amtskasse erforderlich erscheint.

§ 16.

In dem an die Grund- und Pfandbuchbehörde zu stellenden Antrage auf Eintrag des Vorzugsrechts wegen der Untersuchungskosten oder des richterlichen Unterpfandsrechts wegen der Strafvollstreckungskosten sind die einzelnen Liegenschaften, auf welche, und die Summen, für

welche der Eintrag geschehen soll, bestimmt zu bezeichnen. Für das Untersuchungskostenvorzugsrecht ist dann, wenn der Eintrag innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil an möglich ist, Rang vom Tage dieses Urtheils an in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag ist nach dem anliegenden Muster 4 in Doppelschrift einzureichen, wovon das eine Exemplar bei den Pfandbuchbelagen verbleibt, das andere mit darauf gesetzter Beurkundung des Pfandgerichts über den geschehenen Eintrag an die Amtskasse zurückgegeben wird.

§. 17.

Wenn der Verurtheilte außerhalb des Großherzogthums Liegenschaften besitzt, so hat die Amtskasse nach Empfang der in § 103 der Gerichtskostenordnung vorgeschriebenen Mittheilung die Entschließung des Verwaltungshofes über das hinsichtlich jener Liegenschaften einzuschlagende Verfahren einzuholen.

§. 18.

In Fällen, in welchen die in §. 103 der Gerichtskostenordnung bezeichnete Mittheilung unterblieben ist, weil die über fünfzig Mark betragenden Kosten für unzweifelhaft beigetrieben angesehen wurden, hat die Amtskasse, wenn sie Zahlungsschwierigkeiten findet, sich nachträglich eine beglaubigte Urtheilsabschrift nebst Abschrift des Vermögenszeugnisses und Kostenberechnung zu verschaffen und darnach gemäß §§. 14—17 zu verfahren.

§ 19.

Die Amtskasse hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sie sofort Kenntniß davon erhält, wenn der Verurtheilte Liegenschaften erwirbt. In jedem solchen Falle ist, soweit es zur vollständigen Sicherung der Kostenforderung nothwendig erscheint, neuerdings nach §§ 14—18 zu verfahren.

§ 20.

Die Bewilligung zur Koststreichung von ihr erwirkter Pfandbucheinträge zu ertheilen ist der Amtskasse in den Fällen ermächtigt, in welchen die Forderung durch Zahlung getilgt ist, in den andern Fällen muß diese Bewilligung durch den Verwaltungshof ertheilt werden.

IV. Zwangsvollstreckung.

§ 21.

Gegen Schuldner, welche nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung (§ 3) oder sonst festgesetzten Frist ihre Schuldigkeit nicht oder nicht ganz berichtigt haben, ist, sofern auf andere

Digitized by Google

Werke sofortige Zahlung nicht erlangt werden kann die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 20 Februar 1879 und der Vollzugsverordnung hiezu vom 9 November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195 und Seite 306) einzuleiten

§. 22.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ist sowie in denjenigen Fällen in welchen die Zustellung einer Zahlungsaufforderung nicht stattfindet (§. 5) hat die Amtskasse sofort nach Empfang der Einnahmsanweisung (§. 2) die nach den Umständen erforderlich scheinenden Vollstreckungsmaßregeln herbeizuführen

Ist Zahlungsfrist bewilligt, so kann schon vor Ablauf derselben Zwangsvollstreckung eingeleitet werden, wenn der Schuldner in Vermögensverfall geräth (Landrechtssatz 1188).

§. 23.

Das Zwangsverfahren kann, wenn es zunächst mit keinem oder mit ungenügendem Erfolge angewendet worden jederzeit wiederholt werden solange nicht Verjährung eingetreten ist

Von weiterer Betreibung einer Geldstrafe muß außerdem dann abgesehen werden, wenn der Verurtheilte die stellvertretende Freiheitsstrafe verbüßt hat.

V. Behandlung der dauernd und den zur Zeit unbeitreiblichen Forderungen.

§. 24.

Forderungen, welche als dauernd unbeitreiblich oder als verjährt zu betrachten oder aus einem sonstigen Grunde zu Abgang zu nehmen sind, werden von dem Verwaltungshof der Amtskasse in Abgang gewiesen Dabei bleibt jedoch bezüglich der wegen Unbeitreiblichkeit in Abgang genommenen Posten die Wiederaufnahme der Betreibung nach Maßgabe des § 23 vorbehalten

§. 25

Alle Forderungen welche aus irgend einem Grunde, sei es weil das Vermögen des Schuldners zu sofortigem Zugriff nicht geeignet ist, oder weil der Schuldner Vermögen erst zu hoffen hat, zwar in nächster Zeit nicht beigetrieben werden können, deren Verbeitreiblichkeit aber für später zu erwarten ist sind, wenn sie wenigstens 20 Mark betragen, in dem Verzeichniß der ungewissen Aktiven nachzuführen.

Google

§ 26

Die in diesem Verzeichniß laufenden Posten sind, wie die anderen Forderungen, soweit es die Verhältnisse zulassen, nachdrücklich zu betreiben.

Von jedem Eintrag in das Verzeichniß erhält, wenn nicht auf ergangene Zahlungsaufforderung (§ 3) alsbald Zahlung geleistet worden ist, der Steuererheber am Wohnorte des Schuldners bezw. derjenigen Personen, bei welchen dieser Vermögen zu haben hat, Nachricht. Nachträgliche Aenderungen oder Löschungen solcher Einträge werden denselben gleichfalls mitgetheilt. Der Erheber führt über die ihm bezeichneten Schuldbeträge ebenfalls ein Verzeichniß und hält sich fortwährend in genauer Kenntniß über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Schuldner. Sobald eine Betreibung Erfolg erwarten läßt, hat der Erheber den betreffenden Posten anzufordern, zu vereinnahmen und der Amtskasse abzuliefern, wenn aber alsbaldige Zahlung nicht erlangt werden kann, der Amtskasse von der geänderten Sachlage Anzeige zu erstatten.

Ueberdies hat die Amtskasse alljährlich unter Verwendung von Fragebogen nach dem anliegenden Muster 5 Erkundigungen über die Verhältnisse der Schuldner einzuziehen. Die Beantwortung der Fragebogen hat in der Regel durch den Steuererheber oder sonstigen Steuerunterbeamten zu geschehen. Ausnahmsweise kann dieselbe auch von den Gemeindebehörden erhoben werden. Dies gilt namentlich für diejenigen Fälle, in welchen ermittelt werden soll, ob ein Schuldner außerhalb des Großherzogthums Vermögen besitzt oder zu haben hat.

§ 27

Behufs Sicherung der in dem Verzeichniß der ungewissen Aktiven nachgeführten Forderungen gegen Verjährung ist Folgendes vorzukehren:

1. Bei Geldstrafen ist mit der jährlichen Herausgabe des Erkundigungsbogens (§ 26) der Auftrag an den Steuererheber zum Einzug des Strafbetrags zu verbinden. Durch jede derartige Weisung, auch ebenso wie durch die auf Vollstreckung der Strafe gerichteten Handlungen der in § 9 bezeichneten Behörden, die Verjährung des Strafvollzugs unterbrochen (Strafgesetzbuch § 72).
2. Bei sonstigen Forderungen ist mindestens alle drei Jahre in Gemäßheit der Artikel 8 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 (Regierungsblatt Seite 175) eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat die Amtskasse jedem Schuldner unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 2—4 eine Zahlungsaufforderung zustellen zu lassen.

   Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so geschieht die Zustellung durch Anheftung an die Gerichtstafel des für den Sitz der Amtskasse zuständigen Amtsgerichts, dessen Gerichtsschreiber auf Ersuchen der Amtskasse das Erforderliche zu besorgen hat. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

Google

Leistet der Schuldner auf die ihm zugestellte Aufforderung keine Zahlung, so ist jeweils sofort die Betreibung wieder aufzunehmen und zwar der Regel nach in der Weise daß der Steueraufseher neuerdings mit Vornahme der Pfändung von Fahrnissen des Schuldners beauftragt wird.

Die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Maßnahmen unterbleiben, wenn zu der Zeit, in welcher sie vorzunehmen bezw. zu wiederholen wären, durch eine Theilzahlung oder durch ausdrückliches Anerkenntniß der Kostenschuld eine Verjährungsunterbrechung bereits stattgefunden hat (Landrechtssatz 2248).

§ 28

Vierteljährlich — auf 1 März, 1 Juni, 1. September und 1 Dezember — ist von jeder Amtskasse eine Zusammenstellung derjenigen Forderungsposten, welche nach dem Ergebniß der seitherigen Betreibung zum Abgang oder zur Uebertragung in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven oder, falls sie in diesem Verzeichniß bereits stehen, zum Strich in demselben sich zu eignen scheinen, zu fertigen und in Doppelschrift mit begründendem Begleitbericht sowie unter Anschluß der Betreibungsakten dem Verwaltungshof zur weiteren Verfügung vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Wenn Derjenige welcher an eine badische Amtskasse Untersuchungs- oder Strafvollzugskosten zu zahlen hat, Vermögenstheile in einem andern deutschen Bundesstaate besitzt, ist bei dem Angriff auf solche nach Vorschrift der bundesräthlichen Anweisung vom 23 April 1889, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 177), sowie des § 116 der Gerichtskostenordnung vom 2 Januar 1890 zu verfahren.

§ 30.

Soll ausnahmsweise das Betreibungsverfahren auf Vermögen gerichtet werden, welches ein Schuldner der Amtskasse außerhalb des Deutschen Reichs besitzt, so ist die Entschließung des Verwaltungshofs über die etwa zu ergreifenden Maßnahmen einzuholen (Ziffer 46 der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Justiz des Kultus und Unterrichts vom 15 Februar 1888, Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 103).

§ 31

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird die landesherrliche Verordnung vom 24. November 1860 die Verjährung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Aktivklassen betreffend (Regierungsblatt Seite 441) mit ihren Nachträgen vom 24. Februar 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63) und vom 20. Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 205) außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 3. Juli 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

von Neubronn.

Vdt. Lamuig.

Muſter 1 zu § 2

Großherzogliche Amtskaſſe . . . .

Nr.
R. Bel.
R.G.
U.B.D.J.

Zahlungsaufforderung.

von

ſchuldet laut Einnahmsweiſung des Gr. Verwaltungshofs in Karlsruhe vom Nr. , Schreiben Gr. in vom Nr. , wovon bei unterzeichneter Amtskaſſe Einſicht genommen werden kann, wegen

Unterſuchungskoſten ℳ ₰
Strafvollzugskoſten " "
Geldſtrafe " "
Sicherſtellungs- und Beitreibungskoſten " "
zuſammen ℳ ₰

Außerdem ſchuldet d ſelbe auf Grund ſammtverbindlicher Haftbarkeit mit ℳ ₰

Geſammtſumme ℳ ₰

De ſelben wird aufgegeben den Betrag von ℳ ₰ innerhalb Tagen, vom Tage der Zuſtellung dieſer Aufforderung an gerechnet, an die unterzeichnete Kaſſe oder an den Ortsſteuererheber zu bezahlen. Dabei wird bemerkt, daß ſchon vor Ablauf der bezeichneten Friſt Zwangsvollſtreckung verfügt werden kann.

Der Betrag von ℳ ₰ iſt in gleicher Weiſe zu entrichten, falls von de obenerwähnten ſammtverbindlichen Miturtheilten nicht alsbald Zahlung erlangt werden kann.

, den ten 189

Zugeſtellt dem Schuldner in Perſon in deſſen Abweſenheit ſeine

, den
Der Steuererheber.

Digitized by Google

Muſter 2 zu § 5

Großherzogliche Amtskaſſe . . . .

Einzugsverfügung.

Nr.
B. Poſ.
R.S.
A. B. O.S.

Die Koſtenſchuld—Geldſtrafe des
von   im Betrage von   M.   ₰
betreffend.

Großh. Steuereinnehmerei   wird beauftragt, d.   Obigen anliegende Zahlungsaufforderung zuzuſtellen, die geſchehene Zuſtellung auf der Zahlungsaufforderung ſowie hierunter zu beurkunden und den Einzug des Betrags innerhalb der geſetzten Friſt zu bewirken.

Wird der Schuldner in ſeiner Wohnung nicht angetroffen, ſo kann die Zuſtellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörigen erwachſenen Hausgenoſſen oder an eine in der Familie dienende erwachſene Perſon erfolgen.

Iſt der Schuldner minderjährig oder entmündigt, ſo hat die Zuſtellung an den geſetzlichen Vertreter zu geſchehen.

Sollte innerhalb der gegebenen Friſt von   Tagen die Zahlung nicht geleiſtet ſein, ſo iſt gegenwärtige Verfügung mit kurzem Bericht über die einſchlägigen Verhältniſſe zur weiteren Anordnung hierher vorzulegen.

Etwaige Erklärungen des Schuldners oder ſeiner Angehörigen ſind von dieſen unterſchriftlich anerkennen zu laſſen; eventuell wäre anzugeben, daß und warum die Unterſchrift verweigert wurde. Dabei macht man darauf aufmerkſam, daß Erklärungen von Ehefrauen, durch welche dieſe eine Verbindlichkeit übernehmen, von dem Ehemann mitunterzeichnet oder nachträglich genehmigt ſein müſſen.

, den   ten   189

Die Zahlungsaufforderung
wurde dem Schuldner in Perſon,
in deſſen Abweſenheit ſein
zugeſtellt.

, den   ten

Gr. Steuereinnehmer

Gr. Steuereinnehmerei

Muſter 3 zu § 14.

Großherzogliche Amtskaſſe . . . . . .

Das Pfandgericht zu . . . . . wird erſucht, unter Beifügung der nachſtehenden Impreſſe gemäß § 14 der Verordnung, über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskaſſen (Geſetzes- und Verordnungsblatt von 1895 S. 159) ein Verzeichniß über die Liegenſchaften, welche . . . . . von . . . . . auf hieſiger Gemarkung beſitzt zu fertigen und hierher mitzutheilen.

. . . . . , den 189

Ver=

über die Liegenschaften welche
inhaltlich des Grundbuchs auf hiesiger

Nummer a. im Lagerbuch, b. bei dessen Ermangelung im Güterbuch, Steuerbuch, Flurbuch und dergl.	Gewann Flur Nr.	Lage und Art des Grundstücks. Angrenzende Grundstücke.	Flächeninhalt.			Steuer-ansatz
			ha	ar	qm	
1	2	3	4	5	6	7

Digitized by Google

zeichniß

von

Gemarkung eigenthümlich besitzt

Im Grund- und Pfandbuche sind eingetragen		Bemerkungen Insbesondere ob noch Kenntniß des Pfandgerichts die Pfandverträge noch bestehen oder ganz oder theilweise getilgt sind
Erwerbstitel, eventuell auch Erwerbspreis. Zeit und Stelle des Eintrags im Grundbuche.	Auf dem Grundstücke haftende Vorzugs- und Unterpfandsrechte. Zeit und Stelle des Eintrags des Gläubigers und Betrag der Forderung.	
8.	9.	10.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Pfandgericht beurkundet die Richtigkeit vorstehender Angaben in den Spalten 1—10 und erklärt

daß der eventuellen Genehmigung des Eigenthums kein Hinderniß im Wege steht
(oder folgendes Hinderniß im Wege steht)

, den ten

Pfandgericht

Muster 4 zu § 16

Großherzogliche Amtskasse .

I Nr. S. gegen
wegen
betreffend.

Das Pfandgericht zu wird auf Grund des zu beglaubigter Abschrift hier anliegenden Urtheils vom ersucht das der Amtskasse vor den oben Genannten für Untersuchungskosten im Anschlage von ℳ zustehende Vorzugsrecht und für Strafvollstreckungskosten im Anschlage von gebührende richterliche Unterpfandsrecht das erstere mit Rang vom als dem Tage des Urtheils an auf nachverzeichnete grundbuchmäßig dem Verurtheilten gehörige Liegenschaften durch Vermerkung zum Pfandbuche einzutragen und den Vollzug des Eintrags auf der mitfolgenden darnach wieder unter zurückzusendenden Doppelschrift dieses Antrags zu vermerken

Nummer a. im Lagerbuch, b. bei dessen Ermangelung im Güterbuch, Steuerbuch, Flurbuch u. dgl.	Gewann Plan Nr	Gattung und Art des Grundstücks. Angrenzende Grundstücke.	Flächeninhalt (ha, ar und qm).	Erwerbstitel (Zeit und Stelle des Grundbucheintrags)

Digitized by Google

Muster 5 zu §. 26

Großherzogliche Amtskasse . . . . . .

Erkundigungsbogen.

Nr . . . . .

Die Kostenschuld (Geldstrafeschuld) des
vom . . . . . im Betrage von . . . . . M. . . . Pf.
betreffend

D . . . . . m . . . . . erhält diesen Erkundigungsbogen mit der Weisung — dem Ersuchen —, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse d . . . . . zu erheben hiernach die gestellten Fragen zu beantworten, und sodann diesen Bogen unterzeichnet baldigst wieder einzusenden

. . . . . , den 189

Fragen	Antworten:
1 Wann ist d Obige geboren? Ist ledig oder verheirathet, wo hält d selbe sich zur Zeit auf? Hat einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter und wie heißt derselbe?	
2 Hat d Obige Liegenschaftsvermögen und bejahenden Falls in welchem Anschlag beiläufig? Wie viel beträgt das Steuerkapital a. Nach dem Grundsteuerkataster? b Nach dem Häusersteuerkataster?	
3 Besitzt d selbe Kapitalien oder sonstige Forderungen bei wem und in welchem Betrage?	
4. Wie hoch beläuft sich der Werth des übrigen Fahrn Vermögens nach ungefährem Anschlage?	
5 Welche Schulden sind im Grund- oder Unterpfandsbuche eingetragen und bezüglich welcher läßt sich vermuthen, daß sie noch nicht getilgt sind? Besitzt die Ehefrau des Genannten Liegenschaftsvermögen und in welchem Anschlag beiläufig? Und welche vermuthlich noch ungetilgte Schulden sind darauf im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen?	
7 Hat Obige Liegenschaften in Nutznießung (insbesondere Bürgergenuß) und in welchem Werthanschlage?	
8 Können Früchte auf dem Halm bei ih gepfandet werden?	
9 Hat d selbe Vermögen zu hoffen? Von wem und wie viel beiläufig?	

Fragen	Antworten
10 Wie heißen die Eltern bezw. wie hießen sie gestorben? Sind sie noch am Leben und wie alt sind sie ungefähr? eventuell Wann und wo sind sie gestorben? Wurde natürliche Erbtheilung gepflogen?	
11 Pflichtmäßiges Gutachten, ob und auf welche Weise die Forderung beigebracht werden kann	

Vorstehende Fragen hat auf Grund eingezogener sorgfältiger Erkundigungen pflichtmäßig beantwortet

, den

Der

Druck und Verlag von Wallich & Lange in Duisburg.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Freitag den 19 Juli 1895

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des [illegible] die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend

Bekanntmachung.

(Vom 10 Juli 1895)

Die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend

Zum Vollzug des Artikel 9 der Bregenzer Uebereinkunft vom 5 Juli 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVIII) die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend, wurden von den betheiligten Regierungen für die während der Schonzeiten zum Verkauf und Versandt zugelassenen Bodenseefische nachstehende Kontrolzeichen vereinbart

BB für Baden,
BB. für Bayern,
UL. für Liechtenstein
BS für die Schweiz,
BV für Oesterreich (Vorarlberg)
BW für Württemberg.

Die Anbringung des Kontrolzeichens hat mittelst Perforirung eines Kiemendeckels zu geschehen

In Ausführung dieser Vereinbarung wird gemäß §. 47 Absatz 4 der Landesfischereiordnung vom 3 Februar 1888 in der Fassung vom 22 März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 142) hiemit bestimmt, daß das badische Kontrolzeichen für diejenigen Bodenseefische, welche während der Schonzeit nur zum Verkauf und Versandt gebracht werden dürfen, wenn sie mit einem Kontrolzeichen versehen sind, in der Perforirung eines Kiemendeckels mit der Marke BB zu bestehen hat. Zugleich werden für Baden an den nachbenannten Orten Kontrolstellen errichtet und die nachbezeichneten Aufsichtspersonen mit der Vornahme der Perforirung betraut.

Digitized by Google

Kontrollstelle	Kontrolpersonal
Konstanz	die Schutzmannschaft,
Staad	der Zollannehmer,
Bodman	der Zollannehmer,
Ueberlingen	der Fischereiaufseher,
Hagnau	der Zollannehmer,
Immenstaad	der Zollannehmer
Meersburg	die Fischereiaufseher,
Oehningen	das Zollaufsichtspersonal.

Zur Anbringung des badischen Kontrolzeichens sind die Fische an eine der vorgenannten Kontrollstellen zu verbringen.

Die Perforirung erfolgt daselbst unentgeltlich, nachdem der Fischer nachgewiesen hat, daß er bezirksamtliche Fangerlaubniß besitzt und daß die Fortpflanzungsstoffe zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind oder daß die Fische zur Zeit des Fangs bereits verlaicht haben oder innerhalb der gebotenen Schonzeit nicht laichen werden.

Während der Schongezeiten dürfen Bodenseefische der betreffenden Arten im Großherzogthum somit nur festgehalten, zum Verkauf oder Versandt gebracht oder in Wirthschaften verabreicht werden, wenn sie an einem Kontrolzeichen BS oder mit dem oben bezeichneten Kontrolzeichen eines der anderen Bodenseeuferstaaten versehen sind.

Desgleichen dürfen Bodenseefische, welche von badischen Fischern während der Schonzeit gefangen werden, in den übrigen Bodenseeuferstaaten nur zum Verkauf und Versandt gebracht werden, wenn dieselben mit dem badischen Kontrolzeichen versehen sind.

Diese Vorschrift unterliegen z. Zt. insbesondere

Aeschen vom 1. März bis 30. April
Seeforellen, Silberforellen, Schwebforellen } vom 1. Oktober bis 31. Dezember
Saiblinge vom 1. November bis 31. Dezember.

Felchen bedürfen zu Boden eines Kontrolzeichens nicht, den Fischern steht jedoch frei, die Anbringung eines solchen zu verlangen.

Karlsruhe, den 16. Juli 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Erfenbrich.

Vdt. Dr. Huberer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXI. 177

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 26 Juli 1885

Inhalt

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern, die Strafregister und die Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

Strafregisterordnung.

Verordnung des Bundesrathes

vom 16. Juni 1882, *)

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 308).

§ 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob,
2. bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Ruhrgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist

*) Nachdem die badische Strafregisterordnung durch die Verordnung vom 10. Juni 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) eine Umarbeitung erfahren hat, wird die bundesrätliche Verordnung hier nochmals abgedruckt, um die einschlägigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften an einem Orte zu vereinigen.

§. 2

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle durch polizeiliche Strafverfügungen durch Strafurtheil der bürgerlichen Gerichte mit Einschluß der Konsulargerichte sowie durch Strafurtheil der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen

Ausgenommen sind die Verurtheilungen

1 in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2 in Forst- und Feldrugssachen,
3 wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle
4 wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen unter die §§ 62 bis 68, 73 80, 84 bis 90 92 bis 95 101 bis 104 112 bis 120, 132 139, 141 bis 144, 146 147 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20 Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen

1 die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten,
2 die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es anheimgestellt, in die § 1 Nr 1 bezeichneten Register auch andere den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen

§ 5

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt

1 bei Verurtheilungen mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft,
2 bei den im § 3 Nr 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde

§ 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand bezehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß

Digitized by Google

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheil nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere den Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinebehörde zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinebehörde nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an denjenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört. Werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder ausserhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Einsendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Immer erfolgt die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts, sofern nicht durch Bestimmung des Reichskanzlers Abweichendes angeordnet ist.

§. 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare Form A. Form B. auszustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen darnach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten

Digitized by Google

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Vornamen und die Vornamen desselben, bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen,
2. die Namen seiner Eltern,
3. Tag und Ort der Geburt, liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen,
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten,
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten,
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Charakter der für erwiesen erachteten Straſthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos sei es an den Akten sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde festgestellt sind, muß dieß in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859".

§. 9

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweites Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten gelegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§ 10

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§ 11

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

Digitized by Google

§ 12

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde welche für deren Vollzug zu sorgen hat der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde resp. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§ 13

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Reinschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang des Vermerks die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im andern Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§ 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das Gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§ 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Digitized by Google

Form C. Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar

a. im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile „ist ausweislich des Registers vermerkt",

b. andernfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitige in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler
In Vertretung
v. Schelling.

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde	2. Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu:	3 Ausgang des Urtheils
4 Familienname des Verurtheilten Vorname		5. Aktenzeichen der Strafsache in der die Verurtheilung erfolgte
6. Vor- und Zuname der Eltern		7 schon früher bestraft? ja nein
8 Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat		13. Auszug aus dem Urtheil verurtheilt durch vom wegen auf Grund de §. zu einer Strafe von
9 Familienstand event. Vor- und Zuname des Ehegatten	verheirathet	
10. Letzter Wohnort		
11 Alter Beruf		
12. Bemerkungen		

Die Richtigkeit bescheinigt

Datum

Digitized by Google

1	2	3
Mittheilende Behörde *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II. Berlin*	Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	Jahrgang des Urtheils *1882.*

4.	5.
Familienname des Verurtheilten Vornam **Huber** *Karl Ludwig*	Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte *K. 197/81*

6.	7
Vor- und Zuname der Eltern *Ernst Huber und Helene Schaper*	schon früher bestraft? ja. nein.

8.

Datum und Ort der Geburt. Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: *26. Januar 1846 angeblich Kaiserslautern Bayern*

9.

Familienstand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden) und Vor- und Zuname des Ehegatten: *verheirathet mit Marie Kunz am 10 Mai 1875*

10.

Letzter Wohnort: *Charlottenburg bei Berlin*

11

Alter: *37 Jahr*
Beruf: *Schlosser*

12

Bemerkungen

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt

Datum *Berlin den 30 April 1882*

13.

Auszug aus dem Urtheil

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II. (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20 April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthausstrafe von zwei Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt
N. N.
Erster Staatsanwalt.

Digitized by Google

1
Mittheilende Behörde

2.
Strafnachricht (§§) für das Strafregister
zu

3.
Familienname des
Verurtheilten
Vorname

4.
Name der Eltern

5
Alter Beruf (Gewerbe)
Familienstand verheirathet.

6
Wohnort

7
geboren am

zu Landgerichtsbezirk
Staat

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß be

vom

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Die Richtigkeit bescheinigt

Datum

1	2.
Mittheilende Behörde *Königl. Regierung* *zu Magdeburg*	Strafnachricht (BB) für das Strafregister für *Dresden*

	3.	
Familienname des Verurtheilten	***Schüler***	
Vorname	*Johann Carl August*	
	4.	
Name der Eltern	*Friedrich Schüler und Johanne Schmidt*	
	5.	
Alter, Beruf (Gewerbe) Familienstand	*36 Jahre alt* *unverheirathet*	*Weber*
	6.	
Wohnort	*zuletzt Leipzig*	

7.

geboren am *6 Januar 1846*

zu *Loschwitz* Landgerichtsbezirk *Dresden*

Staat *Königreich Sachsen*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2 September 1882*

wegen *Landstreichens (§ 361 Nr. 3 des Str G B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen*

Die Richtigkeit bescheinigt
N. N.
Ober-Regierungs-Rath.

Datum *28 September 1882*

Digitized by Google

C

Ergebenſt mit der Bitte um ſchleunige Rückſendung

an

m.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorſtrafen der umſtehend bezeichneten Perſon.

Datum

Unterſchrift

33

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

ex

in

Auszug aus dem Strafregister

be zu

Familienname	
Vornamen	
Vor- und Zuname der Eltern	
Geburtstag	
Geburtsort	
Wohnort	
Familienstand	

Beruf

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen

Akten-Nr	am	durch	wegen	an	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen

C. 2

Ergebenst mit der Bitte um gefällige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum *Mainz, den 30 Dezember 1882*

Unterschrift *N N*

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

34.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg den 31 Dezember 1882

N N
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg*.

Familienname	***Schneider***
Vornamen	*Peter Paul.*
Vor- und Zuname der Eltern	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag	*7 August 1850*
Geburtsort	*Buchofsheim bei Strassburg*
Wohnort	*Mainz.*
Familienstand	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf *Kaufmann.*

ist inländischer Register *nicht* verurtheilt

Lfde Nr	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

XXI.

Lfde Nr	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen

C. 3

Ueberstlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Kenntnisnahme über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person

Datum *Mainz, den 30 Dezember 1882*

Unterschrift *N N*

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Großherzoglichen Landgericht

in

Mainz

Straßburg, den 31 Dezember 1882

N N
Kaiserlicher Staatsanwalt

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg*

Familienname	***Schneider***
Vornamen	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag	*7 August 1850*
Geburtsort	*Bischofsheim bei Strassburg*
Wohnort	*Mainz.*
Familienſtand	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann*

iſt ausweiſlich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen
1	*3 Februar 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§ 263 des Str G B)*	*1 Woche Gefängniss*	*Nr 653/69*
2	*6 März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§ 263, 246 74, 32 Str G B)*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr*	*V V 10/78*

Digitized by Google

Badische Strafregisterordnung

vom 19. Juni 1899.

Inhaltsübersicht.

I. Mittheilungen an die deutschen Strafregisterbehörden

§§ 1—3 1. Allgemeine Vorschriften
§§ 4—6 2. Steckbriefsnachrichten.
§§ 7—13. 3. Strafnachrichten
§§ 14 15 4. Entlassungsnachrichten
§ 16 5. Namensänderungen
§ 17 6. Todesfälle.

§§ 18—22 II. Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen

III. Die Führung der Strafregister im Großherzogthum.

§§ 23—34 1. Allgemeine Vorschriften
§§ 35—38 2. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei Steckbriefsnachrichten
§§ 39—45 3. „ „ „ „ „ „ Strafnachrichten.
§ 46. 4. „ „ „ „ „ „ Entlassungsnachrichten
§§ 47 48 5. Aufsicht.

§ 49 IV. Die außerbadischen Strafregisterbehörden

§§ 50—54 V. Schlußbestimmungen.

Formulare

1. Personalnachweisung
2. Steckbriefsnachricht.
3. Nachricht von vorläufiger Entlassung
4. „ „ Benachrichtigung auf Wohlverhalten.
5. Verzeichniß der Verstorbenen.
6. Todesnachricht
7. Benachrichtigung des Bürgermeisteramts von der Bestrafung
8. Katzbuch
9. Darstellung der Ergebnisse.

Verordnung,

die Strafregister und die Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

(Badische Strafregisterordnung)

vom 16. Juni 1885.

Im Anschlusse an die Verordnung des Bundesraths, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, vom 16 Juni 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Seite 177) wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt

I Mittheilungen an die deutschen Strafregisterbehörden.

1 Allgemeine Vorschriften.

§. 1

1 Bei der Ertheilung von Strafnachrichten (bundesrathliche Verordnung §. 9), wie bei Auskunftsersuchen (bundesräthliche Verordnung § 17) ist auf die Richtigkeit der Personalien die größte Sorgfalt zu verwenden und wo darüber Zweifel besteht (z. B. weil lediglich die Angaben des Verfolgten zu Grunde liegen), denselben in der Nachricht bezw dem Ersuchen (durch angeblich und dergl.) Ausdruck zu verleihen.

2. Diese Vorschrift findet auch auf die durch diese Verordnung (vergl. §§ 5, 14, 15) geregelten Steckbriefs- und Entlassungsnachrichten Anwendung

3 Die Namen der verfolgten oder verurtheilten Personen sind in den „Nachrichten" möglichst genau und deutlich zu schreiben.

4 Hat der Verfolgte (Bestrafte) früher anderen Vor- oder Zunamen geführt, so ist derselbe dem nunmehrigen Namen unter Voransetzung von „früher" beizufügen

5. Bei jeder Amtshandlung bezüglich welcher im Falle der Beurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist, haben die betheiligten Beamten und Behörden (Polizei- und Gendarmerieorgane, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, landgerichtliche Untersuchungsrichter, Bezirksämter, Bürgermeister) vom Beginne des Strafverfahrens an auf möglichst genaue Feststellung des Geburtsorts, Geburtstags und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten Bedacht zu nehmen

6 Von den Gendarmerie und Schutzmannschaft sind zu diesem Behufe Impressen nach Formular 1 zu benützen. Form. 1

§ 2

1 Zu den Steckbriefs-, Straf- und Entlassungsnachrichten sind Blätter besonders starken Papiers von 265 mm Höhe und 192 mm Breite zu verwenden

2 Das Papier muß bei den Strafnachrichten A von weißer, bei den Strafnachrichten B von blauer, bei den Steckbriefs- und Entlassungsnachrichten von hellrother Farbe sein Auch zu den Auskunftsersuchen (Form C) soll weißes Papier verwendet werden

Digitized by Google

§ 3.

Die Versendung der „Nachrichten" hat unter Briefumschlag zu erfolgen. Mehrfaches Zusammenfalten derselben ist zu unterlassen.

2. Steckbriefsnachrichten.

§ 4.

1. Die im Großherzogthum geführten Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen, deren Geburtsort bekannt und im Großherzogthum gelegen ist, benutzt werden.

2. Ob zu diesem Zwecke auch die Registerbehörden anderer Bundesstaaten angegangen werden können, richtet sich nach den für deren Gebiet geltenden Bestimmungen. Die Preußischen Registerbehörden und diejenigen im Bezirke des Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena sind angewiesen, Steckbriefsnachrichten aus anderen Bundesstaaten in gleicher Weise wie für auf dem eigenen Lande zu behandeln.

§ 5.

1. Die Behörde welche einen Steckbrief erläßt (verfolgende Behörde), hat, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen will, der Registerbehörde in deren Bezirk der Geburtsort der verfolgten Person gelegen ist, unter Benutzung des anliegenden Formulars 2 Nachricht zu geben. Form. 2.

2. Führt die steckbrieflich verfolgte Person befugter oder unbefugter Weise mehrere Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Steckbriefsnachricht unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Steckbriefsnachricht aufzustellen und abzusenden.

3. Soll eine Steckbriefsnachricht ertheilt werden, so ist eine entsprechende Verfügung in die Akten aufzunehmen und darin die Registerbehörde zu nennen, an welche die Nachricht abgesendet werden soll.

4. Die Steckbriefsnachrichten sind bei den Staatsanwaltschaften durch den Staatsanwalt beziehungsweise Amtsanwalt, bei den Amtsgerichten durch den Richter zu unterzeichnen.

§ 6.

Wird der Steckbrief durch Ergreifung der verfolgten Person, durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so ist der Registerbehörde hiervon sogleich Mittheilung zu machen.

3. Strafnachrichten.

§ 7.

1. Die Ertheilung der Strafnachricht zum Zwecke der Registrirung liegt der Verurtheilungen derjenigen Behörde ob, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat (landgerichtliche Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Bezirksamt, Bürgermeister). Sie erfolgt seitens des Amtsgerichts auch dann, wenn dasselbe zugleich Registerbehörde ist.

2. Bei Beschlüssen auf Grund des §. 362 Absatz 2 Strafgesetzbuch geschieht die Ertheilung durch die Landeskommissäre

3. Die Vorschriften des §. 5 Absatz 3 und 4 finden bei Strafnachrichten entsprechende Anwendung

§ 8

Zu den nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesraths genannten Forstrügesachen gehören die sämmtlichen im Forststrafgesetze vom 25 Februar 1879 bedrohten Handlungen Die Ertheilung von Strafnachrichten in diesen Fällen hat somit auch dann zu unterbleiben wenn die Erhebung im ordentlichen Strafverfahren erfolgt

§ 9

1 Strafnachrichten sind bezüglich der im Großherzogthum Geborenen auch zu ertheilen über diejenigen Verurtheilungen welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklage ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§ 417 Absatz 2 und 3 Strafprozeßordnung)

2. Ueber Urtheile welche auf Grund des § 56 Strafgesetzbuch ergehen wird eine Strafnachricht nicht ertheilt

§ 10.

1. Als Aktenzeichen (Spalte 5 des Musters A zur Verordnung des Bundesraths) ist die Nummer des Protokolls über die Hauptverhandlung beziehungsweise des Strafbefehls oder der Strafverfügung einzutragen

2 Wenn eine Strafsache in die Berufungsinstanz gelangt ist, hat die Strafnachricht dasjenige Urtheil anzugeben, welches rechtskräftig auf Strafe erkennt, also das amtsgerichtliche Urtheil das eine Strafe aussprach, wenn die Berufung als unzulässig oder unbegründet verworfen wurde, das eine Strafe aussprechende Urtheil der Berufungskammer wenn dieses eine Aenderung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses enthält

3 Wenn eine bezirksamtliche Strafsache in die Beschwerdeinstanz gelangt ist hat die Strafnachricht gleichfalls diejenige Verfügung anzugeben welche rechtskräftig auf Strafe erkennt also die bezirksamtliche Strafverfügung, wenn die Beschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen wurde dagegen die eine Strafe aussprechende Entscheidung des Landeskommissärs, wenn letztere eine Aenderung der amtlichen Strafverfügung enthält

§ 11

Zum Vollzuge des §. 10 der bundesräthlichen Verordnung hat jede Stelle welche im Laufe eines Strafverfahrens wahrnimmt, daß ein Beschuldigter früher unter falschem Namen vernrtheilt ist oder daß Vorstrafen desselben zuständigen Orts noch nicht registrirt sind ihre Wahrnehmung der Stelle bekannt zu geben, welcher die Ertheilung der (richtigen) Strafnachricht obliegt oder obgelegen hätte

2 Im Falle des angeführten § 10 bedarf es keiner besonderen Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil, es genügt wenn ein

Formular berücksichtigt und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in die Spalte 12 ein Vermerk aufzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

§ 12

Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen mitgetheilt ist (§ 18), so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichsjustizamt, aber wenn der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland belegen ist an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§ 7 und 20 der Verordnung des Bundesraths).

§ 13

Die Strafnachrichten enthaltenden Postsendungen an das Reichsjustizamt (§ 7 Nr 2 der Bundesrathsverordnung) haben nach §. 2 des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5 Juni 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1871 Seite 210) als Reichsdienstsachen auf portofreie Beförderung Anspruch, sind folglich nicht zu frankiren, sondern in der durch Artikel 2 des Regulativs über die Portofreiheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Seite 233) angegebenen Weise zu verschließen und zu bezeichnen.

4. Entlassungsnachrichten.

§. 14

1 Wird ein im Deutschen Reiche geborener Sträfling auf Grund des § 23 Strafgesetzbuchs vorläufig entlassen, so hat die Strafanstaltsdirektion der Strafregisterbehörde eine Nachricht nach Formular 3 zugehen zu lassen mit dem Ersuchen um Mittheilung falls während Form. 3. der Reststrafzeit eine Auskunft über die Strafen des Entlassenen verlangt werden sollte.

2 Sollte das Ersuchen etwa von einer ausländischen Registerbehörde abgelehnt werden, so wäre das dem Justizministerium zu berichten.

3 Geht eine Mittheilung des angegebenen Inhalts ein, so hat die Strafanstaltsdirektion darüber an das Justizministerium zu berichten.

4 Bei Widerruf der vorläufigen Entlassung ist das Ersuchen zurückzuziehen.

§ 15

1 Wird ein im Deutschen Reiche geborener Gefängnißsträfling auf Wohlverhalten beur- Form. 4. laubt, so hat die Strafanstaltsdirektion der Registerbehörde eine Nachricht nach Formular 4 zu übersenden und darin um Mittheilung für den Fall zu ersuchen, daß während der nächsten 5 Jahre Auskunft über die Strafen des Beurlaubten verlangt werden sollte.

2 Die Vorschriften unter 2 bis 4 des vorhergehenden Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

5. Namensänderungen.

§ 16

Namensänderungen von Personen über 12 Jahre haben die Amtsgerichte zur Kenntniß der Strafregisterbehörde zu bringen.

I Todesfälle

§ 17

1 Die Direktionen der Zentralstrafanstalten und die Verwaltung des Arbeitshauses haben der Registerbehörde von dem Tode ihrer Insassen jeweils Nachricht zu geben

2 Die Staatsanwälte bei den Landgerichten und die Amtsanwälte haben, wenn ihnen der außerhalb der obigen Anstalten erfolgte Tod einer bestraften Person, deren Verurtheilung nach den bestehenden Vorschriften zu den Strafregistern angezeigt worden sein muß, glaubhaft bekannt geworden ist, darüber der Registerbehörde Mittheilung zu machen Diese Obliegenheit fällt weg, wenn der Tod im nämlichen badischen Amtsgerichtsbezirke erfolgte, in welchem der Verurtheilte geboren worden ist

3 Wegen der dem Registerführer obliegenden Todesanzeigen vergl. § 31

II Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

§ 18

1. In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Frankreich Italien, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Portugal, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, wird der ausländischen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt.

2 Gleiche Mittheilung findet statt im Falle der Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen § 361 Ziffer 1—8 des Reichsstrafgesetzbuchs, und zwar auch dann wenn diese Verurtheilung durch polizeiliche Strafverfügung erfolgt ist

3 Die Mittheilung erfolgt mittelst Uebersendung einer Strafnachricht.

§ 19

Mit anderen Regierungen als den in § 18 genannten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einsendung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche andere Regierungen abzusehen, oder wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl § 21 Absatz 1 b) darzulegen.

§ 20

1 Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (§§ 18 und 19) ist von derjenigen Behörde, welcher die Ertheilung der Strafnachricht für die inländische Registerbehörde obliegt (§. 7) in der Weise zu bewirken, daß sie — geeignetenfalls neben der letzteren — nach demselben Formulare (Strafnachricht A.) eine zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt

2. Das Formular ist daher in gleicher Weise auszufüllen wie im Falle der Ertheilung einer für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a. in Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offen zu lassenden Raume das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, so daß diese Spalte beispielsweise lautet:

Strafnachricht (A) für das Strafregister
zu
(Belgien),

b. in Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk" die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, so daß nur das Wort „Bezirk" stehen bleibt,

c. in Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt, und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich der Heimathskanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Kanton / Gemeinde

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, so sind Verurtheilte schweizerischer Staatsangehörigkeit nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Andere Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen,

d. in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte „Die Richtigkeit bescheinigt" zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken, welches der betreffende Beamte oder die von ihm vertretene Behörde führt.

e. Bei Aufstellung einer Strafnachricht für Portugal ist mit Rücksicht auf die daselbst übliche Art der Namensführung wonach alle Vornamen aufgeführt werden und zwischen den Vornamen und dem der Person zukommenden Familiennamen nach der Familienname der Mutter oder der verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der von ihnen vor der Verheirathung geführte Familienname (Geburtsname) eingeschoben zu werden pflegt, Folgendes zu beobachten:

In Spalte 4 ist als Familienname des Verurtheilten nur der ihm zukommende Familienname (der verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen ihr Geburtsname) aufzunehmen. In dem Raum für die Vornamen sind sämmtliche Vornamen aufzuführen. Der in den Namen eingeschobene Familienname der Mutter und der verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der Familienname des Ehemannes bleiben in Spalte 4 demgemäß weg.

Dagegen sind in Spalte 6 die Familiennamen der beiden Eltern nebst deren sämmtlichen Vornamen und der verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen in Spalte 9 der Vor- und Familienname des Ehemannes oder früheren Ehemannes anzuführen.

Google

§. 21

1 Die behufs Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachrichten (§. 20) sind vorzulegen

a. dem Reichsjustizamte, wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der in § 18 genannten Staaten betrifft dessen Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ist, falls anlässlich der gleichen Verurtheilung auch die Ertheilung einer Strafnachricht an das Strafregister des Reichsjustizamtes stattzufinden hat (§ 1 Ziffer 2 und § 7 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesraths) bei letzterem einfach (unter Umschlag ohne Anschreiben) beizufügen,

b dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der in § 18 genannten Staaten betrifft dessen Geburtsort ermittelt und in Deutschland belegen ist, aber wenn die Mittheilung einer Strafnachricht sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (§ 19) In beiden Fällen hat die Vorlage berichtlich, gegebenenfalls unter Darlegung des Grundes weßhalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt, zu erfolgen

2 Die Bürgermeisterämter erstatten im Falle des Absatz 1 b. die Vorlage durch Vermittelung des vorgesetzten Bezirksamts.

§. 22

1 Ist eine Verurtheilung wegen eines unter §. 2 Absatz 2 der bundesräthlichen Verordnung fallenden Vergehens erfolgt, so unterbleibt zwar die Aufstellung einer Strafnachricht für das inländische Strafregister, findet aber gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an die in §. 18 genannten ausländischen Regierungen statt.

2 Die Strafnachricht ist in diesen Fällen dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen

III. Die Führung der Strafregister im Großherzogthum.

1 Allgemeine Vorschriften.

§. 23

1 Als Registerbehörden (§ 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesraths) werden die Amtsgerichte bestellt

2 Die Registerbehörde wird (§§ 1 und 7 der Verordnung des Bundesraths) nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt.

§ 24.

1. Der mit der Führung des Strafregisters betraute Beamte der Gerichtsschreiberei (Registerführer) hat nach Weisung des Amtsrichters die Register zu führen und die damit verbundenen Correspondenzgeschäfte zu erledigen

2 Bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgericht werden die nötigen Weisungen von dem mit der Strafrechtspflege betrauten Amtsrichter erteilt

§ 25

Die eingehenden Steckbriefs-, Straf- und Entlassungsnachrichten werden hinsichtlich des Eingangsvermerkes und des Eintrages zum Geschäftstagebuch wie andere amtsgerichtliche Einläufe behandelt.

§ 26

1 Der Registerführer hat nach Eingang nicht nur jeder für das Register bestimmten Nachricht (vergleiche § 14 der Verordnung des Bundesrats), sondern auch jedes Auskunftsersuchens die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben über die Personalien und den Geburtsort und die Geburtszeit des Verfolgten (Vernommenen) erforderlichenfalls auf Grund der beim Amtsgericht verwahrten Standesregister, zu prüfen und die nötige Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen Auf den Nachrichten ist der Vollzug der Prüfung mit roter Tinte ersichtlich zu machen

2. Auf Auskunftsersuchen darf demzufolge eine verneinende Antwort in Formular C Seite 3 nicht schon dann gegeben werden, wenn der Name in den Strafregistern nicht erscheint oder die Geburtszeit mit der daselbst angegebenen nicht übereinstimmt Es soll vermieden werden, daß der Anfragende die Verneinung dahin auffaßt der Verfolgte sei im Bezirke der befragten Registerbehörde geboren aber unbestraft, während Ersteres keineswegs festgestellt wurde und Erkundigungen bei der Behörde des richtigen Geburtsortes welche das Vorhandensein von Vorstrafen ergeben hätten

3. Ergibt sich daß der Geburtsort in einem anderen Bezirk liegt, so wird das Schreiben an die richtige Registerbehörde abgegeben Ist diese nicht bekannt, so erfolgt die Rücksendung an die absendende Behörde.

§ 27

1. Die Nachrichten werden in einem verschlossenen Schranke aufbewahrt, der die hiezu erforderliche Anzahl Fächer nach der Größe der zu verwendenden Formulare enthält. Um die Register bei deren stetem Anwachsen übersichtlich zu erhalten empfiehlt sich eine fortgesetzte Teilung innerhalb der einzelnen Buchstaben des Alphabets, bei großen Registern und weitverbreiteten Namen auch unter Berücksichtigung der Vornamen

2 Die Ordnung erfolgt alphabetisch, so daß jedes Fach zur Aufnahme eines oder auch mehrerer Buchstaben bestimmt ist Unter den einzelnen Buchstaben ist die legikographische Ordnung einzuhalten Nachrichten über verschiedene Personen gleichen Namens sind nach den Vornamen — bei mehreren nach dem ersten derselben — weiter zu ordnen.

3 Die Einlegung erfolgt wöchentlich

4 Zu den Umschlägen für mehrere auf den gleichen Namen lautende Nachrichten (vergleiche § 15 der bundesrätlichen Verordnung) ist rotes Papier zu verwenden Auf jeden Umschlag ist Name, Geburtszeit und Geburtsort des Bestraften (Verfolgten) zu schreiben

Digitized by Google

5 Die Strafregisterschränke und die Register sind rein zu halten. Namentlich ist darauf zu achten, daß nicht die oben aufliegenden Nachrichten durch Staub und dergleichen verdorben werden.

§ 28

1 Eintragungen, welche die Registerbehörde in Spalte 12 des Formulars A macht (Verordnung des Bundesraths §§ 10, 12), erfolgen mit rother Tinte.

2 Auch zu sonstigen Ergänzungen und Berichtigungen der in den Nachrichten enthaltenen Angaben, namentlich hinsichtlich der Eltern, der Geburtszeit und des Geburtsortes (vergleiche § 26), ist rothe Tinte zu verwenden, so daß der Vermerk des Registerbeamten als solcher sofort kenntlich ist.

§ 29

1 Die Strafregisterauszüge beziehungsweise die Erklärungen, daß Strafnachrichten nicht vorhanden seien, die Abgaben über Rücksendungen von Nachrichten sowie die anderen durch Strafvollstreckungs-, Straf- oder Entlassungsnachrichten veranlaßten Mittheilungen werden vom Registerführer ausgefertigt und unterschrieben.

2 Bei Abgabe einer Rücksendung der Nachricht genügt es, wenn der Grund auf deren Rückseite kurz vermerkt wird.

3 Die Rücksendung einer Nachricht an eine nicht badische Behörde erfolgt durch besonderes von dem Amtsrichter zu unterzeichnendes Schreiben.

§ 30

Dem Ersuchen einer deutschen Behörde um telegraphische Auskunft ist unverzüglich zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde den Auskunftstelegramm vorausbezahlt (§ 11 der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 308), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

§ 31

1 Die Registerführer haben alljährlich nach Eingang der Sterbenebenregister (Dienstweisung für die Standesbeamten § 26 Absatz 1) aktenkundig zu machen, ob und welche der nach den Strafregistern bestraften Personen nach den Sterberegistern des Vorjahres im Amtsgerichtsbezirke gestorben sind. Dabei ist besonders darauf zu achten, ob die Persönlichkeit des Bestraften und des Gestorbenen außer Zweifel steht.

2 Die gleiche Feststellung haben die Registerführer auf Grund der Abtheilung II der monatlichen Sterbelisten (Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als

Digitized by Google

Verw. v. Form. 6.

Rechtspolizeibehörden § 42 Absatz 2 b*) R.-P.-O. § 100) jeweils nach deren Eingang vorzunehmen.

3. Diejenigen nach den Sterberegistern des Vorjahres beziehungsweise den Sterbelisten verstorbenen Personen, welche nicht im Amtsgerichtsbezirke geboren sind, und von denen bekannt oder zu vermuthen ist, daß sie registerpflichtige Verurtheilungen erlitten haben, hat der Registerführer in ein Verzeichniß nach Formular 5 aufzunehmen und der Strafregisterbehörde unter Benutzung des Formulars 6 mehrheft zu machen.

4. Diese Vorschriften sollen regelmäßig bis längstens 1. April vollzogen sein.

§ 32.

1. Die Strafnachrichten über gestorbene Personen sind aus den Registern zu entfernen, sobald der Tod festgestellt ist. Vergleiche §§ 17, 31.

2. Desgleichen ist die Entfernung aufhebungener Nachrichten alsbald vorzunehmen, wenn

a. solche Strafnachrichten gemäß § 10 der Bundesrathsverordnung zu vernichten sind,

b. Mittheilung über Erledigung eines Steckbriefs eingeht (§ 6 vergl. auch § 37 Absatz 2),

c. das in einer Entlassungsnachricht gestellte Ersuchen zurückgezogen wird (§. 14 Absatz 4, §. 15 Absatz 2).

§ 33.

1. Jeden Monat hat der Registerführer ein Fach des Registerschrankes einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

2. Bei dieser Anlaß erfolgt die Aussonderung

a. der Strafnachrichten über Personen, welche mutmaßlich das 70. Lebensjahr überschritten haben (bundesrathliche Verordnung § 16 Absatz 1),

b. der seit 3 Jahren niedergelegten Steckbriefsnachrichten,

c. der Entlassungsnachrichten mit abgelaufener Strafzeit (§ 14 Absatz 1) beziehungsweise Verjährungsfrist (§. 15 Absatz 1).

§ 34.

Die aus den Registern entfernten Nachrichten, deren längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist (vergl. §. 44), sind unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

2. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei Steckbriefsnachrichten.

§ 35.

1. Der Registerführer hat unmittelbar nach dem Eingange der Steckbriefsnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über die verfolgte Person vorhanden sind.

---

*) § 42 Absatz 2 dieser Dienstanweisung lautet:

In die Sterbelisten sind aufzunehmen

a.

b. diejenigen in vorhergegangenen Monate zur Kenntniß des Standesbeamten gelangten Sterbefälle, welche Angehörige des Standesamtsbezirks im Auslande betroffen haben (Dienstanweisung für Standesbeamte § 36 verglichen mit §§. 27 und 28).

Digitized by Google

2 Ergibt sich daß die verfolgte Person zur Zeit eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder ist sonst deren Aufenthalt bekannt geworden so ist die verfolgende Behörde hievon zu benachrichtigen.

3 Wenn der Aufenthalt nicht bekannt ist, sich aber nach dem Inhalte der Strafnachrichten, der in letzter Zeit ergangenen Ersuchen um Auskunft oder aus anderen der Registerbehörde bekannt gewordenen Thatsachen vermuthen läßt daß an anderer Stelle der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt sei, so ist der verfolgenden Behörde der diese Vermuthung begründende Sachverhalt mitzutheilen.

§. 36

1 Die Steckbriefsnachricht ist, wenn der Fall des § 35 Absatz 2 nicht vorliegt, bei den Strafnachrichten vorläufig aufzubewahren.

2 Wenn später der Aufenthalt der verfolgten Person bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht, so ist der Behörde welche den Steckbrief erlassen hat, hievon Mittheilung zu machen.

3 Beim Eingang einer von einer anderen Behörde ertheilten Steckbriefsnachricht ist einer jeden verfolgenden Behörde die andere verfolgende Behörde zu bezeichnen.

§ 37

1 Die Mittheilungen erfolgen in der Form einer vom Registerführer unter Bezugnahme auf die Steckbriefsnachricht zu erstattenden Anzeige.

2 Ist der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt, so ist die Anzeige auf die Rückseite der Steckbriefsnachricht zu setzen.

§ 38.

Die Vorschriften dieser Verordnung über die Behandlung der Steckbriefsnachrichten durch die badischen Registerbehörden haben zur Anwendung zu gelangen, gleichviel ob die verfolgende Behörde eine badische ist oder einem anderen Bundesstaate angehört.

3. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei Strafnachrichten.

§ 39

1 Aus dem Auslande eingehende Strafnachrichten über im Amtsgerichtsbezirke Geborene sind gleichfalls in die Register aufzunehmen.

2 Vor der Einlegung der Strafnachricht ist der Name des Verurtheilten in den Akten zu vermerken falls er nicht aus dem Begleitschreiben zu entnehmen ist.

§. 40

1 Betrifft eine Strafnachricht eine Person, welche das 70 Lebensjahr bereits überschritten hat, so unterbleibt die Einlegung (bundesräthliche Verordnung § 16 Absatz 1, diese Verordnung § 39 Absatz 2 a). Die Nachricht wird mit der ausgesonderten aufbewahrt (§ 44).

2 Benachrichtigungen über Bestrafungen welche weder nach der bundesräthlichen noch nach dieser Verordnung Gegenstand einer Strafnachricht sind werden nicht in den Registern aufgenommen.

Digitized by Google

§. 41

1 Der Registerführer hat von dem Inhalte jeder Strafnachricht vor der Einlegung derselben (§ 27 Absatz 3) dem Bürgermeisteramt des Geburtsortes des Verurtheilten eine Mittheilung nach Formular 7 zu machen

Form. 7

2. Darin darf wo auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennt ist, die Erwähnung dieser Aberkennung nicht fehlen

3. Der Abgang der Mittheilung ist auf der Rückseite der Strafnachricht zu vermerken.

§. 42

1 Die dem Bürgermeisteramt gemäß §. 41 Absatz 1 zugehenden Mittheilungen sind in der Gemeinderegistratur aufzubewahren

2 Hat der Verurtheilte einen andern bekannten Ort des Großherzogthums seinen Wohnsitz, so ist vom Bürgermeisteramt des Geburtsortes demjenigen des Wohnortes eine Abschrift der Mittheilung zuzusenden

§. 43

1 Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten hat der Registerführer nach dem anliegenden probeweise ausgefüllten Formular 8 ein Notizbuch zu führen.

Form. 8.

2 Enthält wie im § 11 Absatz 2 gestattet, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und fünf Vorbestrafungen dabei gleichzeitig mitgetheilt werden, so ist zu notiren daß sechs Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon verbestrafte Personen betreffen

3. Der Vollzug der durch § 33 vorgeschriebenen Durchsicht des Registerschrankes ist jeweils im Notizbuche zu bemerken

4 Der Registerführer hat das Notizbuch jährlich abzuschließen und auf Grund des Abschlusses eine Darstellung nach Formular 9 zu fertigen

Form. 9.

5 Das Amtsgericht hat diese Darstellung längstens bis 10 April dem (I.) Staatsanwalt zu übersenden und dabei mitzutheilen,

a. hinsichtlich jedes Monats des abgelaufenen Kalenderjahres, welches Fach der Registerführer gemäß § 33 durchgesehen hat

b ob die Vorschriften des § 31 vollzogen sind oder hinsichtlich welcher Gemeinden etwa der Vollzug noch aussteht.

§. 44

1 Die ausgesonderten Strafnachrichten mit Ausnahme derjenigen welche Verstorbene betreffen sind noch 10 Jahre und zwar gleichfalls alphabetisch geordnet aufzubewahren

2 Dabei findet § 15 der bundesrätlichen Verordnung entsprechende Anwendung

Digitized by Google

§ 45

Die nach § 18 Absatz I unserer Verordnung vom 14. September 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) von den Bürgermeisterämtern dem Amtsgericht mitgetheilten Strafnachrichten sind daselbst getrennt von den auf Grund der neuen Verordnung geführten Strafregistern aufzubewahren und bei Ertheilung von Strafauszügen in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

Hinsichtlich der Aussonderung und Vernichtung der darin enthaltenen Strafnachrichten finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

4. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei Entlassungsberichten.

§ 46

1. Wenn über einen vorläufig Entlassenen oder über einen auf Wohlverhalten Beurlaubten vor Ablauf der im Schreiben der Strafanstaltsdirektion bezeichneten hierfür Verjährungsfrist Auskunft aus dem Strafregister verlangt wird, so ist darüber alsbald der Strafanstaltsdirektion Mittheilung zu machen.

2. Dabei ist die Stelle zu nennen, welche Auskunft verlangt hat, und, wenn die Auskunft für ein bei dem nämlichen Amtsgericht anhängiges Verfahren erhoben wurde, Näheres darüber anzugeben.

3. Zufolge dieser Mittheilungen wird der Widerruf der vorläufigen Entlassung oder des Urlaubs erregen werden.

5. Aufsicht.

§ 47

1. Der Amtsrichter hat der Strafregisterführung unausgesetzt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er hat namentlich von Zeit zu Zeit sich darüber zu vergewissern, ob die Einlegung der Nachrichten (§§ 27–30) die Ertheilung der Auskünfte (bundesräthliche Verordnung § 17, diese Verordnung § 26) die Durchsicht des Registerschrankes (§ 33 Absatz 1) und die Aussonderung der Nachrichten (§§ 32 33 Absatz 2) rechtzeitig erfolgt und hin und wieder die Auskünfte auf ihre vorschriftsmäßige Form und die Richtigkeit ihres Inhaltes zu prüfen.

2. Dabei sind unzweifelhafte Mißstände sofort abzustellen. Ueber zweifelhafte Fragen ist mit dem (I.) Staatsanwalt in Beziehung zu treten.

§ 48

1. Der I. Staatsanwalt beim Landgericht, welchem nach § 1 der Verordnung des Bundesraths die Aufsicht und Leitung der Registerführung obliegt, hat jedes Jahr die Registerführung einiger Amtsgerichte seines Bezirks durch eigene Einsichtnahme zu prüfen.

2. Das Amtsgericht hat den die Registerführung betreffenden Anordnungen des I. Staatsanwalts nachzukommen, nöthigenfalls macht dieser dem vorgesetzten Landgericht Anzeige.

Digitized by Google

3. Es hat bis Ende April jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks dem Oberstaatsanwalt behufs Vorlage an das Justizministerium Bericht zu erstatten.

4. Dem Bericht ist eine Darstellung der Ergebnisse nach dem anliegenden probeweise ausgefüllten Formular 9 beizufügen.

Formular 9.

IV Die außerdeutschen Strafregisterbehörden

§ 49

In den anderen deutschen Staaten sind zur Führung der Strafregister die folgenden Behörden berufen:

Königreich Preußen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Rudolstadt für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen.

Königreich Bayern: die Amtsanwälte,

Königreich Sachsen: die Amtsrichter,

Königreich Württemberg: die Ortsvorsteher jeder Gemeinde,

Großherzogthum Hessen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,

Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz,

Großherzogthum Oldenburg:
a. für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg,
b. für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck,
c. für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken,

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,

Herzogthum Sachsen-Meiningen:
a. für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild-Hildburghausen-Heldburg, Eisfeld-Schalkau, Sonneberg und Sternberg die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen,
b. für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Lobenstein und Ranis die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt,

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Altenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte,
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Herzogthum Anhalt der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt,
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt,
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Fürstenthum Reuß älterer Linie die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Gera,
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten,
Fürstenthum Schaumburg-Lippe die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg,
Fürstenthum Lippe für das Gebiet des Fürstenthums mit Ausnahme des Amtes Lipperode und des Stiftes Kappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold, für das Amt Lipperode und das Stift Kappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Paderborn,
Freie und Hansestadt Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck,
Freie Hansestadt Bremen der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg,
Elsaß-Lothringen die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

V. Schlußbestimmungen.

§ 50.

Die Anschaffung der Formulare zu der Verordnung des Bundesrathes (A B C.) sowie der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formulare 2—9 hat seitens der betheiligten Behörden zu geschehen. Die Impressen nach Formular 1 werden wie bisher geliefert.

§ 51.

Schreiben an das Reichsjustizamt, welche sich auf die bei demselben geführten Strafregister beziehen (Nachrichten und Auskunftsersuchen) sind auf dem äußeren Umschlage mit der Aufschrift „an das Reichsjustizamt (Strafregister)" zu versehen. Vergleiche auch § 13.

§ 52.

Die bisher zu Steckbriefs- oder Entlassungsnachrichten benutzten Formulare können aufgebraucht werden. Jedoch dürfen vom 1. Januar 1896 ab nur Formulare, welche in Bezug auf Größe und Format den Vorschriften dieser Verordnung vollständig entsprechen, benutzt werden.

Digitized by Google

§ 53

Als durch diese Verordnung ersetzt werden aufgehoben

1. die Verordnungen, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend, vom 14. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219) und 24. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 75),

2. die Bekanntmachungen gleichen Betreffs vom 28. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61) und 12. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306),

3. die Verordnungen, die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen betreffend, vom 23. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293) und 8. Januar 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 4).

§ 54

1. Zufolge der Vorschrift in § 3 Ziffer 2 unserer Verordnung vom 14. September 1882 sind in die Strafregister Strafnachrichten wegen Uebertretungen eingelegt worden, hinsichtlich deren künftig (vergleiche § 9) eine Verpflichtung zu Ertheilung von Strafnachrichten nicht mehr besteht. Diese Strafnachrichten sind im Laufe dieses Jahres aus den Strafregistern zu entfernen und unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

2. In der nächsten Darstellung nach Formular 9 (vergleiche § 43 Absatz 4, § 48 Absatz 4) ist anzugeben, ob alle auf Grund vorstehender Verfügung (Absatz 1) zu entfernenden Uebertretungs-Strafnachrichten dem Strafregister entnommen worden sind und wie groß die Zahl derselben ist.

Karlsruhe, den 19. Juni 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk.
Vdt. Dr. Flad

Großherzogliches Ministerium des Innern
Schenkel
Vdt. Rensperger

Formular 1
(zu § 1 Bad. Einführg.-Ord. v. 19. Juni 1896).

Personalien

1 Familienname
2 Vornamen
(Von mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)
3 Staatsangehörigkeit (nur bei Ausländern zu beantworten)
Heimatsgemeinde (nur bei Schweizern zu beantworten)
4. Name und Beruf des Vaters
5. Vor- und Geburtsname der Mutter
6. Geburtszeit
7 Geburtsort Amtsgerichtsbezirk
8. Wohnort
(in den größeren Städten Straße Nr)
9 Familienstand
(wenn verheirathet der Vor- und Geburtsname des Ehegatten)
10 Tag und Ort der Eheschließung
11 Zahl der Kinder
12 Religionsbekenntniß
13 Beruf
14. Welches Handwerk erlernt?

37

15 Militärverhältniß?

Zurückgestellt bis ausgehoben zu — beurlaubt zu Kontrole

des Bezirkskommandos Reservist Landwehrmann 1 2 Aufgebots

der Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie Pionere

(Jahrgang 18) — Ersatzreservist

16 Zuschußversorgungsschein (nur zu gerichtlichen Sachen zu beantworten)

17 Vermögend?

18. Dem Trunke ergeben?

19 Der Prostitution verfallen?

20. Zu Gewaltthätigkeit und Widerspenstigkeit geneigt?

21. Fluchtversuche gemacht?

22 Im Besitze von Legitimationspapieren und von welchen?

23 Im Besitze von Orden und Ehrenzeichen und von welchen?

24. Vorstrafen die einen Rückfall begründen können

(Diebstahl, Hehlerei, Raub, Betrug)

Formular 2
(zu § 6 Bad. Strafreg.-Ord. v. 19. Juni 1868)

1
Verfolgende Behörde

2
Steckbriefsnachricht
für das Strafregister zu

3.
Jahrgang 18
Tab.

4

Familienname
der gesuchten Person
Vorname

5.
Steckbrief erlassen
am

6.

Vor- und Zuname
der Eltern

7

Zeit und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Amtsbez. rk. Kreis, Landgerichtsbezirk, Staat

8.

Familienstand verheirathet
Vor- und Zuname
des Ehegatten

9

Letzter Wohnort

10

Beruf

11

Die Nachricht kann, wenn sie nicht schon vorher Erledigung findet, aus dem Register entfernt werden im Monat 18
(R.-O. § 33 2b)

12
Bemerkungen

Ort und Zeit

Unterschrift

Formular 8
(zu §. 14 Bad. Einführ.-Ord. v. 18 Juni 1865)

1	2	3.
Ersuchende Behörde Großh. badische Direktion des in	**Entlassungsnachricht** für das Strafregister zu	Urtheil vom in Nr

4.	5.
Familienname des Verurtheilten Vornome	Auf Grund d. § 20 St.-G.-B. vorläufig entlassen am

6.	7
Vor- und Zuname der Eltern	Strafende mangels vorherigen Widerrufs der vorläufigen Entlassung am

8.	13.
Zeit und Ort der Geburt. { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Amtsbez. k. Kreis, Landgerichtsbezirk Staat	Verurtheilt vom in wegen auf Grund de zu einer Strafe von
9.	
Familienstand verheirathet Vor und Zuname des Ehegatten	
10.	
Letzter Wohnort Entlassen nach	
11	14.
Beruf	Es wird ergebenst ersucht diese Nachricht bis zum Strafende (Spalte 7) aufzubewahren und Mittheilung anher gelangen zu lassen, falls vor diesem Zeitpunkte etwa Auskunft über die Strafen des vorläufig Entlassenen verlangt werden sollte.
12 Bemerkungen	

Ort und Zeit — Unterschrift

Formular A
(zu §. 16 Abs. Strafreg.-Ord v. 19. Juni 1866).

1	2	3.
Ersuchende Behörde Großh badische Direktion des in	**Entlassungsnachricht** für das Strafregister in	Urtheil vom 18 Nr

4.	5
Familienname des Verurtheilten Vorname	Aus der Strafanstalt auf Wohlverhalten beurlaubt am Strafrest

6	7
Vor- und Zuname der Eltern	Ablauf der Verjährungs- frist am

8	15
Zeit und Ort der Geburt Tag und Monat, Jahr Gemeinde, Amtsbezirk Kreis, Landgerichtsbezirk, Staat	Verurtheilt vom in wegen auf Grund de zu einer Strafe von

9	
Familienstand	verheirathet
Vor- und Zuname des Ehegatten	

10	
Letzter Wohnort Entlassen nach	

11.	14.
Beruf	Es wird ergebenst ersucht, diese Nachricht bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist (Spalte 7) aufzubewahren und Mittheilung daher gelangen zu lassen, falls vor diesem Zeitpunkte etwa Auskunft über die Strafen des Beurlaubten verlangt werden sollte

12	
Bemerkungen	

Ort und Zeit — Unterschrift

Formular 5
(zu § 31 Bad. Strafreg.-Ord. v. 19. Juni 1896)

Verzeichniß

der

im Jahre im Amtsgerichtsbezirke

Verstorbenen,

von denen bekannt oder zu vermuthen ist, daß sie zu den Strafregistern zu bringende Verurtheilungen erlitten haben

Orts-Zahl	Familienname, (bei Frauen der Geburtsname) Zunname	Bei Frauen Zuname und Vorname des Mannes	Zunname und Vorname der Eltern	Beruf	Lebensalter
1	2	3	4	5	6

Digitized by Google

Geburtsort	Zeit des Todes	Ort des Todes	Strafregisterbehörde, welcher vom Tode Anzeige zu erstatten ist	Bemerkungen
7	8.	9.	10.	11

Digitized by Google

Großh. Amtsgericht

Formular d
(zu §. 61 Bad. Strafreg. Ord. v. 19. Juni 1880)

den ... ten 18

Die Vereinigung der Strafregister betreffend

An als Strafregisterbehörde

Vom Tode der unten genannten Person ist — vermuthet wird — daß deren Name erstatte ich hierdurch Anzeige, damit derselbe im Strafregister erlösche

Familienname

(bei Frauen Geburtsname)

Vorname

Bei Frauen Zuname

und Vorname des Mannes

Zuname und Vorname

der Eltern

Beruf

Lebensalter

Geburtsort

den Tod { Zeit / Ort

Bemerkungen

Der Strafregisterführer

Digitized by Google

Formular 7
(zu § 41 Bad. Einführ.-Ord. v. 19. Juni 1899).

Großh. Amtsgericht

den 19

Mitteilung aus dem Strafregister betreffend.

An das Bürgermeisteramt zu

Familienname und	ist verurteilt worden
Vorname des Verurteilten	vom
Zu- und Vorname	am
der Eltern	wegen
Ort der Geburt	
und Zeit derselben	
Familienstand verheirathet mit	auf Grund de
Letzter Wohnort	zu einer Strafe von
Beruf	
Bemerkung	Die bürgerlichen Ehrenrechte

Der Strafregisterführer

Formular 6
(zu §. 43 Bek. Strafreg.-Ord. v. 19 Juni 1882)

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr	18 Tag	Zahl der Strafnachrichten. Es sind niedergelegt überhaupt	betreffend unbestrafte Personen.	herausgegeben.	Bemerkungen.
1	8. 1	9	2	—	
2	15 /1	14	4	—	
3	22 /1	4	—	—	
4	29 /1	11	5	—	
Im Januar		38	11	—	Fach K. durchgesehen
5	5 /2	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember		51	11	—	Fach F durchgesehen
Hierzu in den Monaten Januar bis mit November		440	80	3	
Summa 18		491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 18 waren seit dem 1 Oktober 1882 niedergelegt 1400 und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt
niedergelegt 1891
herausgegeben 23
mithin gegenwärtig 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.

den 31 Dezember 18

Digitized by Google

Formular 3
(zu §§. 46, 49 Bek. Strafreg.-Ord. v. 19. Juni 1896).

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des I. Staatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 18__

Laufende Nummer.	Sitz der Registerbehörde	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 18 — Gesammtzahl	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 18 — Darunter betreffen bereits vorbestrafte Personen.	Strafnachrichten sind niedergelegt in den Vorjahren — Gesammtzahl	Strafnachrichten sind niedergelegt in den Vorjahren — Darunter betreffen bereits vorbestrafte Personen	Strafnachrichten sind herausgegeben im Jahre 18	Strafnachrichten sind herausgegeben in den Vorjahren.	Gesammtsumme der Strafnachrichten welche niedergelegt sind (Spalte 3 und 5)	Gesammtsumme der Strafnachrichten welche herausgegeben sind (Spalte 7 und 8).	Gesammtsumme der Strafnachrichten welche noch in Verwahrung verblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1		491	31	1 400	900	5	20	1 891	25	1 866
	Summa	5 041	1 500	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

Druck und Verlag von Blatsch & Vogel in Karlsruhe

Digitized by Google

Nr. XXII. 233

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. August 1895

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend. 233

Bekanntmachung

(Vom 1 August 1895.)

Die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d d St Blasien, den 28 Juli 1895 Nr 439 die nachstehenden Aenderungen der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr XXXVII.) gnädigst zu genehmigen geruht

1 § 2 wird wie folgt gefaßt

„Standesbeamter ist der Vorsteher der Gemeinde.

In Städteordnungsgemeinden, welche außer dem Oberbürgermeister einen oder mehrere Bürgermeister haben, kann das Ortsstatut, in dessen Ermangelung der Stadtrath bestimmen, daß ein Bürgermeister und welcher derselben die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen hat.

In anderen Gemeinden, für welche ein zweiter Bürgermeister bestellt ist, kann der Gemeinderath diesem die Standesamtsgeschäfte übertragen."

2 In § 4 erhält Absatz 1 Satz 1 die folgende Fassung

„Stellvertreter des regelmäßigen Standesbeamten (D R § 2) ist dessen nach den Bestimmungen der Gemeinde (Städte-) Ordnung berufener Vertreter"

Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 die folgende Bestimmung eingeschaltet:

„In Städtegemeinden wird die Reihenfolge unter mehreren nach Absatz 1 Satz 1 berufenen Vertretern des regelmäßigen Standesbeamten durch das Ortsstatut oder den Stadtrath bestimmt und kann durch Ortsstatut dessen Stellvertretung auch für die Fälle geregelt werden, in welchen ein nach der Städteordnung berufener Vertreter mangelt."

Der seitherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 12 wird Absatz 2 gestrichen.

4. In § 24 erhält Absatz 1 den folgenden Zusatz:

„In diese Abschrift sind die bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen (D. B. § 25 Absatz 1) als solche wiederzugeben."

5. In § 27 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„Er ist verpflichtet, gleichzeitig jedem Register ein Verzeichniß beizufügen, welches die Namen derjenigen, auf welche die Einträge und die bei den Sammelakten befindlichen Registerauszüge (D. B. §§ 36 und 121) sich beziehen, in alphabetischer Reihenfolge und die Ordnungszahlen enthält, unter welchen sie in das Register eingetragen sind."

6. In § 39 erhält die Ziffer 1 folgenden Zusatz:

„sind bei Vornahme der Eintragung am Rande Zusätze, Löschungen oder Abänderungen vermerkt worden (D. B. § 23 Absatz 1), so sind diese nicht wie im Nebenregister (D. B. § 24 Absatz 1 Satz 2), als solche wiederzugeben, es ist vielmehr nur der dadurch berichtigte Wortlaut der Eintragung in den Auszug aufzunehmen,"

Die Ziffer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die nach erfolgtem Abschluß der Eintragung gefertigten, zu dieser gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen,"

7. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„Die Standesbeamten sind insbesondere verpflichtet:

a. der Ortsschulbehörde der Gemeinde spätestens bis zum 15. März jeden Jahres einen Auszug zuzustellen, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 1. Juli des vorigen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr

Digitized by Google

zurückliegen (vergl. §. 1 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27 Februar 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 76),

b dem Gemeinderathe auf den 15 Januar jeden Jahres einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts zu übergeben. Dieser Auszug (Geburtsliste) ist nach Ziffer II der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern betreffend die Wehrordnung, vom 13. Dezember 1888 mit Anfang vom 14 April 1894 (vergl. die Anlage 5 zur neuen Ausgabe der Deutschen Wehrordnung in Nr XLVIII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1894, Seite 133) einzurichten. es sind darin insbesondere auch diejenigen im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche Standesbeurkundungen dem Standesbeamten zugegangen sind und sich bei dessen Sammelakten befinden (D W § 36),

a auf den 1ten Januar jeden Jahres die in Ziffer III der unter b genannten Verordnung vom 13 Dezember 1888 bezeichneten Zusammenstellungen aus dem Sterberegister hinsichtlich derjenigen Gestorbenen, die in der Gemeinde geboren sind dem Gemeinderathe hinsichtlich der übrigen Gestorbenen dem Bezirksamte vorzulegen.

Die Aufstellung dieser Listen geschieht unentgeltlich."

8. In §. 43 wird dem Absatz 1 am Schlusse die folgende Bestimmung beigefügt.

„, wenn es sich um (auf diplomatischem Wege erbetene) an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzusendende Auszüge handelt."

9 § 44 wird wie folgt gefaßt:

„Geburtszeugnisse, welche von Wehrpflichtigen in Ersatzangelegenheiten (so für die Anmeldung zur Stammrolle, für den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps oder für dergleichen militärische Zwecke) vorzulegen sind (vergleiche die Wehrordnung vom 22 November 1888 § 25 Ziffer 5 und § 89 Ziffer 4 und die bei D W § 42 b. erwähnte Verordnung vom 13 Dezember 1888 Ziffer IV) werden auf Antrag von den Standesbeamten (§ 41) und von den Amtsgerichten (§ 43) gebührenfrei ertheilt.

Auch die Registerauszüge, deren Versicherte zur Führung des ihnen nach Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes obliegenden Nachweis bedürfen oder welche zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den

Digitized by Google

Berufsgenossenschaften und den Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung einerseits und den Versicherten andererseits nöthig fallen, sind gebührenfrei zu ertheilen.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben Standesbeamte und Amtsgerichte Bescheinigungen in abgekürzter Form auszustellen. Die Verpflichtung zur gebührenfreien Ertheilung vollständiger Auszüge, wenn solche verlangt werden, bleibt unberührt und kann auch dann noch in Anspruch genommen werden, wenn schon vorher eine abgekürzte Bescheinigung ausgestellt worden ist.

In anderen Fällen dürfen statt vollständiger Registerauszüge Bescheinigungen in abgekürzter Form nur ausgestellt werden, wenn entweder der Gesuchsteller dies ausdrücklich begehrt oder wenn bei Bescheinigungen, die zum Gebrauch innerhalb des Großherzogthums bestimmt sind, nach der Art dieses Gebrauchs (so bei Meldungen zum öffentlichen Dienst, bei Regelung der Hinterbliebenenversorgung und der Gehaltsbezüge verstorbener Beamter und dergleichen) anzunehmen ist, daß die abgekürzte Bescheinigung dem Gesuchsteller genügen wird. Ist hiernach die Bescheinigung ohne hierauf gerichteten Antrag in abgekürzter Form ertheilt, so ist auf Verlangen gegen Rückgabe derselben ohne Erhebung einer weiteren Gebühr ein vollständiger Auszug zu ertheilen.

In den nach Vorschrift dieses Paragraphen zu ertheilenden abgekürzten Bescheinigungen sind Formulare in nachstehender Form, welche den Standesbeamten vom Justizministerium kostenfrei geliefert werden, zu verwenden.

A. Geburtsschein.

Vor- und Zuname

Geburtstag und Ort

Vor- und Zuname, Stand des Vaters

Vor- und Zuname der Mutter

(Ort) (Datum.)

(Stelle.)

(Siegel)

(Unterschrift)

Digitized by Google

B. Sterbschein.

Vor- und Zuname sowie Stand des Verstorbenen

Todestag und Ort

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters

Vor- und Zuname der Mutter

(Ort) (Datum)

(Stelle)

(Siegel.)

(Unterschrift)

C. Heirathsschein.

Vor- und Zuname sowie Stand des Ehemanns

Vor- und Zuname der Ehefrau

Tag der Eheschließung

(Ort.) (Datum)

(Stelle)

(Siegel.)

(Unterschrift)"

10 In § 54 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„Wird der Name der Mutter dem Standesbeamten nicht mitgetheilt, so hat derselbe den Thatbestand sofort dem Amtsgerichte anzuzeigen damit ein Vormund für das Kind bestellt werde. Unterbleibt die Anerkennung Seitens der bekannten Mutter, so hat der Standesbeamte, sobald ihm bekannt ist oder wird, daß das Interesse des Kindes dies erfordert, und jedenfalls binnen zwei Monaten nach der Geburtsbeurkundung zu gleichem Zwecke dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten."

11 § 61 erhält folgende Zusätze (Absätze 2 und 3):

„Die vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung ist (vorbehaltlich des § 120 Absatz 1 dieser D. B.) im Geburtsregister zu beurkunden. Zuständig hierfür ist nur der Standesbeamte derjenigen Gemeinde, in deren Register die

Geburt beurkundet wird oder bereits beurkundet ist. Die Anerkennung ist, wenn sie bei der Geburtsanzeige erfolgt, in die Geburtsbeurkundung selbst aufzunehmen, wenn sie später erfolgt, am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung gemäß § 21 dieser D. M. zu beurkunden.

Erfolgt die Anerkennung erst in einem der Geburtsbeurkundung nachfolgenden Kalenderjahre, so hat der Standesbeamte behufs der Beischreibung der darüber gemäß Absatz 2 aufgenommenen Urkunde im Nebenregister nach § 26 Absatz 2 dieser D. M. zu verfahren."

12 § 62 erhält folgenden Zusatz (Absatz 2):

„Das Gleiche gilt, wenn dem Standesbeamten die Wahrheitswidrigkeit der auf Anerkennung eines unehelichen Kindes gerichteten Erklärung zuverlässig bekannt ist oder durch die eigenen Angaben des Anerkennenden bekannt wird."

13 In § 63 erhält Absatz 1 folgenden Zusatz:

„Namensänderungen sind auf Veranlassung der zuständigen Behörde in dieser Weise zu vermerken, ohne daß es des Antrags eines Beteiligten bedarf."

Der Absatz 2 des Paragraphen wird wie folgt gefaßt:

„Erfolgt der Randvermerk (Absatz 1) erst in einem späteren Kalenderjahre als die Geburtsbeurkundung selbst, so ist zum Zwecke der Beischreibung im Nebenregister nach § 26 Absatz 2 dieser D. M. zu verfahren."

Dem Paragraphen wird außerdem die folgende Bestimmung (künftig Absatz 3) hinzugefügt:

„Ist der Randvermerk über eine Anerkennung oder Annahme von dem Notar, welcher dieselbe beurkundet hat, Namens der Beteiligten vermerkt worden, so hat der Standesbeamte dem Notar auf dessen Ersuchen den Vollzug unter Angabe des Tages und Jahres sowie der Ordnungszahl des Eintrags anzuzeigen."

14 In § 69 kommen die Absätze 2 und 3 in Wegfall.

15 In § 78 werden die Worte „die Diener der evangelischen Kirche" ersetzt durch „die Geistlichen der evangelischen Kirche".

16 In § 88 wird hinter dem Worte „Appellationsgericht" in Parenthese hinzugefügt: „(Landgericht)".

17 In § 107 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere in

Digitized by Google

dessen Verwahrung die Aufgebotsakten verbleiben, dem mit der Eheschließung betrauten Standesbeamten nach Anleitung des Formulars F, jedoch mit Hinzufügung einer Angabe über Ort und Tag der Geburt der Eheschließenden auf Grund der Akten, eine Bescheinigung darüber

daß und wann das Aufgebot vorschriftsgemäß erfolgt ist,

welche Ehehindernisse angezeigt oder ihm sonst zur Kenntniß gekommen sind, beziehungsweise

daß ihm Ehehindernisse nicht bekannt geworden sind,

zu übersenden."

18. § 120 wird wie folgt gefaßt:

„Wenn die Verlobten die Absicht kundgeben, in der Heirathsurkunde natürliche Kinder anzuerkennen, so hat der Standesbeamte, wenn sich Anstände nach D. B. § 63 nicht ergeben, diese Erklärung dem Eintrag in das Heirathsregister (D. B. § 119) und zwar im Texte der Urkunde selbst vor den Unterschriften der Betheiligten, beizufügen. In dem Versatze muß ausgedrückt sein der Name, das Alter, der Geburtsort des Kindes und die Erklärung beider Eheschließenden, daß sie das Kind als von ihnen gemeinsam erzeugt anerkennen.

Die auf diese Weise erfolgte Anerkennung ist am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. Ist die letztere in einem früheren Kalenderjahre erfolgt, so ist zum Zwecke der Beischreibung im Nebenregister nach §. 26 Absatz 2 dieser D. B. zu verfahren.

Ist die Geburt des Kindes in den Registern einer anderen Gemeinde eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift des Heirathsregistereintrags dem Standesbeamten der letzteren zu übersenden und hat dieser auf deren Grund die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, auch zum Zwecke der Beischreibung im Nebenregister gegebenenfalls nach § 26 Absatz 2 dieser D. B. zu verfahren."

19. In § 122 kommt Absatz 2 in Wegfall.

20. Dem §. 126 wird die folgende Bestimmung (Absatz 3) hinzugefügt:

„Insolange als das Aufgebot nicht auch bei dem zuständigen badischen Standesbeamten erwirkt ist, ist das Ersuchen um Bekanntmachung des im Ausland erlassenen Eheaufgebots durch die inländischen Standesbeamten abzulehnen (vergl. Dienstanweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden vom 12. November 1889 § 38)."

21. § 148 erhält folgenden Zusatz (Absatz 2):

„Die Strafverfolgung auf Seiten des Amtsgerichts an das Bezirksamt veranlaßte Mittheilung (vergl. D. 28 § 185 Ziffer 2) richtet sich nach den

Digitized by Google

§§ 124—129 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und nach §§ 453 ff St.-P.-O.

Diese Aenderungen werden hiemit zu allgemeiner Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 1 August 1895

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Rüdt.

Vdt. Dietsche

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr XXIII. 241

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 8 August 1895.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung die Gewährung von Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer aus dem Unteroffizier- und Mannschaftsstande auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 betreffend

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Verpflichtung des Postpersonals betreffend, des Ministeriums des Innern den Vollzug des Gesetzes über die Zuständigkeit betreffend die Erhebung der Gemeinde Hockenheim zur Stadt betreffend, den Weinzoll mit Oesterreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 16. Juli 1895.)

Die Gewährung von Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer aus dem Unteroffizier- und Mannschaftsstande auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Die Gesuche ehemaliger Kriegstheilnehmer aus dem Unteroffizier- und Mannschaftsstande um Gewährung von Beihülfen auf Grund des Reichsgesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 26 Mai 1873 betreffend die Verpflichtung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 22 Mai 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 237) sind nebst den erforderlichen Belegen bei den Bezirksämtern einzureichen, über die Gesuche entscheidet endgültig das Ministerium des Innern.

Gegeben zu St. Blasien, den 16 Juli 1895

Friedrich.

Eisenlohr

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr Heintze

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 6. August 1895.)

Die Taxierung des Postportos betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung und Großherzoglichem Staatsministerium wird mit Bezug auf die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 18 September 1888 die Taxierung des Postportos betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 574) bestimmt

Zum Zwecke der erneuten Feststellung der Portobauschsummen haben durch die in das Taxierungsverhältnis bisher eingeschlossenen und neu einzuschließenden Behörden, welche in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind, in der Zeit vom 1 September bis mit 30 November einschließlich genaue Aufzeichnungen über die der Taxierung unterliegenden Postsendungen nach Maßgabe der Vorschriften obiger Verordnung und unter Beachtung der nachstehenden mit dem 1 September d J. in Kraft tretenden abändernden Bestimmungen stattzufinden

1 In §. 2 wird als neue Ziffer 3 eingeschaltet

3. alle Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk,

2 Die jetzige Ziffer 3 des § 2 wird Ziffer 4

3 In § 10 Absatz 1 kommen in der zweiten Zeile die Worte „Orts- oder" in Wegfall

4 Der § 10 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz

Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde welche während der Ermittelungszeit aufgeliefert worden sind als unbestellbar zurückkommen so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rückstellung der Zustellungsurkunde in dem Portobuche abzusetzen Zu diesem Zwecke hat die Staatsbehörde im einzelnen Falle das Portobuch unter Beifügung der betreffenden Bauschvorschläge der Postanstalt zur Berichtigung vorzulegen

Karlsruhe, den 6. August 1895

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage

von Reck.

Vdt. Dr Heintze.

Verzeichniß

der in die Porto-Taxierung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums

1 Das Staatsministerium.

II. Im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

2 Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrath der Beamten-Wittwenkasse und für die Verwaltungskommission der Militär-Wittwenkasse deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden)

III. Im Geschäftskreise des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

3 Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt)
4 Das Oberlandesgericht.
5 Die Landgerichte
6 Die Amtsgerichte.
7 Die Staatsanwaltschaften.
8. Die Strafanstalten und zwar
Männerzuchthaus Bruchsal
Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal
Landesgefängniß Mannheim
Landesgefängniß Freiburg.
9 Die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg
10 Die Universitätsbibliotheken in Heidelberg und Freiburg
11 Die Direktoren der Technischen Hochschule
12 Die Direktoren der Frenklinik Heidelberg.
13. Die Direktoren der psychiatrischen Klinik Freiburg
14. Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg
15. Die chemischen Laboratorien der Universitäten Heidelberg und Freiburg sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe.
16. Das chemisch technische Laboratorium der Technischen Hochschule
17 Die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
18 Der Oberschulrath.
19 Die Kreisschulräthe
20 Die Lehrerseminare Ettlingen, Karlsruhe I. und II. sowie die Lehrerbildungsanstalt Meersburg.
21 Der Gewerberath.
22 Die Gewerbeschulinspektion
23 Die Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim.
24 Die Baugewerkeschule.
25 Die Uhrmacherschule in Furtwangen
26 Die Schnitzereischule in Furtwangen.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

27 Das Ministerium (einschließlich Rheinschiffahrtsbevollmächtigten, Federkinspektor, Dampfkesselinspektor und Staatskommissär für die Versicherungsanstalt Baden)
28 Die Landeskommissäre
29 Der Verwaltungsgerichtshof
30 Der Verwaltungshof
31 Das Generallandesarchiv
32 Das Oberrechnungsamt
33 Das Landesversicherungsamt
34 Die Bezirksämter (ausschließlich der Kreishauptmannschaften)
35 Die Bezirksärzte
36 Die Bezirksassistenzärzte
37 Die Bezirkstierärzte (einschließlich Bezirksassistenztierarzt Konstanz)
38 Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule
39 Die Impfanstalt
40 Das Kommando des Gendarmeriekorps
41 Die Distriktskommandos der Gendarmerie.
42 Die Bezirkskommandos „ „
43 Die Stationskommandos „ „
44 Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse
45 Die Generalbrandkasse
46 Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim
47 Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau
48 Die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen
49 Das polizeiliche Arbeitshaus Kislau.
50 Das statistische Bureau.
51 Die geologische Landesanstalt Heidelberg
52 Der Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes Karlsruhe
53 Die Landesgewerbehalle
54 Die Filiale der Landesgewerbehalle zu Freiburg
55 Die Fachschule für Edelmetalle in Pforzheim
56 Die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt
57 Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt
58 Die landwirthschaftlich botanische Versuchsanstalt
59 Die landwirthschaftlichen Winterschulen
60 Die landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg
61 Die landwirthschaftliche Lehranstalt Augustenberg bei Grötzingen (Obstbauschule und landwirthschaftliche Winterschule)
62 Die Verrechnung der Obstbauschule Augustenberg in Karlsruhe

Digitized by Google

63. Die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues
64. Das Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie
65. Die Bezirksgeometer
66. Die Waſſer- und Straßenbau-Inſpektionen (einſchließlich Sektion Pforzheim).
67. Die Rheinbauinſpektionen.
68. Die Kulturinſpektionen (einſchließlich Sektionen Schopfheim und Tauberbiſchofsheim)
69. Die Badanſtaltenkommiſſion Baden
70. Die Badanſtaltenkaſſe Baden
71. Der Badearzt Baden
72. Die Badanſtaltenkaſſe Müllheim
73. Der Badearzt Badenweiler

V. Im Geſchäftskreis des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen

74. Das Miniſterium.
75. Die Generalſtaatskaſſe
76. Die Baudirektion.
77. Die Bezirksbauinſpektionen
78. Die Münzverwaltung
79. Die Domänendirektion (einſchließlich des Bergmeiſters).
80. Die Domänenämter
81. Die Bezirksforſteien.
82. Die Salinenämter Dürrheim und Rappenau
83. Die Steuerdirektion (einſchließlich Stempelverwaltung)
84. Die Hauptſteuerämter
85. Die Finanzämter
86. Die Steuerkommiſſäre
87. Die Zolldirektion
88. Das Hauptzollamt Mannheim.
89. Die Zollabfertigungsſtelle am Bahnhof Waldshut
90. Die Beamtenwittwenkaſſe einſchließlich der Militärwittwenkaſſe

Verordnung.

(Vom 27. Juli 1885.)

Den Vollzug des Geſetzes über die Holzmaße betreffend.

Im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Miniſterium der Finanzen wird die Verordnung vom 1. Juni 1876, die Beſtimmungen über Einführung gleicher Holzſortimente und einer gemeinſchaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutſchen Reich betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1876 Nr. XXIII), abgeändert und ergänzt, wie folgt:

III. a. § 15 Abſatz 1 erhält folgenden Zuſatz:

Die Länge der Scheite und Prügel (Knüppel) ſoll ein Meter betragen.

Digitized by Google

III a. § 16 erhält folgende Fassung:

Bei der Schichtung in Raummetern ist vor Allem die Gewährung eines richtigen Maßes — wenn möglich ohne Uebermaß — festzuhalten.

Ein Uebermaß ist nur als Schwindmaß, d. h. wo ein längeres Belassen des Holzes im Walde es erforderlich macht, zulässig und darf in keinem Falle mehr als 4 Prozent der in Rechnung kommenden Höhe der Beuge, also bei einem Meter Höhe nur bis zu 4 Zentimeter betragen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juli 1895.)

Die Erhebung der Gemeinde Hockenheim zur Stadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22. Juli 1895 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß der Gemeinde Hockenheim (Amts Schwetzingen) die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 27. Juli 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
V. V.
Schenkel.

Vdt. Armbruster.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juli 1895.)

Die Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Juni 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 154) tritt außer Wirksamkeit. Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 6. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) unberührt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Anlage.

Komitate: Arva, Bars, Liptó (Liptau).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIV. 247

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. August 1895

Inhalt.

Verordnung, das Verfahren bei Festsetzung des Beitrags des Beitrags und Unterschied die Feststellung Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Verordnung

(Vom 6. August 1895.)

die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Gemäß Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 18 Juni 1892 die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVII) sowie §. 1 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung hierzu vom 17 Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVIII) wird im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrath und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

Erster Theil.

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer

A. Laufende Steuer.

I. Ermittelung der Steuerpflichtigen.

1. Anlage von Namensverzeichnissen durch die Steuerkommissäre.

§ 1.

Die Steuerkommissäre haben die auf Grund unserer Anweisung vom 28 August 1893 und unserer Verordnung vom 19 Oktober 1894 erstellten Namensverzeichnisse der zur Entrichtung allgemeiner Kirchensteuer an die evangelisch-protestantische Landeskirche Verpflichteten weiterhin fortzuführen. Soweit erforderlich sind solche Verzeichnisse neu aufzustellen. Hiefür gelten folgende Vorschriften:

Digitized by Google

a. Neuaufstellung.

§ 2

1 Die Steuerkommissäre stellen für jeden Steuerdistrikt (Gemarkung) — unter Beachtung der unten (§§ 7 und 8) beigefügten Beschränkungen bezüglich gewisser Steuerdistrikte — Namensverzeichnisse der in dem Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Einkommensteuer bezeugten Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird (vergleiche Beilage 1) und in dem staatlichen Einzugsregister über die Kapitalrentensteuer des Vorjahres (vergleiche Beilage 2) enthaltenen physischen Personen auf, für welche — abgesehen von der Zugehörigkeit zur evangelisch-protestantischen Landeskirche — die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vorliegen.

Beilage 1. Beilage 2.

2 Es sind hiernach in die Namensverzeichnisse aufzunehmen die in dem einzelnen Steuerdistrikt zur Staatssteuer beigezogenen physischen Personen, welche (als Landes- oder sonstige Reichs-Angehörige oder Reichsausländer) im Großherzogthum den Wohnsitz (Aufenthalt) haben und

a. wenn sie innerhalb des Steuerdistrikts wohnen (Ortseinwohner) kapitalrentensteuerpflichtig sind oder aus mehr als zusammen 1000 Mark betragenden anderen Steuerkapitalien (Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien im Gesammten) oder aus mindestens 250 Mark Einkommensteuerzuschlag Staatssteuer entrichten oder

b. wenn sie außerhalb des Steuerdistrikts wohnen (Auswärtige), mit mindestens 3000 Mark Steuerkapitalien (Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien im Gesammten) in dem Steuerdistrikt zur Staatssteuer veranlagt sind.

3 Das Kirchensteuerjahr d. i. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Anlage der Namensverzeichnisse für den einzelnen Steuerdistrikt erfolgt in zwei getrennten Abtheilungen,

A Ortsansässige,
B Auswärtige,

nach den aufgegebenen Mustern durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 und Beifügung etwaiger Bemerkungen in Spalte 4.

Beilagen A—B.

§ 4.

Im Großherzogthum ansässige physische Personen, welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben (vergleiche hiezu Artikel 12 Absatz 4 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom 18. Juni 1892 und Artikel 15 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888) und zur Einkommensteuer entweder gar nicht oder nur aus 200 Mark oder weniger Einkommensteuerzuschlag pflichtig sind, sind in die Namensverzeichnisse nur dann nicht aufzunehmen, wenn die sie treffenden Antheile an den auf den Namen der Gesellschaft taxirten Steuerkapitalien

zusammen mit den etwa auf ihre Person kataſtrierten Steuerkapitalien den Betrag von im Ganzen 1600 Mark (bei Ortseinwohnern) nicht übersteigen beziehungsweise den Betrag von 3000 Mark (bei Auswärtigen) nicht erreichen

§ 4

1 Bezüglich der in die Namensverzeichnisse aufzunehmenden unſtändigen physischen Personen, welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben, ist bei dem Namen jedes einzelnen Theilhabers das Gesellschaftsverhältniß mit

in Firma N. N

3 bezw. 4, 5

zu bezeichnen wobei die unter beizufügende Zahl die Anzahl der Gesellschaftstheilhaber angibt

2 Dasselbe ist zu verfahren bei im Großherzogthum unſtändigen physischen Personen, auf welche gemeinschaftlich Grund- und Häuserſteuerkapitalien kataſtriert sind

§ 5

1 In die Namensverzeichnisse sind unter der Voraussetzung inländischer steuerpflichtiger Objekte auch die staatssteuerpflichtigen Vermögensmassen von physischen Personen aufzunehmen sofern diese Personen im Großherzogthum den Wohnsitz (Aufenthalt) haben.

2 Die Steuerkommissäre geben daher soweit möglich in Spalte 4 „Bemerkungen" an wo diese Personen den Wohnsitz haben Nach diesem Wohnsitz (nicht nach dem Sitz der Vermögensverwaltung) bestimmt sich, ob die Aufnahme in das Namensverzeichniß A oder B eines bestimmten Steuerdistrikts zu erfolgen hat.

§ 7

1 Haben sich nach der Volkszählung vom Jahre 1890 in nicht zu evangelischen Kirchspielen gehörigen politischen Gemeinden (ausschließlich der etwa solchen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung kein oder weniger als zwanzig Evangelische befunden (vergleiche § 27) so unterbleibt bezüglich der Steuerdistrikte dieser Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen die Anlage der Namensverzeichnisse der Ortseinwohner (A.), nicht aber auch derjenigen der Auswärtigen (B.)

2 Für Steuerdistrikte (Gemarkungen) in welchen die Erhebung örtlicher kirchlicher Steuern nach Maßgabe des Gesetzes vom 26 Juni 1888 zu Gunsten evangelischer Kirchengemeinden aufgehoben ist, können die Steuerkommissäre gutscheinendenfalls von der Aufstellung von Namensverzeichnissen zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer absehen.

§ 8

1 Die Anfstellung der Namensverzeichnisse findet — und zwar nach Beendigung der Ab- und Zuschreibegeschäfte des dem Kirchensteuerjahre vorangehenden Jahres — statt, wann

Digitized by Google

für den Steuerbezirk ein Namensverzeichniß noch nicht aufgestellt der Grund der Unterlassung aber weggefallen ist also

a wenn in Betracht kommende Staatssteuerpflichtige bisher mangelten nunmehr aber vorkommen;

b wenn die Aufstellung bisher zu Folge der Vorschrift in § 7 Absatz 1 unterblieben, nunmehr aber der Steuerbezirk in ein evangelisches Kirchspiel einbezogen ist oder — in diesem Falle aber nur auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrathes — auch bei letzter Volkszählung die Zahl der Evangelischen 20 oder mehr beträgt;

c. wenn die Aufstellung bisher zu Folge der Bestimmung in § 7 Absatz 2 unterblieben ist in dem Steuerbezirk nunmehr eine örtliche Kirchensteuer nicht mehr erhoben wird.

2 Neuaufstellung tritt ferner ein — nach Ermessen des Steuerkommissars oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrathes — wenn einzelne im Laufe der Zeit fortgeführte Namensverzeichnisse A oder B wegen zu vieler Berichtigungen und Ergänzungen als ungeeignet zur weiteren Fortführung sich erweisen.

3 Im Uebrigen bewendet es bei der alljährlichen Fortführung der Namensverzeichnisse.

b. Fortführung der Namensverzeichnisse

§ 9

1 Die Steuerkommissäre prüfen nach Beendigung der Ab- und Zuschreibegeschäfte des dem Kirchensteuerjahre vorausgehenden Jahres die bereits vorhandenen Namensverzeichnisse auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Einkommensteuer des Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, und des staatlichen Einzugsregisters über die Kapitalrentensteuer vom Vorjahre auf ihre Zutreffendheit für das neue Kirchensteuerjahr.

2 Dabei sind die Verzeichnisse auf den neuen Stand zu bringen der Art daß sie alle diejenigen Staatssteuerpflichtigen enthalten, für welche — abgesehen von der Bekenntnißangehörigkeit — die übrigen Voraussetzungen der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für das neue Kirchensteuerjahr vorliegen.

§ 10

1 Demgemäß streichen die Steuerkommissäre in den Namensverzeichnissen die gegen das Vorjahr abgegangenen Staatssteuerpflichtigen, beziehungsweise bei einer allgemeinen Kirchensteuer — wegen Wegfalls die kirchensteuerpflichtigen Objekte oder wegen Verlegung des Wohnsitzes (Aufenthalts) außerhalb Landes — weiterhin nicht noch in Betracht kommenden Staatssteuerpflichtigen ab, fügen die zur allgemeinen Kirchensteuer im neuen Jahre neu beizuziehenden Staatssteuerpflichtigen bei, machen die etwa erforderlichen Uebertrage aus den Namensverzeichnissen A in B oder umgekehrt und merken etwaige Wohnsitzänderungen in den Namensverzeichnissen B an.

2 Bei den neu beizuziehenden Staatssteuerpflichtigen sind die Ordnungszahlen des neuen Staatssteuerkatasters beziehungsweise Kapitalrentensteuerregisters aus dem, beziehungsweise aus denen die betreffenden Namen entnommen wurden, beizufügen. Ebenso sind entsprechend

auch die Ordnungszahlen unter Verfügung des Jahrgangs des Staatssteuerkatasters beziehungsweise Kapitalrentensteuerregisters bei solchen bisher schon zur allgemeinen Kirchensteuer herangezogenen Staatssteuerpflichtigen angegeben, welche neu aus Grund- Häuser- Gefäll- Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen oder aus Kapitalrentensteuerkapitalien allgemeine Kirchensteuerpflichtig werden.

3. Bei Personen, welche zwar auch noch weiterhin als zur allgemeinen Kirchensteuer heranzuziehende in Betracht kommen werden, bei welchen aber eine allgemeine Kirchensteuerpflicht entweder aus Grund Häuser-, Gefäll-, Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen oder aus Kapitalrentensteuerkapitalien weiterhin nicht mehr begründet sein wird, ist die betreffende Ordnungszahl des Staatssteuerkatasters beziehungsweise Kapitalrentensteuerregisters zu streichen.

4. Können bei neu heranzuziehenden Steuerpflichtigen zur Zeit der Prüfung des Namensverzeichnisses die Ordnungszahlen des letzten Kapitalrentensteuerregisters nicht angegeben werden, so ist wenigstens das Vorhandensein von Kapitalrentensteuerkapitalien bei solchen durch Verfügung des Zeichens R an Stelle der Ordnungszahlen ersichtlich zu machen.

§ 11

Am Schlusse eines jeden fortgeführten Namensverzeichnisses bescheinigt der Steuerkommissär, daß das Namensverzeichniß für das neue Jahr fortgeführt ist, beziehungsweise wenn Berichtigungen (Ergänzungen, Änderungen oder Striche) nicht vorzunehmen waren, daß dasselbe auch für das neue Jahr maßgebend bleibt.

§ 12

Wenn nach den Ergebnissen einer neueren Volkszählung in nicht zu evangelischen Kirchspielen gehörigen politischen Gemeinden (einschließlich der etwa solchen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) oder abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung (vergleiche § 7 Absatz 1) die Zahl der Evangelischen unter 20 heruntergeht, kann der Evangelische Oberkirchenrath die betreffenden Steuerkommissäre veranlassen, solche in Betracht kommende Steuerbezirke von der Fortführung der Namensverzeichnisse A abzusehen und die Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit weiterhin durch besondere Ersuchschreiben (§ 24) vorzunehmen.

2. Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit

a. in den Namensverzeichnissen.

§ 13

1. Nach Vollzug der Aufstellung oder Fortführung gibt der Steuerkommissär die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und allge-

Digitized by Google

fonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung enthaltenden Namensverzeichnisse an die zuständigen (§. 27) evangelischen Pfarrämter oder Pastorationsstellen.

2 Die Pfarrämter und Pastorationsstellen bewirken die Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit bezüglich der neuzugegangenen Staatssteuerpflichtigen und die Prüfung der bisherigen Feststellung über die Bekenntnißangehörigkeit auf ihre auch vorhandene Richtigkeit insbesondere auch bezüglich der neu eingegangenen oder aufgelösten gemischten Ehen.

3 Sind Personen, die in gemischter Ehe gelebt haben, bei welchen der eine Ehegatte evangelisch war, gestorben, so ist bei der Bekenntnißfeststellung auch der Todestag zu ermitteln und zu verzeichnen. Haben Personen eine gemischte Ehe eingegangen, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch ist, so ist bei der Bekenntnißfeststellung auch der Tag der Eheschließung zu ermitteln und zu verzeichnen.

§ 14

Die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit zu machen sind verpflichtet

a. bezüglich der Steuerbezirke, welche in evangelischen Kirchspielen liegen, die betreffenden Kirchengemeinderathe,

b. bezüglich der Steuerbezirke, welche in Bezirke von organisirten evangelischen Diasporagenossenschaften fallen, die betreffenden Kirchenvorstände,

c. bezüglich der weder in evangelischen Kirchengemeinden noch in Bezirken organisirter evangelischer Genossenschaften liegenden Steuerbezirke die mit der Pastoration darin wohnender Evangelischen betrauten Pfarrämter und Pastorationsstellen im geeigneten Benehmen mit ihren Kirchengemeinderäthen und Kirchenvorständen.

§ 15

Die zur Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit berufenen kirchlichen Unterbehörden (Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe, Pastorationsstellen und Kirchenvorstände) suchen zunächst nur sich aus unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht bezüglich der in den Namensverzeichnissen aufgeführten Personen festzustellen, ob dieselben evangelisch sind oder nicht, dagegen nicht, ob in gemischter Ehe Lebende darunter sich befinden, bei denen der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist.

§ 16

1 Wenn die kirchlichen Unterbehörden im Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) bezüglich einzelner in den Namensverzeichnissen enthaltenen Personen nicht von sich aus bestimmte Kenntniß über die Bekenntnißangehörigkeit derselben haben, so machen sie hierwegen die erforderlichen Erhebungen.

2 Nöthigenfalls wenden sie sich unter Mittheilung von bezüglichen Auszügen aus den Namensverzeichnissen mit dem Ersuchen um Auskunftsertheilung

Digitized by Google

a. soweit Einwohner aus dem Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) in Frage kommen, an die Gemeinde- oder Polizeibehörden der Wohnsitze dieser Personen,

b bezüglich der außerhalb des Bezirks des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) Wohnenden an die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Bezirken solche den Wohnsitz (Aufenthalt) haben.

3 Die hierbei (2 b) in Betracht kommenden kirchlichen Unterbehörden setzen sich mit der Ausbringungsverteilung, wenn und soweit sie nicht dazu bereits von sich aus in der Lage sind, mit den betreffenden Gemeinde- oder Polizeibehörden entsprechend in Benehmen.

§ 17

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet den Kirchengemeinderäten, Kirchengemeinderäten, Pfarrämtern und Pastorationsstellen bei Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 18

Sind den zuständigen Pfarrämtern einzelne Steuerbezirke nur zum Theil zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so sind die Feststellungen der Bekenntniszugehörigkeit mit den etwa erforderlichen Vorerhebungen gemeinschaftlich mit den betreffenden Nachbarpfarrämtern und den zuständigen Kirchengemeinderäthen zu machen, in deren Geschäftsbezirken der weitere Theil der Steuerbezirke liegt.

§ 19

1 Das Pfarramt bezw. die Pastorationsstelle trägt bei den evangelischen Steuerpflichtigen, welche in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 3 des Namensverzeichnisses die Bekenntniszugehörigkeit ein und nimmt bei den solchen erfolgten Eintragungen in den fortgeführten Namensverzeichnissen die etwa erforderliche Ergänzung oder Berichtigung vor.

2 Diejenigen Staatssteuerpflichtigen, welche evangelisch sind und nicht in gemischter Ehe leben, werden mit E bezw. die in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, bei denen der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist, mit E ½ bezeichnet.

3 Wenn gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben aufgelöst worden sind, so sind die in Betracht kommenden Personen noch mit E ½ zu bezeichnen.

4 Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören können nach Artikel 4 des Gesetzes zur allgemeinen Kirchensteuer nicht herangezogen werden; bezüglich solcher Personen hat daher auch wenn sie evangelisch sind, die Bezeichnung mit E bezw. E ½ in Spalte 3 zu unterbleiben.

§ 20

1 Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) macht aus den endgültig festgestellten Namensverzeichnissen Auszüge, welche nur die Namen der zu Gunsten der evangelischen Landeskirche Kirchensteuerpflichtigen enthalten, und nimmt solche zu den Akten des Pfarrbezirkes (der Pastorationsstelle). Beilage 7 K.

2. Bei Steuerbezirken, welche sich auf mehrere Kirchspiele mit besonderen Pfarrämtern erstrecken, sind für jedes Pfarramt besondere Auszüge aus den Namensverzeichnissen mit der Einschränkung aufzustellen, daß kirchensteuerpflichtige Einwohner des einzelnen Steuerbezirks nur in denjenigen Auszug aufzunehmen sind, welcher zu den Akten des zu ihrer kirchlichen Bedienung verpflichteten Pfarramts gegeben wird.

3. Zu Berichtigungen und Ergänzungen in den fortgeführten Namensverzeichnissen genügt Bezugnahme auf den bereits bei den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle) befindlichen Auszügen.

4. Sind Einträge in Spalte 3 des Namensverzeichnisses nicht zu machen, so ist eine Bemerkung hierüber in die Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle) niederzulegen.

§ 21.

1. Die kirchliche Unterbehörde (Pfarramt und Kirchengemeinderath, Pastorationsstelle und Kirchenvorstand) beurkundet

a. auf dem neu aufgestellten Namensverzeichnisse, daß die Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit für das neue Jahr ordnungsmäßig erfolgt ist, beziehungsweise daß Einträge in Spalte 3 nicht zu machen waren;

b. auf dem fortgeführten Namensverzeichnisse, daß für das neue Jahr bezüglich der neu zugegangenen Steuerpflichtigen die Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit ordnungsmäßig erfolgt und hinsichtlich der übrigen Pflichtigen die bisherige Feststellung nachgeprüft worden ist, sowie — hinsichtlich der Letzteren — daß die erforderlichen Aenderungen oder Ergänzungen vorgenommen worden sind, beziehungsweise daß zu solchen Anlaß sich nicht ergeben hat.

2. Der Beurkundung ist beizufügen

a. bei neu aufgestellten Verzeichnissen, daß Auszug über die zur evangelischen Landeskirche Steuerpflichtigen zu den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle) genommen ist oder — wenn Einträge in Spalte 3 nicht zu machen waren — daß Bemerkung hierüber in die bezeichneten Akten niedergelegt ist;

b. bei fortgeführtem Verzeichnisse, daß zu den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle) ein Auszug über die zur evangelischen Landeskirche steuerpflichtigen gefertigt, beziehungsweise daß für bei diesen Akten bereits befindlicher Auszug entsprechend ergänzt oder berichtigt ist, beziehungsweise — sofern Aenderungen oder Ergänzungen nicht vorzunehmen waren — daß dies zu den genannten Akten vermerkt worden ist.

3. Die Namensverzeichnisse sind, wenn mehrere Kirchspiele auf einem Steuerbezirk sich erstrecken, von den Kirchengemeinderathen sämmtlicher Kirchspiele zu beurkunden.

§ 22.

1. Hierauf sind die Namensverzeichnisse dem Steuerkommissär zurückzusenden.

2. Das Verfahren wegen Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit ist zu beschleunigen, damit die Rücksendung der Namensverzeichnisse möglichst frühzeitig — spätestens bis zum 15. Februar des neuen Kirchensteuerjahres — erfolgen kann.

§ 23.

1 Die Steuerkommissäre prüfen die an sie zurückkommenden Namensverzeichnisse auf die Vollständigkeit der Beurkundungen

2 Namensverzeichnisse mit mangelhaften Beurkundungen geben sie vor der weiteren Behandlung an die zuständigen Pfarrämter (Pfarrvikariatsstellen) zur Ergänzung zurück

b zufolge besonderer Ersuchschreiben.

§ 24

1 Falls in Steuerbezirken, für welche die Anlage von Namensverzeichnissen der Ortskirchensteuer (A) zu unterbleiben hat (§ 7 Absatz 1 vergl mit § 12) zu einer allgemeinen Kirchensteuer an sich heranzuziehen physische Personen wohnen, so richtet der Steuerkommissär gleichzeitig mit der Mitteilung der Namensverzeichnisse in besonderem Ersuchschreiben unter Verfügung der bezüglich solcher Steuerbezirke in Betracht kommenden politischen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen an das zuständige Pfarramt (Pfarrvikariatsstelle) die Anfrage ob und welche Evangelische, beziehungsweise in gemischter Ehe Lebende, bei denen der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist, in den fraglichen Steuerbezirken wohnen welche nach Ansicht des Pfarramts (der Pfarrvikariatsstelle) wegen des Bezugs von mindestens 1 000 Mark Reinerträgnissen oder als Inhaber von mehr als 1 000 Mark Steuerkapitalien in dem Steuerbezirke ihres Wohnorts zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehen seien dürften

2 In der Anfrage hat der Steuerkommissär zugleich von den für das Vorjahr als kirchensteuerpflichtig zu Gunsten der evangelisch-protestantischen Landeskirche ermittelten Personen diejenigen anzugeben, bei welchen auch für das neue Jahr die sonstigen Voraussetzungen der allgemeinen Kirchensteuerpflicht vorliegen.

§ 25

1 Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Namensverzeichnisse (§. 22) beantworten die zuständigen Pfarrämter und Pfarrvikariatsstellen auf den besonderen Ersuchschreiben die Anfragen der Steuerkommissäre.

2 Soweit sie nicht von sich selbst aus bestimmte Kenntnis über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von evangelischerseits kirchensteuerpflichtigen Ortsangehörigen in den in Betracht kommenden Steuerbezirken der Diaspora haben holen sie vorher bei den Gemeinde- oder Polizeibehörden Auskunft ein

3 Auch ist bezüglich der vom Steuerkommissäre gemäß §. 24 Absatz 2 bezeichneten Personen die frühere Bekenntnisfeststellung nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen

c. der gleichzeitigen Erhebung von Ortskirchensteuer

§ 26

1 Kommt der Steuerkommissär gemäß § 7 Absatz 2 für Steuerbezirke in welchen Ortskirchensteuern erhoben werden von Aufstellung von Namensverzeichnissen Umgang so hat er — unter Berücksichtigung der für die allgemeine Kirchensteuer maßgebenden Vorschriften über die Steuerpflicht der einzelnen physischen Personen — die zur allgemeinen Kirchensteuer

Digitized by Google

beziehbaren Pflichtigen soweit möglich den vorhandenen Ortskirchensteuerregistern und zwar den Einzugsregistern über die örtliche Kirchensteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen für das neue Jahr und den Einzugsregistern über die örtliche Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien für das Vorjahr beziehungsweise aus den zur Feststellung der örtlichen Kirchensteuern etwa vorhandenen besonderen Namensverzeichnissen und dergleichen zu entnehmen.

2. Sofern die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in dem einen oder andern Steuerbezirk (Gemarkung) auf den Bezug der Steuerkapitalien und Steueranschläge gewisser Pflichtigen beschränkt ist (z. B. wenn auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien nach Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes verzichtet ist oder wenn die Anwendung des Artikel 13 dieses Gesetzes nicht möglich oder unterblieben ist, oder wenn mehrere Kirchspiele auf dieselbe Gemarkung sich erstrecken, oder auch in jedem Kirchspiel die örtliche Kirchensteuererhebung eingerichtet ist), so tragen die Steuerkommissäre in entsprechendem Benehmen mit den zuständigen Pfarrämtern für die Ermittelung der Bekenntniszugehörigkeit der weiter zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden physischen Personen Sorge.

d. Oertliche Zuständigkeit und Entschädigung der unteren Kirchenbehörden.

§. 27.

1. Welches evangelische Pfarramt oder welche evangelische Pastoratsamtsstelle zur Empfangnahme der Namensverzeichnisse und besonderen Einschätzungen zuständig ist, ergibt sich aus der Setzung des Evangelischen Oberkirchenrats im Gesetzes- und Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden bekannt gegebenen und erforderlichen Falls berichtigten Uebersicht der für jeden Steuerkommissärsbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pastoratsstellen, welche auch angibt, für welche nicht zu evangelischen Kirchspielen gehörigen politischen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung nach § 7 Absatz 1 und § 12 die Anlage der Namensverzeichnisse der Ortseinwohner (A) zu unterbleiben hat.

2. Sind den Pfarrämtern (Pastoratsämtsstellen), welchen die Namensverzeichnisse vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerbezirke (z. B. nur einzelner Steuerbezirk einer in mehrere Steuerbezirke zerfallenden zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugewiesene Steuerbezirk einer abgesonderten Gemarkung) nicht zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so stellen solche die fraglichen Namensverzeichnisse alsbald den betreffenden Nachbarpfarrämtern (oder Nachbarpastoratsstellen), in deren Bezirken diese Steuerbezirke liegen, zur Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit zu. Das betreffende Nachbarpfarramt (die betreffende Nachbarpastoratsstelle) gilt alsdann als zuständig.

§ 28.

Die kirchlichen Unterbehörden erhalten für den ihnen aus Anlaß der Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer entstehenden Aufwand auf Gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus Mitteln der Landeskirche.

II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommissäre.

1. Die Grundlagen.

§ 29

Unter Zugrundelegung der gehörig beurkundeten Namensverzeichnisse beziehungsweise der auf die besonderen Ersuchschreiben eingekommenen und bei näherer Prüfung als zutreffend befundenen Angaben über evangelischerseits kirchensteuerpflichtige Diasporawohner aber der in § 2b bezeichneten Materialien sowie auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das neue Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das Vorjahr legen die Steuerkommissäre nunmehr für jeden ihnen zugeteilten Steuerbezirk in welchem nach Ausweis der Namensverzeichnisse und der geprüften besonderen Angaben oder auf Grund der Ortskirchensteuer und dergleichen Kirchensteuerpflichtige zur evangelischen Landeskirche ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das neue Jahr an

2. Gestalt der Erhebungsregister

§ 30

1. Das Erhebungsregister für einen Steuerbezirk zerfällt in folgende Haupt- und Unterabteilungen

A. Ortseinwohner
1. Gewerbeunternehmer,
2. Aktive Beamte
3. Sonstige Ortseinwohner

(Am Schlusse von Ziffer 3 sind diejenigen Pflichtigen aufzuführen, welche lediglich aus Kapitalrentensteuerkapitalien kirchensteuerpflichtig sind, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer erscheinen)

B. Auswärtige d. h. die außerhalb des Steuerbezirks wohnenden Pflichtigen.

2. Die Unterabteilungen unter A. Ortseinwohner sind in denjenigen Fällen wegzulassen, in welchen vollständig alphabetisierte Ortskirchensteuerregister geführt werden.

§ 31

Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerbezirk hat nach dem unter Beilagen 11 und 12 angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der in den Namensverzeichnissen beziehungsweise geprüften besonderen Angaben oder auf Grund der Ortskirchensteuerregister und dergleichen festgestellten Kirchensteuerpflichtigen zu Gunsten der evangelischen Landeskirche und in den Spalten 3, 5 und 7 ihre kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge eingetragen werden.

Beilagen 11. und 12.

Digitized by Google

§ 32

1 Werden für die Theile eines Steuerbezirks die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind auch die Erhebungsregister für die allgemeine Kirchensteuer entsprechend getrennt aufzustellen

2 Wo dies zweckmäßig erscheint, kann der Steuerkommission, wenn mehrere Steuerbezirke seines Steuerkommissionsbezirks einer und derselben Erhebungsstelle (§§. 70, 71) zugetheilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerbezirke absehen und statt dessen ein gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ordnungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Dasselbe zerfällt in so viele Abtheilungen als zu den betreffenden Stelle Steuerbezirken seines Bezirks gehören in welchen Steuerpflichtige ermittelt werden

§. 33

1 Falls in Steuerbezirken für welche die Anlage von Namensverzeichnissen der Ortseinwohner zu unterbleiben hatte (§ 7 Absatz 1 und §. 12) auf Grund besonderer Angaben der Pfarrämter (Pastorenämtern) evangelischerseits kirchensteuerpflichtige Ortseinwohner ermittelt werden, so ist in den bezüglichen Erhebungsregistern unmittelbar nach der Ueberschrift „A Ortseinwohner" diese Art der Ermittelung durch Verfügung eines entsprechenden Vermerks ersichtlich zu machen

2 Wenn bei einzelnen Steuerbezirken wegen derselbst eingerichteter Ortskirchensteuern von der Aufstellung von Namensverzeichnissen Umgang genommen wurde (§. 7 Absatz 2 und § 26), so ist im Eingang der betreffenden Erhebungsregister ebenfalls eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

3. Von den aufzunehmenden Personen.

§ 34.

1 Im Staatssteuerkataster oder staatlichen Rentensteuerregister enthaltene physische Personen sind unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Bezug der allgemeinen Kirchensteuer bei ihnen vorliegen auch dann in die Erhebungsregister aufzunehmen, wenn dieselben seit dem letzten Ab- und Zuschreiben gestorben oder von dem Katasteramt weggezogen sind

2 Hiervon tritt eine Ausnahme ein, wenn bereits Gesuche um Feststellung von Staatssteuerabgang oder Staatssteuerrückvergütung bezüglich solcher Pflichtigen gemäß der Verordnung des Ministers unsers des Finanzen vom 4 Juli 1894, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 300), berücksichtigt sind In diesem Falle sind die bezüglichen Eintragungen in den Namensverzeichnissen und Erhebungsregistern unter Beisetzung einer entsprechenden Begründung zu streichen

3 Ist eine in gemischter Ehe lebende Person gestorben gemäß Absatz 1 (vergleiche § 19 Absatz 3) aber gleichwohl ins Register aufzunehmen, so ist sie auch hier als E ½ zu behandeln

4. Wurden gemiſchte Ehen ſeit dem letzten Ab- und Zuſchreiben eingegangen, ſo ſind die in Betracht kommenden Perſonen bei der Aufnahme in das Erhebungsregiſter ſo zu behandeln, als ob ſie die gemiſchte Ehe noch nicht eingegangen hätten.

4. Die einzutragenden Steuerkapitalien und -Anſchläge.

§ 35.

In die Erhebungsregiſter ſind ſämmtliche Steuerkapitalien und Einkommenſteueranſchläge, ſoweit nicht nach dem Nachſtehenden Ausnahmen ſtattfinden, in den zur ſtaatlichen Beſteuerung veranlagten Beträgen einzutragen.

§ 36.

1. Sofern einzelne kirchenſteuerpflichtige Ortseinwohner ſowohl aus Einkommenſteueranſchlägen als aus Steuerkapitalien ſtaatsſteuerpflichtig ſind, aber entweder

a. ihre Einkommenſteueranſchläge 200 Mark nicht überſteigen oder
b. ihre Steuerkapitalien auch in ihrer Geſammtheit nicht mehr als 1000 Mark betragen,

ſo ſind bei ſolchen Pflichtigen erſteren Falls (a.) nur die vorhandenen Steuerkapitalien in den Spalten 3 und 5, oder letzteren Falls (b.) nur die vorhandenen Einkommenſteueranſchläge in Spalte 7 aufzunehmen.

2. Steuerkapitalien, die bei der örtlichen Kirchenſteuer unter die Beſtimmungen des Artikel 15 Abſatz 1 und 2 des Geſetzes vom 26. Juli 1888 fallen, werden, ſofern ſie überhaupt bei der allgemeinen Kirchenſteuer in Betracht kommen, nur zum entſprechenden Theil beziehungsweiſe nur zur Hälfte in die Erhebungsregiſter über die allgemeine Kirchenſteuer aufgenommen (vergleiche hiezu §. 6 Abſatz 2 und 3, §. 5 letzter Abſatz, §. 6 Abſatz 2 unſerer Verordnung vom 6. September 1890, das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangeliſchen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betreffend). Die Thatſache des verhältnißmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von G $\frac{\text{in Firma N. N.}}{\text{3 (oder 4, 5)}}$ (kirchenſteuerpflichtige Geſellſchaftstheilhaber) beziehungsweiſe G ½ (kirchenſteuerpflichtige Verheirathete, welche in gemiſchten Ehen leben), entſprechend angedeutet.

3. Bei ſteuerpflichtigen Ortseinwohnern, welche in gemiſchter Ehe leben, bleiben Einkommenſteueranſchläge bis zu $\frac{200}{2} = 100$ Mark einſchließlich oder Steuerkapitalien im Geſammten bis zu $\frac{1000}{2} = 500$ Mark einſchließlich, beziehungsweiſe bei Auswärtigen, welche in gemiſchter Ehe leben, Steuerkapitalien unter $\frac{3000}{2} = 1500$ Mark außer Betracht.

4. Sind Steuerkapitalien und Steueranſchläge ausnahmsweiſe nur in Theilen der zur Staatsſteuer veranlagten Beträge in die Erhebungsregiſter aufzunehmen, ſo ſind die Theilbeträge der Steuerkapitalien, ſofern ſolche nicht bereits auf eine durch 10 theilbare Zahl in

Google

Mark lauten auf die nächst niedrige durch 10 theilbare Zahl und die Theilbeträge der Einkommensteuerveranlagungen ferner solche nicht bereits auf volle durch 5 theilbare Zahl in Mark lauten auf die nächst niedrige durch 5 theilbare Zahl abzurunden.

§ 37

Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters für denselben Steuerbezirk werden in den Spalten 5, 6 und 7 summirt die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen sondern je am Ende der Abtheilungen A und B zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B hinzugefügt

5. Mittheilung von Erhebungsregistern an Kirchengemeinderäthe

§. 38

1 Die Erhebungsregister derjenigen Steuerbezirke für welche wegen derselben eingerichteter Ortskirchensteuern mit der Aufstellung von Namensverzeichnissen Umgang genommen wurde theilt der Steuerkommissär nachdem er dieselben abgeschlossen hat, den zuständigen Kirchengemeinderäthen zur Einsichtnahme und unterschriftlichen Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge in Spalte 2 mit

2 Die Kirchengemeinderäthe fertigen vor Rückgabe der von ihnen unterschriebenen Erhebungsregister an den Steuerkommissär Auszüge heraus welche nur die Namen der zu Gunsten der evangelischen Landeskirche Pflichtigen enthalten und nehmen solche zu den Akten des Pfarrdienstes

3 Die Kirchengemeinderäthe können sich über auch unter Umgehung von der Fertigung besonderer Namensauszüge für die allgemeine Kirchensteuer darauf beschränken in den gemäß § 9 unserer Vollzugsverordnung vom 6 September 1830 zum Ortskirchensteuergesetz vorhandenen namentlichen Verzeichnissen bei Aufhebung von Steuerkapitalien und sie verbauten Einkommen die zur allgemeinen Kirchensteuer beizuhabenden Pflichtigen durch Verfügung je eines a zu den betreffenden Namen ersichtlich zu machen wobei, sofern gewisse Pflichtige in diesen namentlichen Verzeichnissen nicht enthalten sind deren Namen am Schlusse unter ausdrücklichem Hinweis darauf daß dieselben nun zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden hinzuzufügen sind.

4 Die Mittheilung nach Absatz 1 erfolgt vor der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten

6. Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.

§ 39

1 Der Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steuerkapitalien und Anschlägen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zu Grund zu legen

2 Der Steuerkommissär trägt die berechneten Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten (4 6, 8 und 9) der Erhebungsregister ein

Digitized by Google

6 Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt

§ 40

1. Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters für denselben Steuerbezirk werden nunmehr auch in den Spalten 4 6 8 9 summirt die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen sondern je am Ende der Abtheilungen A und B zusammengestellt und am Schlusse noch die für Abtheilung A ermittelte Summe dem Betrag der Abtheilung B hinzugefügt.

2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6 und 8 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben wieviel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt als sich ergibt wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesammtsteuerkapitalien beziehungsweise aus dem Gesammtsteueranschlag die Steuerbetreffnisse berechnet.

3. Im Falle des § 32 Absatz 2 sind die einzelnen Abtheilungen (Steuerbezirke) mit den dazu gehörigen Unterabtheilungen A und B fein säuberlich abzuschließen und am Schlusse ist die Gesammtsumme der ermittelten Kirchensteuerbeträge sämmtlicher Abtheilungen (Steuerbezirke) darzustellen

7. Vereinigung mehrerer Erhebungsregister.

§ 41

1. Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsstelle (§§. 70 und 71) Erhebungsregister von mehreren Steuerbezirken seines Bezirks entfallen heftet der Steuerkommissär diese Register zusammen unter Einhaltung der im Verzeichniß der Erhebungsstellen und Kirchenkassenabtheilungen (§ 64) angegebenen Reihenfolge

2. Am Schlusse des Heftes werden die Kirchensteuerbeträge der darin enthaltenen Steuerbezirke zusammengestellt

3. Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerbezirke verschiedener Steuerkommissärbezirke, so läßt der Steuerkommissär in dessen Bezirk dieselbe liegt am Schlusse jener Zusammenstellung, beziehungsweise wenn blos ein Register von ihm aufgestellt wurde am Schlusse dieses Registers genügend Raum damit beim Oberkirchenrath die Gesammtsteuerbeträge aus den übrigen Steuerkommissärbezirken beigefügt und mit dem Ergebniß für den zuerst bezeichneten Steuerkommissärbezirk zu einer Summe zusammengestellt werden können

III. Vorlage der Erhebungsregister an den Evangelischen Oberkirchenrath.

§ 42

Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldigkeiten fertigt der Steuerkommissär unter Zugrundelegung der Abschlüsse sämmtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster eine Verfügung

Darstellung bei der einer allgemeinen Kirchensteuer für das neue Jahr in seinem Geschäftsbezirk in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und bei sich hiernach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten, wobei er in Spalte 3 sämmtliche Steuerbezirke seines Bezirks aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für dieselben angelegt worden oder nicht.

§ 43.

1. Die Steuerkommissäre legen die fertiggestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) jeweils längstens bis zum 1. April des Kirchensteuerjahres dem Evangelischen Oberkirchenrath vor.

2. Der Vorlage sind anzuschließen:

a. eine nach Maßgabe des § 42 aufgestellte Darstellung,

b. sämmtliche Namensverzeichnisse und beantwortete Ersuchschreiben,

c. die im Monat Januar von den Kirchenkassenabtheilungen zurückbehaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahre.

3. In dem Begleitbericht ist auch anzugeben, wie viele Namensverzeichnisse A und B. und beantwortete Ersuchschreiben beiliegen und für welche Steuerbezirke Namensverzeichnisse A oder B und besondere Ersuchschreiben nicht aufgestellt sind.

4. Die in Absatz 2 unter b und c. aufgeführten Schriftstücke werden vom Oberkirchenrath, so bald er ihrer nicht mehr bedarf, den Steuerkommissären zurückgesendet.

IV Aufstellung und Vollzugsreifererklärung des Hauptsteuerregisters.

§ 44.

1. Der Evangelische Oberkirchenrath läßt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüfen, soweit erforderlich nach vorheriger Benehmung mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der geprüften und berichtigten Darstellungen zu einer Hauptzusammenstellung zusammenfassen.

Beilage 14 2. Diese Hauptzusammenstellung mit den Originaldarstellungen als Unterbeilagen bildet das Hauptsteuerregister für das Kirchensteuerjahr.

§ 45.

Beilage 15. 1. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Hauptsteuerregisters ist für jeden Verrechnungsbezirk (§ 64) eine Zusammenstellung der Beträgnisse an laufender Kirchensteuer zu fertigen, welche von den ihm zugetheilten Erhebungsstellen einzuziehen sind.

2. Im Schlusse des Hauptsteuerregisters wird die Uebereinstimmung der nach diesen Zusammenstellungen in den einzelnen Verrechnungsbezirken zu erhebenden Kirchensteuersummen mit dem Endergebniß in Spalte 7 des Hauptsteuerregisters nachgewiesen.

Digitized by Google

§ 46

Das Hauptsteuerregister nebst den Darstellungen (§ 42) und den Niederschriften der Zusammenstellungen (§ 45) legt der Evangelische Oberkirchenrath gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Vollzugsvorerklärung vor.

§ 47

1. Auf Antrag des Oberkirchenrathes kann das Hauptsteuerregister abschnittweise für vollzugsreif erklärt werden zur gemeinschaftlichen Erhebung von allgemeiner und besonderer Kirchensteuer zu ermöglichen.

2. Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits vollzugsreif erklärten Abschnitte desselben für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlußsummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch vollzugsreif zu erklärenden Theils des Hauptsteuerregisters erhalten.

3. In den Zusammenstellungen für die Kirchenkasse-Abtheilungen werden die Steuerbezirke, für deren Erhebungsregister die Vollzugsreiferklärung bereits früher erfolgt ist, besonders ersichtlich gemacht.

B. Allgemeine Kirchensteuer von neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen.

I. Voraussetzungen der Feststellung.

§ 48.

1. Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz zur Staatssteuer veranlagten Personen, welche in zu evangelischen Kirchspielen gehörigen politischen Gemeinden (einschließlich der etwa solchen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung den Wohnsitz (Aufenthalt) haben, sind auch zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht.

2. Dabei sind die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit zur Kirchensteuer beizuziehenden Einkommensteuersätzen unter 500 Mark (= 1500 Mark Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer freizulassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Staatssteuerkataster aufgenommen worden sind und zwar von Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

§ 49

Die Steuerkommissäre stellen monatlich Namensverzeichnisse der zugegangenen Pflichtigen, bei welchen die in § 48 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug zur Kirchensteuer vorliegen, zur Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit den zuständigen evangelischen Pfarrämtern und Pastorationsstellen zu.

§. 50

1 Die zur Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit berufenen kirchlichen Unterbehörden (Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe, Pastorationsstellen und Kirchenvorstände) machen, nachdem sie soweit nöthig, Vorerhebung über die Bekenntnißangehörigkeit vorgenommen haben, in den Namensverzeichnissen die erforderlichen Bekenntnißeintrage.

2 Alsdann geben sie die Namensverzeichnisse an den Steuerkommissär zurück nachdem sie dieselben mit der Beurkundung versehen haben daß die Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit ordnungsgemäß erfolgt und von den als kirchensteuerpflichtig zu Gunsten der evangelisch-protestantischen Landeskirche ermittelten Personen zu den bei den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle) aufbewahrten Auszügen aus den Namensverzeichnissen A Vermerkung gemacht ist

§. 51

Auf Antrag der kirchlichen Unterbehörden oder des Evangelischen Oberkirchenraths sind auch solche gemäß Artikel 15 des Kirchensteuergesetzes u. s. w. zur Staatssteuer veranlagte Personen, welche in nicht zu evangelischen Kirchspielen gehörigen Gemeinden (einschließlich der etwa solchen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern die übrigen vorstehend bezeichneten Voraussetzungen vorliegen

II Aufstellung der Heberegister und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath

§ 52

Beilage 16. Der Steuerkommissär stellt die erforderlichen Heberegister nach anliegendem Muster für die einzelnen Erhebungsstellen auf

§ 53.

1 Die hiernach aufgestellten Heberegister werden jeweils sofort nach der Aufstellung dem Oberkirchenrathe vorgelegt

2 In dem Vorlagebericht ist die Zahl der vorgelegten Register zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsstellen sie aufgestellt sind

§. 54

Der Oberkirchenrath läßt die Register prüfen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen Beilage 17. bringen, welche nach dem beiliegenden Muster 17 geführt werden

C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

I. Voraussetzungen der Feststellung.

§ 55.

1. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht und der nachstehenden hiezu gegebenen besonderen Weisungen festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattgefunden hat und wenn außerdem im Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 1 Mark fordert (bei Rückvergütungen vor Ablauf der Verjährungszeit).

2. Die Feststellung von Nachträgen gemäß Absatz 1 unterbleibt in den Steuerdistrikten der nicht zu evangelischen Kirchspielen gehörigen politischen Gemeinden (einschließlich der etwa solchen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung bezüglich der Ortseinwohner, sofern deren Bekenntniszugehörigkeit nicht bereits aus den bei dem Steuerkatasteramt beruhenden Materialien der Bekenntnisfeststellung entnommen werden kann, es sei denn, daß von einer kirchlichen Behörde ein besonderer Antrag auf Nachtragsfeststellung in solchen Fällen gestellt ist.

§ 56.

1. Außerdem sind für die Kirchensteuer Nachträge und Abgänge festzustellen
   a. auch von Amtswegen in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Bekenntniszugehörigkeit vorgekommen sind,
   b. auf Verlangen der zuständigen kirchlichen Unterbehörden oder des Evangelischen Oberkirchenrats oder eines Steuerkapitalinhabers in nachstehenden Fällen:
      α. wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals der neue Inhaber nicht der nämlichen Konfession angehört oder
      β. wenn in dem Umfang der Kirchensteuerpflicht einer Person (z. B. gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt,
      γ. wenn die Kirchensteuerpflicht einer Person in Folge Wohnsitz-(Aufenthalts)-wechsels derselben begründet oder erlischt, insoweit gleichzeitig in der Staatssteuerpflicht derselben für den betreffenden Steuerdistrikt und die betreffende Steuergattung eine Aenderung nicht eintritt (z. B. beim Wegzug einer Person außerhalb Landes bezüglich der Kirchensteuer aus auf dieselbe auch weiterhin kataströrten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien oder aus weiter bestehendem Einkommensteueranschlag im Falle des Artikel 5 A. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 beziehungsweise bei erstmaliger Niederlassung einer Person im Großherzogthum bezüglich der auf dieselbe bereits kataströrten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien oder aus bereits bestehendem Einkommensteueranschlag im Falle des Artikel 5 A. 3. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884).

2. In den Fällen α, β, γ ist der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Nachtrag oder Abgang begründenden Thatsache festzustellen.

§ 57.

Sind Personen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben, aber erst nach Ablauf des Jahres, in welchem dasselbe stattgefunden hat, gestorben oder aus dem Steuerbezirke verzogen und deren Aufnahme in das Erhebungsregister für das laufende Jahr ist mit Rücksicht auf § 34 Absatz 3 unterblieben, so sind bezüglich dieser Personen in den geeigneten Fällen Nachträge an Kirchensteuer für die Zeit vom Beginn des Jahres an, für welches diese Aufnahme unterblieben ist, bis einschließlich des Monats, in welchem das Ableben beziehungsweise der Wegzug stattfand, festzustellen.

§ 58.

1. War ein Inhaber von Steuerkapitalien oder Steueranschlag wegen des Vorhandenseins kirchensteuerfreier Objekte zur Kirchensteuer aus Steuerkapitalien (im Gesammten) oder aus Einkommensteueranschlag nicht beigezogen, so sind bei Beurtheilung der Frage ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist die bisher von der Kirchensteuer freigelassenen staatssteuerpflichtigen Objekte (Steuerkapitalien im Gesammten oder Einkommensteueranschlag) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

2. Insoweit die Steuerkapitalien (im Gesammten) oder der Steueranschlag bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert haben, daß der staatssteuerpflichtige Restbetrag unter die kirchensteuerfreien Objekte fällt hat die Abgangsberechnung die alten, bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuerkapitalien (im Gesammten) oder den vollen Steueranschlag zu erfassen.

§ 59.

Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien ist darauf zu achten, daß für die Kirchensteuer jeweils die staatssteuerpflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde gelegt werden, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahre vorangeht.

II. Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath.

§. 60.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch die Steuerkommissäre nach der aus den Beilagen 18 und 19 ersichtlichen Form.

Beilagen 18. und 19.

Digitized by Google

§ 61

1. Die Feststellung der Nachträge und Abgänge schließt sich, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Feststellung erforderlich wird, z. B. bei Nachträgen aus Strafurteilen oder im Falle des § 56 Absatz 1, an die Aufstellung der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse über Staatssteuern und Gemeindeumlagen an.

2. Dabei hat, soweit erforderlich, zunächst die Bekenntnißfeststellung im Benehmen mit den zuständigen Pfarrämtern und Pastorationsstellen stattzufinden.

§ 62

1. Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer werden je für sich in ein Verzeichniß für jede einzelne Erhebungsstelle aufgenommen.

2. Die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Oberkirchenrathe vorgelegt.

3. Im Vorlagebericht ist anzugeben, wie viele Verzeichnisse und für welche Erhebungsstellen solche vorgelegt werden.

§ 63

Der Oberkirchenrath läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit den betreffenden Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach den beiliegenden Mustern 20 und 21 geführt werden. Beilagen 20. und 21.

Zweiter Theil.

Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer

A. Die kirchlichen Bezirkssteuerstellen.

I. Bezeichnung.

§ 64

1. Die evangelischen kirchlichen Stiftungsverwaltungen (Stiftungsverwaltungen zu Offenburg und Karlsruhe, Pflege Schönau in Heidelberg, Kollektur Mannheim, Stiftschaffnerei Mosbach und Sinsheim, Chorstiftsverwaltung Wertheim) sind die Bezirksstellen für die Verwaltung der allgemeinen Kirchensteuer. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Abtheilungen der allgemeinen evangelischen Kirchenkasse."

2. Der Evangelische Oberkirchenrath stellt die Bezirke dieser Kirchenkassenabtheilungen fest und macht darüber dem Kultusministerium zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger Mittheilung.

II. Ueberweisung der laufenden Kirchensteuer.

§ 65

Nach erfolgter Vollzugserklärung des vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 46) erhalten die Kirchenkassenabtheilungen vom Oberkirchenrathe die Zusammenstellungen, jede versehen mit der erforderlichen Generaldekretur, unter Anschluß der Erhebungsregister, soweit solche ihnen nicht bereits früher (§. 47) mitgetheilt worden, zur Vereinnahmung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer.

§. 66

1 Die Kirchenkassenabtheilungen führen über die ihnen zum Vollzug zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassebuch und eine besondere Rechnung nach einer vom Oberkirchenrath im Benehmen mit dem Kultusministerium festzustellenden Rubrikenordnung.

2 Für die Kasse- und Rechnungsführung im Allgemeinen sowie für die Rechnungsbelege gelten wie für die unmittelbaren Fonds und Abtheilungen der Zentralpfarrkasse die Vorschriften der allgemeinen Rechnungsinstruktion für die Staatsverrechnungen.

§. 67

1 Die Generaldekreturen über die laufende Steuer sind sofort nach Empfang im Soll der Rechnungen der Kirchenkassenabtheilungen vorzutragen.

2. Die erhaltenen Erhebungsregister über die laufende Steuer (§§ 47, 65) hat die Kirchenkassenabtheilung ungesäumt den Erhebern zum Vollzuge zuzustellen.

III. Ueberweisung der Kirchensteuer der neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, der Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

§ 68.

1 Die gepeäften und berichtigten Heberegister über die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen (§§. 52 ff.) und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§§ 60 ff.) gehen mit dem Prüfungsvermerk der Oberrevision des Evangelischen Oberkirchenraths versehen k. H. an die Kirchenkassenabtheilungen zur Vormerkung im Soll der Rechnung und Anstellung an die Erhebungsstellen zum Vollzug.

2 Maßgebend für den Eintrag im Rechnungsfall ist der Monat der Einkunft der Register und Verzeichnisse bei der Kirchenkassenabtheilung.

§ 69

Die bei dem Oberkirchenrath geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der den Abtheilungen der Kirchenkasse zur weiteren Behandlung zugewiesenen Register und Verzeichnisse (§§. 64 und 68) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats November des Kirchensteuerjahres abgeschlossen und mit Generaldekreturen versehen den Kirchenkassenabtheilungen zugestellt.

B Die selbständige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

I. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

§ 70

1 Jedes Kirchspiel (Gesammtkirchspiel) mit den dem Pfarrdienst desselben zugetheilten, einer eigenen Genossenschaft nicht angehörenden Drafschaften bildet einen Erhebungsbezirk für welchen ein Erheber zu bestellen ist, der seinen Wohnsitz am Pfarrort haben soll.

2 Ebenso bildet jede Drafschaftsgenossenschaft einen eigenen Erhebungsbezirk mit einem Erheber am Sitze derselben.

3 Der Evangelische Oberkirchenrath ist befugt, Ausnahmen hiervon eintreten zu lassen. Insbesondere kann er benachbarte grenzende Kirchspiele — so Kirchspiele, welche auf einer Gemarkung sich befinden — nach Anhören der Kirchengemeinderäthe derselben zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammenfassen und bestimmen, in welchem Kirchspiel die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

§ 71

1 Der (Gesammt-)Kirchengemeinderath (Kirchenvorstand) im Erhebungsbezirk, beziehungsweise bei einem auf mehrere Kirchspiele sich erstreckenden Erhebungsbezirk der Kirchengemeinderath am Sitz der Erhebungsstelle sorgt für die Bestellung des Erhebers.

2. Der über die Bestellung desselben Seitens des Kirchengemeinderaths (Kirchenvorstands) Namens der Landeskirche abzuschließende Vertrag bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkassenabtheilung.

3 Durch besondere Vereinbarung kann die Stelle eines Erhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinderechner (Stadtrechner) am Sitze des Kirchspiels oder der Genossenschaft, ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber an diesem Orte gegen Vergütung aus der allgemeinen Kirchenkasse übertragen werden.

4. Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Oberkirchenrathe im Einverständnisse mit dem Kultusministerium aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

II. Fälligkeit der Kirchensteuer.

§ 72

1 Die laufende Kirchensteuer von den Kapitalrenten-, Grund- Häuser- Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteuernachlägen ist, soweit nicht mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths hiervon abweichende Bestimmung getroffen wird, sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Aufforderung in einer Summe kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

2 Die Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen sowie sämmtliche Kirchensteuernachträge sind nach Zustellung der Hebregister und Nachtragsverzeichnisse an den Erheber in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Aufforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

III. Anforderung.

1. Zustellung von Forderungszetteln.

§. 73.

1 Der Erheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflichtigen auf Kosten der Kirchenkasse einen Forderungszettel nach anliegendem Muster zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerbezirk, das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verpflegung und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei. Beilage 12.

2 Sinngemäß ist zu verfahren bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der betreffenden Hebregister und Nachtragsverzeichnisse.

3 Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

2. Allgemeine Zahlungsaufforderung.

§ 74.

Außer der Zustellung von Forderungszetteln (§ 73) kann nach Ermessen der Kirchenkassenabtheilung eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einrückung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Ausschellen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

IV. Zwangsweise Beitreibung.

§ 75.

1 Bezahlt der Schuldner mit der Zahlung im Rückstande, so ist er mit achttägiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten über die innerhalb der Kirchengemeinde (beziehungsweise in der Diaspora innerhalb der politischen Gemeinde) ferneres Sitzes wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene über die an andern Orten des Großherzogthums wohnenden Schuldner hat er dem Bürgermeisteramt des Wohnortes derselben zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln.

2 Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Zwangsvollstreckung

Digitized by Google

gemäß dem Gesetze vom 20 Februar 1879 Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 195) zu beantragen Zum Antrage auf Vollstreckung in Liegenschaften bedarf es der Ermächtigung der vorgesetzten Kirchenkollegialabtheilung.

3. Die Zwangsvollstreckung wird angeordnet

a. in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen bis zu 50 Mark vom Bürgermeister derjenigen zum Erhebungsbezirke gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat

b. sonst (d h wegen den Betrag von 50 Mark übersteigender Forderungen oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird) von dem Bezirksamte derjenigen Gemeinde in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

4. Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Zur Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamte das zuständige Amtsgericht ersucht

5 Ueber Anträge Einwendungen und Erinnerungen welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamter handelt das Amtsgericht sonst diejenige Behörde welche die Vollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde Ansprüche Dritter auf den Gegenstand über die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

6 Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten, nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Betheiligten verbunden ist muß Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflichtigen überlassen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 23 Absatz 3 A.-St.-G.) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten gegen die evangelische Landeskirche geltend zu machen.

C. Gemeinsamer Einzug von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer.

I. Gemeinschaftlicher Erheber.

§ 7c

1. Wenn in einer Kirchengemeinde neben allgemeiner Kirchensteuer noch Ortskirchensteuer erhoben wird so hat die Aufforderung und Betreibung der beiden Kirchensteuern bei den Pflichtigen soweit möglich, gemeinsam zu geschehen

Digitized by Google

2. Bei Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden ist deshalb der Ortskirchensteuererheber zugleich auch mit der Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer zu betrauen.

3. Die Vorschriften der §§ 70—76 finden auch hierbei Anwendung, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird.

§ 77.

Wird in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks zur Zeit der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer bereits Ortskirchensteuer erhoben, so wird von der Bestellung eines besonderen Erhebers für die allgemeine Kirchensteuer in dem Bezirk Umgang genommen und es hat alsdann der bereits bestellte Ortskirchensteuererheber auch die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für den ganzen Bezirk zu besorgen.

§ 78.

1. Wird künftig in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks erstmals Ortskirchensteuer eingerichtet, so wird diese Kirchengemeinde den Dienst des Ortskirchensteuererhebers in der Regel dem in dem Erhebungsbezirk bereits bestellten Erheber der allgemeinen Kirchensteuer mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung durch besonderen Dienstvertrag, welcher an Stelle des Dienstvertrags desselben mit der Landeskirche tritt, übertragen.

2. Ausnahmen hiervon können mit Zustimmung und nach näherer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats stattfinden. Insbesondere kann, wenn die eine Ortskirchensteuer einführende Kirchengemeinde nicht die Kirchengemeinde am Sitz des bestehenden Erhebungsbezirks ist, für diese Kirchengemeinde ein besonderer Erhebungsbezirk mit der Maßgabe abgesondert werden, daß der zu bestellende Ortskirchensteuererheber auch die allgemeine Kirchensteuer in den Steuerbezirken der Kirchengemeinde erhebt.

§ 79.

1. Die Uebertragung des Erheberdienstes bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer an den Ortskirchensteuererheber bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasse-Abteilung.

2. Eine besondere Verpflichtung des Ortskirchensteuererhebers als Erheber der allgemeinen Kirchensteuer findet nicht statt.

II. Gleichzeitige Anforderung und Fälligkeit

§ 80.

1. Die allgemeine Kirchensteuer von sämtlichen Steuerkapitalien und Steueraufschlägen ist in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer von den Grund- Häuser- Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueraufschlägen fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster zur Anforderung zu bringen.

Beilage 29

2. Die Ortskirchensteuer auf den Kapitalrentensteuerkapitalien ist nach Maßgabe der Bestimmung in § 27 Absatz 4 der Vollzugsanweisung vom 8. September 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1890 Seite 537 ff.) für sich gesondert zur Anforderung zu bringen.

III. Zwangsweise Beitreibung.

§. 81.

1 Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstande, so ist die Mahnung wegen der einen und der anderen zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur eine Mahngebühr zu entrichten.

2 Auch das weitere Verfahren ist soweit thunlich, zu verbinden.

IV. Erhebungskosten.

§. 82.

1 Bei gemeinschaftlicher Erhebung der allgemeinen und der örtlichen Kirchensteuer wird der Aufwand, welchen die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer verursacht, zunächst von der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinde bestritten. Dieser wird hierfür aus Mitteln der allgemeinen Kirchenkasse entsprechender Ersatz gewährt.

2 Im Ortskirchensteuerumlageanschlag (Beilage IV zu der Vollzugsanweisung vom 6 September 1890 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 537 ff.) ist unter Erster Abschnitt Abtheilung I. Ziffer 5 „Kosten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse" innerhalb Linie zunächst der ganze durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Erhebung der allgemeinen wie der örtlichen Kirchensteuer festzustellen und durch Abzug des von der Landeskirche voraussichtlich zu gewährenden Antheils der durch die Erhebung der Ortskirchensteuer verursachte Aufwand festzustellen. Nur der letztere Betrag ist in der Spalte „Umlageanschlagssatz" als Bedarf aufzunehmen.

D. Uebernahme allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

I. Wirksamkeit des Uebernahmebeschlusses.

§. 83.

Wenn im Falle des Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes die Uebernahme der auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einschließlich der kirchlichen Stiftungen durch die dasselbe verwaltende Behörde mit staatlicher und kirchenobergerichtlicher Genehmigung (vergleiche auch § 3 der landeskirchlichen Verordnung vom 17 Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 655 —) für mehrere Jahre beschlossen wird, so ist der Beschluß wirksam für die nach den ordentlichen Gebührenregistern (§. 31) in jedem Kirchensteuerjahre ermittelten Kirchensteuerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerbezirke der Kirchengemeinde beziehungsweise des Theils derselben, insoweit deren jährliche Gesammtsumme den der Beschlußfassung zu Grunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent überschreitet.

Digitized by Google

§ 84.

Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§§ 48 ff.), sowie Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§§ 66 ff.), die für Steuerjahre in Ansatz zu kommen hatten für welche die allgemeine Kirchensteuer von den Kirchengenossen aus dem Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens der betreffenden Kirchengemeinde beziehungsweise des betreffenden Kirchengemeindetheils bestritten wird, werden nicht festgestellt insoweit Kirchensteuerpflichtige in Betracht kommen, deren Veranlagung auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) übernommen sind beziehungsweise zu übernehmen waren.

D. Vollzug des Uebernahmebeschlusses.

1. Benachrichtigung der Steuerkommissäre.

§. 85.

Von dem genehmigten Beschluß über die Uebernahme der Kirchensteuerbeträge einer Kirchengemeinde (beziehungsweise eines Kirchengemeindetheils) auf kirchliche Ortsmittel gibt der Evangelische Oberkirchenrath den zuständigen Steuerkommissären Kenntniß.

2. Bekenntnißfeststellung.

§ 86.

Die jährliche Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit in den Namensverzeichnissen und der kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueransätze in den ordentlichen Erhebungsregistern findet bezüglich der Steuerdistrikte solcher Kirchengemeinden beziehungsweise Kirchengemeindetheile nach den allgemein gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe statt, daß der Kirchengemeinderath in den Namensverzeichnissen diejenigen Kirchensteuerpflichtigen (Kirchengenossen) besonders ersichtlich macht deren Kirchensteuerbetreffnisse nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses auf das örtliche Kirchenvermögen zu übernehmen sind.

3. Der dem örtlichen Kirchenvermögen zur Last fallende Betrag.

§ 87.

1. Die Ausrechnung der einzelnen Kirchensteuerschuldigkeiten für sämmtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde beziehungsweise des betreffenden Kirchengemeindetheils hat zu unterbleiben, indem nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steuerkapitalien und Steueransätze das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) entfallende Kirchensteuerbetreffniß ausgerechnet und in einem Betrag dem örtlichen Kirchenvermögen (Ortsfonds) der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) zur Last gesetzt wird. (Vergl. § 39.)

2 Die außerdem nach einzeln zu berechnenden Steuerbeträge der außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde (beziehungsweise des betreffenden Kirchengemeindetheils) wohnenden Pflichtigen sind für sich gesondert in den Erhebungsregistern anzuführen.

4. Eingang der übernommenen Steuersumme.

§ 88.

1 Von der Bestellung eines Erhebers für den Erhebungsbezirk in dem eine Kirchengemeinde sich befindet welche die Kirchensteuerbeträge ihrer Kirchengenossen auf Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat, kann auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenraths abgesehen werden wenn in dem Erhebungsbezirk keine oder nur wenige Pflichtige vorhanden sind, für welche Kirchensteuerbeträge im Einzelnen festgestellt wurden.

2 In diesem Falle besorgt die Kirchenkasse Abtheilung an Stelle eines Erhebers unmittelbar den Einzug und die Beitreibung der Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk.

§ 89.

1 Die auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens u. s. w. einer Kirchengemeinde beziehungsweise eines Kirchengemeindetheils entfallende Summe von Kirchensteuerbeträgen der Kirchengenossen ist zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen — vom Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet — an den Erheber des Erhebungsbezirks beziehungsweise wenn von der Bestellung eines solchen Umgang genommen ist, an die betreffende Kirchenkasse-Abtheilung kostenfrei zu entrichten. Die andere Hälfte wird auf 1 Oktober des Kirchensteuerjahres fällig.

2. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths.

3. Der Kirchengemeinderath der betreffenden Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) hat für die pünktliche Entrichtung der Kirchensteuerschuld der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) Sorge zu tragen.

E. Schlußbestimmungen.

I. Aufsicht.

1. Oberaufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths. Dienstweisung.

§ 90.

1 Der Evangelische Oberkirchenrath gibt im Einverständnisse mit dem Kultusministerium die zur Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften insbesondere bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Erheber.

2 Derselbe führt die oberste Aufsicht über die mit der Erhebung und Verrechnung der Kirchensteuer betrauten Stellen und Personen.

3 Rechnungsabhör.

§. 91

Die Rechnungen der Kirchenkasse-Abtheilungen werden bei dem Evangelischen Oberkirchenrath geprüft.

3. Vorlage von Hauptrechnungsauszügen und der Rechnungen selbst an das Kultusministerium.

§ 92

1. Auf Grund der Jahresrechnungsauszüge der Kirchenkasse-Abtheilungen läßt der Evangelische Oberkirchenrath die Rechnungsauszüge der allgemeinen Kirchenkasse in einen Hauptrechnungsauszug zusammenfassen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Abtheilungen und Unterabtheilungen im Soll Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Voranschlagssätze gibt.

2. Die Vorlage dieses Hauptrechnungsauszugs an das Kultusministerium gemäß Artikel 24 des Gesetzes geschieht jeweils bis zum 1. April nach Rechnungsschluß.

3. Dem Kultusministerium legt der Evangelische Oberkirchenrath auf Verlangen auch die gestellten Rechnungen der Kirchenkasse-Abtheilungen zur Einsicht vor.

II. Gebühren für die Thätigkeit der Steuerkommissäre.

§ 93

Die Gebühren für die Thätigkeit der Steuerkommissäre werden durch besondere Verordnung bestimmt werden.

III. Wirksamkeit.

§. 94.

1. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

2. Die laufende allgemeine Kirchensteuer für 1895 wird auf Grund der bereits aufgestellten Erhebungsregister in Anforderung gebracht.

3. Unsere Verordnung vom 28. Juni l. J. die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer in der evangelischen Kirche betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 141), ist hierdurch ersetzt.

Karlsruhe, den 6. August 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Bussert.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht

Erster Theil.

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

§§.	
	I. Ermittelung der Steuerpflichtigen.
1	1. Anlage von Namensverzeichnissen durch die Steuerkommissäre
2—8.	a. Neuaufstellung.
9—12	b. Fortführung
	2. Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit
13—23.	a. in den Namensverzeichnissen
24. 25.	b. zufolge besonderer Gesuchsschreiben.
26.	c. bei gleichzeitiger Erhebung von Ortskirchensteuer
27 28.	d. Oertliche Zuständigkeit und Entscheidung der unteren Kirchenbehörden.
	II. Anlage des Erhebungsregister durch den Steuerkommissär
29.	1. Die Grundlagen.
30 33	2. Gestalt des Erhebungsregister.
34.	3. Von den aufzunehmenden Personen.
35 37	4. Die einzutragenden Steuercapitalien und Steueranschläge.
38.	5. Mittheilung von Erhebungsregistern an Nachbargemeinderäthe
39 40	6. Ausrechnung der Steuerschuld ziffern.
41	7. Vereinigung mehrerer Erhebungsregister
42 43.	III. Vorlage des Erhebungsregisters an den Evangelischen Oberkirchenrath
44—47	IV. Aufstellung und Vollzugsbescheinigung des Hauptsteuerregisters.

B. Kirchensteuer von den zugehörigen Einkommensteuerpflichtigen.

48—51	I. Voraussetzungen der Feststellung.
52—54.	II. Aufstellung der Hebregister und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath.

C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

55—59.	I. Voraussetzungen der Feststellung.
60—63.	II. Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchenſteuer.

§§.

A. Die kirchlichen Bezirksſteuerſtellen.

64. I. Bezeichnung.
65—67 II. Ueberweiſung der laufenden Kirchenſteuer.
68. 69 III. Ueberweiſung der Kirchenſteuer der neu zugegangenen Einkommenſteuerpflichtigen, der Nachläſſe und Abgänge an Kirchenſteuer.

B. Die ſelbſtändige Erhebung der allgemeinen Kirchenſteuer.

70. 71 I. Erhebungsbezirke, Erhebungsſtellen und Erheber.
72. II. Fälligkeit der Kirchenſteuer.
III. Anforderung derſelben.
73. 1. Zuſtellung von Forderungszetteln.
74. 2. Allgemeine Zahlungsaufforderung.
75. IV. Zwangsweiſe Beitreibung.

C. Gemeinſamer Einzug von örtlicher und allgemeiner Kirchenſteuer.

76—79. I. Gemeinſchaftliche Erheber.
80. II. Gleichzeitige Anforderung und Fälligkeit.
81 III. Zwangsweiſe Beitreibung.
82. IV. Erhebungskoſten.

D. Uebernahme allgemeiner Kirchenſteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

83. 84. I. Wirkſamkeit des Uebernahmebeſchluſſes.
II. Vollzug des Uebernahmebeſchluſſes.
85. 1. Benachrichtigung der Steuerkommiſſäre.
86. 2. Bekenntnißfeſtſtellung.
87 3. Der dem örtlichen Kirchenvermögen zur Laſt fallende Betrag.
88. 89. 4. Einzug der übernommenen Steuerſumme.

E. Schlußbeſtimmungen.

I. Aufſicht.
90 1. Oberaufſicht des Evangeliſchen Oberkirchenraths. Dienſtweiſung.
91 2. Rechnungsabhör.
92 3. Vorlage von Hauptrechnungsauszügen und der Rechnungen ſelbſt an das Kultusminiſterium.
93. II. Gebühren für die Thätigkeit der Steuerkommiſſäre.
94. III. Wirkſamkeit.

Beilagen zur Allgemeine Kirchensteuer-Verordnung

Uebersicht

1 Auszug aus dem Staatssteuerkataster der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer.
2 „ „ „ staatlichen Erhebungsregister der Kapitalrentensteuer
3. Namensverzeichniß A. ohne Einträge.
4. „ „ B. „ „
5 Namensverzeichniß A. mit Musstereinträgen.
6. „ „ B „ „
7 Auszug aus dem Namensverzeichniß A. ohne Einträge.
8. „ „ „ „ „ B. „ „
9. „ „ „ „ „ A. mit Musstereinträgen.
10. „ „ „ „ „ B. „ „
11 Ortsrichterliches Erhebungsregister ohne Einträge über Steuerbeträge und Zahlungen.
12 „ „ mit Einträgen „ „ „ „
13 Darstellung der Steuerkapitalien und Steueranschläge mit Angabe der auf die einzelnen Steuerbezirke entfallenden Kirchensteuerbeträgnisse
14. Hauptsteuerregister.
15. Zusammenstellung der laufenden Steuer nach Verrechnungsbezirken.
16. Hebregister für die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen.
17 Zusammenstellung der Steuer dieser Pflichtigen
18. Verzeichniß der Nachträge
19. „ „ Abgänge.
20. Zusammenstellung der Nachträge.
21. „ „ Abgänge.
22. Forderungszettel bei selbständiger Anforderung der allgemeinen Kirchensteuer.
23. „ „ gemeinsamer „ „ „ und der örtlichen Kirchensteuer.

Digitized by Google

Beilage I
(zu § 2 K.-E.-G./B vom 6. August 1895).

Gemeinde Pforzheim.

Kataster

der

Grund-, Häuser-, (Gefäll-), Gewerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1894.

[Auszug, enthaltend die abgerundeten Summen der Grund- und Häuser- (bezw. Gefäll-) Steuerkapitalien, die Gewerbesteuerkapitalien und die Einkommensteueransätze.]

Ord.-Nr.	Name Stand und Wohnung bezw. Wohnort	Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital. ℳ	Gewerbesteuer-Kapital. ℳ	Einkommensteuer-Ansatz ℳ
	A. Steuerpflichtige welche an den Ortserheber zahlen			
	I. Gemeinden und Stiftungen.			
1.	Gemeinde Eutingen	2 310	—	—
2.	Gemeinde Pforzheim	332 240	213 100	—
	II. Aktien- etc. Gesellschaften.			
3.	Eichbaum Aktienbrauerei	77 840	600 000	60 000
	III. Gewerbeunternehmer.			
4.	Schmidt Karl, Apotheker	42 420	220 000	2 000
5.	Keller Philipp Barbier	1 510	—	125
6.	Barth August Bäcker	200	—	300
7.	Ammet, Valentin Baumeister	21 320	5 000	3 000
8.	Neumann, Adolf & Cie. Fabrikanten	60 000	120 000	—
9.	Laufmann, Baptist, Korbmacher	600	—	—
10.	Obermüller, Gleson Nagelschmied	800	—	200
11.	Rothenbach, Zimmermann	—	—	175
	IV. Andere Pflichtige			
	a. Ortsbewohner.			
	1. Aktive Beamte			
12.	Bayer, Franz, Hofverwalter	—	—	1 000

Digitized by Google

O.-B.	Name, Stand und Wohnung bezw. Wohnort	Grund-, Haus- u. Gewerbesteuer-Kapital. ℳ	Gewerbesteuer-Kapital. ℳ	Einkommen-Steuer-Aufschlag. ℳ
	2. Sonstige Ortseinwohner.			
13.	Adelsberg, Jakob, Rechtsanwalt	—	—	3 500
14.	Fedeg, Georg, Landwirth	1 200	—	300
15.	Fidee, Engelbert, Landwirth	1 800	—	—
16.	Fuhl, Hermann, Schlosser	—	—	200
17.	Stock, Peter, Kaplan	—	—	500
18.	Himmel, Karoline, ledig	400	—	—
19.	Neumann, Adolf, Geschäftshebeher	11 000	—	2 500
20.	Stock, Rathschreiber	413	—	1 500
21.	Walz, Christian	1 000	—	120
	b. Auswärtige.			
	In Derlach			
22.	Himmelsbach, Max	3 000	—	—
23.	Mertz, Friedrich	1 000	—	—
24.	Müller, Jakob, Soldat	4 000	—	—
	In Ottlingen.			
25.	Neumann, Albert, Kaufmann	2 000	—	—
	In Wiesern			
26.	Hörner, Michael	1 000	—	—
27.	Neopfer, Justin	3 000	—	—
28.	Langenbach, Peter	4 000	—	—
29.	Mehler, Franz	5 000	—	—
	In Wilenberg.			
30.	Schuh, Peter	12 000	—	3 000
	In Oelenberg.			
31.	Baumann, Jakob, Bahnwart	8 000	—	—
	33. Steuerpflichtige welche an die Bezirkssteuerstelle zahlen.			
32.	Gräflich Kreckheim'sches Rentamt, Karlsruhe	88 000	3 000	—
	C. Staatsverrechnungen und andere von der Steuerzahlung entbundene Verwaltungen			
33.	Gr. Domänenverwaltung	500 000	—	—

Digitized by Google

Beilage 1
(zu § 2 K.-L.-St.-Verord. v. 6. August 1893).

Gemeinde Pforzheim.

Kataster

der

Grund-, Hauser-, (Gefäll-), Gewerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1894.

[Auszug, enthaltend die abgerundeten Summen der Grund- und Häuser- (bezw. Gefäll-) Steuerkapitalien, die Gewerbsteuerkapitalien und die Einkommensteueranschläge.]

O.-Z.	Name Stand und Wohnung bezw. Wohnort.	Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapital. ℳ	Gewerbsteuer-kapital. ℳ	Einkommen-steuer-Anschlag. ℳ
	A. Steuerpflichtige, welche an den Ortserheber zahlen.			
	I. Gemeinden und Stiftungen.			
1	Gemeinde Eutingen	3 310	—	—
2.	Gemeinde Pforzheim	892 240	219 100	—
	II. Aktien- etc. Gesellschaften.			
3.	Bärenkeller Aktienbrauerei	73 340	250 000	60 000
	III. Gewerbesteuerpflichtige.			
4.	Schmidt, Karl, Apotheker	42 460	220 000	2 500
5.	Keller Philipp, Bader	1 510	—	125
6.	Wurth August Barbier	200	—	200
7	Ummert, Valentin Bauunternehmer	21 520	5 000	5 000
8.	Neumann, Adolf u. Co. Fabrikanten	66 700	180 000	—
9.	Lautwein, Gottfried, Korbmacher	600	—	—
10.	Obermüller Stefan, Nagelschmied	800	—	250
11	Rottenbach, Zimmermann	—	—	175
	IV. Andere Pflichtige.			
	a. Ortsbeamtete			
	1. Aktive Beamte			
12.	Bauer Franz, Zollverwalter	—	—	1000

Digitized by Google

O.-S.	Name Stand und Wohnung bezw. Wohnort	Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-kapital. ℳ	Einkommen-steuer-kapital. ℳ	Kultursteuer-Zuschlag. ℳ
	2 Sonstige Baldurwohner.			
13.	Ehrsberg, Jakob, Rechtsanwalt	—	—	1 000
14.	Faber Georg, Landwirth	1 200	—	300
15.	Filder Engelbert, Landwirth	1 000	—	—
16.	Funk Hermann, Schlosser	—	—	200
17	Glück Peter Kaplan	—	—	500
18.	Hemmel Balbina ledig	600	—	—
19.	Neumann Adolf Geschäftstheilhaber	11 000	—	2 000
20.	Stark, Rathschreiber	416	—	1 500
21.	Walz, Christian	1 000	—	100
	b Auswärtige.			
	In Durlach.			
22.	Hemmelsbach, Max	2 500	—	—
23.	Mang, Friedrich	1 500	—	—
24.	Müller Jakob Selbst	4 000	—	—
	In Ettlingen.			
25.	Neumann, Albert, Kaufmann	2 000	—	—
	In Rintern			
26.	Hörner Michael	1 000	—	—
27	Knapfer Justin	6 000	—	—
28.	Langenbach Peter	4 000	—	—
29.	Mehler, Franz	6 000	—	—
	In Mühlburg.			
30	Schüd Peter	10 000	—	2 000
	In Daxlanden.			
31	Baumann, Jakob Fahrwart	8 000	—	—
	II. Steuerpflichtige welche an die Bezirkssteuerstelle zahlen.			
32	Gräflich Kirchheim'sches Rentamt Karlsruhe	58 000	1 000	—
	C. Staatsbehörden und andere von der Steuerzahlung ausgenommene Verwaltungen.			
33.	Gr. Domänenverwaltung	900 500	—	—

Digitized by Google

Beilage 2
(zu § 2 K.-L.-St.-Gesetz v. 6. August 1893).

Gemeinde Pforzheim.

Einzugsregister der Kapitalrentensteuer

für 1893.

(Auszug enthaltend die Steuerkapitalien.)

O.-B.	Familien- und Taufnamen und Stand der Steuerpflichtigen.	Steuer-kapital M.	
1	Bauer, Franz, Zollbeamter	1 200	
2	Keller Philipp, Barbier	2 000	
3.	Meier, Ida, ledig	6 000	
4.	Werth, August, Barbier	1 800	

Digitized by Google

Beilage 3
(zu §. 8 d. K.-St.-Bekanntm. v. 6. August 1892).

Diözeſe
Pfarramt }
Paſtorationsſtelle }

Steuerkommiſſärbezirk
Polit. Gemeinde
Steuerdiſtrikt

Namensverzeichniß A.

über diejenigen ſtaatsſteuerpflichtigen

Ortseinwohner,

für welche — abgeſehen von dem Erforderniß der Bekenntnißangehörigkeit — die übrigen Vorausſetzungen der Steuerpflicht für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe vorliegen, behufs Ermittlung der zur allgemeinen Kirchenſteuer für die evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche Pflichtigen.

1		2	3.	4.
O.-Z.		Name, Stand und Wohnung	Konfeſſion	Bemerkungen.
des Staatsſteuer-kataſters.	des Einkommenſteuer- oder des Kapitalrentenſteuer-kataſters			

Angelegt durch Aufnahme der Namen.*)

N den 189

Der Steuerkommiſſär (Unterſchrift.)

Die ordnungsgemäße Feſtſtellung der Bekenntnißangehörigkeit wird mit dem Anfügen beurkundet, daß der Auszug über die zur evang. Landeskirche Kirchenſteuerpflichtigen gefertigt und zu den Akten des Pfarramts (der Paſtorationsſtelle) genommen iſt.**)

den 189

Das evang. Pfarramt bezw. die evang. Paſtorationsſtelle
T (Unterſchrift.)

Der evang. Kirchengemeinderath*) bezw. Kirchenvorſtand**
T (Unterſchriften ſämmtlicher oder 3 anweſenden bezw. Mitglieder des Kirchenvorſtandes.)

---

*) Falls ein Namensverzeichniß B. in Ermangelung von in Betracht kommenden Staatsſteuerpflichtigen nicht aufzuſtellen war, iſt hier eine bezügliche Bemerkung beizufügen.

**) Falls Kirchenſteuerpflichtige zu Gunſten der evang.-proteſt. Landeskirche nicht ermittelt wurden, iſt zu beurkunden, daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren und Bemerkung hierüber zu den Akten des Pfarramts bezw. der Paſtorationsſtelle genommen iſt.

***) In zuſammengeſetzten Kirchſpielen der Geſammtkirchengemeinderath.

Digitized by Google

Beilage 6
(zu § 6 K.-St.-Verord. v. 8. Auguſt 1890)

Diözeſe

Pfarramt } Paſtorationsſtelle }

Steuerkommiſſärbezirk

Polit. Gemeinde

Steuerdiſtrikt

Namensverzeichniß B

über diejenigen ſtaatsſteuerpflichtigen

Auswärtigen,

für welche — abgeſehen von dem Erforderniß der Bekenntnißangehörigkeit — die übrigen Vorausſetzungen der Steuerpflicht für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe vorliegen, behufs Ermittlung der zur allgemeinen Kirchenſteuer für die evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche Pflichtigen

1	2	3	4
O.-Z. des Staatsſteuer-kataſters.	Name, Stand und Wohnort.	Konfeſſion.	Bemerkungen.

Angelegt durch Aufnahme der Namen.*)

N den 189

Der Steuerkommiſſär (Unterſchrift.)

Die ordnungsgemäße Feſtſtellung der Bekenntnißangehörigkeit wird mit dem Anfügen beurkundet, daß der Auszug über die zur evang. Landeskirche Kirchenſteuerpflichtigen gefertigt und zu den Akten des Pfarramts (der Paſtorationsſtelle) genommen iſt.**)

den 189

Das evang. Pfarramt bezw. die evang. Paſtorationsſtelle
(Unterſchrift.)

Der evang. Kirchengemeinderath***) bezw. Kirchenvorſtand
(Unterſchriften ſämmtlicher Kirchenälteſten bezw. Mitglieder des Kirchenvorſtandes.)

---

*) Falls ein Namensverzeichniß B auf Grund allgemeiner Bekanntmachung oder in Ermangelung von in Betracht kommenden Staatsſteuerpflichtigen nicht aufzuſtellen war, iſt hier eine bezügliche Bemerkung beizufügen und erſterenfalls auch auf das etwa ergangene beſondere Erſuchſchreiben zu verweiſen.

**) Falls Kirchenſteuerpflichtige zu Gunſten der evang.-proteſt. Landeskirche nicht ermittelt worden, iſt zu beurkunden, daß Einträge in Spalte 3 nicht zu machen waren und Bemerkung hierüber zu den Akten des Pfarramts bezw. der Paſtorationsſtelle genommen iſt.

***) In zuſammengeſetzten Kirchſpielen der Geſammtkirchengemeinderath.

Digitized by Google

Beilage 5
(zu § 6 V.-K.-St.-Verordn. v. 6. August 1896).

Diözeſe Pforzheim.
Pfarramt
~~Paſtorationsſtelle~~ } Pforzheim.

Steuerkommiſſärbezirk: Pforzheim Stadt.
Polit. Gemeinde: Pforzheim.
Steuerdiſtrikt: Pforzheim.

Namensverzeichniß A.

über diejenigen ſtaatsſteuerpflichtigen

Ortseinwohner,

für welche — abgeſehen von dem Erforderniß der Bekenntnißangehörigkeit — die übrigen Vorausſetzungen der Steuerpflicht für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe vorliegen, behufs Ermittlung der zur allgemeinen Kirchenſteuer für die evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche Pflichtigen.

1		2	3	4
O.-Z.		Name, Stand und Wohnung.	Kon-feſſion.	Bemerkungen.
der Staatsſteuer-liſte.	des Steuer-regiſters über die Kapital-rentenſteuer.			
4		Schmidt, Karl, Apotheker	E. ½	Die Frau ist evangelisch.
5	2	Keller, Philipp, Barbier	E.	
6	4	Marth August	E	
7		Ummert Valentin, Bauunternehmer	E.	
8		Neumann, Adolf in Firma Neumann, Wolf & Co.	E.	[illegible]
10		Obermüller, Stephan, Nagelſchmied	E.	
12	1	Bauer Franz, Hallverwalter	E.	
13		Adelsberg, Jakob, Rechtsanwalt		
14		Faber Georg, Landwirth	E. ½	Der Mann ist evangelisch
15		Silber Engelbert, Landwirth	E.	
17		Glock, Peter, Kaplan		
19		Neumann, Adolf Geſchäftstheilhaber	E.	Siehe oben Staatsſteuerkataſter O.-Z. 8.
20		Stark, Rathſchreiber	E.	
	3	Maier Ida ledig	E.	

Angelegt durch Aufnahme der Namen.

Pforzheim den 30 November 1899.

Der Steuerkommiſſär
Burger.

Die ordnungsmässige Feststellung der Bekenntnissangehörigkeit wird mit dem Anfügen beurkundet, dass der Auszug über die zur evang. Landeskirche Kirchensteuerpflichtigen gefertigt und zu den Akten des Stadtpfarramts genommen ist.

Pforzheim den 28. Dezember 1899.

Das evang. Stadtpfarramt
Gehres, Stadtpfarrer u. Dekan.

Der evang. Kirchengemeinderath
Brombacher. Klein, Architekt.
Oehler. F. Müller, Fabrikant.
Klein, Stadtpfarrer u. s. w.
(sämmtliche Unterschriften).

Digitized by Google

Beilage 6
(zu § 8 V.-G.-St.-Verord. v. 6. August 1906).

Diözeſe Pforzheim.
Pfarramt
~~Paſtorationsſtelle:~~ } Pforzheim.

Steuerkommiſſärbezirk Pforzheim-Stadt.
Polit. Gemeinde Pforzheim.
Steuerdiſtrikt Pforzheim.

Namensverzeichniß B.

über diejenigen ſtaatsſteuerpflichtigen

Auswärtigen,

für welche — abgeſehen von der Bekenntnißangehörigkeit — die übrigen Vorausſetzungen der Steuerpflicht für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe vorliegen, behufs Ermittlung der zur allgemeinen Kirchenſteuer für die evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche Pflichtigen.

1.	2.	3.	4.
O.-Z. des Staatsſteuerkataſters.	Name, Stand und Wohnort.	Konfeſſion.	Bemerkungen.
	Ettlingen		
8. 25	Neumann, Albert, Kaufmann in Firma Neumann, Wolf & Cie. 3	E. ⅓	Iſt zu ⅓ an der Geſellſchaft betheiligt. Der Mann ist evangelisch.
	Durlach.		
22.	Frommelsbach, Max	E	
24.	Müller, Jakob, Soldat		Iſt evangeliſch, gehört aber als aktiver Soldat z. Zt. dem Militärkirchenverband an
	Niefern.		
27	Knopfer, Juſtin	E.	
28	Langenbach, Peter	E. ½	Die Frau ist evangelisch
29.	Metzler, Franz		
	Ortenberg.		
31	Baumann, Jakob, Bahnwart	E. ½	Der Mann ist evangelisch.
	Karlsruhe.		
32	Gräflich Kirchheim'ſches Rentamt	E.	Major a. D. Graf Kirchheim wohnt in Karlsruhe.

Angelegt durch Aufnahme der Namen.
Pforzheim, den 30. November 1906.

Der Steuerkommiſſär:
Burger.

Die ordnungsmässige Feststellung der Bekenntnissangehörigkeit wird mit dem Anfügen beurkundet, dass der Auszug über die zur evang. Landeskirche Kirchensteuerpflichtigen gefertigt und zu den Akten des Stadtpfarramts genommen ist.

Pforzheim, den 28. Dezember 1906.

Das evang. Stadtpfarramt
Gehres, Stadtpfarrer und Dekan.

Der evang. Kirchengemeinderath
Brombacher
Oehler
u. s. w. (sämmtliche Unterschriften)

Digitized by Google

Beilage 7
Zu §. 20 K.-St.-Vorſchr. v. 6. Aug. 1895

Diözeſe
Pfarramt
Paſtorationsſtelle

Steuerkommiſſärbezirk
Polit. Gemeinde
Steuerdiſtrikt

Auszug

aus dem **Namensverzeichniß A.**
enthaltend die zur allgemeinen Kirchenſteuer für die evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche pflichtigen
Ortseinwohner.*)

1	2	3
O.-Z.	Name, Stand und Wohnung.	Bemerkungen.

Die Vollſtändigkeit des Auszugs beurkundet

________ den ________ 189

Das evang. Pfarramt bezw. die evang. Paſtorationsſtelle

Der evang. Kirchengemeinderath) bezw. Kirchenvorſtand**

---

*) Dieſer Auszug iſt zu den Akten des Pfarramts bezw. der Paſtorationsſtelle zu nehmen.
**) In zuſammengeſetzten Kirchſpielen der Geſammtkirchengemeinderath.

Beilage C
(zu § 20 K.-St.-Verord. v. 6. August 1906).

Vidzeje
Pfarramt
Postexpeditionsstelle

Steuerkommissionsbezirk
Polit. Gemeinde
Steuerbezirk

Auszug

aus dem Kommunalsteuerbuch B.,
enthaltend die zur allgemeinen Kirchensteuer für die evangelisch-protestantische Landeskirche pflichtigen
Auswärtigen *)

1	2.	3.
O.-Z.	Name, Stand und Wohnung.	Bemerkungen.

Die Vollständigkeit des Auszugs bescheinigt

..., den ... 189

Das evang. Pfarramt bezw. die evang. Postexpeditionsstelle

Der evang. Kirchengemeinderath **) bezw. Kirchenvorstand

*) Dieser Auszug ist zu den Akten des Pfarramts bezw. der Postexpeditionsstelle zu nehmen.
**) In zusammengesetzten Kirchspielen der Gesammtkirchengemeinderath.

Beilage 9

(zu §. 20 d. K.-St.-Verord. v. 6. August 1890)

Diözese Pforzheim.

Pfarramt } Pforzheim.

~~Pastorationsstelle~~

Steuerkommissärbezirk Pforzheim-Stadt

Polit. Gemeinde Pforzheim.

Steuerdistrikt Pforzheim.

Auszug

aus dem Namensverzeichniß A.,

enthaltend die zur allgemeinen Kirchensteuer für die evangelisch-protestantische Landeskirche pflichtigen

Ortseinwohner.

1	2.	3.
O.-Z.	Name, Stand und Wohnung	Bemerkungen.
1	Schmidt, Karl, Apotheker	E ½. Die Frau ist evangelisch.
2	Keller, Philipp, Barbier	
3.	Wirth, August, Barbier	
4	Ammert, Valentin, Bauunternehmer	
5.	Neumann, Adolf, $\frac{\text{in Firma Neumann, Wolff u. Cie.}}{2}$	ist zur Hälfte an der Gesellschaft betheiligt
6	Obermüller, Stefan, Kugelschmied	
7	Bauer, Franz, Hofverwalter	
8	Feder, Georg, Landwirth	E ½. Der Mann ist evangelisch
9.	Huber, Engelbert, Landwirth	
10.	Stork, Amtsschreiber	
11	Maier, Ida, ledig	

Die Vollständigkeit des Auszugs beurkundet

Pforzheim, den 28. Dezember 1895.

Das evang. Stadtpfarramt

Scheer, Stadtpfarrer und Dekan.

Der evang. Kirchengemeinderath:

Brombacher

Oehler.

Kleen

u. s. w.

(sämmtliche Unterschriften).

Digitized by Google

Beilage 10
(zu §. 20 V.-O.-St.-Verord. v. 6. August 1906).

Diözese Pforzheim.
Pfarramt } Pforzheim.
~~[illegible]~~

Steuerkommissärbezirk Pforzheim—Stadt.
Polit. Gemeinde Pforzheim.
Steuerdistrikt Pforzheim.

Auszug

aus dem Namensverzeichnis B.,
enthaltend die zur allgemeinen Kirchensteuer für die evangelisch-protestantische Landeskirche pflichtigen
Auswärtigen

1	2	3
O.-Z.	Name, Stand und Wohnort	Bemerkungen
	Ettlingen.	
1	Neumann, Albert, in Firma Neumann, Wolf & Cie / 3	E½. Der Mann ist evangelisch ist zu ⅓tel an der Gesellschaft beteiligt
	Durlach.	
2	Himmelsbach, Max	
	Niefern.	
3	Knapper, Justin	
4	Langenbach, Peter	E½. Die Frau ist evangelisch
	Erlenberg.	
5.	Baumann, Jakob, Bahnwart	E½. Der Mann ist evangelisch.
	Karlsruhe	
6.	Graf Kirchheim, Major a. D.	(Rentamt in Karlsruhe.)

Die Vollständigkeit des Auszugs beurkundet.

Pforzheim, den 28. Dezember 1908.

Das evangel. Stadtpfarramt:
Fehres, Stadtpfarrer und Dekan.

Der evang. Kirchengemeinderat:
Kronbacher.
Oehler.
Klein.
u. s. w.
(Sämtliche Unterschriften)

Beilage 11
(zu §. 21 K.-G.-El.-Verord. v. 6 August 1890).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden

Diözese Pforzheim.
Pfarrei [illegible] } Pforzheim.
Kirchenkasse-Abth. Karlsruhe.

Steuerkommissionsbezirk Pforzheim-Stadt.
Post Gemeinde Pforzheim.
Steuerbezirk Pforzheim
Erhebungsstelle Pforzheim.

Erhebungsregister

über die

allgemeine Kirchensteuer

für das Jahr

1894.

Nach dem von dem Gr. Oberkirchenrath aufgestellten von der Generalsynode des Jahres ... angenommenen und von Gr. Staatsministerium unterm — Nr. — genehmigten Voranschlag für die Jahre — sind im Jahre — von 100 ℳ Steuercapital bezw. Steueranschlag zu erheben

Kapitalrentensteuer	—	₰
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer		„
Einkommensteuer	—	„

Digitized by Google

1	2	3	4		5	6		7	8	
O.-Z.	Name, Stand und Wohnung bezw. Aufenthalt der zur allgemeinen Kirchenſteuer Pflichtigen	Kapitalrentenſteuer			Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuer			Einkommenſteuer		
		Kapital ℳ	Steuerbetrag ℳ	₰	Kapital ℳ	Steuerbetrag ℳ	₰	Anſchlag ℳ	Steuerbetrag ℳ	₰
	A. Ortseinwohner *)									
	1 Gewerbsunternehmer									
1	Schmidt Karl Apotheker E ½ = [illegible] u. [illegible]	—	—	—	191210			1 150		
2	Keller Philipp, Barbier	2 000			1 510			—	—	—
3	Wirth August	1 800			200			—	—	—
4	Ammert, Valentin, Bauunternehmer	—	—	—	26 520			5 600		
5	Obermüller Stefan, Nagelſchmied	—	—	—	—	—	—	250		
	2 Aktive Beamte									
6	Bauer, Franz, Zollverwalter	1 200			—	—	—	1 050		
	3 Sonſtige Ortseinwohner									
7	Feber Georg Landwirth E ½ = [illegible] u. [illegible]	—	—	—	600			150		
8	Filder Engelbert, Landwirth	—	—	—	1 500			—	—	—
9	Neumann, Adolf [illegible]	—	—	—	95 000 11 000			2 500		
10	Stark, Rathſchreiber	—	—	—	—	—	—	1 600		
11	Mayer Ida, ledig	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sa. A	11 0[illegible]			265340			11 600		
	B. Auswärtige									
	Durlach.									
12	Himmelsbach, Max	—	—	—	3 500			—	—	—
	Ettlingen.									
13	Neumann Albert, Kaufmann E ½ [illegible]	—	—	—	15 500 1 000			—	—	—
	[illegible]									
14	Kunzler Juſtin	—	—	—	9 000			—	—	—
15	Langenbach, Peter E ½ [illegible]	—	—	—	2 000			—	—	—
	Ortenberg									
16	Baumann, Jakob, Bahnwart E ½ [illegible]	—	—	—	4 000			—	—	—
	Karlsruhe									
17	Gräflich Kirchheim'ſches Rentamt [illegible]	—	—	—	91 000			—	—	—
	Sa. B.	—	—	—	120000			—	—	—
	Hiezu Sa. A	11 060			265340			11 600		
	Summe im Ganzen	11 060			385340			11 600		

---

*) Falls in Steuerdiſtrikten gewiſſer Kapitalwerte zufolge allgemeiner Einteilung Gemeindeverzeichniſſe der Ortseinwohner nicht angelegt waren, iſt an dieſer Stelle beizufügen, daß die hier aufgeführten Kirchenſteuerpflichtigen durch die beſonderen und geprüften Angaben {des Pfarramts / der [illegible]} ermittelt wurden.

9. 10. 11 12. 13. 14. 15. 16. 17 18.

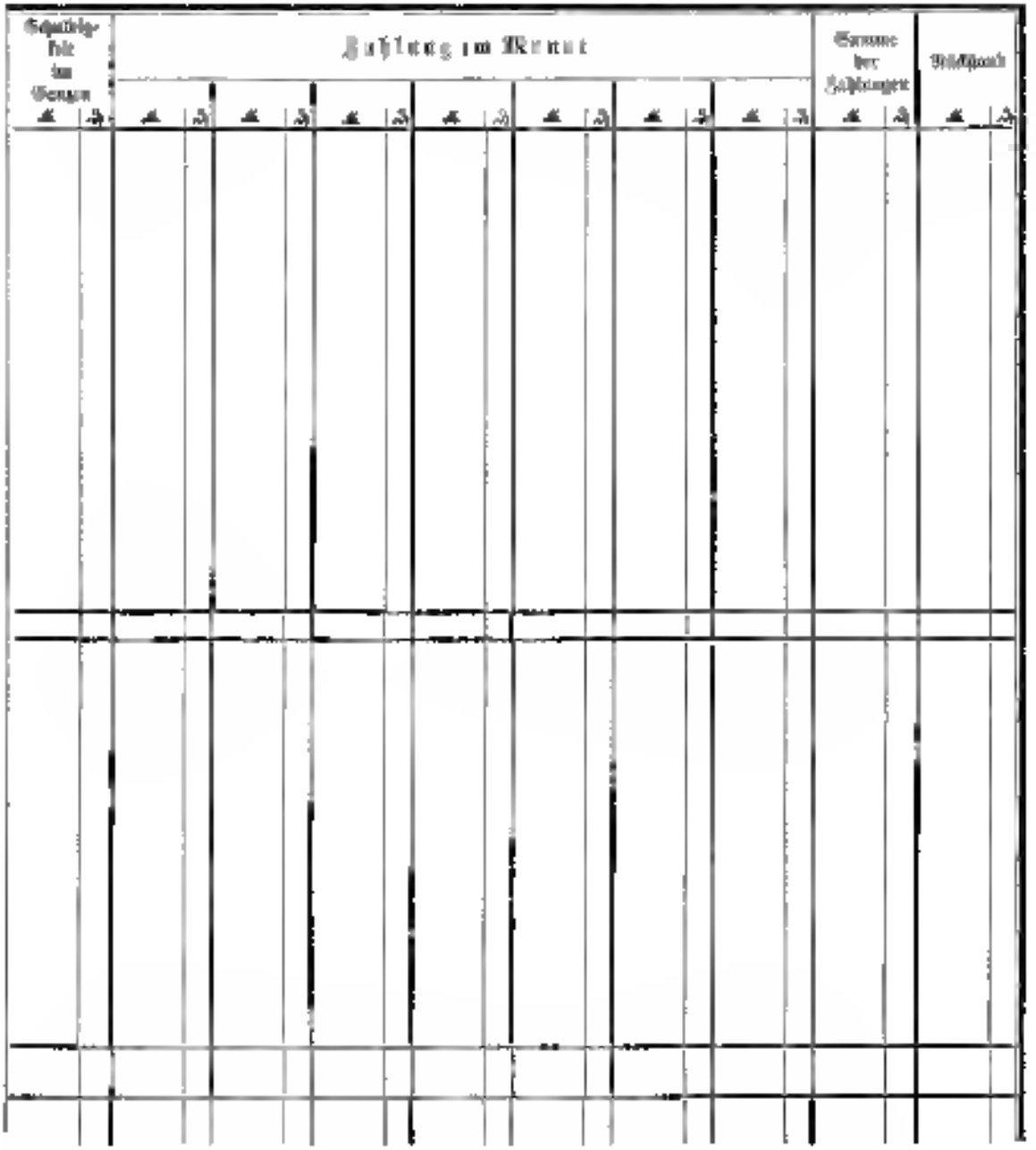

Angelegt durch Aufnahme der Namen der ermittelten Kirchensteuerpflichtigen ihrer Kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steuercentschläge

Pforzheim den 15 Januar 1864.

Der Steuerkommissär
Burger

Digitized by Google

Beilage 12
(zu §. 21 K.G.-G.-Verord. v. 6. August 1885).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Diözese Eppingen.
Pfarrei } Eppingen
~~Expeditionsstelle~~
Kirchenkasse Kath. Bruchsal.

Steuerkommissionsbezirk Eppingen.
Polit. Gemeinde Eppingen.
Steuerdistrikt Eppingen.
Erhebungsstelle Eppingen.

Erhebungsregister

über die

allgemeine Kirchensteuer

für das Jahr

1898

Nach dem von dem Evangelischen Oberkirchenrath aufgestellten, von der Generalsynode des Jahres 1894 angenommenen und vom Großherzoglichen Staatsministerium unterm 28. Dezember 1894 Nr. 600 genehmigten Voranschlag für die Jahre 1895/98 sind im Jahr 1898 von 100 Mark Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag zu erheben:

Kapitalrentensteuer	1	₰
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer	1,5	„
Einkommensteuer	20	„
	47	

Digitized by Google

1	2.	3.	4	5.	6.	7	8.
Nr.	Name Stand und Wohnung bezw. Wohnort der zur allgemeinen Einkommensteuer Veranlagten.	Von steuerfreien Einkommensteuer		Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer		Einkommensteuer	
		Betrag M.	Steuerbetrag M. ₰	Betrag M.	Steuerbetrag M. ₰	Veranlagung M.	Steuerbetrag M. ₰
	A. Ortseinwohner						
	1 Gewerbeunternehmer.						
1.	Müller, Friedrich, Metzger	—	— —	3 800	1 05	500	— 80
2.	Wagner Carl Bauunternehmer	30 000	3 60	12 000	1 80	2 500	5 —
3.	Barth, Peter Förster	—	— —	84 000	12 60	1 600	2 80
4.	Meyer Wilhelm Gerber	—	— —	8 000	1 20	700	1 40
5.	Oberteller, Stefan Nagelschmied E. $^1/_3 = \frac{10}{3}$	—	— —	—	— —	250	— 50
6.	Becker Philipp, Obsthändler	—	— —	3 400	— 51	—	— —
7.	Schindler Ehrenbr. Metzg	—	— —	5 000	— 30	—	— —
	u s w						
	Sa. A	217 240	21 72	4 776 880	716 52	523 650	1 047 30
	B. Auswärtige						
	Hochsheim						
643	Meier, Kathyne Landwirth	—	— —	4 000	— 60	—	— —
644.	Schmidt, Adolf, Landwirth	—	— —	8 480	1 27	—	— —
	Sa. B	—	— —	12 480	1 87	—	— —
	bezw. „ A	217 240	21 72	4 776 880	716 52	523 650	1 047 30
	Summe im Ganzen	217 240	21 72	4 789 360	718 39	523 650	1 047 30

Aufgestellt Eppingen den 15 Februar 1898.

Der Steuerkommissär

Müller

Digitized by Google

9	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17	18.
Schuldigkeit im Ganzen.	Zahlung im Monat							Summe der Zahlungen.	Rückstand
	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.		
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 66	— —	— —	1 83	— —	— —	— —	— —	1 30	— —
12 60	— —	12 60	— —	— —	— —	— —	— —	12 60	— —
15 80	— —	15 80	— —	— —	— —	— —	— —	15 80	— —
2 80	— —	— —	2 00	— —	— —	— —	— —	2 60	— —
— 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 50	— —
— 51	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 51
— 90	— —	— —	— —	— —	— —	90 Mag	— —	— 90	— —
1 786 54	84 30	900 42	512 46	100 50	100 84	— —	— —	1 774 52	11 02
— 60	— —	— —	— 60	— —	— —	— —	— —	— 60	— —
1 27	— —	— —	1 27	— —	— —	— —	— —	1 27	— —
1 87	— —	— —	1 87	— —	— —	— —	— —	1 87	— —
1 785 54	84 30	900 42	512 46	100 50	100 84	— —	— —	1 774 52	11 02
1 787 41	84 30	900 42	514 33	100 50	100 84	— —	— —	1 776 39	11 02

Abgeschlossen Opplingen den 1 Dezember 1608

Der Schreiber:

Becker

Digitized by Google

Beilage 18.
(zu §. 42 K.-G.-St.-Gesetz v. 8 August 1890)

Evangelisch-protestantische Landeskirche

im

Großherzogthum Baden

Darstellung

der

bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 18 im Geschäftsbezirk des Großherzoglichen Steuerkommissärs für

in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steuerumschläge

mit

Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Kirchensteuerbeträge.

Nach dem von dem Ev. Oberkirchenrath aufgestellten von der Generalsynode des Jahres angenommenen und von Großh. Staatsministerium unterm Nr. genehmigten Voranschlag für die Jahre sind im Jahr von 100 ℳ Steuerkapital bezw. Steuerumschlag zu erheben:

Kapitalrentensteuer	ℳ
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer	„
Einkommensteuer	„

Bemerkungen.

1. Für jeden Steuerdistrikt sind die Ergebnisse gesondert auf einer Zeile anzugeben.
2. Nach Ausfüllung der Steuerdistrikte einer politischen Gemeinde sind auf den nächstfolgenden Zeilen die Steuerdistrikte der einen dieser zur Ausübung der politischen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen sofort aufzuführen.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7
fortlaufende Nr. der Steuerstelle	Namen I. der politischen Gemeinden, II. der abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung (je in alphabetischer Reihenfolge).	Namen der Steuerbezirke, welche zu den einzelnen politischen Gemeinden rc. (vergl. Spalte 2) gehören.	Kapitalrentensteuer-		Grund-, Häuser- Gefäll- und Gewerbsteuer-	
			Kapitalien	Steuerbeträge	Kapitalien.	Steuerbeträge.
						der Orts-
			ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰
	I. Politische Gemeinden rc. nebst den denselben zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugetheilten abgesonderten Gemarkungen.					
	II. Abgesonderte Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.					
		Summe				

Gefertigt N _____ den

Der Steuercommissär für den Bezirk ...

T

Digitized by Google

8.	9		10.	11		12.		13.
Einkommensteuer-			Grund- Häuser- Gefäll- und Gewerbsteuer-			Summe der Steuer-beträge (Spalte 8 7, 9, 11)		Bemerkungen.
Rückstände.	Steuerbeträge		Rückstände.	Steuerbeträge.				
Einwohner			der Auswärtigen.					
fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Beilage 14
(zu §. 44 K.-V.-St.-Verord. v. 6. August 1886).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden

Hauptsteuerregister

über die

allgemeine Kirchensteuer

für das Jahr

Zusammenstellung der bei der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr _____ in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommissärbezirke entfallenden Kirchensteuerbetreffnisse

Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darstellungen" für sämmtliche Steuerkommissärbezirke.

Nach dem von dem Ev. Oberkirchenrath aufgestellten, von der Generalsynode des Jahres angenommenen und vom Gr. Staatsministerium unterm Nr genehmigten Voranschlag für die Jahre sind im Jahr von 100 M. Steuerkapital bezw. Steueranschlag zu erheben

Kapitalrentensteuer	— ₰
Grund-, Häuser-, Gefäll- u. Gewerbsteuer	„
Einkommensteuer	— „

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
Lfd.	Steuer-Kantonnär-Bezirk	Kapitalvermögen-Steuer-Kapitalien	Gewerbe-, Handels-, Gefäll- und Gewerbsbetriebs-Kapitalien	Einkommen-Steuer-Ansätze	Gewerbe-Häuser, Gefäll- und Gewerbsbetriebs-Kapitalien der Ortsgemeinden.	Summe der Steuerbeträge.		Bemerkungen.
		der Ortsgemeinden:						
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	

Beilage 18
(zu § 45 K.-A.-St.-Beschl. v. 6. August 1899)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Bl. Nr. _____
K.-B. _____

Zusammenstellung

der

allgemeinen Kirchensteuer von den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer kapitalien und Einkommensteuerumschlägen für das

Jahr . . . .

für die Kirchenkasse Abtheilung _____

1	2.	3.	4.	5.
O.-A. zu Spalte 2.	Erhebungsstellen.	Steuerdistrikte	Steuer	
			einzeln.	im Ganzen
			M. | ₰	M. | ₰

45.

Beilage 16
(zu § 53 II K.-St.-Verordn. v. 6. Auguſt 1896).

Evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Steuerkommiſſärbezirk Eppingen.
Kirchenkaſſe Rith Sinsheim.

M. Nr ________
K.S. ________
Erhebungsſtelle Eppingen

Hebregiſter

über

allgemeine Kirchenſteuer

von den nach Artikel 15 des Einkommenſteuergeſetzes und den §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung hiezu Pflichtigen

für den Monat Dezember 1897.

Beilage 16
(zu §. 10 A.-K.-St.-Verord. v. 6. August 1896).

Evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Steuerkommiſſärbezirk Eppingen.
Kirchenkaſſe-Abth. Sinsheim.

Bl. Nr. ________
K.S. ________
Erhebungsſtelle Eppingen

Hebregiſter

über

allgemeine Kirchenſteuer

von den nach Artikel 15 des Einkommenſteuergeſetzes und den §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung hiezu Pflichtigen

für den Monat Dezember 1897

1	2	3.	4	5.	6.	7	8.		9.		10.	
			Die Steuer ist entrichtet für die Zeit						Anstand			
			von		bis Ende des							
Nr.	Steuerbezirk	Name, Stand und Wohnung der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen	Monat	Jahr	Jahres	Steuer-Anlage. M.	Steuerbetrag M.	₰	September 1897 M.	₰	Januar 1898. M.	₰
1	Eppingen	Unser, Karl Rentier	Dezbr	1897	1898	1 200	2	80	—	—	—	87
2.	"	Stammel, Leopold, Kassier	Januar	1898	"	700	1	40	—	—	—	—
3	"	Weiler Georg Arzt			"	1 400	2	80	—	—	—	—
		u. s. w.										
						Summa	14	72	—	—	—	87

Aufgestellt Eppingen den 9. Januar 1898

Der Steuerkommissär

Müller

Geprüft Karlsruhe den 9. Januar 1898

Oberrechnungsrath bei Evangelischer Oberkirchenrath

Meiser

Digitized by Google

11	12.	13.	14.	15	16.	17	18	19.	20	21	22.
im Monat										Summe der Zahlungen	Rück-stand.
Januar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr	Oktober	Novbr		
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
— —	— 87	— 86	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 60	— —
1 40	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	— —
2 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 80	— —
										u. s. w.	
4 20	2 74	3 60	3 31	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 72	— —

Abgeschlossen Eppingen den 1 Dezember 1898

Der Erheber

Becker

Digitized by Google

Beilage 17
(zu §. 61 V.-K.-K.-Gesetz v. 5. August 1905).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Kirchenkasse-Abth. _____

Bl. Nr. _____
K.S. _____

Zusammenstellung

der

von den Steuerkommissären festgestellten allgemeinen Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen

im Jahr _____

Digitized by Google

1	2	3		4		5		6		7		8	
Ord.	Erhebungsstellen	Dezember 18		Januar 18		Februar		März		April		Mai	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Digitized by Google

9.	10.	11	12.	13.	14	15.	16.
Juni	Juli	August	September.	Oktober	November	Summe	Bemerkungen.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	———
		———		———			—

Beilage 19
(zu § 60. K.-V.-St.-Gesetz v. 6. August 1886).

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden

Steuerkommissärbezirk Eppingen
Kirchenkasse-Amt Sinsheim

Bl. Nr.
N.S.

Erhebungsstelle Eppingen.

Verzeichniß der Nachträge

zur

allgemeiner Kirchensteuer

von den

Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien
und Einkommensteuerzuschlägen

für das Jahr 1898.

1	2	3	4
O.-Z.	Steuerdiſtrikt	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur allgemeinen Kirchenſteuer Pflichtigen.	Begründung.
		I. Ortseinwohner	
		a. von Kapitalrentenſteuerkapitalien.	
1	Eppingen.	Mayer Adolf, Rentner	hat im November 1896 ſeine katholiſche Frau verloren (Staatsſteuerpflichtiges Steuerkapital 1895 20 000 ℳ 1896 28 000 „ 1897 24 000 „). Auf Antrag des Kirchengemeinderaths.
		b. von Grund- und Häuſerſteuerkapitalien.	
2	„	Brenner Ludwig, Landwirth	hat den Acker auf dem Berg bisher nicht verſteuert (bisher [illegible] aus Steuerkapitalien).
3	„	Stech, Wilhelm, Landwirth	hat die Wieſe im Brühl (Steuerkapital 10 400 ℳ) im Dezember 1896 von einem Katholiken erworben (bisheriges Steuerkapital 900 ℳ frei.) Auf Antrag des Kirchengemeinderaths.
		c. von Gewerbſteuerkapitalien.	
4.	„	Schwöbrer Alexander Gerber E ½	wurde um 12 000 ℳ höher veranlagt (bisheriges Steuerkapital 900 ℳ frei) $\frac{11\,100}{2}$
		d. von Einkommenſteueranſchlägen.	
5.	„	Schwöbrer Alexander Gerber E ½	höher veranlagt im Oktober 1897 um 900 ℳ (bisheriger Anſchlag 200 ℳ frei) $\frac{[illegible]}{2}$
6.	„	Stadelbauer, Max, Rathſchreiber	hat im Dezember 1897 ſeine katholiſche Frau verloren (bisher pflichtig mit $\frac{[illegible]}{2}$) Auf Antrag des Kirchengemeinderaths.
		II. Auswärtige.	
		a. von Grund- und Häuſerſteuerkapitalien	
7	„	Freiburg, Kaiſer Franz	hat im Dezember 1897 ein Grundſtück von einem Katholiken erworben mit einem Steuerkapital von 5000 ℳ (bisheriges Steuerkapital 2000 ℳ) Auf Antrag des Kirchengemeinderaths.
		b. von Gewerbſteuerkapitalien	
8.	„	Mühlburg, Weinberg Peter, Kaufmann	hat im November 1897 eine Geſchäftsfiliale eröffnet (bisher im Steuerdiſtrikt nicht landesſteuerpflichtig).
9	„	Karlsruhe, Stern Friedrich u. ſ. w.	iſt im September 1897 von Frankfurt nach Karlsruhe gezogen. Auf Antrag des Kirchengemeinderaths.

Aufgeſtellt Eppingen, den 1. Februar 1898.
Der Steuerkommiſſär
Müller.

Geprüft Karlsruhe, den 6. Februar 1898.
Oberrevision des Evangeliſchen Oberkirchenraths.
Weiſer.

Digitized by Google

5.	6	7	8.	9.	10	11	12	13	14.	15.	16.
Berechnung des Nachtrags						Zahlung im Monat					Rückstand
Monat, von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.	Jahr	Steuerkapital (Steuerauflage) M.	Zahl der Monate.	Steuerfuß von 100 M. M.	Betrag im Ein zelnen M.	Betrag im Ganzen M.	Februar M.	März M.	April M.	Mai M.	Summe der Zahlungen. M.	M.
Dezember	1896	10 000	1	1	— 08	2 39	2 39	— —	— —	— —	2 39	— —
Januar	1897	11 000	12	1	1 10							
Januar	1898	12 000	12	1	1 20							
Januar	1896	4 800	12	1,5	— 72	1 44	1 44	— —	— —	— —	1 44	— —
Januar	1897	4 800	12	1,5	— 72							
Januar	1896	11 900	12	1,5	1 70	5 10	— —	5 10	— —	— —	5 10	— —
Januar	1897	11 900	12	1,5	1 70							
Januar	1898	11 900	12	1,5	1 70							
November	1897	6 450	2	1,5	— 16	1 13	1 13	— —	— —	— —	1 13	— —
Januar	1898	6 450	12	1,5	— 97							
November	1897	500	2	20	— 17	1 17	1 17	— —	— —	— —	1 17	— —
Januar	1898	500	12	20	1 —							
Januar	1899	600	12	20	— —	1 20	20	— —	— —	— —	1 20	— —
Januar	1899	7 600	12	1,5	— —	1 05	1 05	— —	— —	— —	1 05	— —
Dezember	1897	8 000	12	1,5	— —	1 20	1 20	— —	— —	— —	1 20	— —
Oktober	1897	10 000	12	1,5	— —	1 88	1 88	— —	— —	— —	1 88	— —
						M. ₰					M. ₰	
				Summe		19 76	14 00	0 70	— —	— —	10 70	— —

Abgeschlossen Eppingen den 1. Dezember 1898

Der Erheber

Becker

Beilage 19
(zu § 66 Vollz.-St.-Verord. v. 6. Auguſt 1898).

Evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Steuerkommiſſärbezirk Eppingen.
Kirchenkaſſe-Abth. Sinsheim

Bl. Nr. ____
K.-S. ____

Erhebungsſtelle Eppingen.

Verzeichniß der Abgänge

an

allgemeiner Kirchenſteuer

von den

Kapitalrenten-, Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuerkapitalien und Einkommenſteueranſchlägen

für das Jahr 1898.

1	2	3	4	5		6
O.-Z.	Steuer-diſtrikt	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur allgemeinen Kirchenſteuer Pflichtigen	Begründung	Berechnung		
				Monat	Jahr	Steuer-kapital (Steuer-an-ſchlag) ℳ
				von welchem an der Abgang zu berechnen iſt.		
		I. Ortseinwohner.				
		a. von Kapitalrentenſteuer-kapitalien.				
1	Eppingen	Eichhorn, Fritz, Rentier	weggezogen nach Frankfurt am 20. Mai 1897. [illegible] für 1896: 10000 Mark 1897: 10000 In das allg. Kirchenſteuerregiſter für 1898 nicht mehr aufgenommen. Auf Antrag des Pflichtigen.	Mai	1897	12 000
		b. von Grund- und Häuſerſteuer-kapitalien.				
2	„	Walter, Robert, Landwirth	[illegible] ein Grundſtück (5000 ℳ St.-Kapital) [illegible]. Geſammtſteuerkapital des Genannten 5000 ℳ	Januar „ „	1896 1897 1898	5 000 5 000 5 000
3	„	Schneider, Philipp, Privatmann E½.	hat ſein Haus im Auguſt 1897 an einen Katholiken verkauft. Steuerkapital $\frac{12000\ \text{M.}}{2}$ Auf Antrag des Pflichtigen.	Septemb. Januar	1897 1898	6 000 6 000
		c. von Gewerbſteuerkapitalien.				
4	„	Schindler, Theodor, Wirth	weggezogen nach Straßburg i. E. am 16. Juni 1897. Auf Antrag des Pflichtigen.	Juli Januar	1897 1898	4 000 4 000
5	„	Kaiſer, Philipp, Kaufmann	hat ſich im Auguſt 1897 mit einer katholiſchen Frau verheirathet $\left(\frac{13000\ \text{M.}}{2}\right)$. Auf Antrag des Pflichtigen.	Septemb. Januar	1897 1898	6 500 6 500
		d. von Einkommenſteueranſchlägen.				
6	„	Schindler, Theodor, Wirth	weggezogen nach Straßburg am 16. Juni 1897.	Juli Januar	1897 1898	500 500
7	„	Welz, Wilhelm, Landwirth	niederer veranlagt; bisher 600 ℳ jetzt 100 ℳ	März	1898	500
		II. Auswärtige.				
		a. von Grund- und Häuſerſteuer-kapitalien.				
8	„	Freiburg, Kaiſer, Ludwig, Arzt	hat ſein Haus (8000 ℳ St.-Kapital) im Dezember 1897 an einen Katholiken verkauft; verbl. Steuerkapital 2000 ℳ. Auf Antrag des Pflichtigen.	Januar	1898	8 000
		b. von Gewerbſteuerkapitalien.				
9	„	Mannheim, Walter, Fr., Kaufmann	hat im Juni 1898 eine katholiſche Frau geheirathet $\frac{34000\ \text{M.}}{2}$ Auf Antrag des Pflichtigen.	Juli	1898	17 000

Aufgeſtellt Eppingen den 1. September 1898.
Der Steuerkommiſſär
Müller.

Geprüft Karlsruhe den 12. September 1898.
Oberreviſion des Evangeliſchen Oberkirchenraths
Weiſer.

7.	8.	9.		10.		11.		12.		13.		14.			15.	16.	17.	
des Abgangs						Vollzug des Abgangs						Emp[illegible] beſcheinigt iſt.						
Zahl der Male.	Steuerſatz von 100 M.	Betrag im Einzelnen		Betrag im Ganzen		Abrechnung auf [illegible] an Steuer vorhergeh. Jahr		laufendes Jahr (Sp. [illegible])		bare Rückvergütung		Ort [illegible]			Unterſchrift	Bl. Nr.	Von Spalte 13 ſind unbeſtellbar	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰
4	1	—	—	0	15	—	—	—	—	0	15	—	—	—	kam als unbeſtellbar zurück.	1	0	15
12	1,5	—	84	2	67	2	10	—	—	—	57	18	Septbr	1898	T Hubert Walter	—	—	—
12	1,5	—	89															
12	1,5	—	94															
4	1,5	—	30	1	20	—	—	—	—	1	20	21	Septbr	1898	T Philipp Schneider	—	—	—
12	1,5	—	90															
5	1,5	—	30	0	90	—	—	—	90	—	—	—	—	—		—	—	—
12	1,5	—	60															
4	1,5	—	32	1	27	—	—	—	—	1	27	20	Septbr	1898	T Philipp Kaiſer	—	—	—
12	1,5	—	95															
4	20	—	55	1	75	—	—	—	—	1	75	—			lt. auf Poſtſchein	2	—	—
12	20	1	20															
10	20	—		1	—	—	—	—	—	1	—	21	Septbr	1898	T Wilhelm Balz			
12	1,5	—	—	1	20	—	—	—	—	1	20	—	—	—	lt. auf Poſtſchein	3	—	—
6	1,5	—	—	1	28	—	—	—	—	1	28	—	—	—	lt. auf Poſtſchein	4	—	—
				17	40	2	10	—	90	14	40						0	15
						17	40											

Abgeſchloſſen mit der Verkündung, daß die in Abgang verrechneten Beträge in Spalte 11 und 12 nicht eingegangen ſind.

Eppingen, den 1. Dezember 1898

Der Erheber

Becker

Beilage 20
(zu § 60 K.-E.-St.-Gesetz v. 6 August 1886)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im Großherzogthum Baden

Kirchenkasse-Abth. _____ Bl. Nr. _____
K. S. _____

Zusammenstellung

der von den Steuerkommissären festgestellten

Nachträge

an allgemeiner Kirchensteuer

aus Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen

im Jahr ....

1	2	3		4		5		6		7		8	
C. B.	Schätzungsstellen	September 18		Januar 18		Februar		März		April		Mai	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

Digitized by Google

9.	10.	11	12.	13	14.	15.	16.
Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Summe.	Bemerkungen.
M. | Z.	M. | Z.	M. | Z.	M. | Z.	M. | Z.	M. | Z.	M. | Z.	

Digitized by Google

Beilage 21
(zu § 69 d. A.-K.-St.-Verordn. v. 5. Auguſt 1896)

Evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Kirchenkaſſe-Abth. ________

Bl. Nr ________
R.G. ________

Zuſammenſtellung

der von den Steuerkommiſſären feſtgeſtellten

Abgänge

an allgemeiner Kirchenſteuer

aus Kapitalrenten-, Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuerkapitalien und Einkommenſteueranſchlägen

im Jahr . . . .

Digitized by Google

1	2	3.		4.		5.		6.		7		8.	
O.-B.	Gefällungsstellen	Dezember 18		Januar 18		Februar		März		April		Mai	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Digitized by Google

9		10.		11.		12.		13.		14.		15		16.
Juni.		Juli.		August		September		Oktober.		November		Summe.		Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Digitized by Google

Beilage 20
(zu § 73 K.-St.-Verordn. v. 6. Auguſt 1896).

(Vorderſeite.)

Evangeliſch proteſtantiſche Landeskirche im
Großherzogthum Baden.

Steuerdiſtrikt: Eppingen   Regiſter O.-Z. 2

Forderungszettel über allgemeine Kirchenſteuer

nach Maßgabe des ſtaatlichen Geſetzes vom 18. Juni 1892
für das Jahr 1898

Herr Wagner, Emil, Bauunternehmer
von hier   ſchuldet.

Bezeichnung der Steuergattung	Steuerkapital (Steueranſchlag).	Auf 100 ℳ Steuerkapital (Steueranſchlag) werden erhoben	Schuldigkeit	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Kapitalrentenſteuer	60 600	1	6	06
Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuer	12 000	1,5	1	80
Einkommenſteuer	2 500	20	5	—
Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Geſ.	—	—	—	—
Steuernachtrag	—	—	—	—
		Summe	12	86

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranſchläge, wie die berechnete Schuldigkeit ſtimmen mit dem Erhebungsregiſter überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchenſteuerpflichtigen die Einſicht des ihn betreffenden Inhalts des Regiſters geſtattet iſt.

Die Schuldigkeit iſt in ihrem ganzen Betrag ſofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Aufforderung koſtenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Eppingen den 18. Mai 1898.

Der Kirchenſteuererheber
Becker

(Rückſeite.)

Zahlung.

Am 2. Juni 1898   12 ℳ 86 ₰
mit Worten Zwölf Mark 86 ₰
wofür beſcheinigt   der Kirchenſteuererheber
Becker

Beilage 23
(zu §. 80 K. K.-Ges.-Verord. v. 6 August 1886)

(Seite 1)

Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr

e

schuldet für das Jahr

nach umstehenden Entrichtungen

I Laut Erhebungsregister O.-Z. im Steuerdistrikt
allgemeine Kirchensteuer an die ev. prot.
Landeskirche im Großherzogthum Baden M. Pf.

II Laut Umlagsregister O.-Z. für den
Pfarr- / Filial- Ort
Kirchensteuer an das evangelische Kirch-
spiel — " "

zusammen M. Pf.

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueransätze wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den betreffenden Registern überein was mit dem Anfügen beurkundet wird daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I. B. Ziffer 1, 2, 3 und II. Ziffer 1 2 sind zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten die andere Hälfte wird auf 1 August fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen wie auch alle Nachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

den

Der Kirchensteuererheber

(Seite 2.) (Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 15. Juni 1892.

Steuergattung	Steuerkapital (Steueranschlag)	Von 100 ℳ Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben	Schuldigkeit	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kapitalrentensteuer				
2. Grund-, Häuser-, Gefäll- u. Gewerbsteuer				
3. Einkommensteuer				
4. Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges.				
5. Steuernachtrag				
Summe				

II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888.

Steuergattung.	Steuerkapital (Steueranschlag)	Von 100 ℳ Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben			Schuldigkeit.	
		nach Art. 12 des Ges.	nach Art. 13 des Ges. [illegible]			
	ℳ	₰	₰	₰	ℳ	₰
1. Grund-, Häuser- u. Gefällsteuer						
2. Gewerbsteuer						
3. Einkommensteuer						
4. Desgl. nach Art. 15 d. Eink.-St.-G.						
5. Steuernachtrag						
Summe						

Digitized by Google

(Seite 4.)

Zahlung.

Am ten 18 __

I allgemeine Kirchenſteuer ℳ ₰

II örtliche " " "

zuſammen ℳ ₰

mit Worten

wofür beſcheinigt der Kirchenſteuererheber

Am ten 18

I allgemeine Kirchenſteuer ℳ ₰

II örtliche " " "

zuſammen ℳ ₰

mit Worten

wofür beſcheinigt der Kirchenſteuererheber

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXV. 335

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 22 August 1895

Inhalt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts betreffend

Bekanntmachung

(Vom 6. August 1895.)

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts betreffend

In der Anlage bringen wir die vom Königlich Preußischen Kriegsministerium unterm 16 Juli d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 15 Juni d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (Reichs-Gesetzblatt Nr 21 Seite 261 ff.) zur öffentlichen Kenntniß

Karlsruhe, den 6 August 1895

Großherzoglich Ministerium des Innern.
Eisenlohr Vdc M Heß

Kriegsministerium Berlin den 16 Juli 1895

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 15 Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R.-Ges.-Bl. S. 261ff.)

Zu §. 1

1 Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittwen und Waisen der im Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften

Digitized by Google

Ausgenommen sind jedoch nach §. 14 dieses Gesetzes die Wittwen und Waisen der der Feldarmee (§. 94 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27 Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§ 95 und 96 u. s. O vorgesehenen Bewilligungen besteht.

2 Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 26 Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1 Februar 1894 zu beachten

3 Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigten Sanitätsärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu, dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder deren todtliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren wittwengeldberechtigte Mutter sich wieder verheirathet hat, keinen Anspruch

5 Nur die ehelichen todtlichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§ 2 und 3

1 Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium Departement für das Invalidenwesen

2 Die Anträge für die Wittwen und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheil oder der Behörde welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen einzureichen

3 Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen

a hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkasse ihm von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist, in Berlin das Königliche Polizei-Präsidium,

b hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten das Königliche Intendantur XIV Armeekorps in Karlsruhe.

c. hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen,

d. hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Betheiligung der Preußischen Bezirksregierungen,

e. hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Cassel, im Königreich Sachsen die Regierung in Bautzen, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belegstücke den Anträgen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen. Muster 1.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3 liegt den Ortspolizeibehörden des Landraths-, Kreis- oder Bezirksamtes ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Wittwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militairbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6. Stirbt eine Pensionsempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- 2c. Kasse die Gebührnisse bis dahin berechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die auf der Militair-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten, von der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten, von dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten, von den Königlich Preußischen Regierungen in allen anderen Fällen).

7. Von der Aufnahme waisengeldberechtigter Kinder in die Kadettenanstalten hat das Kommando des Kadettenkorps der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen, unter Angabe des Einstellungstages der einstellenden Kadettenanstalt und des für den Kadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages, während von jeder Anweisung von Waisengeld für Kadetten die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Kommando des Kadettenkorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspektion der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengeldberechtigten Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg, der waisengeldberechtigten Schüler der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die Königlichen Regierungen 2c. seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8. Bei Aufnahme in Militair-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 8 des § 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausscheiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der

Digitized by Google

Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengeldzahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waisengelder der in den Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungsanstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen ꝛc. — vgl. Ziffer 6 — unter der äußeren Adresse der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militär-Pensionskasse vom dem Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anstalten folgt.

Die Militär-Pensionskasse hat diese Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse gegen die mit Lebensbescheinigung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse auf. Zum Zwecke der Wiederaufnahme der Zahlung des Waisengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waisengeldberechtigten Kindes hat sich die Militär-Pensionskasse mit der betreffenden Regierung ꝛc. in Verbindung zu setzen.

Zu § 8.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel aufwärts, auf die nach § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Waffenmeister (Schirrmeister), Regimentaren bei den Generalkommandos und die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps (Artikel 18 der Militär-Pensionsgesetznovelle vom 22. Mai 1893) sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu §§ 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührnisse an die Militärinvaliden beauftragt sind.

2. Für wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die der anrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 6). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist

das Wittwengeld an die Wittwe,

das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen

sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

6. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des vom April zu April laufenden Rechnungsjahres und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesammtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührnisse auszustellen.

Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Wittwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Gebührnisse sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen. Muster 2.

In den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Wittwen- oder Waisengeld ist das beigefügte Muster 3 anzuwenden. Muster 3.

Sofern die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

4. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Wittwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes sowie die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutschen Gesandten oder Deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Wittwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Wittwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergibt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11. Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Wittwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die seitherige Zahlungsstelle zu wenden. Die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgesetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3 — Beim Verzuge nach Berlin ist die Militär-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlung in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Orders ohne Aufschieben der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorgelegt wird. Von dieser gelangt die Ueberweisung an die Militär-Pensionskasse.

Zahlungen, welche von der Militär-Pensionskasse auf die Regierungen zc. übergehen sollen, verfügt auf die bezügliche Vorlage der Militär-Pensionskasse die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

12. Die Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder erfolgt bei den Regierungshauptkassen zc. — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3 — in der Militär-Pensions-Rechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abschnitt C zu bildenden außeretatsmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abschnitt C.

Die Regierungen zc. haben die Abgänge bei den Wittwen- und Waisengeldempfängern vierteljährlich — spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. August, 15. November — oder Vakatanzeigen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§ 2 und 3 übertragenen anderweiten Feststellung der Waisengelder sowie von den Ueberweisungen der Waisengelder auf die Militär-Pensionskasse — vgl. Ziffer 9 zu §§ 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungshauptkassen zu — vgl. die vorstehende Ziffer 11 — entsprechende Mittheilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweisungen zu machen.

Bronsart v. Schellendorff.

Muster 1.

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1825 (G.-S. S. 261/4.)

Bemerkungen.

I. Als Belegstücke sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),
2. die Heirathsurkunde, oder wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,
3. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind, Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages.

   (Als Militär-Erziehungsanstalten gelten die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffizier-Vorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern zu Bühle i. W., Beeskow, Erfurt und Grünhof i. P. sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
7. Auszug aus der Stammrolle bez. des verstorbenen Ehemanns oder Vaters,
8. die Akten des Truppentheils bez. des Bezirksfeldwebels, wenn Wittwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird,
9. ärztliche Bescheinigung etc. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,
10. Bericht im Falle des 1. Absatzes des § 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

   Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk nothwendig, daß der im 3. Absatz des § 6 bezeichnete Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrags ist zu vermerken:

1. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit (§ 1 Absatz 1 und § 3 des Gesetzes), —

Digitized by Google

2 ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) —
3. ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 und §. 3 des Gesetzes), — eingetreten ist

III Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrags zu machen (Vergleiche auch Artikel 17 der Militär-Pensionsgesetznovelle vom 22 Mai 1893.)

IV Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben
1 für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind
2 ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungserkenntniß datirt,
3. der dauernde Wohnort der Wittwe, des Vormundes Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Wittwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes 2c

V Zu den Spalten 12 und 13 sind die Wittwen- und Waisengelder in dem Falle des § 3 des Gesetzes speziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15 März 1886 Wittwen- und Waisenrenten oder auf Grund des §. 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17 Juni 1887 Wittwen- und Waisengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebührnisse in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche §. 5 Absatz 1 des Gesetzes)

VI In Spalte 10 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Zivildienst des Reichs, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld (aus Zivilfonds) zu gewähren sind (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes)

VII Die Anträge sind ohne Aufschreiben vorzulegen, für die Weitergabevermerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrags zu benutzen. Die Anlagen des Antrags sind zu heften.

Digitized by Google

Zu Muster 1.

1	2	3	4	5	6	7		
Des Verstorbenen								
Vor- und Zuname militärische Charge, Truppentheil.	Geburt	Verheirathung	Anstellung	Tod	Pensionsberechtigende Dienstzeit			
	Tag Monat Jahr					Jahre	Monate	Tage
I. Ehe								
II. Ehe								

9	8	10	11	12	13	14	15
Der witwengeldberechtigten Witwe sämtliche Vornamen Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterstreichen)	Geburtstag. Tag Monat Jahr	Der waisengeldberechtigten Kinder sämtliche Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	Geburtstag. Tag Monat Jahr	Betrag des jährlichen Witwengeldes M.	Pf.	Betrag des jährlichen Waisengeldes M.	Pf.	Zeitpunkt des Beginns der Zahlung Tag Monat Jahr	Bemerkungen
		I. Ehe							
		II. Ehe							

Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort, Datum
Truppenteil (Behörde)
Unterschrift

Digitized by Google

Muster 2.

Muster zur Quittung einer witwengeldberechtigten Witwe über Witwen- und Waisengeld.

	M.	₰
Nachstehend		
und zwar Witwengeld für mich		M. ₰
Waisengeld für meine Kinder		
a. (sämmtliche Vornamen) geboren am	M.	₰
b. „ „ „	„	„
c. „ „ „	„	„
d. „ „ „	„	„
zusammen		M. ₰
sind mir oben		M. ₰

habe ich als Wittwe des (Name und Charge des Ehemannes) für den Monat laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit besitze *)

Ort Datum

(Unterschrift der Wittwe mit sämmtlichen Vornamen, Manns- und Geburtsnamen)

Bescheinigung

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname), geborene wohl lebt und seit dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nähen verwandtschaftlichen Verhältniß steht sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M.-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß Lichterfelde seit dem 18 aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt

Ort Datum

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter

*) Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Zahlungsanweisungen.

Digitized by Google

Muster 3.

Muster zur Quittung eines Vormundes über Waisengeld

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn

als Vormund der nebengenannten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden

Ort, Datum Unterschrift

M. ₰

durchstrichlich

Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Namen und Charge des Vaters), und zwar für

a (sämmtliche Vornamen), geboren am M. ₰

b desgl. " "

c. desgl. " "

d desgl. " "

sind wie oben M. ₰

habe ich als Vormund für den Monat laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18) aus der (Kasse) bare gezahlt erhalten, worüber ich auf der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen *)

Ort Datum

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und seitdem derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N oder der unter c. genannte Sohn in eine 90 M. Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem 18 aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d. genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß steht

Ort Datum

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter

*) Die Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVI. 347

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28 August 1895.

Inhalt

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 17 August 1895.)

Das Verfassungsstatut der Technischen Hochschule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 17 Juni d J gnädigst geruht dem nachstehenden Verfassungsstatut der Technischen Hochschule Karlsruhe die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und das unterzeichnete Ministerium zur Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu ermächtigen

Karlsruhe den 17 August 1895

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Kemmig

Verfassungs-Statut der Technischen Hochschule Karlsruhe

I. Zweck, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1

Die Technische Hochschule zu Karlsruhe hat den Zweck die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsfächer und für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu ihrem Unterrichtsgebiete gehören

Digitized by Google

§ 2

Die Hochschule ist dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar unterstellt.

§ 3

Die Technische Hochschule gliedert sich in folgende Abtheilungen

1 Allgemeine Abtheilung (für Mathematik und allgemein bildende Fächer)
2 Abtheilung für Architektur,
3 Abtheilung für Ingenieurwesen
4 Abtheilung für Maschinenwesen,
5 Abtheilung für Elektrotechnik,
6 Abtheilung für Chemie (einschließlich Pharmacie),
7 Abtheilung für Forstwesen

Es bleibt Großherzoglichem Ministerium vorbehalten sowohl die Anzahl dieser Abtheilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Disziplinen nach Maßgabe des Bedürfnisses abzuändern.

II Lehrkräfte

§ 4

Die Lehrkräfte der Hochschule bestehen aus

1 Ordentlichen Professoren,
2 Außerordentlichen Professoren,
3 Privatdozenten,
4 Hilfslehrern,
5 Assistenten

Außerdem können einzelne Lehrgegenstände durch Großherzogliches Ministerium an Funktionäre übertragen werden.

§ 5

Die ordentlichen Professoren sind als etatmäßige Beamte angestellt, sie sind Mitglieder des Großen Raths und der Abtheilungskollegien (siehe § 33) und sind wählbar in den Senat (siehe auch §§ 14, 21 und 22).

Die außerordentlichen Professoren sind als etatmäßige oder als nicht etatmäßige Lehrer ernannt, im ersteren Falle sind sie Mitglieder der Abtheilungskollegien (siehe § 33).

Die Zulassung von Privatdozenten erfolgt auf Grund der Habilitationsordnung nach Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums. Dieselben haben das Recht, auf dem gesammten Gebiete für welches ihnen die venia legendi ertheilt ist, Vorlesungen abzuhalten. Ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Privatdozenten-Ordnung geregelt.

Die Hilfslehrer sind als etatmäßige oder als nicht etatmäßige Beamte für bestimmte Lehrgegenstände angestellt.

Die Assistenten sind Hilfskräfte bestimmter Professoren, ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Assistenten-Ordnung geregelt.

III. Leitung und Verwaltung.

§. 6.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt

A. Für die gesammte Hochschule durch

1. den Rektor
2. den Senat
3. den Großen Rath
4. die Beräthe für wirthschaftliche, für Rechts- und für Bausachen
5. das Sekretariat und die Rechnungsstelle.

B. für die einzelnen Abtheilungen durch

1. die Abtheilungsvorstände,
2. die Abtheilungskollegien.

A. Gesammte Hochschule.

Rektor.

§. 7.

Der Rektor wird jeweils auf ein Jahr von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf Grund der vom Großen Rath vorgenommenen Wahl ernannt.

Die Wahl findet in der zweiten Woche nach den Osterferien in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit statt. Wählbar sind nur die ordentlichen Professoren. Die Ablehnung der Wahl ist aus Gesundheitsrücksichten gestattet, außerdem kann eine Ablehnung nur bei unmittelbarer Wiederwahl erfolgen.

Die Amtszeit des Rektors beginnt mit dem 1. September.

§. 8.

Der Rektor ist der Vertreter der Gesammtlehrerschaft, vermittelt den Verkehr mit der vorgesetzten Behörde und vertritt die Hochschule nach Außen.

Er hat mit dem Senat die Interessen der Hochschule im Allgemeinen zu wahren und insbesondere über die Beobachtung der Gesetze und die Aufrechthaltung der Disziplin zu wachen (siehe §. 15).

Er hat alles, was auf die inneren ökonomischen Verhältnisse der Hochschule Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Voranschlags anzuordnen und den Vollzug zu überwachen.

Digitized by Google

Er hat die Vereidigung und Verpflichtung der Lehrer, Beamten und Diener vorzunehmen.

Er kann den Lehrern Urlaub bis zu acht Tagen ertheilen.

§ 9.

Der Rektor beruft den Senat sowie den Großen Rath und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Er leitet den Geschäftsgang des Senats und Großen Raths und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.

Er zeichnet alle Berichte, Disziplinarbeschlüsse und wichtigeren Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift

„Rektor und Senat der Technischen Hochschule“ und mit seinem Namen,

die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift

„der Rektor der Technischen Hochschule“ und mit seinem Namen.

§ 10.

Der Rektor hat das Recht, die Abtheilungskollegien zu Aeußerungen zu veranlassen, welche für die Beschlüsse des Senats oder für die sonstige ihm obliegende Geschäftsthätigkeit erforderlich sind.

Zur Berathung und Vorberatung von Angelegenheiten und Fragen, die nicht in den Bereich einer einzelnen Abtheilung gehören, kann der Rektor im Einverständniß mit dem Senat aus der Zahl der Lehrer Kommissionen ernennen oder einzelne Lehrer zur Berichterstattung veranlassen.

An diesen Kommissionssitzungen kann er mit beschließender Stimme theilnehmen.

§ 11.

Der Rektor ist verpflichtet Beschlüsse des Senats, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse desselben überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums über ihre Ausführung nachzusuchen.

§ 12.

Der Rektor bewirkt nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen die Aufnahme der Studirenden, Hospitanten und Theilnehmer.

§ 13.

Stellvertreter des Rektors ist sein Amtsvorgänger, der Prorektor. Sind ausnahmsweise beide verhindert, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Senatsmitglied die Stellvertretung.

Wird die Stelle des Rektors vor Ablauf des Wintersemesters erledigt, so findet eine Nachwahl statt.

Senat

§ 14.

Der Senat besteht aus

1. dem Rektor
2. dem Amtsvorgänger desselben (Prorektor)
3. den Vorständen der Abteilungen, welche jährlich zur Hälfte neu gewählt werden (siehe §. 32)
4. einem vom Großen Rath aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliede. Die Wahl findet innerhalb 14 Tagen nach Ernennung des Rektors statt.

Der Senat tritt gleichzeitig mit dem Rektor sein Amt an.

Der Rektor sowohl wie der Senat hat das Recht noch andere Professoren der Hochschule mit berathender Stimme zu den Senatssitzungen zuzuziehen.

§. 15.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für sämmtliche Studirende und erkennt auf Grund der bestehenden Disziplinarvorschriften.

§ 16.

Der Senat hat dem Großen Rathe Vorschläge zu machen über die Geschäftsordnung, die Bibliotheksordnung, über die Ordnungen für die Lehrer und die Studirenden (Habilitations- und Privatdozentenordnung, Assistentenordnung, Prüfungsordnungen, Gesetze für die Studirenden u. s. w.).

§ 17.

Der Senat stellt auf Grundlage der Vorschläge der Abtheilungen den Budgetentwurf unter Mitwirkung des wirthschaftlichen Beirathes sowie das Programm zur Vorlage an den Großen Rath auf.

§ 18.

Sämmtliche Anträge des Großen Raths an Großherzogliches Ministerium (siehe § 29) unterliegen vor ihrer Vorlage der Prüfung des Senats.

§ 19.

Zu den Befugnissen des Senats gehören ferner:

1. die Stellung von Anträgen bei Großherzoglichem Ministerium auf Besetzung neuer Lehrstühle für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren) auf Ertheilung und Entziehung der venia legendi, auf Besetzung der Hilfslehrerstellen, auf Ertheilung und Entziehung von Lehraufträgen, auf vorübergehende Vertretung von Dozenten und auf Schaffung und Aufhebung von Assistentenstellen. Die Beschlußfassung erfolgt auf Vorschlag der Abtheilungen (§ 34. 2 bis 6),

2. die Stellung von Anträgen bei Großherzoglichem Ministerium über die Dienerordnung und die Hausordnung,
3. die Stellung von Anträgen bei Großherzoglichem Ministerium über außerordentliche Geldbewilligungen und über nicht budgetmäßige Verwendung von Geldern, unter Beachtung der Vorschläge der Abtheilungen (§ 34 7),
4. die Verfügung über allgemeine Urlaube, mit Ausnahme derjenigen für kleine bauliche Veränderungen und für Möbel,
5. die Vertheilung der Hör- und Lerchengelder, sowie der sonstigen Honorarbeträge nach Anhörung der betheiligten Professoren.

Sofern bei Veränderungen in der Benützung der Räume die Betheiligten Einspruch erheben, ist die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums einzuholen.

§. 20.

Die Sitzungen des Senats werden durch den Rektor anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Im Uebrigen erfolgt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Großer Rath.

§ 21.

Der Große Rath besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, sowie aus solchen Lehrern, welche von Großherzoglichem Ministerium zu Mitgliedern desselben ernannt sind.

In einzelnen Sitzungen (Programmberathungen u. dergl.) können überdem noch auf Beschluß des Senats oder des Großen Raths außerordentliche Professoren und Privatdozenten mit berathender Stimme zugezogen werden.

§ 22.

Der Große Rath wählt den Rektor und das unter § 14, 4 genannte Mitglied des Senats aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

§ 23.

Der Große Rath hat zu berathen und zu beschließen über die Anträge betreffend:
1. die in § 16 aufgeführten Vorschläge des Senats,
2. das Programm und das Budget nach Vorlage des Senats (siehe § 17),
3. die Honorarbefreiung und die Verleihung von Stipendien,
4. das Verfassungsstatut,
5. Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen.

Die vorgenannten Anträge gehen mit dem Senat zur weiteren Behandlung und zur Vorlage an Großherzogliches Ministerium.

Ferner beschließt der Große Rath auf Antrag des Bibliothekars über die Vertheilung des Bibliothekszuwachses auf die einzelnen Fächer.

§ 24.

Jedes Mitglied des Großen Raths hat das Recht, von den in der Registratur verwahrten Akten Einsicht zu nehmen. Ausgeschlossen sind die Berufungsakten, welche unter besonderem Verschluß zu halten sind. Dieselben dürfen nur mit Erlaubniß des Senats — keinenfalls aber dem Berufenen selbst — ausgefolgt werden.

Die Einsicht in einzelne Aktenstücke irgend welcher Art kann auf Beschluß des Senats ausnahmsweise verweigert werden.

§ 25.

Die Sitzungen des Großen Raths werden durch den Rektor anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Im Uebrigen erfolgt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Wirthschaftlicher Beirath.

§. 26.

Der wirthschaftliche Beirath wird auf Vorschlag des Senats vom Großherzoglichen Ministerium ernannt. Er hat die ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten nach Maßgabe der vom Großherzoglichen Ministerium erlassenen Instruktion zu besorgen. Insbesondere hat er bei der Aufstellung des Budgets im Senat mitzuwirken und ebenso wie der Rektor die budgetmäßige Verwendung der Anstaltsmittel zu überwachen.

Beirath in Rechtssachen.

§. 27.

Angelegenheiten, bei welchen rechtliche Beziehungen und Interessen in Frage kommen, können dem Lehrer der Rechtswissenschaft als ständigem Beirath in Rechtssachen zur Bearbeitung beziehungsweise zur Prüfung und Begutachtung überwiesen werden. Auch kann derselbe zur Berathung solcher Angelegenheiten durch den Rektor zugezogen werden und sind alsdann die betreffenden Beschlußfassungen von ihm protokollarisch mitzuunterzeichnen.

Führung der Bauangelegenheiten.

§ 28.

Entwurf und Ausführung von Neubauten und Reparaturen besorgt die von Großherzoglichem Ministerium hierfür bestellte Baubehörde. Außerdem wird als ständiger Beirath in Bausachen ein Mitglied der Architekturabtheilung für die Berathungen des Senats und des Großen Raths von Großherzoglichem Ministerium ernannt.

Google

Sekretariat und Verrechnung

§. 29

Für die Führung des Sekretariats und der Verrechnung wird der Hochschule Seitens des Großherzoglichen Ministeriums das nöthige Verwaltungspersonal beigegeben, dessen Obliegenheiten und dienstliche Beziehungen durch besondere Instruktionen festgestellt sind.

B. Die Abtheilungen.

§. 30

Jede Abtheilung (§. 3) umfaßt diejenigen Lehrkräfte, welche ihr nach einer vom Großherzoglichem Ministerium genehmigten Ordnung zugewiesen sind.

Jede Lehrkraft muß einer bestimmten Abtheilung angehören und kann nicht zugleich Mitglied einer andern Abtheilung sein.

Das Programm enthält eine Aufzählung der den einzelnen Abtheilungen angehörigen Mitglieder.

Die Organe der Abtheilungen sind:

der Abtheilungsvorstand und die Abtheilungskollegien.

Abtheilungsvorstand

§. 31.

Der Abtheilungsvorstand ist der Vertreter der Abtheilung und Mitglied des Senats.

Er hat in Gemeinschaft mit dem Abtheilungskollegium die Interessen der Abtheilung zu wahren.

Er ordnet die Sitzungen des Abtheilungskollegiums an, führt in denselben den Vorsitz und vollzieht die gefaßten Beschlüsse.

Er schreibt die Studirenden in die Abtheilung ein und ertheilt ihnen entweder selbst die für ihr Studium nöthigen Rathschläge, oder verweist sie an die Vertreter der in Frage kommenden Fächer.

Er hat den Studiengang sowie die disziplinare Haltung der Studirenden seiner Abtheilung zu überwachen und ist befugt, denselben als unteren Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu ertheilen.

§. 32

Der Abtheilungsvorstand wird von dem Abtheilungskollegium jeweils auf 2 Jahre aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Abtheilung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Eine Ablehnung ist nur aus Gesundheitsrücksichten gestattet. Die Wahl findet jedes Jahr abwechselnd in der einen Hälfte der Abtheilungen statt, und zwar innerhalb 14 Tagen nach Ernennung des Rektors. Sie bedarf der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums.

Der Abtheilungsvorstand tritt sein Amt mit dem 1. September an.

Digitized by Google

Sein Stellvertreter ist das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Abtheilung. Wird die Stelle des Abtheilungsvorstands vor Beginn des letzten Semesters seiner Dienstzeit erledigt, so findet eine Nachwahl statt.

Abtheilungskollegium

§ 33

Das Abtheilungskollegium wird von sämmtlichen der Abtheilung angehörigen Mitgliedern des Großen Raths und etatmäßigen außerordentlichen Professoren gebildet.

§ 34

Das Abtheilungskollegium hat die allgemeinen Interessen des Unterrichts auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für die Vollständigkeit desselben Sorge zu tragen.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Abtheilungskollegiums gehören insbesondere:

1. Das Entwerfen der Studienpläne der Abtheilung für das dem Großen Rath vorzulegende Programm.
2. Die Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren) der Abtheilung.

   Zur Berathung und Beschlussfassung sind die fachverwandten Professoren des in Frage kommenden Lehrstuhls aus anderen Abtheilungen zuzuziehen.

   Behufs sachgemäßer Behandlung der Angelegenheit wird ein Referent und ein Korreferent bestellt.

   Die Vorschläge wegen Besetzung von Lehrstühlen haben sich in der Regel auf mindestens drei Personen zu erstrecken und sind eingehend zu begründen.

   In der allgemeinen Abtheilung erfolgen die Berufungsvorschläge durch die einzelnen Sektionen (siehe § 37).
3. Die Stellung von Anträgen auf Ertheilung oder Entziehung der venia legendi unter Beizug der fachverwandten Professoren anderer Abtheilungen.
4. Die Vorschläge wegen Besetzung von Hülfslehrerstellen, sowie wegen Ertheilung und Entziehung von Lehraufträgen an Assistenten, welche die venia legendi besitzen, im Einverständniß mit den unmittelbaren Vorgesetzten.
5. Die Vorschläge wegen Schaffung oder Aufhebung von Assistentenstellen.
6. Die Vorschläge wegen vorübergehender Vertretung von Dozenten.
7. Die Stellung von Anträgen für die Aufstellung des Budgets und für außergewöhnliche Geldbewilligungen und für nicht budgetmäßige Verwendung von Geldern.

   Die angenommenen Vorschläge und Anträge gehen durch den Rektor zur weiteren dienstlichen Behandlung an den Senat.
8. Die Vertheilung der einer Abtheilung als solcher zugewiesenen Mittel.
9. Die Abhaltung der Diplomprüfungen und der Fachprüfungen (siehe die einschlägigen Prüfungsordnungen).

§ 35

Zu Berathungen, welche das Unterrichtsgebiet von ordentlichen Professoren anderer Abtheilungen betreffen, sind diese Professoren mit beschließender Stimme beizuziehen.

Auf Beschluß des Abtheilungskollegiums können sachverständige Personen mit berathender Stimme zugezogen werden.

§ 36

Die Sitzungen des Abtheilungskollegiums werden vom Vorstand anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Im Uebrigen erfolgt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 37

Die Allgemeine Abtheilung gliedert sich in zwei Sektionen, deren erste die Vertreter der mathematischen Fächer, deren zweite die übrigen Mitglieder umfaßt.

Außer den gemeinsamen Sitzungen dieser Abtheilung finden auch Sektionssitzungen statt, in welchen über solche Gegenstände berathen und beschlossen wird, die ausschließlich in das Gebiet der betreffenden Sektion fallen (siehe § 34, 2).

Zur Geschäftsleitung wählt sich jede Sektion einen Vorsitzenden, welcher gleichzeitig auch Abtheilungsvorstand sein kann.

Die Geschäftsbehandlung findet nach denselben Grundsätzen wie bei den Abtheilungskollegien statt.

Der Abtheilungsvorstand hat darüber zu entscheiden, welche Gegenstände in der Abtheilung und welche in den Sektionen zu behandeln sind, auch werden durch denselben die Sektionsbeschlüsse dem Senat übermittelt.

IV Einrichtung des Unterrichts

§ 38

Der Unterricht wird ertheilt in Form von Vorträgen, Repetitorien, zeichnerischen, graphischen und konstruktiven Uebungen, Uebungen in Laboratorien und Werkstätten, außerdem in Seminarien und auf Exkursionen.

Das Nähere ist in dem Programm niedergelegt.

§ 39

Besondere den Unterrichtszwecken dienende Einrichtungen sind

die Bibliothek,
die Institute,
die Sammlungen,
die Gärten,
die Werkstätten und
die mit der Hochschule in Verbindung stehenden Versuchsanstalten.

Digitized by Google

Die Bibliothek wird von einem Bibliothekar verwaltet, welcher von der Regierung ernannt wird. Demselben wird das nöthige Hülfspersonal auf seinen Vorschlag und auf Antrag des Senats durch das Großherzogliche Ministerium beigegeben.

An der Spitze eines jeden Instituts steht ein von der Regierung ernannter Direktor. Demselben liegt die wissenschaftliche Leitung und die Verwaltung des Instituts ob.

Die Gärten, Sammlungen und Werkstätten werden durch den vom Großherzoglichen Ministerium beauftragten Dozenten verwaltet.

V. Studirende.

§ 40.

Zur Aufnahme als **Studirender** berechtigt das Reifezeugniß eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwerthigen Anstalt des In- oder Auslands. Ferner sind Studirende anderer Hochschulen auf Grund ihrer Zeugnisse zum Eintritt berechtigt. Die Aufnahme geschieht durch den Rektor.

Außerdem können als Studirende auch Solche aufgenommen werden, welche die vorstehenden Bedingungen nicht vollständig erfüllen, jedoch den Nachweis der allgemeinen Vorbildung für die Hochschule und der Vorkenntnisse für ihr Fachstudium liefern. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle nach Zustimmung des Abtheilungsvorstands auf Antrag des Rektors durch den Senat.

Als **Hospitanten** können Solche eintreten, welche bereits ein reiferes Alter erreicht oder ein Fachstudium an einer Hochschule absolvirt haben.

Ueber die ausnahmsweise Zulassung jüngerer Männer als Hospitanten zum Besuche einzelner Vorlesungen und Uebungen entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Abtheilungsvorstand.

Personen, welche vermöge ihrer Lebensstellung nicht als Studirende oder Hospitanten einzutreten wünschen, können zu einzelnen Vorlesungen und Uebungen als **Theilnehmer** zugelassen werden.

Die einzelnen Bestimmungen über die Aufnahme sind in den Gesetzen für die Studirenden enthalten und werden jährlich im Programm auszugsweise mitgetheilt.

§ 41.

Die Studirenden sind den allgemein gültigen Gesetzen und Verordnungen sowie den besonderen Gesetzen für die Studirenden unterworfen.

§ 42.

Bezüglich der zu zahlenden Honorare enthält das Programm die erforderlichen Bestimmungen.

Die Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Honorare sind in den vom Großherzoglichen Ministerium genehmigten Instruktionen enthalten.

Digitized by Google

§ 43.

Mittellosen Studirenden von badischer Staatsangehörigkeit und ausnahmsweise auch Angehörigen anderer deutschen Staaten kann bei Fleiß und Wohlverhalten auf Grund bei den Großherzoglichem Ministerium getroffener Bestimmungen das Honorar ganz oder theilweise erlassen werden (Siehe § 23, 3.)

§ 44.

An der Hochschule ist eine Anzahl von Stipendien zu vergeben, worüber im Programm die näheren Angaben mitgetheilt werden

§ 45

Den Studirenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Uebungen frei, an welchen sie theilnehmen wollen; doch werden von jeder Abtheilung Studienpläne aufgestellt und jährlich im Programm bekannt gemacht, deren Innehaltung den Studirenden empfohlen wird.

Die Zulassung zu solchen Vorträgen und Uebungen, welche zu ihrem Verständniß die vorherige Absolvirung anderer vorbereitender Unterrichtsgegenstände voraussetzen, kann durch den betreffenden Dozenten von der vorgängigen Theilnahme an den letzteren abhängig gemacht werden.

VI. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 46

Am Schlusse des Semesters werden auf Anordnung des Abtheilungsvorstandes Semestralberichte durch die Dozenten über die einzelnen Studirenden aufgestellt

Sofern der Studirende dem Dozenten ausreichende Gelegenheit zur Beurtheilung gibt, kann in dem Semesterbericht für jede Vorlesung oder Uebung ein Testat über Fleiß und Leistung beigefügt werden.

Abschriften dieser Semesterberichte werden den Studirenden oder deren Eltern beziehungsweise Vormündern auf Antrag verabfolgt

§ 47.

Beim Verlassen der Hochschule wird den Studirenden auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die angenommenen Vorträge und Uebungen ertheilt.

§ 48.

Auf Grund von Prüfungen ertheilt die Hochschule Diplome, welche beurkunden, daß die betreffenden Studirenden für ihr Fach wissenschaftlich und technisch ausgebildet sind.

Die näheren Bestimmungen sind in der Diplomprüfungsordnung niedergelegt.

Außerdem können Studirende am Schluß ihrer Studienzeit sich in einzelnen Fächern einer Prüfung unterziehen, auf Grund deren ein Zeugniß (Fachprüfungszeugniß) ertheilt wird.

Das Nähere besagt die Fachprüfungsordnung.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 359

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 11 September 1895

Inhalt

Landesherrliche Verordnungen, Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend; die Einführung einer Wechselstempelsteuer für den baden- und württembergischen Verkehr betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern, die Auslieferung aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottenheim betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. August 1895.)

Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, was folgt:

§ 1

Die Artikel 1 (Absatz 1), 8 bis 11, 16 bis 19, 21 bis 23, 24 (Absatz 1—3), 25, 26 (Absatz 1), 27 bis 33, 37 bis 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, betreffend die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, sowie die Vollzugsverordnung hiezu vom 12. Oktober 1888 finden auf örtliche Verbände der nach Artikel 1 des Edikts vom 13. Januar 1809 betreffend die rechtliche Stellung der Israeliten im Großherzogthum, und § 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte einer öffentlichen Korporation ausgestatteten israelitischen Religionsgemeinschaft welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung als israelitische Religionsgemeinden im Großherzogthum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

§. 2

Für die Anwendung des Artikels 25 des Gesetzes vom 26 Juli 1888 ist dem „Pfarrort" bei den über mehrere Orte sich erstreckenden israelitischen Religionsgemeinden derjenige Ort, an welchem die Gemeindesynagoge sich befindet, gleich zu achten

§. 3

Die Anwendbarkeit der Artikel 17, 18 und 19 des obengenannten Gesetzes auf die israelitischen Religionsgemeinden beginnt mit der Verkündung dieser Verordnung Im Uebrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzteren von dem Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts bestimmt

Gegeben zu Schloß Mainau, den 20 August 1893

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Hauche.

Landesherrliche Verordnung

(Vom 4 September 1893.)

Die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt

§ 1

Zum öffentlichen Dienste im Gebiete der Staatsverwaltung, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiefbauwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit wissenschaftlicher (Hochschul) Vorbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Techniker zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung abgelegte Prüfung dargethan haben

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten

Digitized by Google

§ 2

Die Prüfung wird jährlich einmal jeweils im Frühjahr zu Karlsruhe durch eine Kommission abgehalten deren Vorsitzenden das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ernennt Die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom diesem Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem Ministerium des Innern aus der Zahl der Mitglieder oder technischen Beamten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sowie der Lehrer der Baugewerkeschule ernannt.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht

§ 3

Für die Zulassung zur Prüfung wird erfordert, daß der dieselbe Nachsuchende

1. Angehöriger des deutschen Reiches ist
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt,
3. in der Regel die jährigen Kurse der Großherzoglichen Baugewerkeschule mit Erfolg durchlaufen oder entsprechend fachliche Ausbildung an einer anderen mindestens gleichwerthigen Anstalt erlangt,
4. mindestens drei Jahre bei der Ausführung von Bauten — aber zum geringsten Theil mit Büreauarbeiten beschäftigt — in praktischer Thätigkeit zugebracht und dabei genügende Leistungen an den Tag gelegt hat.

§ 4

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Bezirksamt schriftlich einzureichen und von demselben nach Bemerkung der etwa nöthigen Ergänzung dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen.

Den Gesuchen sind beizugeben

1. ein kurzer Lebensabriß des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familiennamen, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der zurückgelegten Studien,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugniß,
3. Zeugnisse über vorangegangene praktische Thätigkeit und über den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 3).

Die von Privatpersonen ausgestellten Zeugnisse müssen amtlich beglaubigt sein

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission (§ 2).

§ 5

Die Prüfung theilt sich in eine schriftliche und graphische und eine mündliche

Sie erstreckt sich auf folgende Fächer

1. Arithmetik im Bereiche des bürgerlichen Rechnens

Digitized by Google

2. Mathematik: Gleichungen ersten und zweiten Grades, Logarithmen, Rechen-, Zinseszins- und Rentenrechnungen
3. Ebene Geometrie und Stereometrie, Trigonometrie.
4. Mechanik und Festigkeitslehre, soweit zur statischen Bestimmung einfacher Konstruktionen erforderlich
5. Praktische Geometrie mit Beschränkung auf die Behandlung des Kreuzscheibe und des Nivellirinstruments
6. Physik und Chemie, insofern sie für die Baukunde von Wichtigkeit sind
7. Baukonstruktionslehre auf den Gebieten des Stein-, Holz- und Eisenbaues einschließlich einfacher Brückenkonstruktionen.
8. Eisenbahnbau, Straßenbau und Wasserbau } Kenntniß der üblichen Konstruktionen und Bauweisen
9. Baumaterialienkunde

Die Aufgaben in sämmtlichen praktischen Fächern werden mit dem Gesichtspunkt gegeben, daß sich der zu Prüfende über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten ausweise, welche nothwendig sind, um Pläne, Beschreibungen und Kostenanschläge über einfache Anlagen im Gebiete des Tiefbauwesens zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten zu leiten.

§. 6.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebniß der Prüfung und wenn letztere als bestanden erachtet wird, über die Ertheilung einer der drei Noten „sehr gut", „gut", „genügend" befähigt. Diejenigen, welche bestanden sind, erhalten darüber eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde. Die Namen derselben werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Die nicht Bestandenen können sich noch ein zweites Mal im Laufe der nächsten fünf Jahre der Prüfung unterziehen.

§ 7.

Für die Theilnahme an der Prüfung ist vor Beginn derselben von jedem der zu Prüfenden eine Gebühr von 20 ℳ zu entrichten. Vom Vorprüfungslosen kann die Gebühr durch das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erlassen werden.

§ 8.

Die in der Prüfung Bestandenen erlangen hierdurch das Prädikat „Bauführer".

Gegeben zu Metz, den 4. September 1890.

Friedrich.

Graf von Yorck von Wartenburg.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Hermke.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1895.)

Die Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage verzeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche Bekanntmachung vom 30 Januar 1895, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29 Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246) tritt außer Wirksamkeit. Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 2. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) unberührt.

Karlsruhe, den 24 August 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Holderer.

Anlage.

A. Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaften Selcan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Bühmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn.

Komitate Arva, Gacs, Szepes (Zipß), Liptó (Liptau).

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1895.)

Die Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottersweier betreffend.

In Folge der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 20 August 1895 gnädigst genehmigten Verlegung der Grenzen zwischen den Gemarkungen Lauf und Ottersweier werden die auf Gemarkung Ottersweier gelegenen Theile der Zinken Aredershofen und Aspich mit Wirksamkeit vom 1 Januar 1896 mit der Gemarkung Lauf vereinigt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. August 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schaefer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII. 365

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Dienstag den 1 Oktober 1895

Inhalt

Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend des Ministeriums des Innern die Reblaus in Oesterreich-Ungarn betreffend

Bekanntmachung

(Vom 25. September 1895.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend

Auf Grund des § 2 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 20 August d. J., Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXVII. Seite 259 — wird, soweit dieselbe nicht sofort bei ihrer Verkündung in Wirksamkeit getreten ist, der 1. Oktober d. J. als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 25 September 1895

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Aus Auftrag
Dr. L. Arnsperger

Vdt. F. Müller

Bekanntmachung.

(Vom 27 September 1895.)

Die Reblaus in Oesterreich Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rebholz bis auf Weiteres verboten (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30 Januar 1893 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21)

Digitized by Google

Die diesseitige Bekanntmachung vom 24 August d J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 363) tritt außer Wirksamkeit Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 5. April d. J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) unberührt

Karlsruhe, den 27 September 1865

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. V.

Schenkel.

Vdt. Dr Holderer

Anlage.

Ungarn.

Komitate Arva, Bars, Sempes (Zips) und Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra,) Zólyóm (Sohl)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XXIX. 367

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 18 Oktober 1895

Inhalt

Landesherrliche Verordnung: das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. Oktober 1895.)

Das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnet und beschlossen was folgt:

§ 1

Zur Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes ist erforderlich

1. ein von den nächsten Angehörigen des Kranken — Ihren Nachkommen, Ehegatten oder Geschwistern — oder von dessen Vormund beim Bezirksamte des Wohnorts, oder in Ermangelung eines Wohnorts, beim Bezirksamte des Aufenthaltsorts des Kranken gestelltes Aufnahmegesuch.

Falls der Kranke im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig ist, kann das Gesuch auch von dem zur vorläufigen oder endgiltigen Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen und beziehungsweise des Vormunds gestellt werden. Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort und Aufenthaltsort außerhalb des Großherzogthums liegt, sind bei demjenigen Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die betreffende Irrenanstalt sich befindet.

Betrifft die Aufnahme einen außerhalb des Großherzogthums befindlichen Kranken, welcher armenrechtlich hilfsbedürftig ist, so ist zur Führung der Aufnahmeverhandlungen und die Uebernahme vermittelnde Bezirksamt zuständig.

Dem Gesuche muß eine Schilderung der Seelenstörung des Kranken beigelegt werden, welche nach Anleitung des anliegenden Fragebogens der zuständige Bezirksarzt entweder selbst gefertigt oder falls sie von einem anderen (dem behandelnden) Arzte herrührt bezüglich Frage 6 des Fragebogens bestätigt hat.

Zuständig ist der Bezirksarzt desjenigen Amtsbezirks dessen Bezirksamt das Aufnahmegesuch zu stellen oder die Aufnahmeverhandlung zu führen hat,

2. eine schriftliche Aeußerung des Bezirksamts über die Statthaftigkeit der Aufnahme.

§ 2.

Kann Gefahr oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen oder so lange ein Vormund nicht angestellt ist, kann auf den Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden Organe der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung das Bezirksamt zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt veranlassen.

In diesem Falle finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Ohne Ansuchen der in §§ 1 und 2 bezeichneten Betheiligten kann die Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden

1. auf Anordnung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Sicherheit anstößig macht, oder wenn er in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand vernachlässigt wird.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt

a. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;

b. den Gemeinderath darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt passend untergebracht werden könne, und

c. die in § 1 Ziffer 1 erwähnte Schilderung der Seelenstörung zu erheben.

Auf Grund dieser Erhebungen zu welchen geeigneten Falls noch ein Gutachten der Direktion der in Frage kommenden Irrenanstalt einzufordern ist, entscheidet das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe darüber, ob die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt anzuordnen sei oder nicht und benachrichtigt erstenfalls die Direktion zum Vollzuge,

2. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe die Aufnahme eines Angeschuldigten zur Beobachtung verfügt,

3. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe als Vormundschaftsgericht die Aufnahme für erforderlich hält,

4. auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bei Strafgefangenen.

Digitized by Google

Die Entlassung eines auf behördliche Anordnung (Ziffer 1 bis 4) in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Kranken darf nur mit Genehmigung der Behörde, welche die Aufnahme angeordnet hat, erfolgen.

§ 4.

In dringenden Fällen kann die sofortige vorläufige Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden

1. auf Antrag des nächsten Angehörigen (§ 1 Ziffer 1) oder des Vormunds des Kranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstands einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist,
2. beim Mangel eines Antrags der unter Ziffer 1 bezeichneten Personen, auf Antrag des Bezirksamts des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Kranken, wenn dasselbe in den Fällen des § 2 oder des § 3 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nöthig erachtet.

Der Direktion der öffentlichen Irrenanstalt bleibt die Prüfung und Anerkennung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten und es darf die Zuführung des Kranken nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Die zum endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen jeweils gleichzeitig eingeleitet werden.

§ 5.

Eine nicht bloß vorübergehende Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in andere öffentliche Krankenanstalten (Kreispflege-Anstalten Bezirks-, Gemeinde-, Stiftungs-, Korporations-Spitäler) darf nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, welches die psychiatrische Behandlung und die Unterbringung in einer Irrenanstalt für nicht erforderlich erklärt.

Dieses Zeugniß muß von dem für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzte, oder von dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes ausgestellt sein.

§ 6.

Vorübergehend können in solchen öffentlichen Krankenanstalten (§ 5) Geisteskranke und Geistesschwache aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugniß des für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken oder für den Ort der Anstalt zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird, daß die Aufnahme in ein Krankenhaus dringlich und die Unterbringung in einer Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist.

Erfolgt nicht binnen 14 Tagen nach der Aufnahme in das Krankenhaus die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt, so hat der Krankenhausvorstand dem zuständigen Bezirksamt (§ 1 Ziffer 1) die geschehene Aufnahme unverzüglich anzuzeigen und die Aktenstücke,

auf Grund deren die letztere erfolgt ist, nebst einer gutächtlichen Aeußerung des Krankenhausarztes vorzulegen. Das Bezirksamt entscheidet nach Vernehmung der nächsten Angehörigen (§ 1 Ziffer 1) und des Bezirksarztes, gegebenenfalls des behandelnden Arztes der Zeugen des Gemeinderaths Armenverbandes, die Krankheits- und sonstigen Verhältnisse und trifft nach Prüfung derselben eine den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung darüber ob die fernere Unterbringung im Krankenhause zulässig sei oder nicht und letzterenfalls ob die Ueberführung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt einzuleiten oder nach § 3 Ziffer 1 anzuordnen sei.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch in dem Falle, wenn ein Pflegling, der nicht wegen Geisteskrankheit in die Anstalt aufgenommen wurde, erst nach der Aufnahme sich als geisteskrank erweist.

§ 7

Von jeder dauernden oder vorübergehenden Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt, sowie von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt hat der Vorstand der Anstalt dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden unter Vorlage der Aufnahmepapiere Anzeige zu erstatten.

Desgleichen sind die genannten Vorstände verpflichtet, jeden Abgang eines Geisteskranken oder Geistesschwachen aus ihrer Anstalt durch Austritt oder Ableben binnen 24 Stunden dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist anzuzeigen.

§ 8

Die für die staatlichen Irrenanstalten des Landes bestehenden Statuten bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§ 9

Mit dem Tage der Verkündung vorstehender Verordnung tritt die Verordnung vom 23 Mai 1868 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1868 Nr XVI. über das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau den 3 Oktober 189-

Friedrich.

Eisenlohr

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Hennige

Fragebogen

für die

Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes.

---

1 Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Stand (ob ledig verheirathet, verwittwet), Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Religion des Kranken

2 Namen und Beruf der Eltern und Geschwister, Zahl, Geschlecht und Alter der Kinder des Kranken, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesursachen dieser Angehörigen

Sind insbesondere Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern vorgekommen?

3 Geschichte des Kranken:

a. Ursprüngliche körperliche und geistige Veranlagung, Erziehung, Charaktereigenthümlichkeiten

b. Frühere Erkrankungen besonders des Zentralnervensystems sowohl während der Kindheit und Entwicklung als während des späteren Alters

c. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?).

d Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung

1 physische } wie seither (Gesetzes- und Ver-
2 moralische } ordnungsblatt 1888 Seite 243)

4. Verlauf der Erkrankung

   a. Wann begann dieselbe?

   b. Allmähliger oder plötzlicher Beginn?

   c. Unter welchen Erscheinungen?
   Schlaflosigkeit u. s. w. wie seither

   d. Waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?

   e. Dermaliger Zustand?

5. Art der bisherigen Behandlung

6. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation insbesondere

   a. ob voraussichtlich heilbar,

   b. ob arbeitsfähig,

   c. ob für sich oder Andere gefährlich, oder für die Schicklichkeit anstößig, oder völlig hilflos,

   d. ob hochgradig blödsinnig

   e. ob mit äußerlichen in hohem Grade entstellenden Leiden behaftet,

   f. ob unreinlich

   g. ob epileptisch und in welchem Grade

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruh

Nr. XXX. 373

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 12 November 1895

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Eheschließung russischer griechischer und ungarischer Staatsangehöriger betreffend des Ministeriums des Innern die am 2 Dezember 1895 vorzunehmende Volkszählung betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend die Wiedereinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Der Nr 4 des Gesetzes- und Verordnungsblatts für das Jahr 1895 betreffend.

Bekanntmachung

(Vom 15. Oktober 1895.)

Die Eheschließung russischer griechischer und ungarischer Staatsangehöriger betreffend.

Die in der diesseitigen Bekanntmachung obigen Betreffs vom 22 Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVI Seite 215) getroffene Anordnung kommt hinsichtlich der Ungarischen Staatsangehörigen fortan in Wegfall nachdem das am 1 Oktober d. Js in Kraft getretene ungarische Gesetz über das Eherecht (XXXI Gesetzesartikel vom Jahr 1894) die Eheschließung vor Zivilbeamten allgemein vorgeschrieben hat

Karlsruhe den 15 Oktober 1895

Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

von Neubronn. Vdt. Dr Flad

Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1895.)

Die am 2. Dezember 1895 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug des Bundesrathsbeschlusses vom 11 Juli d. J., die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reiche am 2 Dezember d. J betreffend wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium verordnet was folgt:

§. 1

Am 2 Dezembee 1895 findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung statt

§ 2

Die Zählung erfolgt gemeindeweise Ihre unmittelbare Leitung liegt den Gemeindebehörden (Stadt- und Gemeinderäthen) ob, welche für die Ausführung aus ihren Mitgliedern, nach Bedürfniß und Ermessen unter Zuzug von geeigneten Personen, eine besondere Zählungskommission einsetzen können.

Die Bildung dieser Zählungskommissionen hat spätestens bis zum 15 November zu geschehen und ist alsbald dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§ 3.

Die Erhebung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß eine Person die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten innerhalb je eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 60 Haushaltungen enthalten.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- ꝛc Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§ 4.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungslisten austheilt und einsammelt

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen und zwar sind, soweit möglich freiwillige Zähler heranzuziehen

Die Zähler müssen über ihre Obliegenheiten gut unterwiesen und auf die gewissenhafte Wahrnehmung derselben durch den Bürgermeister beziehungsweise den Vorsitzenden der Zählungskommission mittels Handschlags verpflichtet werden

Die erfolgte Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern ist dem Bezirksamt spätestens bis zum 20 November anzuzeigen

§. 5.

Die Volkszählung erfolgt mittels Verzeichnung der anwesenden und vorübergehend abwesenden Personen in Zählungslisten, welche nach dem anliegenden Muster (Deutsche A.) angerichtet sind

Beilage A. S. 381.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbstständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Handwerkszeichen ist eine Zählungsliste auszustellen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen ob als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen und Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen Erziehungs- Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten Gefängnisse ꝛc) gelten Aushilfsweise kann die Ausfüllung auch durch geeignete Vertreter oder die Zähler erfolgen

Digitized by Google

§. 6.

Die näheren Vorschriften über die von den einzelnen Angabepflichtigen zu machenden Angaben ergeben sich aus der Anleitung und den Erläuterungen der Drucksache A., mit welchen sich die Zähler genau vertraut zu machen haben.

§ 7.

Die Zählungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen dem 28. und 30. November ausgetheilt.

Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungsliste nachträglich zugestellt werde.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 2. Dezember zu beginnen und ist, wenn möglich, innerhalb dieses Tages zu beendigen. Keinenfalls darf dieselbe über den 3. Dezember hinaus ausgedehnt werden.

§. 8.

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Zählungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

Ueber die Austheilung und Einsammlung der Zählungslisten hat er ein Verzeichniß, die Kontrolliste, nach anliegendem Muster (Drucksache B) zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Zählungslisten der Gemeindebehörde (Zählungskommission) übergibt. Anlage B. S. 585.

§ 9.

Die Gemeindebehörde (Zählungskommission) hat die gesammten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen und alsdann nach anliegendem Muster (Drucksache D) die Bevölkerungstabelle für die Gemeinde beziehungsweise die einzelnen Orte und Wohnplätze aufzustellen. Anlage D. S. 588.

§. 10.

Im Uebrigen hat die Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit seitens der Zähler und Gemeindebehörden (Zählungskommissionen) nach Maßgabe der anliegenden Anweisungen (Drucksachen C. und E) zu geschehen. Anlage C. u. E. S. 587. 588.

§ 11.

Die Stadt- und Gemeinderäthe haben das Zählungsmaterial (die Gemeindetabelle, die Kontrollisten und Zählungslisten) sobald als thunlich, und zwar

Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern spätestens bis zum 15. Dezember,

die übrigen Gemeinden bis zum Jahresschluß

dem Großherzoglichen Statistischen Bureau unmittelbar einzusenden.

Die erfolgte Absendung ist dem Bezirksamt anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 12

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß in den Gemeinden die Ausführung der Erhebung rechtzeitig vorbereitet wird.

Die übrigen Großherzoglichen Behörden werden erforderlichen Falls die Ausführung der Erhebung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen.

§ 13.

Das Großherzogliche Statistische Bureau hat die Herstellung der Zählpapiere zu besorgen und dieselben an die Gemeinden zu vertheilen, die ausgefüllten Formulare von den Gemeinden einzusammeln, sodann zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen, — wobei die Großherzoglichen Bezirksämter und die Gemeindebehörden verpflichtet sind, die bezüglichen Aufträge und Verfügungen sorgfältig und mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen — und endlich das eingegangene Material nach den Vorschriften des Bundesraths zu bearbeiten.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glück.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Oktober 1895.)

Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem den amtlichen Anzeigen zufolge die Maul- und Klauenseuche in Galizien erloschen ist, wird das unterm 5. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Galizien hiermit aufgehoben.

Dagegen bleibt die Ein- und Durchfuhr von solchem Vieh aus dem Herzogthum Salzburg bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 29. Oktober 1886.)

Den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend.

Auf Grund des § 366 Ziffer 2, 3 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches des §. 109 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch und des §. 26 des Verwaltungsgebührengesetzes wird verordnet was folgt:

§ 1.

Das Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art ist nur gestattet, wenn das Fahrrad mit einer Nummernplatte nach näherer Vorschrift des § 2 versehen ist. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen

1. Militärpersonen in Uniform, welche Fahrräder lediglich zu dienstlichen Zwecken benützen, sowie Beamte, sofern sie beim Gebrauch des Fahrrades eine Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen,
2. nicht im Großherzogthum wohnhafte Radfahrer, welche sich vorübergehend d. h. nicht länger als eine Woche, im Lande aufhalten.

§. 2.

Jeder zur Führung einer Nummer verpflichtete Radfahrer hat beim Bezirksamt seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz in Baden hat, beim Bezirksamt seines Aufenthaltsorts die Ertheilung einer Nummer zu beantragen.

Für Kinder unter 14 Jahren ist der Antrag auf Ertheilung einer Nummer durch den Vater oder Vormund zu stellen.

Die Ertheilung der Nummer erfolgt durch Ausstellung einer auf den Namen des Radfahrers lautenden Urkunde (Radfahrerkarte), in welcher die Nummer mit der Bezeichnung des Amtsbezirks eingetragen und diese Verbindung abgedruckt ist.

Die Radfahrerkarte berechtigt zur dauernden Benützung eines mit der darin angegebenen Nummer versehenen Fahrrads im Gebiete des Großherzogthums.

Für die Ertheilung der Radfahrerkarte wird eine Taxe von 5 M. ohne Spertel erhoben.

Die Beschaffung der Nummernplatte ist dem Radfahrer überlassen.

Auf beiden Seiten dieser Nummernplatte muß mit weißer Farbe auf schwarzem Grunde die in der Radfahrerkarte eingetragene Nummer in mindestens 5 cm hohen Ziffern und unter der Nummer die Bezeichnung des Amtsbezirks in mindestens 2 cm hohen Buchstaben angebracht werden. Es ist gestattet, zur Bezeichnung des Amtsbezirks gebräuchliche hinreichend deutliche Abkürzungen anzuwenden.

Die Nummernplatte ist an der Lenkstange oder an dem Vorderstängchen des Fahrrads nach vorn gerichtet derart zu befestigen, daß die Nummern von beiden Seiten sichtbar sind.

Die Führung einer nicht von einem Bezirksamte ertheilten Nummer sowie das eigenmächtige Aendern der Nummer ist verboten. Der Inhaber der Radfahrerkarte darf das mit der ihm ertheilten Nummer versehene Fahrrad an andere Personen nur vorübergehend zur Benutzung überlassen.

Digitized by Google

§. 3.

Jeder Fahrer muß nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel beim Fahren eine hellleuchtende Laterne am Fahrrad führen, deren Licht unbehindert nach vorne fällt. Der Gebrauch von farbigen Laternen ist verboten.

§ 4.

Jedes Fahrrad muß mit einer gutwirkenden Hemmvorrichtung und einer hellklingenden Glocke als Signalapparat versehen sein.

§ 5.

Das Radfahren ist untersagt auf allen nur für Fußgänger bestimmten, sichtbar abgegrenzten Wegen. Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift oder durch eine öffentlich bekannt zu machende Verfügung der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde kann außerdem das Befahren einzelner Straßen, Plätze und Brücken verboten werden.

Innerhalb der Ortschaften darf nur mit der Geschwindigkeit eines mäßig trabenden Pferdes gefahren werden in engen oder verkehrsreichen Straßen, an Straßenkreuzungen, beim Aus- und Einfahren in Häuser, beim Umwenden und Einbiegen in andere Straßen, sowie vom Eintritt der Dunkelheit an und bei starkem Nebel ist die Fahrgeschwindigkeit derart zu ermäßigen, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

§. 6.

Die Radfahrer haben während der Fahrt soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Beim Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

§ 7.

Die Radfahrer haben vor den entgegenkommenden Radfahrern, Fußgängern, Fuhrwerken, Pferden oder sonstigen Reit-, Zug- oder Lastthieren nach rechts auf einen entsprechenden Abstand auszuweichen, oder, falls dies die Oertlichkeit nicht gestattet, so lange anzuhalten, bis jene vorüber sind.

§ 8.

Will ein Radfahrer an einem Fußgänger, Reiter, Fuhrwerk oder einem andern Radfahrer von hinten vorbeifahren, so muß er vorher und zwar in genügender Entfernung ein lautes Warnungssignal abgeben. Das Vorbeifahren muß nach links geschehen mit Einhaltung eines entsprechenden Abstandes.

§ 9.

Der Radfahrer muß bei dem Begegnen (§ 7) und beim Vorfahren (§ 8) langsam fahren und wo in Folge der Begegnung oder der Ueberholung ein Thier unruhig wird, sofort absteigen und darf nicht eher wieder aufsteigen als bis er sich in einer angemessenen Entfernung vom Thiere befindet.

Falls bei Begegnungen eines Radfahrers mit Fußgängern u. s. w. wegen der Unachtsamkeit derselben oder aus einem andern Grunde die Gefahr eines Zusammenstoßes zu befürchten steht, so hat der Radfahrer ein Warnungssignal abzugeben und falls dies ohne Erfolg bleibt anzuhalten. Dieselbe Verpflichtung besteht beim Passieren von Straßenkreuzungen und Biegungen.

§. 10.

Außer den vorstehenden Vorschriften haben die Radfahrer beim Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen noch die jeweils nach den Umständen gebotene Vorsicht zu beobachten. Alle Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Menschen und fremdes Eigenthum zu gefährden, z. B. das muthwillige Hindern Anderer am Vorbeifahren, das Wettfahren, das Umkreisen von Fuhrwerken, Reitern, Fußgängern ꝛc. sind den Radfahrern untersagt.

Personen, welche zur sicheren Handhabung des Fahrrads noch nicht befähigt sind, dürfen sich desselben auf belebten Straßen nicht bedienen.

§ 11.

Fahrräder sind im Sinne der Straßenpolizeiordnung als Fuhrwerke zu betrachten. Es haben deshalb insbesondere Führer von Fuhrwerken, Reiter, Begleiter von Viehtransporten u. s. w. entgegenkommenden oder sie überholenden Radfahrern auch ihrerseits nach der rechten Seite hin auszuweichen.

§ 12.

Den Radfahrern gegenüber haben Fußgänger, Reiter, Leiter von Fuhrwerken oder Viehtransporten ein solches Verhalten zu beobachten, welches den Radfahrern das Einhalten der ihnen obliegenden Verpflichtungen ermöglicht; insbesondere ist jede Handlung verboten, welche dahin abzielt, den Radfahrer am Fahren muthwillig zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Fahrzeug zu gefährden.

§ 13.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ermächtigt, aus besonderen Anlässen von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§. 14.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf Fahrräder, welche durch Motoren betrieben werden, vorbehaltlich der nach Maßgabe der Straßenpolizeiordnung bei der Genehmigung zur Verwendung solcher Motorräder auf öffentlichen Wegen und Plätzen von der zuständigen Behörde festzusetzenden besonderen Bedingungen.

Digitized by Google

§ 15.

Vorstehende Verordnung tritt am 1 Januar 1896 in Kraft Am gleichen Tage verliert die zu gleichen Betreff erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ihre Giltigkeit soweit sie sich nicht als Ausführungsbestimmungen zu § 5 dieser Verordnung darstellen

Karlsruhe, den 29 Oktober 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. M Heß

Bekanntmachung.

(Vom 5. November 1895)

Die Viehausfuhr nach Oesterreich Ungarn betreffend

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken sowie aus dem Herzogthum Salzburg ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleich die Bekanntmachung vom 30 Januar 1893 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27 September d J (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 965) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 5 November 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Armbruster

Anlage

A **Oesterreich.**

Böhmen Bezirkshauptmannschaften Tabor Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Budweis und Moldauthein

Mähren Bezirkshauptmannschaften Göding, Gaya Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier

B **Ungarn.**

Komitate Arva Vers. Szepes (Zips) Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra) Trencsén (Trentschin) und Pozsony (Preßburg)

Bekanntmachung

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1896 betreffend.

Für das Jahr 1896 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark fünf und fünfzig Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe den 26 Oktober 1895

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Eyl

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Druckſache /

Volkszählung im Großherzogthum Bai

Gemeinde Str

Ort oder Wohnplatz

Zählungsliſte A

Die Ergebniſſe der **Volkszählungen** bilden eine wesent
mittlung von Reich Staat und Gemeinde, sowie für zahlreiche ge
den Zwecken der Wiſſenſchaft und des praktiſchen Lebens. Es di
Betheiligten erwartet, daß ſie die dafür erforderlichen Angaben g
Ausführung derſelben nach Kräften unterſtützen. Die Haushа
gegenwärtige Zählungsliſte am 2 Dezember Morgens geliefert
vom Mittag ab bereit zu halten.

I. Anleitung zur Ausfüllung

1. Für jede Haushaltung iſt eine beſondere Zäh
liſte auszuſtellen.

2 Unter Haushaltung ſind die zu einer Wohn- und
hauswirthſchaftlichen Gemeinſchaft vereinigten Perſonen zu
verſtehen. Eine Haushaltung gleich zu richten und in de
ſondere Zählungsliſten einzutragen ſind die einzeln le
den Perſonen welche eine beſondere Wohnung inne haben
und eigene Hauswirthſchaft führen. Andere alleinſtehende
Perſonen, z. B. Zimmermiethen ohne eigene Hauswirthſchaft,
Schlafgänger u. ſ. w. werden in die Liſte derjenigen Haus-
haltung aufgenommen, in welchen ſie wohnen und welche
ſie für ihre Hauswirthſchaft führt, auch wenn ſie in derſelben
keine Verköſtigung empfangen.

Die Haushaltungsvorſtände werden ſich vergewiſſern
und dafür ſorgen daß keine der Perſonen welche ſich zu dem
von ihnen beſorgten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten
befinden bei der Zählung übergangen werde.

[illegible] ne den Inſaſſen von Anſtalten aller Art (Kaſernen, Ordensniederlaſſungen, Erziehungs-, Verſorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanſtalten, Gefängniſſen u. ſ. w.) ſind unter einer entſprechenden Ueberſchrift entweder in beſonderen Zählungsliſten oder zuſammen mit der Haushaltung des Vorſtehers oder des Vorſtehers (Verwalters, Aufſehers u. ſ. w.) der Anſtalt jedoch deutlich von dieſer getrennt, zu verzeichnen. Das Anſtaltsperſonal (Wärter, Krankenpflegerinnen, Köchinnen u.) iſt nicht bei den Anſtaltsinſaſſen, ſondern bei der Haushaltung des Anſtaltsvorſtandes bezw. für ſich beſonders aufzuführen, inſoweit ſich aber unter denſelben Haushaltungen oder einzelne Perſonen mit eigener Haushaltung befinden, iſt für dieſe je eine beſondere Zählungsliſte auszufüllen.

4. Reicht eine Zählungsliſte für eine Haushaltung oder Anſtalt nicht aus, ſo ſind die dazu gehörigen Perſonen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungsliſten oder Einlagen dazu einzutragen und iſt auf der erſten Liſte die Zahl der zugehörigen Liſten zu vermerken.

5. Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entſtehendem Bedarf an Zählungsliſten wende man ſich an den Zähler oder an die Zählungskommiſſion.

6. Die Zählungsliſte wird am 2. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der darin gemachten Angaben iſt an der auf Seite 4 bezeichneten

[illegible] und Ruhebedürftige die Nacht über fr Wöchnerin u. ſ. w.) werden in die Zählu Haushaltung eingetragen, bei welcher ſie 2. Dezember anfangen.

8. Für die Aufzeichnung der in der den 2. Dezember Geborenen und Ge ſcheidend, ob ſie vor der Mitternachtſtunde hin ſind die vor Mitternacht Gebore Mitternacht Geſtorbenen einzutragen.

9. In das Verzeichnis B der Ab Abtheilung des Formulars) ſind die Pe welche zur Zeit der Zählung der Haushal angehören, jedoch zu dieſer Zeit aus ir Anlaß ohne Aufgabe ihrer Wohnung od der Haushaltung abweſend ſind, gleich oder außerhalb des Wohnortes übernacht

10. Als Abweſende werden hierna auf Reiſen befindlichen Haushaltungsmitg auch ſolche etwa abweſende Haushaltungsm ihres Berufsangehörigen, nicht aber die Dienſt, zur Ausbildung (Studenten, Schü u. ſ. w.) als Dienſtboten, Geſellen, Stu und ihrer Familie abweſenden Perſonen als an ihren Aufenthaltsorten (wo ſie ſi ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. ſ. ſehen werden.

☞ **Siehe die Erläuterungen auf der letzten Seite!** ☜

---

rläuterungen zu einzelnen Spalten der Zählungsliſte.

„Vorname“. Für noch unbenannte t hier „unbenannt“ zu ſetzen.

„Verwandtſchaft zum Haus- oder ſonſtige Stellung in der durch die Angabe der **ſonſtigen** Stellung haltung ſoll Auskunft darüber ge m Haushaltungsvorſtand in irgend welcher Art ſtehend, als zur Aftergänger oder Schlafgänger, in Pflege befindlich, oder als Gaſt

Vorübergehend anweſende Perſonen e“, ſondern jedenfalls als **„Witwer**

knecht, Knecht, Hausknecht, Magd, Köchin, Zimmermädchen u. ſ. w.).

Für Perſonen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorſtandes unentgeltlich als Hilfsperſonen thätig ſind, ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu ſein, iſt „Hilfe“ zu ſchreiben (und das betreffende Gewerbe in Spalte 8 zu nennen). Einzelne Handleiſtungen und nur ausnahmsweiſe erfolgende Hilfeleiſtungen kommen nicht in Betracht.

Zu Spalte 10. Dieſe Frage iſt für jede männliche und weibliche Perſon zu beantworten, die in den Spalten 8 und 9 mit einem Haupterwerb und in dieſem als **Arbeitnehmer** — nämlich als Arbeiter oder Taglöhner in einem beſtimmten Erwerbszweige oder wechſelnden Erwerbszweige

Druckſache B

Volkszählung im Großherzogthum Bad

Gemeinde: _____

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks

_____

Lage entſprechender Reihenfolge in Spalte 2 aufzuführen. Bei zuſammengeſetzten Gemeinden ſind der Hauptort und die Nebenorte durch die Ueberſchriften „Hauptort“ und „Nebenorte“ zu unterſcheiden und unter jedem die weiter etwa zugehörigen Orte und Wohnplätze aufzuführen.

Abgeſonderte Gemarkungen (abgeſonderte Hofgüter, Kolonien, Waldgemarkungen ꝛc.), welche den Gemeinden in polizeilicher Hinſicht zugetheilt ſind, werden für ſich, unter beſonderer Ueberſchrift, angegeben.

3. In Spalte 3 iſt die Art des Ortes zu bezeichnen, ob Stadt, Vorſtadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Mühle (Mahl-, Säge-, Oel- ꝛc.), Schloß, Burg, Fabrik, Ziegelei, Forſt-, Jagd-, Zoll-, Wachhaus, Bahnhof, Halteſtelle, Bahnwärterhaus, Gaſthaus, Wirthshaus, Rathhaus u. ſ. w.

[illegible] über die Ausſchnitt und dem O[illegible] theilt; derſelbe iſt zu Rathe nicht etwa der Berichtigung o[illegible] Aufſtellung thunlichſt zu Grun[illegible]

6. In die Spalten 5 bis 17 [illegible] Spalten 5 bis 7 ſowie die [illegible] auf Seite 4 des Kontrolliſten [illegible]

7. Die hinter Spalte 17 folgend[illegible] zu beantworten.

8. Für abgeſonderte Gemar[illegible] licher Hinſicht einer Gemei[illegible] welche eigene polizeiliche [illegible] beſondere Gemeinde-Tabell[illegible]

9. Die Richtigkeit der Gemeinde[illegible] von den Zählungskommiſſion [illegible]

Die

Volkszählung im Großherzogth

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] getheilten Bande zu tragen

Nr. XXXI. 395

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe Dienstag den 19 November 1895

Inhalt

Landesherrliche Verordnung: die Stiftung eines Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung betreffend

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14 November 1895.)

Die Stiftung eines Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums gnädigst bewogen gefunden, für Arbeiter und Dienstboten welche sich durch treue Pflichterfüllung auszeichnen, ein besonderes Ehrenzeichen zu stiften und verordnen deßhalb wie folgt

§ 1

Das Ehrenzeichen ist für solche Arbeiter und männliche Dienstboten bestimmt, welche durch eine lange Reihe von Jahren in demselben Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben unbescholten sind und pflichttreue Gesinnung gegen Uns und das Vaterland bewährt haben.

§ 2

Das Ehrenzeichen besteht in einer bronzenen Medaille, deren Vorderseite Unser Bildniß mit der Umschrift Unseres Namens und deren Rückseite die Aufschrift „Für treue Arbeit“ umrahmt von Symbolen des Fleißes und der Arbeit, zeigt

§ 3.

Die Inhaber des Ehrenzeichens sind berechtigt, dasselbe an einem gelbgewässerten, durch drei rothe Streifen viermal getheilten Bande zu tragen

Digitized by Google

Wenn einem Inhaber des Ehrenzeichens die Verdienstmedaille verliehen wird, so ist dieselbe rechts vom Ehrenzeichen zu tragen.

Das Tragen des Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

Eine Rücklieferung des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt.

§ 4

Sollte wider Erwarten ein Inhaber des Ehrenzeichens sich einer entehrenden strafbaren That oder einer unwürdigen Handlung schuldig machen, so tritt der Verlust desselben ein.

§ 5

Kraft Unserer unmittelbaren besonderen Ermächtigung ist das Ministerium des Innern — sofern es sich um Arbeiter in Staatsbetrieben oder in Privateisenbahnbetrieben handelt das zuständige Ministerium — mit Ertheilung dieses Ehrenzeichens und mit Ausstellung der Urkunde darüber betraut.

Gegeben zu Schloß Baden, den 11. November 1895.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Hornge

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XXXII. 897

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26 November 1895

Inhalt.

Gesetz die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1895 und Januar bis mit März 1896 betreffend.

Bekanntmachungen der Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten der Justiz des Kultus und Unterrichts und des Innern die Einführung einer Ergänzung für den badischen und elsaß-lothringischen Dienst betreffend des Ministeriums des Innern die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Mauchen mit der Gemarkung Grenzach betreffend

Gesetz,

(Vom 20 November 1895.)

die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1895 und Januar bis mit März 1896 betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern welche in den Monaten Dezember 1895 und Januar bis mit März 1896 zum Einzug kommen sind soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem bisherigen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt

Gegeben zu Schloß Baden den 25 November 1895

Friedrich.

Buchenberger

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Heintze.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vom 23. November 1895.)

Die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betreffend.

Zum Vollzuge des § 1 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 4. September d. J., die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betreffend, wird hiedurch bekannt gegeben, daß die Dienste und Funktionen, auf welche die Werkmeister die in § 1 Absatz 1 der Verordnung erwähnte Anwartschaft haben sollen, insbesondere folgende sind:

Die Dienste oder Funktionen
der Bahnmeister,
der (bahnbau-)technischen Assistenten,
die ständigen Dienste der bahnbautechnischen Gehilfen und Aufseher
der Straßenmeister, der Steingenmeistersgehilfen, der Bauaufseher des Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Soweit die Dienste der Straßenmeister in Betracht kommen, erleiden im Uebrigen die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 30. September 1882, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend, keine Aenderung.

Karlsruhe, den 29. November 1895.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
v. Brauer.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Nokk

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr
Vdt. Klumm

Bekanntmachung.

(Vom 6. November 1895.)

Die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Wenkstetten mit der Gemarkung Bremgarten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministeriumsentschließung d. d. Schloß Baden den 31. Oktober 1895 die Vereinigung der abgesonderten Gemarkung Wenkstetten mit der Gemarkung Bremgarten gnädigst zu genehmigen geruht.

Als Zeitpunkt des Eintritts der Vereinigung wird der 1. Januar 1896 bestimmt.

Karlsruhe, den 6. November 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr
Vdt. M. Heß

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIII. 399

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 13 Dezember 1895

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern das Verwaltungsgebührengesetz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1895.)

Das Verwaltungsgebührengesetz betreffend

Auf Grund der in Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15 Juni 1894, die Abänderung des Gesetzes vom 4 Juni 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) dem Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung wird der Text des Verwaltungsgebührengesetzes wie er sich aus den Aenderungen des Gesetzes vom 15 Juni 1894 ergibt nachstehend bekannt gemacht

Karlsruhe den 30 November 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Schaefer

Digitized by Google

Verwaltungsgebührengesetz.

(Vom 4. Juni 1888 bezw. 15. Juni 1894.)

I. Von den Sporteln.

§. 1.

Für die Thätigkeit der Bezirksämter und der höheren Staatsverwaltungsbehörden sowie der Verwaltungsgerichte werden Sporteln nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§. 2.

Für Protokolle werden nach Verhältniß der mit der Verhandlung einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit erhoben

a. bei dem Bezirksamte für die Stunde oder weniger 1 Mark,

b. bei höheren Behörden für die Stunde oder weniger 2 Mark.

Die in den Sitzungen des Bezirksraths und des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommenen Protokolle sind portofrei mit Ausnahme derjenigen, welche neue thatsächliche Erklärungen oder neue Anträge der Betheiligten Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche oder Beweiserhebungen enthalten. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger bei dem Bezirksrath 3 Mark und beim Verwaltungsgerichtshof 6 Mark erhoben.

§. 3.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt, und für Abschriften von Vorträgen eines Betheiligten, welche anderen Betheiligten mitgetheilt werden, sind für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig zu erheben.

Die Abschriftssportel ist auch dann zu erheben, wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§. 4.

Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der in §. 3 bestimmten Sportel erhoben werden.

§. 5.

Für Endentscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte werden erhoben:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 5 M.

b. „ „ Bezirksrath und bei dem Landeskommissär . . . . . 10 „

Digitized by Google

c. bei einer Zentralmittelstelle 14 M.
d. „ einem Ministerium und bei der Oberrechnungskammer 20 „
e. „ dem Staatsministerium 24 „
bei weitläufigem Verfahren oder schwierigen Fällen kann die entscheidende Behörde (a.—e.) bestimmen, daß der doppelte oder dreifache Betrag dieser Sportel zu erheben ist,
f. bei dem Verwaltungsgerichtshof 20 40 oder 60 M.
nach jeweiliger Bestimmung des Gerichtshofs entsprechend der Ausdehnung des Verfahrens oder der Schwierigkeit des Falls.

§ 6.

Für Endentscheidungen welche auf gestellte Anträge ohne gepflogene Verhandlung und ohne Beweiserhebung ergehen, wird die Hälfte der Sportel des § 5 erhoben.

§ 7.

In der Rechtsmittelinstanz wird für Endentscheidungen vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 8 und 11, stets die volle Sportel des § 5 erhoben.

§ 8.

Wenn

1. eine Beschwerde über das Verfahren oder gegen die Erhebung von Sporteln und Taxen oder gegen eine Kostenfestsetzung verworfen oder
2. ein sonstiges Rechtsmittel oder eine beim Verwaltungsgerichtshof erhobene Klage als unzulässig zurückgewiesen wird, so wird die Hälfte der nach § 5 für Endentscheidungen zu bestimmenden Sportel erhoben.

§. 9.

Wird ein Rechtsmittel für völlig begründet erklärt, so wird für die Entscheidung der höheren Behörde eine Sportel nur erhoben, wenn ein sachfälliger Gegner vorhanden ist.

Das Gleiche gilt bezüglich eines entsprechenden Theils der Sportel, wenn das Rechtsmittel theilweise für begründet erklärt wird.

Die Sportel für die Entscheidung der höheren Behörde kann jedoch auch von dem Obsiegenden ganz oder theilweise erhoben werden, wenn er auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches er nach freiem Ermessen der Behörde schon früher geltend zu machen im Stande war.

In allen Fällen, in denen das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt ist, hat die höhere Behörde von Amtswegen auch über den in der früheren Instanz gemachten Sportelansatz zu entscheiden.

§ 10.

Für einen Zahlbefehl sowie für einen Vollstreckungsbefehl einschließlich des über das Gesuch etwa aufgenommenen Protokolls wird eine Sportel von 50 Pfennig

Digitized by Google

für eine Kostenfestsetzung und solche bei dem Bezirksamt von 2 M,
" " " " " " " Verwaltungsgerichtshof von 4 "
erhoben

§ 11

Für einen Vorführungsbefehl gegen Angezeigte oder Zeugen, welche der Ladung keine Folge geleistet haben wird eine Sportel von 2 Mark erhoben

Für den Beschluß, wodurch die Beschwerde gegen eine Strafverfügung oder einen Strafbescheid verworfen wird, beträgt die Sportel

a. bei dem Bezirksamt 3 M,
b " " Landeskommissär 6 "
c. " einer Zentralmittelstelle, soweit es sich nicht um Zoll- oder Steuerdefraudationen handelt 7 "

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so wird die Hälfte der bezeichneten Sportel erhoben

§ 12

In Angelegenheiten, welche, bevor die im Sinne der §§ 8 und 11 Absatz 2 zu treffende Endentscheidung erlassen wird, ihre Erledigung finden wird eine Verfahrenssportel erhoben, welche drei Zehntel der für die Entscheidung selbst vorgeschriebenen Sportel beträgt

Bei vorausgegangenem weitläufigen Verfahren oder in schwierigen Fällen kann die Behörde bestimmen, daß der doppelte Betrag dieser Sportel zu erheben ist

Wird jedoch noch keine Verfügung von der Behörde erlassen, so mindert sich der Betrag auf ein Zehntel.

Ein Zehntel der in § 6 bestimmten Sportel ist als Verfahrenssportel auch in allen Sachen zu erheben, welche von den in § 6 bezeichneten Behörden nach Beschaffenheit des Falles überhaupt ohne Entscheidung zu erledigen sind sowie in den Fällen des § 8 Ziffer 1 und § 10, wenn die Beschwerde oder das Kostenfestsetzungsgesuch ohne Entscheidung erledigt wird.

§ 13

Für eine Beglaubigung oder Beurkundung sowie für ein Zeugniß werden soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind

bei dem Bezirksamt 60 Pfennig,
bei einer höheren Behörde 1 Mark

erhoben

§ 14

(Aufgehoben)

§ 15

Für die Aufnahme unter die Kandidaten für den öffentlichen Dienst wird, wenn sie durch eine Zentralmittelstelle erfolgt, eine Sportel von 2—6 Mark, wenn sie durch das Ministerium ausgesprochen wird, eine solche von 6 Mark erhoben. Bei der Aufnahme in eine Anwärterliste findet eine Sportelerhebung nicht statt

Digitized by Google

§ 16.

Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sowie für Endentscheidungen werden fällig, sobald die Amtshandlung für welche die Erhebung zu geschehen hat, erfolgt ist.

Die Verfahrenssportel wird fällig sobald das Verfahren endet oder beendigt ist, wird das Verfahren binnen Jahresfrist nach eingetretener Fälligkeit wieder aufgenommen und durch Endentscheidung erledigt, so ist die erhobene Verfahrenssportel auf die Endentscheidungssportel anzurechnen.

§ 17

Die Sportel ist von demjenigen zu erheben welcher die sportelpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat

Wird aber ein anderer Betheiligter zur gänzlichen oder theilweisen Tragung der Kosten verurtheilt so sind die Sporteln nunmehr von diesem ganz oder theilweise zu erheben er wird alsdann in gleicher Weise haftbar für die nach Absatz 1 zu erhebenden Sporteln

Werden mittelst der Endentscheidung die Kosten gegen einander aufgehoben so sind die Sporteln von jeder Partei zur Hälfte und wenn die Theilung der Kosten ausgesprochen worden ist, nach dem Theilungsverhältniß zu erheben

§ 18.

Wenn mehrere Betheiligte gemeinsam in einer Sache auftreten und ihre Interessen in einem solchen Zusammenhange stehen daß die Sache als eine einheitliche erscheint, so werden die Sporteln nur einmal erhoben jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit aller Betheiligten für dieselben

§ 19

(Reichs-)Ausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, müssen, wenn sie eine Sache anhängig machen, in welcher Sporteln oder sonstige Kosten erwachsen können entweder einen im Großherzogthum wohnenden zahlungsfähigen Vertreter aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet oder einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zahlen dessen Höhe die Behörde bestimmt.

Dieses kann von der angegangenen Behörde gegenüber von (Reichs-)Ausländern welche im Großherzogthum wohnen und gegenüber von (Reichs-)Inländern, welche im Großherzogthum keinen Wohnsitz haben, verlangt werden

Bevor die Verbindlichkeit nach Absatz 1 und 2 erfüllt ist wird, außer in dringenden Fällen keine Verfügung in der Sache selbst erlassen

§. 20

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt

1 in Angelegenheiten des Reichsfiskus der Großherzoglichen Hofkasse, sowie der Staats- und Staatsanstaltenkassen,

1 a. in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände,

Digitized by Google

2 in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und der Stiftungen für Wohlthätigkeit oder öffentlichen Unterricht,
3 in Angelegenheiten der Körperschaften, welche Zwecke der Wohlthätigkeit oder des öffentlichen Unterrichts verfolgen,
4 in Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen,
5 im Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern, mit Ausnahme der Fälle in § 11,
6 a. im dienstpolizeilichen Verfahren, soweit nicht schon in § 127 des Beamtengesetzes Sportelfreiheit ausgesprochen ist,
6. bei gnadenweisem Nachlaß von Vermögensstrafen und anderen öffentlich rechtlichen Geldforderungen und bei der Gewährung von Zahlungsfristen für solche,
7 in Angelegenheiten der öffentlichen Diener des Staates bezüglich ihrer Dienstverhältnisse,
8. bei Verhandlungen, welche privatrechtliche Verhältnisse des Staates betreffen,
9 in allen Fällen, in welchen das Verfahren bei der Staatsbehörde lediglich im öffentlichen Interesse stattfindet, oder für welche durch besondere Gesetze die sportelfreie Behandlung vorgeschrieben ist.

§. 21.

In Streitsachen, bei welchen ein nach Ziffer 1, 2, 3 und 4 des vorigen Paragraphen befreiter Theil als Partei auftritt, werden die Sportelbeträge einstweilen vorgemerkt.

Wird in der Folge der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben endgiltig verurtheilt, so sind die vorgemerkten Sporteln oder der betreffende Theil derselben zugleich mit der Endentscheidungssportel zu erheben.

§. 22.

Die Erhebung vorgemerkter Sporteln findet gleichfalls statt, wenn vor eingetretener Verjährung der nach § 20 Ziffer 4 Befreite, welchem die Zahlungspflicht obliegt, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§ 23.

Findet ein Streit mit einer nach § 20 Ziffer 1—4 befreiten Partei ohne Endentscheidung seine Erledigung, so sind die vorgemerkten Sporteln vom Gegner dieser Partei, soweit sie nach § 17 Absatz 1 ihm zur Last fallen, zu erheben.

Im Falle der Erledigung eines solchen Streits durch Vergleich wird von der nicht befreiten Partei die Hälfte der vorgemerkten Sporteln erhoben.

§ 24.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von den Gerichten zu erledigen sind.

Dabei sind in Bezug auf die Erhebung von Sporteln die Amtsgerichte den Bezirksämtern, die Landgerichte den Zentralmittelstellen und das Oberlandesgericht den Ministerien gleichgestellt.

Auf den Bergmeister finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung mit der Maßgabe, daß derselbe in Bezug auf die Erhebung von Sporteln den Bezirksämtern gleichgestellt ist.

II. Von den Taxen.

§ 25

Neben den Sporteln wird in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe erhoben:

1	Für die Verleihung von Körperschaftsrechten	50—500 ℳ
2	Für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darlehen geben, im Falle des Gesetzes vom 6 April 1854 (Regierungsblatt Nr XX.)	10—200 „
3.	Für die Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten	
	beim Herrenstand	1000 „
	„ Ritterstand	400 „
	Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und für die Erlaubniß zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts die Hälfte obiger Taxe.	
4.	Für die Verleihung einer Standeserhöhung und für die Anerkennung einer von einem ausländischen Souverain ertheilten Standeserhöhung	100—6000 „
5	Für die Erlaubniß zur Annahme eines anderen Familiennamens	10—50 „
6	Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	50 „
7	Für die gnadenweise Erlassung oder Umwandlung einer Freiheitsstrafe	2—50 „
8	Für die Erlassung der Folgen gerichtlicher Bestrafungen in Bezug auf bürgerliche Ehrenrechte	10—50 „
9	Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation (§ 2 Ziffer 5 des Reichsgesetzes vom 1 June 1870) für jede Person. Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.	25—50 „
10	Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtseintritt vor zurückgelegtem 25 Lebensjahre	10—60 „
11	Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber	
	für den Betrag von je 1000 ℳ	1 „
	jedoch mindestens 100 ℳ.	
	Werden zur Konvertirung eines Anlehens Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, so kommt inwieweit diese neuen Schuldverschreibungen auf den Inhaber den Ersatz für gleichzeitig einzuziehende schon ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber bilden, für	

Digitized by Google

	die zu ertheilende Staatsgenehmigung nur die Hälfte der Taxe zur Erhebung	
12	Für die Bewilligung des Rechts	
	a zu einer Handapotheke	30 M.
	b „ „ Filialapotheke	100—200 „
	c „ „ Personalapotheke	300—1000 „
13	Für die Gestattung der Verlegung	
	a. eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus und	
	b eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde	30—100 „
14	Für die Erlaubniß	
	a. zur Verpachtung einer Apotheke und	
	b zur Bestellung eines Verwalters einer solchen	10—100 „
15.	Für die Genehmigung	
	a von gewerblichen Anlagen (§§ 16—23 der Gewerbeordnung)	6—150 „
	b von Aenderungen solcher Anlagen oder des Betriebs derselben (§ 25 Gewerbeordnung) und für Fristungen in den Fällen des § 49 Absatz 3—5 der Gewerbeordnung	3—100 „
	für die Verlängerung der Frist in den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung	3—25 „
16	Für die Bewilligung zum Gewerbebetrieb in den Fällen der §§ 30 Absatz 1 und 32 der Gewerbeordnung	10—100 „
17	Für die Ertheilung der Nachsicht von Ablegung der Prüfung im Hufbeschlag	10 „
18.	Für die Ertheilung eines Steuermanns- oder Schifferpatents	3 „
19	Für die Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft	
	a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern	
	für eine Gastwirthschaft	150 „
	für eine Schankwirthschaft	100 „
	b in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern	
	für eine Gastwirthschaft	300 „
	für eine Schankwirthschaft	200 „
	c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern	
	für eine Gastwirthschaft	500 „
	für eine Schankwirthschaft	300 „
	Wenn neben der Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft auch die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein nachgesucht und ertheilt wird, erhöht sich die Taxe	
	für Orte mit weniger als 3000 Einwohnern um	40 „
	für Orte mit 3000 bis 10000 Einwohnern um	60 „
	für Orte mit mehr als 10000 Einwohnern um	100 „

Digitized by Google

Handelt es sich um den Betrieb einer Wirthschaft von besonders bedeutendem Umfange, so kann die Taxe für die Erlaubniß bis zum doppelten Betrag der angegebenen Sätze erhöht werden.

Für die Erlaubniß zur Verlegung einer Wirthschaft innerhalb des Gemeindebezirks sind sieben Zehntel der oben vorgeschriebenen Taxen zu erheben.

Bei Ausdehnung eines beschränkten Schankwirthschaftsbetriebs, sowie bei Umwandlung einer Schankwirthschaft in eine Gastwirthschaft ist die oben bezeichnete Taxe, abzüglich des für die frühere Erlaubniß bezahlten Taxbetrags, zu erheben.

Für die Gestattung des pachtweisen Betriebs einer Realwirthschaft werden zwei Zehntel der oben bezeichneten Taxen erhoben.

Für die Fristung einer Wirthschaftserlaubniß (§ 49 Gewerbeordnung) werden ein bis fünf Zehntel der für die Wirthschaftserlaubniß zu erhebenden Taxe erhoben.

20	Für die Erlaubniß zum Wirthschaften bei vorübergehenden Gelegenheiten	3—25 M.
21	Für die Erlaubniß	
	a. zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus	40—100 „
	b. zum Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus	1—20 „
22	Für die Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen ꝛc. in einem stehenden Lokal (§ 33 a Gewerbeordnung)	100—500 „
23.	Für die Erlaubniß zum Betrieb eines Pfandleihgeschäfts	20—200 „
24	Für die Vergebung eines Kaminfegerbezirks	0—40 „
25.	Für die Erlaubniß zur Abhaltung von Messen und Märkten	40—200 „
26	Für die Ertheilung von Tanzerlaubniß für jeden Tag	5 „
27	Für die Erlaubniß zur Lagerung von Sprengstoffen	3—20 „
27 a.	Für die dauernde Befreiung eines Wirthschafts von der Polizeistunde	20—50 „
28	Für die Erlaubniß zum Vertrieb von Sprengstoffen (Reichsgesetz vom 9. Juni 1884)	30—100 „
29	Für die Genehmigung zur Lagerung explodirender Stoffe oder zur Errichtung von Magazinen für solche	10—25 „
30	Für die Zulassung von Feuerversicherungsanstalten	500—1 000 „
31	Für die Konzession zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern	300—1 000 „
	für die Neuderung beziehungsweise Erweiterung einer solchen Konzession	50—200 „
32	Für die Bewilligung zur Uebernahme von Auswanderungsagenturen	20—100 „
33	Für die Staatsgenehmigung zur Anlage von Eisenbahnen	100—1 000 „

Digitized by Google

34	Für die Genehmigung eines Fahrbetriebs mit Straßenlokomotiven und dergleichen	40—100 M.
35	Für die Bestätigung von Vermögensübergaben und Verpfründungsverträgen	2 „
36	Für die Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63 Lebensjahr für jedes fehlende Jahr oder einen Theilbetrag desselben	4 „
37	Für die Erlaubniß	
	a. zur Theilung eines geschlossenen Hofgutes	50—1000 „
	b zur Loslösung einzelner Bestandtheile eines solchen Gutes	10—30 „
38.	Für die Bewilligung der Nachsicht von den Verboten hinsichtlich der Theilung von Liegenschaften	5—20 „
39	Für die Dispensation von Bauvorschriften	5—50 „
40	Für die Gestattung eines Vorbaues außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze	100—300 „
41	Für die Ausstellung eines Leichenpasses	5—25 „

§. 26

Für die Ertheilung von Urkunden, welche zur öffentlichen Vorlegung bei den Behörden bestimmt sind (Reise- und sonstige Legitimationspapiere) wird die durch Verordnung zu bestimmende Taxe ohne Sportel erhoben.

Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit — Ertheilung einer Entlassungsurkunde — werden als Taxe ohne Sportel 3 M. erhoben. Die Erhebung unterbleibt, wenn der Nachsuchende darthut, daß er in einem anderen deutschen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben habe.

Gehört der Gesuchsteller zu den in § 20 Ziffer 4 bezeichneten Personen, so findet in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Taxerhebung nicht statt.

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben

1. für Jagdpasse auf ein Jahr
   a. für Inländer 25 M.
   b für nicht im Großherzogthum wohnhafte Reichsausländer 50 „
2. für Wochenjagdpässe 5 „

III Allgemeine Bestimmungen.

§. 27.

Gegen den Ansatz von Sporteln und Taxen steht dem Betheiligten die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Gegen die von einem Ministerium, von der Oberrechnungskammer, von dem Verwaltungsgerichtshof und von dem Oberlandesgericht gemachten Ansätze ist nur eine Erinnerung zulässig.

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Entrichtung von Sporteln und Taxen bleibt die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des § 8 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege außerdem vorbehalten.

§ 28

Die Behörden sind verpflichtet dem Gesetze nicht entsprechende Sporteln- und Taxansätze, auch von Amtswegen selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Obervehörden die Ansätze der unteren Behörden, welche auf einem wesentlichen Irrthum beruhen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht wegen der Geringfügigkeit des Betrags hievon abzusehen oder die Verjährung eingetreten ist.

§ 28 a.

Diejenigen Behörden, die zu Nachlässen an Einnahmen des Staats für zuständig erklärt sind, können bis zum Höchstbetrag ihrer Zuständigkeit im einzelnen Fall aus besonderen Gründen von dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder theilweise absehen.

Auch ist der Verwaltungsgerichtshof befugt, Sporteln, die lediglich durch eine unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

§ 29

Außer den Sporteln und Taxen werden noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, Rechnungsabhörgebühren, fremder Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Pfändungskosten und sonstige baare Auslagen im wirklichen oder in dem durch Verordnung bestimmten Pauschalbetrage von demjenigen erhoben, welcher das Verfahren veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt wurde.

Die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Kosten und Auslagen werden auch in denjenigen Fällen erhoben, in denen die Erhebung von Sporteln unterbleibt. In Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände bleiben jedoch die den Beamten des Bezirksamts zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand der Staatskasse zur Last.

In Streitsachen hat während des Verfahrens jede Partei die durch ihre Anträge veranlaßten Auslagen vorläufig zu tragen.

Auslagen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder von der Behörde im Interesse beider veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu tragen.

§ 30

Ueber das Format des Papiers, welches bei Eingaben in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen zu verwenden ist, werden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Ordnungsstrafen von 50 Pfennig belegt.

Die Bestimmungen in §. 27 Absatz 1 finden auch hinsichtlich dieser Ordnungsstrafen Anwendung.

§. 31

Auf die Abtheilung des Staatsministeriums für Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses für Rechts- und auswärtige Angelegenheiten auf Gesandtschaften und Konsulate sowie auf den Lehenhof findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 32

In Angelegenheiten, welche beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon anhängig sind, finden die bisherigen Gesetzesvorschriften über Entrichtung von Stempelgebühren sowie über Sporteln und Taxen noch Anwendung, jedoch werden Zuschlagsgebühren wegen Nichtverwendung von Stempelmarken von jenem Zeitpunkte an nicht mehr erhoben.

§. 33

Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte an treten das Verwaltungsspruchgesetz vom 29 Juli 1864 (Regierungsblatt Nr XXXV) beziehungsweise vom 21 Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXXVIII), sowie die §§ 23 und 24 des Gesetzes, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend, vom 22 Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XV), Artikel 10 letzter Absatz des Fischereigesetzes vom 3 März 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVII) und § 12 Absatz 2 und 3 des Jagdgesetzes außer Wirksamkeit.

Die Ministerien sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Verwaltungsgebührenordnung.

(Vom 30 November 1896.)

Inhaltsverzeichniß

I. Anſatz der Sporteln und Taxen §§ 1—8.
II. Erhebung der Sporteln und Taxen §§. 9—30.
III. Behandlung der Geldſtrafen §§ 31—41.
IV. Auslagen.
  a. Allgemeines §§. 42—52.
  b. Beſondere Beſtimmungen für einzelne Arten von Auslagen
    1. Schreibgebühren §. 53.
    2. Abſchriftsgebühren §§ 54—55.
    3. Dienſtaufwandsentſchädigungen §. 56.
    4. Vorladungsgebühren §. 57
    5. Haftkoſten §§. 58—61
    6. Kommandozulagen, Begleitungs- und Verhaftungsgebühren §. 62.
    7. Porto- und Telegraphengebühren ſowie ſonſtige Verſendungskoſten §§ 63—67
    8. Schubkoſten §§ 68—74.
    9. Zeugen- und Sachverſtändigengebühren §§. 75—77
    10. Zuſtellungsgebühren §§. 78—80.
V. Schlußbeſtimmungen §§. 81—86.
VI. Formulare Ziffer 1—21
VII. Verzeichniß der Behörden, welche für die einzelnen Bezirksämter als Amtskaſſen beſtellt ſind.

Zum Vollzug des Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juni 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1894 (Neue Fassung im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Nr. XXXIII S. 389) wird im Einverständnis mit den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie der Finanzen verordnet, was folgt:

I. Ansatz der Sporteln und Taxen.

§ 1.

Sporteln-Empfänger. Die Ansätze der in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen zu erhebenden Sporteln und Taxen erfolgt bei den Bezirksämtern, höheren Staatsverwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten durch den hierfür bestimmten Beamten (Sportel-Beamten) unter Aufsicht der Behörde, beziehungsweise des Referenten derselben, für den Bergmeister durch den Sportelbeamten der Domänendirektion.

§ 2.

In denjenigen Fällen, in welchen der Betrag der Sportel oder Taxe durch Ermessen zu bestimmen ist, sowie in den Fällen, in welchen statt des einfachen Betrags der Sportel ein mehrfacher Betrag derselben erhoben oder nur dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder teilweise abgesehen werden soll, entscheidet über den Ansatz die Behörde selbst. Wenn beim Bezirksamt gemäß § 28 a des Gesetzes nur dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder teilweise abgesehen werden soll, so ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 3.

Die zu erhebenden Sporteln und Taxen sind in den Akten bei den betreffenden Verfügungen und auf der Ausfertigung derselben zu verzeichnen. Ist wegen Beruhens der Sache keine Ausfertigung zu machen, so wird die zu erhebende Verfahrenssportel nur in den Akten verzeichnet.

§ 4.

Zeitpunkt des Ansatzes. Die Sporteln und Taxen sind anzusetzen, sobald die Amtshandlung, für welche die Erhebung zu geschehen hat, erfolgt ist.

§ 5.

Armenrecht. Die Zulassung zum Armenrecht (§ 20 Ziffer 4 des Gesetzes, § 18 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) erfolgt auf Grund eines nach dem anliegenden Formular 1 von dem Gemeinderath (Stadtrath) auszustellenden Vermögenszeugnisses. An Stelle des Stadtraths kann eine nach § 19 a der Städteordnung gebildete Kommission treten, welche aus mindestens

Formular 1.

drei Mitgliedern bestehen muß. Für Bevormundete und für Verheiratete kann dies Zeugniß auch von dem Vormundschaftsgericht ausgestellt werden.

Zuständig zur Ausstellung des Vermögenszeugnisses ist die Behörde der Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat. Der Gesuchsteller hat der ausstellenden Behörde die Angelegenheit zu bezeichnen, für welche das Zeugniß erbeten wird.

Die Ausfertigung des vom Gemeinderath beschlossenen Vermögenszeugnisses muß in den nicht unter das Gesetz vom 22. Juni 1890 fallenden (kleineren) Gemeinden vom Bürgermeister und den beiden ältesten Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sein; in den übrigen Gemeinden genügt die Unterschrift des Bürgermeisters beziehungsweise des Vorsitzenden der in Absatz 1 genannten Kommission.

§ 6.

Findet in Fällen, wo an sich ein Sportelansatz begründet wäre, eine Erhebung von Sporteln nicht statt, so ist dies sowohl in den Akten bei der betreffenden Verfügung als auf der Ausfertigung derselben zu verzeichnen und zwar:

1. in Angelegenheiten der öffentlichen Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen mit „A.-S." — Armensache,
2. in anderen Fällen mit Sp. 0 — Sportel Nichts.

In gleicher Weise ist die Vormerkung von Sporteln (§. 21 Absatz 1 des Gesetzes) mit Sp. a. — Sportel ausgesetzt — unter Verfügung des Betrags zu verzeichnen.

Auch gemäß § 28a des Gesetzes vom Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder theilweise abgesehen, so ist neben dem Vermerk Sp. 0 beziehungsweise neben dem Betrag der angesetzten geringeren Sportel oder Taxe auf die angeführte Gesetzesstelle besonders hinzuweisen „(nach § 28a des Gesetzes.)"

§. 7.

Wird auf Grund der §§ 9 Absatz 4, 27 und 28 des Gesetzes ein Ansatz von Sporteln und Taxen nachträglich berichtigt, so wird hiervon dem Betheiligten besondere Nachricht gegeben.

§. 8.

Für die Ertheilung nachgenannter Urkunden wird die beigesetzte Taxe ohne Sportel erhoben:

Taxen für Nebenverrichtungen.

1	a. Reisepaß	1 M. — Pf.
	b. Verlängerung des Passes	— „ 50 „
2.	Paßkarte	1 „ — „
3.	Wanderbuch	— „ 20 „
4.	Dienstbuch für Schiffsmannschaften	— „ 50 „
5.	Staatsangehörigkeitsausweis	— „ 50 „
6.	Heimathschein	— „ 50 „
7.	Legitimationskarte für Handlungsreisende aus dem Reichslande und den gleichgestellten Vertragsstaaten	5 „ — „

Digitized by Google

8.	Legitimationskarte für Handelsreisende aus anderen reichsausländischen Staaten	25 M	— „
9	Legitimationskarte zur Beförderung von Musterkoffern der Handlungsreisenden auf Eisenbahnen	1 „	— „
10.	a Wandergewerbeschein	4 „	— „
	b. Ausdehnung eines solchen Scheins auf einen andern Bezirk oder nachträgliche Aufnahme anderer Personen in denselben	2 „	— „
11	Erlaubnisschein für den Hausierbetrieb am Wohnsitz (§ 42 b der Gewerbeordnung)	4 „	— „
12	Legitimationsschein für gewerbsmäßige Verleihung von Druckschriften (§ 43 der Gewerbeordnung)	4 „	— „
13.	Fischerkarte		
	a. auf ein Jahr		
	für Personen, welche die Fischerei gewerbsmäßig ausüben	2 „	— „
	für andere Personen	5 „	— „
	b auf vier Wochen	1 „	— „
14.	Radfahrerkarte	6 „	— „

Außerdem wird nach § 26 Absatz 4 des Gesetzes für die Ausstellung eines Jagdpasses als Taxe ohne Sportel erhoben

1	für Jagdpässe auf ein Jahr		
	a. für Inländer	25 „	— „
	b für nicht im Großherzogthum niedergelassene Reichsausländer	50 „	— „
2	für Wochenjagdpässe	9 „	— „

Die Formulare für die vorstehend genannten Urkunden haben die Bezirksämter unmittelbar von der Stempelverwaltung die Bürgermeister von den Ortssteuererhebern zu beziehen Doch steht es den Bürgermeisteramtern frei die Formulare für die Reisegewerbe (Ziffer 3) von solchen Geschäften zu beziehen, welche Seitens des Bezirksamts oder des Ministeriums des Innern zur Herstellung und Abgabe dieser Formulare einen schriftlichen Auftrag erhalten haben, die Formulare müssen jedoch auch in diesem Fall nach Inhalt Format Papier und Druck genau mit dem vorgeschriebenen Muster übereinstimmen, von welchem ein Exemplar bei jedem Bezirksamt zur Einsichtsnahme aufbewahrt wird

Ueber den Empfang und Verbrauch der Formulare haben die Bezirksämter je für ein Kalenderjahr Nachweisungen nach anliegendem Formular 2 aufzustellen

Form. 2.

II Erhebung der Sporteln und Taxen.

§ 3

Die Erhebung der Sporteln und Taxen erfolgt durch die Finanzbehörden nach Maßgabe der Verordnungen der Großherzoglichen Steuerdirektion vom 15 April und 8 Dezember 1890 (Steuerverordnungsblatt Seite 43 und 145)

Digitized by Google

§ 10

Zum Zweck der Erhebung sind die angesetzten Sporteln und Taxen mit der aus § 19 sich ergebenden Ausnahme alsbald nach erfolgtem Ansatz in die dafür bestimmte Spalte des Geschäftstagebuchs (§§ 11 ff.) einzutragen.

Der erfolgte Eintrag in das Geschäftstagebuch ist in den Akten neben dem Sportelansatz durch den Zusatz „vere." (verrechnet) kenntlich zu machen.

In gleicher Weise zu behandeln sind die von den Bezirksämtern bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung der Handstege nachträglich festgestellten Handstege.

Die beim Landeskommissär angesetzten Sporteln und Taxen sind in das Geschäftstagebuch des betreffenden Bezirksamts aufzunehmen.

Der Eintrag in das Geschäftstagebuch erfolgt bei derjenigen Behörde, bei welcher die Hauptsache anhängig ist, auch wenn die Sporteln rc. bei einer beauftragten oder ersuchten Behörde erwachsen sind.

§ 11.

Das Geschäftstagebuch ist, soweit nicht für einzelne Behörden oder Verwaltungszweige Seitens des vorgesetzten Ministeriums etwas anderes bestimmt ist, nach dem beiliegenden Formular 3 zu führen. Geschäftstagebuch. Form. 3.

In dasselbe ist jedes Aktenstück, sobald es einkommt, durch Ausfüllung der Spalten 1—5 einzutragen; ebenso ist der Tag und die Art der Erledigung des Aktenstücks im Geschäftstagebuch durch Ausfüllung der Spalte 6 zu bemerken.

Die Nummer, unter welcher der Einlauf in das Geschäftstagebuch eingetragen ist, wird dem Beschluß, durch welchen der Einlauf erledigt wird, in den Akten und auf der Ausfertigung beigesetzt. Werden mehrere Einläufe durch einen Beschluß erledigt, so sind dem Beschluß in den Akten die Nummern aller dieser Einläufe beizusetzen, die Ausfertigung erhält die höchste dieser Nummern. Im Geschäftstagebuch sind die übrigen Nummern als unter der höchsten Nummer erledigt („durch Nr. ") auszutragen.

§ 12

Für jeden Kalendermonat wird ein neues Geschäftstagebuch angelegt, soweit nicht für einzelne Behörden oder Verwaltungszweige Seitens des vorgesetzten Ministeriums etwas Anderes bestimmt ist.

Nach Monatsschluß kann bis zum 5. des neuen Monats einschließlich auch die im neuen Monat erfolgende Erledigung älterer Einläufe noch in das Geschäftstagebuch für den vergangenen (Einlaufs-) Monat eingetragen werden.

Dagegen ist dieser Eintrag hinsichtlich einer erst nach dem 5. des neuen Monats erfolgenden Erledigung unstatthaft.

Mit Rücksicht auf den Umfang und die Art der Geschäfte kann durch das vorgesetzte Ministerium bestimmt werden, daß die Erledigung älterer Einläufe bis zum 15. des neuen Monats in das Geschäftstagebuch des Einlaufsmonats eingetragen werden darf.

Digitized by Google

§ 13.

Nach dem 5., im Fall des § 12 Absatz 4 nach dem 15. des neuen Monats sind die bis dahin unerledigten Einläufe aus vergangenen Monaten unter der fortlaufenden Nummer in das Geschäftstagebuch für den neuen Monat zu übertragen.

Der Uebertrag ist als solcher durch eine entsprechende Aufschrift („Rückstände vom vorigen Monat" oder „von früheren Monaten") und durch Abschlußstrich ersichtlich zu machen.

Auch ist beim früheren Eintrag der übertragenen Einläufe in der Spalte „Bemerkungen" der Vermerk „Uebertragen" zu machen.

§ 14.

Nach dem 5., im Fall des § 12 Absatz 4 nach dem 15. des neuen Monats erfolgt der Abschluß des Geschäftstagebuchs für den vorhergegangenen Monat durch Zusammenzählung der Spalten 7 bis 11.

§ 15.

Hebrolle

Auf Grund des Geschäftstagebuchs werden von dem Sportelbeamten nach erfolgtem Monatsabschluß über die darin aufgenommenen Sporteln und Taxen monatliche Hebrollen gefertigt. Sofern das Geschäftstagebuch nicht monatsweise geführt wird (§ 12 Absatz 1) erfolgt die Aufnahme der angesetzten Sporteln rc. in die Hebrolle gleichzeitig mit dem Eintrag derselben in das Geschäftstagebuch.

Vorm. 4

Für die Hebrollen ist hart aufliegendes Papier in 4 zu verwenden, bestehen die Hebrollen aus mehreren Bogen so müssen dieselben fortlaufend geheftet sein.

Für jeden Steuereinnehmerei-Bezirk wird eine besondere Hebrolle gefertigt in welche diejenigen Sporteln rc. Schuldner aufzunehmen sind welche im Bezirk der betreffenden Steuereinnehmerei ihren Wohnsitz haben.

Bezüglich der Zahlungspflichtigen, welche im Großherzogthum keinen Wohnsitz haben und sofern nicht nach § 19 Absatz 1 beziehungsweise 2 des Gesetzes ein Vertreter im Großherzogthum bestellt ist eine besondere Hebrolle für dasjenige Finanzamt beziehungsweise Hauptsteueramt gefertigt dessen Bezirk der Sitz der die Sportel auferlegenden Behörde angehört.

In der Hebrolle sind die Zahlungspflichtigen nach Straße, Nr. und Zunamen, soweit erforderlich und thunlich unter Angabe der Wohnung, auch, wenn sie außerhalb des badischen Staatsgebiets wohnen unter Bezeichnung ihres Wohnsitzes einzutragen. Auch ist der Grund des Ansatzes mit hinreichender Genauigkeit zu bezeichnen.

§ 16.

Die Hebrollen werden nach Aufnahme aller in das Geschäftstagebuch des abgelaufenen Monats aufgenommenen, zur Aufnahme in die Hebrolle geeigneten Posten durch Bildung der Summen abgeschlossen und von dem Sportelbeamten unterschriftlich bescheinigt.

Im Geschäftstagebuch ist in Spalte 13 die Ordnungszahl des Eintrags in die Hebrolle beizusetzen.

Google

§. 17

Aus den zu demselben Finanzamtsbezirk gehörigen Hebrollen wird nach dem anliegenden Formular 5 eine summarische Uebersicht gefertigt, deren Summe mit jener der dazu gehörigen Hebrollen vollkommen übereinstimmen muß Summarische Uebersicht. Form. 5.

Diese mit dem „Gesehen" des Vorstandes einer Bezirksbehörde oder seines Stellvertreters und der den höheren Behörden mit dem „Gesehen" eines dazu besonders beauftragten Beamten zu versehende Uebersicht ist mit den Hebrollen längstens bis zum 10 jeden Monats im Fall des § 12 Absatz 4 bis zum 20 jeden Monats dem Finanzamt zuzusenden.

§. 18.

Aus den für die Finanzämter aufgestellten Uebersichten wird von dem Sportelbeamten eine Hauptübersicht nach dem anliegenden Formular 6 gefertigt deren Summe mit der Summe der für die Finanzämter aufgestellten Uebersichten summe mit der Summe des Monatsabschlusses im Geschäftstagebuch übereinstimmen muß. Daß dies der Fall, ist von dem Sportelbeamten auf der Hauptübersicht zu bestätigen Hauptübersicht. Form. 6.

Dieselbe ist in der in § 17 Absatz 2 bezeichneten Weise beglaubigt innerhalb der daselbst bestimmten Frist ohne Begleitschreiben an das Kontrolbureau der Steuerdirektion abzusenden Eine Abschrift der Hauptübersicht bleibt bei den Akten der konstituirenden Behörde

In der Hauptübersicht sind die Finanzämter stets in der auf dem Formular 6 bezeichneten Reihenfolge aufzuführen

§ 19

Vorgemerkte Sporteln (§ 21 Absatz 1 des Gesetzes) werden nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 in den Akten verzeichnet und in das Geschäftstagebuch erst dann eingetragen wenn endgiltig feststeht, daß der Begünstigte des befreiten Theils von Kosten zu tragen hat, auch derselbe nur zu einem Theil der Kosten verurtheilt, so ist auch nur der entsprechende Theil des vorgemerkten Betrags in das Geschäftstagebuch aufzunehmen Vorgemerkte Sporteln

Die Verzeichnung der vorzumerkenden Sporteln kann auch unter Benützung des anliegenden unmittelbar hinter der Aktendecke in die Akten einzuheftenden Formulars 7 in erfolgen. Form. 7.

§ 20

Wird eine nach §. 20 Ziffer 4 des Gesetzes befreite Partei (Armenpartei) zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben endgiltig verurtheilt, so wird dem Finanzamt über den Betrag der vorgemerkten Sporteln und den Grund der Nichterhebung besondere Mittheilung gemacht Diese Mittheilung unterbleibt wenn der zu erhebende Betrag die Summe von 20 M. nicht erreicht Das Finanzamt wird die Vermögensverhältnisse des Sportelschuldners beobachten und falls dieser in den Stand gelangt, die Schuld ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts bezahlen zu können, die nachträgliche Wiederaufnahme der vorgemerkten Sporteln in das Geschäftstagebuch und demnächst in die Hebrolle herbeiführen sofern nicht die Verjährung eingetreten ist (Gesetz vom 31 Juli 1839 Regierungsblatt Nr XXI Seite 171).

Digitized by Google

§. 21

Nach Maßgabe der §§ 19 und 20 wird auch verfahren, wenn Verwaltungsſtreitſachen mit einer nach § 20 Ziffer 1—4 des Geſetzes befreiten Partei ohne Endentſcheidung beziehungsweiſe durch Vergleich erledigt werden (§. 23 des Geſetzes).

§. 22

Nach Maßgabe des § 19 iſt auch zu verfahren, wenn die Zahlungspflicht eines Betheiligten nicht ſofort begründet, aber eine Koſtenverfällung für ſpäterhin in Ausſicht zu nehmen iſt.

§. 23

Sportelbezug in beſonderen Fällen.

Erfordert die Sicherſtellung der Staatskaſſe, daß ſogleich baare Zahlung geleiſtet werde, insbeſondere wenn Durchreiſende oder Auswanderer Sporteln oder Taxanſätze veranlaſſen, oder wenn für Ertheilung von Reiſepapieren, Aufenthaltsurkunden, Wandergewerbeſcheinen ꝛc. ꝛc. Taxen in Anſatz kommen, desgleichen bei Ausſtellung von Jagdpäſſen an nicht im Großherzogthum niedergelaſſene, dem Amt nicht als zahlungsfähig bekannte Perſonen, iſt folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Zahlungspflichtige wird ſofort nach Anſatz ſeiner Schuldigkeit an die Steuereinnehmerei am Sitz der Behörde gewieſen.

2. Zu dieſem Zweck hat letztere dem Pflichtigen eine Anweiſung nach anliegendem Formular 8 einzuhändigen, in welcher deſſen Name, die Nummer des Geſchäftstagebuchs und der Sportelbetrag angegeben ſind. Form. 8.

3. Erſt nach Vorzeigung der Quittung über geleiſtete Zahlung wird die beantragte Verfügung erlaſſen beziehungsweiſe dem Antragſteller die gewünſchte Fertigung behändigt.

4. Der Sportel- beziehungsweiſe Taxbetrag wird ſodann mit dem in die Spalte für Bemerkungen aufzunehmenden Vermerk „bezahlt“ in das Geſchäftstagebuch und demnächſt in die Heberolle der betreffenden Steuereinnehmerei aufgenommen.

Wegen Hinterlegung der Taxe für Erlaubniß zum Wirthſchaftsbetriebe und zum Kleinhandel mit Branntwein ſowie zur Verlegung von Wirthſchaften iſt gemäß § 45 der Verordnung vom 24. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 357) *) zu verfahren.

---

*) Wenn das Geſuch auf die Tagesordnung des Bezirksraths geſetzt wird und jedenfalls ehe eine Beſchlußfaſſung erfolgt, hat der Bittſteller den Betrag der im Falle der Ertheilung der Erlaubniß zu zahlenden Taxe bei der Steuereinnehmerei des Amtsſitzes zu hinterlegen und über die Hinterlegung ſich bei dem Bezirksamt durch Vorzeigung einer Beſcheinigung auszuweiſen. Dem Bittſteller iſt dies, wenn nöthig, in der Ladung zur Bezirksrathsſitzung ausdrücklich zu eröffnen und ihm zugleich über den zu hinterlegenden Taxbetrag eine Anweiſung an die Steuereinnehmerei zuzuſtellen.

Wenn die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt wird, ſo nimmt das Amt den Betrag der Taxe als „bezahlt“ in die Heberolle für die Erhebungsſtelle am Amtsſitz auf. Sofern jedoch das Geſuch vom Bezirksrath abgewieſen wird, weiſt das Amt die Steuereinnehmerei an, den hinterlegten Betrag dem Bittſteller zurückzuerſtatten. Beides hat erſt nach Ablauf der Rekursfriſt beziehungsweiſe ſobald die Entſcheidung eine endgültige iſt, zu geſchehen.

Digitized by Google

§ 24

In Fällen, in welchen das in § 23 vorgeschriebene Verfahren nicht geeignet oder nicht unverdächtig erscheint und zu besorgen ist, daß die mit dem regelmäßigen Verfahren verbundene Verzögerung die Erhebung erschweren oder vereiteln werde, wird die aufsichtende Behörde die Erhebung von Sporteln ꝛc. im Wege einer besonderen Mittheilung an das Finanzamt veranlassen.

Neben dieser besonderen Mittheilung ist der dem Finanzamt zum sofortigen Einzuge überwiesene Betrag auch in das Geschäftstagebuch und demnächst in die Hebeliste des Finanzamts aufzunehmen, zu beiden aber durch einen Zusatz in der Spalte Bemerkungen als „angewiesen" zu bezeichnen.

§ 25

Ist nach § 19 des Gesetzes ein Vorschuß zu verlangen, so erfolgt die Auflage durch einen Beschluß der Behörde unter Mittheilung einer Anweisung nach Formular 8 und mit dem Auftrage, daß die Zahlung an die Steuereinnehmerei am Sitz der Behörde zu leisten und Quittung derselben anzulegen sei. Vorschuß-erhebung.

Auf Vorlage der Quittung wird der Betrag mit dem in die Spalte für Bemerkungen aufzunehmenden Vermerk „bezahlt" in das Geschäftstagebuch und darnach auch mit gleichem Vermerk in die Hebeliste der betreffenden Steuereinnehmerei aufgenommen.

Ueber den geleisteten Vorschuß und die erwachsenden Sporteln ꝛc. ist ein zu den Akten zu nehmendes Verzeichniß nach Formular 7 zu führen.

Ist nach Erledigung der Sache der Vorschuß durch die erwachsenen Sporteln ꝛc., soweit solche nach § 17 des Gesetzes von dem Vorschußpflichtigen zu erheben sind, nicht erschöpft, so hat die Behörde im Wege einer Mittheilung an das Finanzamt die Zurückerstattung des Mehrbetrags unter Angabe des Empfängers zu veranlassen, auch dem Betheiligten hiervon Nachricht zu geben.

Ist der Vorschuß erschöpft und stehen weitere Sporteln ꝛc. in Aussicht, so ist ein neuer Vorschuß zu verlangen.

§ 26

In einfacheren Sachen kann gegenüber einem Reichsausländer, welcher nicht im Großherzogthum wohnt, von dem Verlangen der Bestellung eines zahlungsfähigen Vertreters beziehungsweise der Zahlung eines Vorschusses auf sein Ansuchen abgesehen werden, sofern die Sporteln ꝛc. durch Postnachnahme erhoben werden können.

In diesem Falle ist der geschuldete Betrag zunächst gemäß § 19 vorzumerken. Nach Eingang des nachgenommenen Betrags ist derselbe nach Maßgabe des folgenden § 27 zu behandeln; im Weiteren ist nach § 28 Ziffer 4 zu verfahren.

§ 27

Falls der Einzug von Sporteln ꝛc. in Gemäßheit des § 26 durch Postnachnahme erfolgt, aber dem Bezirksamt auf andere Weise Gelder oder Postwerthzeichen ꝛc. zur vorübergehenden Verwendung bei den Bezirksämtern.

Digitized by Google

Aufbewahrung zugehen, so ist deren Betrag von dem Sportelbeamten im Geschäftstagebuch in der Spalte Bemerkungen zu verzeichnen, das Geld beziehungsweise die Postanweisungen sind aber von dem die Sendung eröffnenden Beamten alsbald unmittelbar einem hierfür besonders bestimmten Beamten, welcher nicht der Sportelbeamte sein darf, abzuliefern. Der letztere hat den Empfang zu den Akten zu bescheinigen. Über die ihm zugekommenen Beträge ein besonderes Tagebuch nach dem anliegenden Formular 9 zu führen und über die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes, worüber mit thunlichster Beschleunigung schriftlich zu den Akten Beschluß zu fassen ist, eine Bescheinigung zu erheben, welche dem Tagebuch als Beleg anzuschließen ist.

Form 9.

Die Ablieferung der Sportelbeträge rc. an die Steuereinnehmerei hat mit schriftlicher Anweisung nach Formular 8 zu erfolgen.

§ 28.

Wird auf Grund des §§ 9 Absatz 4, 27 und 28 des Gesetzes ein Ansatz von Sporteln und Taxen nachträglich berichtigt, so ist die Erhebung eines nachzufordernden Betrags nach §§ 10 und 15 dieser Verordnung, dagegen die Abgangsverrechnung und falls die Erhebung bereits erfolgt war, die Zurückerstattung des zu viel angesetzten Betrags unter Angabe des Grundes im Wege besonderer Mittheilung an das Finanzamt zu bewirken.

§ 29.

Bei gesammtverbindlicher Haftbarkeit mehrerer Personen (§ 18 des Gesetzes) wird in Spalte 12 des Geschäftstagebuchs beziehungsweise Spalte 3 der Hebrolle nur einer der Betheiligten eingetragen, in der Spalte Bemerkungen aber vermerkt, wer außer dem eingetragenen Schuldner haftet.

Im Uebrigen bestimmt § 17 des Gesetzes, wer als zahlungspflichtig in Spalte 12 des Geschäftstagebuchs und in Spalte 3 der Hebrolle aufzunehmen ist. In den Fällen, in welchen für die Partei ein bevollmächtigter Vertreter handelt, ist als zahlungspflichtig nicht der Vertreter, sondern die durch ihn vertretene Partei zu betrachten, soweit der Vertreter als zu seinen Anträgen von der Partei bevollmächtigt erscheint.

§. 30.

Verfahren wegen Stundung von Sporteln und Taxen.

Gesuche um Nachlaß oder Stundung von angesetzten Sporteln sind, wenn die Sporteln bereits der Steuerverwaltung zum Einzug überwiesen sind, an den Steuerbehörden anderenfalls von demjenigen Ministerium zu verbescheiden, in dessen Geschäftskreis die Sportel zum Ansatz gekommen ist.

Das Gleiche gilt für Gesuche um Stundung von angesetzten Taxen.

Nachlaß von angesetzten Taxen, sowie Nachlaß von Sporteln im Betrag von mehr als 100 ℳ kann nur durch dasjenige Ministerium bewilligt werden, in dessen Geschäftskreis die Taxe oder Sportel zum Ansatz gekommen ist, soweit nicht hierzu Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist.

Digitized by Google

Solche Gesuche sind bei derjenigen Behörde einzureichen welche die Sportel oder Taxe angesetzt hat wenn aber die Sportel ꝛc bereits der Steuerverwaltung überwiesen ist, bei dem zuständigen Finanzamt welches das Gesuch sofern es nicht zu dessen Erledigung selbst zuständig ist mit gutächtlicher Aeußerung an die zuständige Behörde weiter zu leiten hat

III. Erhebung von Geldstrafen.

§ 31

Wie die Sporteln und Taxen sind auch die von den im § 1 bezeichneten Behörden erkannten Geldstrafen und zwar sowohl die von den Bezirksämtern in den von ihnen zu erledigenden Strafsachen erkannten Strafen als die Exekutiv- Ordnungs- Ungehorsams- und Disziplinarstrafen nach Eintritt der Rechtskraft beziehungsweise der Vollziehbarkeit der die Strafe festsetzenden Verfügung in die dafür bestimmte Spalte 8 des Geschäftstagebuchs einzutragen

Ausgenommen hiervon sind die gegen staatliche Beamte und gegen ohne Beamteneigenschaft im Staatsdienst verwendete Personen im Wege des Verwaltungszwanges oder als Ordnungsstrafen erkannten Geldstrafen, für welche die Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 19 Juni 1893, die Erhebung dienstpolizeilicher Geldstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 83) maßgebend ist

In das Geschäftstagebuch des Bezirksamts sind auch die von den Bezirksforstern gegen Gemeindewaldhüter und Privatwaldhüter erkannten Geldstrafen aufzunehmen, zu welchem Zweck die Bezirksforster dem Bezirksamt von jeder vollzogenen Geldstrafe Mittheilung zu machen haben

Die Seitens des Landwehrbezirkskommandos gegen Personen des Beurlaubtenstandes im Disziplinarweg erkannten Geldstrafen werden nach Maßgabe der Verordnung vom 10 Januar 1874 die gegen Personen des Beurlaubtenstandes erkannten Disziplinarstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 8), durch besondere Mittheilung des Bezirksamts an die zuständige Amtskasse zum Einzug gebracht.

§ 32.

Die in § 31 Absatz 1 und 3 erwähnten Exekutiv-, Ordnungs-, Ungehorsams- und Disziplinarstrafen werden nach Maßgabe der §§ 15 ff in die monatliche Hebrolle aufgenommen, für diejenigen Behörden welche zufolge Anordnung des vorgesetzten Ministeriums keine Hebrollen aufstellen wird der Einzug dieser Strafen anderweit geregelt

§ 33

Die von den Bezirksämtern in den von ihnen zu erledigenden Strafsachen ausgesprochenen Geldstrafen sind nebst den in § 34 Absatz 1 bezeichneten Kosten (vergleiche § 41 Absatz 3) in besondere Hebrollen aufzunehmen, welche am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag des Monats abzuschließen und sofort dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Bestraften gelegen ist beziehungsweise wenn der Bestrafte außerhalb des badischen Staatsgebiets wohnt, Besondere Hebrollen

dem Finanzamt, deſſen Bezirk der Sitz des die Strafverfügung erlaſſenden Bezirksamts angehört, zuzuſenden ſind.

Das Ergebniß jeder dieſer drei beſonderen Heberollen wird beim Monatsabſchluß des Geſchäftstagebuchs in die ſummariſche Ueberſicht (§. 17) und in die Hauptüberſicht (§. 18) aufgenommen.

§. 34.

Die im §. 33 erwähnten Geldſtrafen ſind binnen einer Woche, nachdem die Strafverfügung rechtskräftig geworden iſt, nebſt dem Betrage der bis zu dieſem Zeitpunkt feſtgeſtellten Koſten des Verfahrens an die zur Erhebung zuſtändige Steuerbehörde (Abſatz 3) zu entrichten, widrigenfalls ohne weitere Zahlungsaufforderung und Mahnung die Zwangsvollſtreckung eintritt.

Auf dieſe Schuldigkeiten finden die Beſtimmungen der §§. 8, 27 und 28 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Januar 1857, die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-, Steuer- und Zollkaſſen betreffend (Regierungsblatt Seite 25) künftighin keine Anwendung.

Zur Erhebung zuſtändig iſt die Steuereinnehmerei des Wohnorts des Zahlungspflichtigen und, wenn dieſer außerhalb des badiſchen Staatsgebiets wohnt, das Finanzamt, deſſen Bezirk der Sitz des die Strafverfügung erlaſſenden Bezirksamts angehört.

§. 35.

Anweiſung zur Bezahlung polizeilicher Geldſtrafen.

Der Beſchuldigte erhält bei der Zuſtellung oder Eröffnung der Strafverfügung eine Anweiſung des Bezirksamts zur Bezahlung des Straf- und Koſtenbetrags.

Form. 10.

Die nach dem angeſchloſſenen Formular 10 anzufertigende und mit der Nummer des Geſchäftstagebuchs des Bezirksamts zu verſehende Anweiſung enthält die Angabe des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, des geſchuldeten Betrags, der zur Erhebung des letzteren zuſtändigen Steuerbehörde (§. 34 Abſatz 3), ſowie der Zahlungsfriſt.

Wird die Strafverfügung zugeſtellt (§§. 13 und 14 der Verordnung vom 11. September 1879, das Polizei- und Finanzſtrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeiſtern betreffend, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 613), ſo iſt auf der Ausfertigung derſelben unter Verwendung von Vordrucken nach Formular 10 die Anweiſung in der Weiſe beizuſetzen, daß letztere von der Strafverfügung abgetrennt werden kann.

Die in der Anweiſung zu bezeichnende Zahlungsfriſt beträgt eine Woche, wenn die Strafverfügung vollzugsreif iſt, andernfalls zwei Wochen unter Einrechnung der geſetzlichen Friſt zur Einlegung eines Rechtsmittels (§. 453 Strafprozeßordnung).

Der Zahlungspflichtige hat die Anweiſung der Steuerbehörde bei der Bezahlung ſeiner Schuldigkeit zu übergeben.

§. 36.

Die Anweiſung wird ungiltig, wenn der Beſchuldigte gegen die bezirksamtliche Strafverfügung innerhalb der geſetzlichen Friſt von einer Woche entweder die Beſchwerde an die höhere Polizeibehörde ergreift oder den Antrag auf gerichtliche Entſcheidung ſtellt.

Wird das eingelegte Rechtsmittel vor der Entſcheidung wieder zurückgenommen, die Beſchwerde von der höheren Polizeibehörde verworfen oder die Geldſtrafe gemildert, ſo wird

Google

dem Beschuldigten unter Hinweisung darauf, daß die erste Anweisung ungültig geworden ist, eine neue Anweisung von dem Bezirksamte zugestellt, in welche auch die durch das weitere Verfahren entstandenen Kosten aufgenommen werden.

Sinngemäß ist zu verfahren, wenn eine von dem Bezirksamt festgesetzte Haftstrafe nach Einlegung eines Rechtsmittels von dem Bezirksamte unter Erlassung einer neuen Strafverfügung oder von der höheren Polizeibehörde in eine Geldstrafe umgewandelt oder wenn bei der Aufnahme der Strafe in die Hebrolle ein Wiederherstellungsgesuch wegen Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder zur Beschwerdeführung an die höhere Polizeibehörde oder ein Begnadigungsgesuch eingereicht, ein solches Gesuch aber zurückgewiesen oder die Beschwerde von der höheren Polizeibehörde verworfen oder die Geldstrafe nur gemildert beziehungsweise eine polizeiliche Haftstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt wird.

§ 37

In den gemäß § 33 Absatz 1 von den Bezirksämtern aufzustellenden besondern Hebrollen ist in der Spalte für Bemerkungen bei jedem Eintrag die Geschäftsnummer anzugeben, welche die dem Eintrag entsprechende Anweisung gemäß § 35 Absatz 2 zu enthalten hat.

Wenn nach der Aufnahme einer Geldstrafe in die Hebrolle und Uebersendung der letzteren an das Finanzamt von dem Beschuldigten ein Wiederherstellungsgesuch wegen Versäumung der Fristen zur Ergreifung eines Rechtsmittels (§. 18 der Verordnung vom 11 September 1879) oder ein Begnadigungsgesuch eingereicht wird, hat das Bezirksamt das Finanzamt behufs der Einhaltung der Zwangsvollstreckung sofort und späterhin auch von der ergangenen Entscheidung zu benachrichtigen.

§. 38.

Die Zustellung oder Behändigung der Anweisung ist, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Zustellung der Strafverfügung erfolgt (§. 30 Absatz 3) in gleicher Weise wie die Zustellung oder Eröffnung der Strafverfügung zu den Akten oder im Protokoll des Bezirksamts besonders zu beurkunden (§§ 14 und 15 der Verordnung vom 11 September 1879). Bei Behändigung der Anweisung im Fall der Eröffnung der Strafverfügung ist der Beschuldigte auch über die bezüglich der Entrichtung der Geldstrafen zu beobachtenden Bestimmungen von dem Bezirksamt zu belehren.

§. 39

Wenn Geldstrafen ganz oder theilweise einem andern Bezugsberechtigten zukommen, so ist dies in Spalte 12 der Hebrolle zu bemerken. Ueber derartige Geldstrafen ist außerdem ein besonderer Forderungszettel nach anliegendem Formular 11 aufzustellen und mit der Hauptübersicht (§ 18) an das Kontobureau der Steuerdirektion einzusenden, welches sie nach vorgängiger Prüfung mit seinem „Gesehen" versehen dem betreffenden Finanzamt zur Auszahlung übermittelt. Geldstrafen für einen andern Bezugsberechtigten anstatt. Formular 11

Digitized by Google

An dem in den Forderungszettel aufzunehmenden Betrag der erkannten Strafen sind stets 6 Prozent als Ersatz für die der Staatskasse durch die Kontrolierung und Erhebung der Strafe erwachsenden Auslagen in Abzug zu bringen.

Dem Bezugsberechtigten ist von dem ihm hiernach zukommenden Betrag gleichzeitig mit der Ausstellung des besonderen Forderungszettels (Absatz 1) Mitteilung zu machen. Werden derartige Beträge später in Abgang verrechnet, so ist dem Bezugsberechtigten hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

Die Zahlung an den Bezugsberechtigten erfolgt erst, nachdem der Einzug der Geldstrafe von dem Pflichtigen stattgefunden hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren bezüglich der in die Gemeindekasse fließenden Hälfte von nachträglich festgestellten Handstrafen (§ 10 Absatz 2).

§ 40

Nachlaß und Stundung der Geldstrafen

Ueber Gesuche um Stundung oder Nachlaß der von den Bezirksämtern erkannten Geldstrafen entscheidet das Ministerium des Innern.

Gesuche um Nachlaß oder Stundung der übrigen in § 31 Absatz 1, 3 und 4 erwähnten Geldstrafen sind bei derjenigen Behörde anzubringen, welche die Strafe verfügt hat, diese Behörde hat sofern sie nicht selbst zum Nachlaß zuständig erklärt ist, die Entscheidung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

IV. Auslagen.

a. Allgemeines.

§ 41.

Die Erhebung der Auslagen von dem nach § 29 des Gesetzes Zahlungspflichtigen erfolgt

1. durch Aufnahme des Betrags in das Geschäftstagebuch und die Hebrolle nach Maßgabe der §§ 10 und 15 ff.,
2. durch Dekretur der zuständigen Behörde.

Der Ansatz der Auslagen erfolgt durch den in § 1 bestimmten Beamten. Der Betrag der erwachsenen Auslagen ist auf dem betreffenden Aktenstück zu verzeichnen.

Die im polizeilichen Strafverfahren erwachsenen in die bezirksamtliche Anweisung (§ 35 Absatz 1) aufgenommenen Auslagen werden gleichzeitig mit der Geldstrafe in die besondere Hebrolle (§ 33) aufgenommen.

§ 42.

An den Auslagen welche durch Aufnahme in die Hebrolle erhoben werden, gehören

1. die Abhörgebühren (§ 53),
2. die Abschriftsgebühren (§§ 54 und 55),
3. die Dienstaufwandsentschädigungen (§ 56),
4. die Entlastungsgebühren (§ 57).

5 die Zeitkosten (§§ 58—61)
6 die Kommandozulagen Begleitungs- und Verhaftungsgebühren der Gendarmerie und des Polizeipersonals (§ 62)
7 die Post- und Telegraphengebühren sowie sonstige Versendungskosten (§§ 63—67),
8 die Schreibkosten (§§ 68—74)
9 die Zeugen und Sachverständigen-Gebühren (§§ 76—77)
10 die Zustellungsgebühren (§§ 78—80).

Für diejenigen Behörden welche zufolge Anordnung des vorgesetzten Ministeriums keine Gebühren aufstellen, wird die Erhebung der Auslagen anderweit geregelt.

§ 43

Nach Maßgabe des § 41 Absatz 1 Ziffer 1 können auch die Kosten für Gerätschaften Bücher und Inserate, welche durch Vermittlung des Bezirksamts für die Gemeinden angeschafft werden, von den Gemeinden eingezogen werden.

§ 44.

Der vorgängigen Dekretur der zuständigen Behörde bedürfen die staatlichen Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (Tagesgebühren und Reisekosten), sowie alle in § 42 nicht aufgeführten Auslagen. Dekretur

Ebenso bedürfen Forderungszettel über Kommandozulagen der Gendarmerie (§. 62 Absatz 2) der Genehmigung des vorgesetzten Distriktskommandos.

§ 45

Die Aufnahme der Auslagen in das Geschäftstagebuch erfolgt, soweit dieselben der Dekretur beziehungsweise Genehmigung bedürfen erst nach erfolgter Dekretur beziehungsweise Genehmigung, im Uebrigen sobald die Auslage erwachsen und ein Zahlungspflichtiger vorhanden ist. Zeitpunkt der Aufnahme der Auslagen in das Geschäftstagebuch und in die Gebührenliste

Beträgt jedoch die Summe der von derselben Person in derselben Sache gleichzeitig zu erstattenden Auslagen nicht mindestens 3 Mark so werden die Auslagen so lange gemäß § 6 Absatz 2 und § 19 vorgemerkt bis entweder die zu erhebenden Auslagen mindestens 3 Mark betragen oder das Verfahren abgeschlossen ist.

§. 46

Nach Maßgabe des §. 45 Absatz 2 ist auch zu verfahren wenn die Zahlungspflicht eines Betheiligten nicht sofort begründet, aber eine Kostenverfügung für späterhin in Aussicht zu nehmen ist.

Wenn gegen eine polizeiliche Strafverfügung gerichtliche Entscheidung beantragt wird so sind die erwachsenen und vorgemerkten Auslagen vor der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft behufs eventueller Herbeiführung des Ersatzes in den Akten zusammenzustellen.

Digitized by Google

§ 47

Die Auslagen sind auch in denjenigen Fällen nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 und 2 in das Geschäftstagebuch aufzunehmen, in denen nach § 20 Ziffer 1, 1a, 2, 3, 5, 5a, 6, 7 und 9 des Gesetzes die Erhebung von Sporteln unterbleibt.

Die Aufnahme der Auslagen in das Geschäftstagebuch unterbleibt jedoch, soweit dieselben der Staatskasse oder Staatsanstaltenkassen zur Last fallen.

In den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen und in Verwaltungssachen unterbleibt die Aufnahme der Auslagen in das Geschäftstagebuch auch dann, wenn von Vornherein feststeht, daß der Zahlungspflichtige zahlungsunfähig ist, desgleichen in den Fällen, in denen die Zahlungsunfähigkeit des Zahlungspflichtigen durch ein nach Formular 1 zu erhebendes Vermögenszeugniß (§. 5) nachgewiesen ist.

Die Erhebung eines Vermögenszeugnisses (Absatz 3) hat in allen Fällen, in welchen die Beitreibbarkeit der Auslagen zweifelhaft ist, zu erfolgen und zwar außer bei der Gemeindebehörde des Wohnsitzes des Zahlungspflichtigen gegebenenfalls auch bei anderen Gemeindebehörden, z. B. derjenigen des Geburtsorts desselben oder derjenigen des gewöhnlichen Aufenthalts seiner Eltern.

§ 48

In den Fällen, in welchen ein nach §. 20 Ziffer 4 des Gesetzes Befreiter als Partei auftritt, sind die diesem Theil zur Last fallenden Auslagen gleich den bezüglichen Sporteln nach Maßgabe der §§ 19 und 20 zu behandeln.

Die durch den Gegner der Armenpartei veranlaßten und deßhalb dieser zur Last fallenden Auslagen sind nach Maßgabe des § 45 zu behandeln, ausgenommen in Verwaltungsstreitsachen, in denen der Gegner der Armenpartei der beklagte Theil ist. In diesen Fällen sind auch diese Auslagen gemäß § 13 des Verwaltungs-Rechtspflege-Gesetzes und § 111 der Zivilprozeßordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung nach Maßgabe des §. 19 anzumerken und alsdann nach §. 45 Absatz 1 beziehungsweise nach dem 1 Absatz dieses Paragraphen zu behandeln.

§. 49

Zahlungs-Anweisung der Auslagen. Vergl. 19

Die in § 42 erwähnten kraft Dekrets bedürfenden Auslagen werden, soweit dieselben nicht wie Akten- und Prüfungsgebühren für die Staatskasse in Vereinnahmung sind oder im Nachstehenden Anderes vorgeschrieben ist, nach dem anliegenden Formulare 12 entweder unter Benützung eines Abdrucks nach vorheriger Vermerkung der erfolgten Anweisung auf dem Forderungszettel oder durch Aufschrift auf den vorgelegten Forderungszettel auf die Steuereinnehmerei am Wohnsitz des Forderungsberechtigten oder am Amtssitz zur Zahlung an den Bezugsberechtigten und zur Aufrechnung an die vorgesetzte Amtskasse angewiesen.

Die Anweisung erfolgt, soweit nicht im Nachstehenden Anderes bestimmt ist, alsbald nach Fälligwerden der Forderung des Bezugsberechtigten.

Google

Die Anweisung ist von dem Vorstand der anweisenden Behörde oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Beschluß über jede Zahlungsanweisung ist zu den Akten zu bringen, der angewiesene Betrag ist auf dem Rand des betreffenden Aktenstücks ersichtlich zu bemerken.

Die Vordrucke (Absatz 1) sind sorgfältig zu verwahren.

§ 50.

Wenn durch die einem badischen Bezirksamt von einer ersuchten ausländischen Behörde geleistete Rechtshilfe Kosten erwachsen, deren Ersatz nicht durch besondere Vereinbarung mit den betreffenden Staaten ausgeschlossen ist, so ist das von der ausländischen Behörde eingesendete Verzeichnis dieser Kosten dem Verwaltungshof zum Zwecke der Zahlungsanweisung auf die Amtskasse unter Darlegung des Sachverhalts vorzulegen.

Von der Zahlungsanweisung wird das Bezirksamt zum Zweck der Wiedereinhebung, soweit eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist, benachrichtigt, worauf dasselbe gemäß § 41 Absatz 1 Ziffer 1 und § 45 für den Rückersatz Sorge trägt.

§ 51.

Die Bestimmung des § 29 Absatz 1 für den Fall gesamtverbindlicher Haftbarkeit mehrerer Personen findet auch auf die Auslagen Anwendung.

Ebenso die Vorschrift des § 25 für diejenigen Fälle, in denen zur Deckung der erwachsenden Auslagen ein Vorschuß zu verlangen ist.

§ 52.

Gesuche um Nachlaß oder Stundung von Auslagen sind bezüglich der in der Steuerkasse verrechneten Beträge von den Steuerbehörden, bezüglich der in der Amtskasse verrechneten Beträge vom Verwaltungshof zu verbescheiden. Nachlaß und Stundung von Auslagen.

Nachlässe im Betrag von mehr als 100 ℳ stehen jedoch nur dem Ministerium zu, in dessen Geschäftskreis die Auslagen zur Erhebung gelangten.

Auf derartige Gesuche findet § 30 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

b. Besondere Bestimmungen für einzelne Arten von Auslagen.

1. Abhörgebühren.

§ 53.

Der Betrag der für die Abhör der Gemeinde-, Stiftungs- Sparkassen- und Krankenkassen Rechnungen für die Staatskasse zu vereinnahmenden Gebühren bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Neben diesen Abhörgebühren wird im Fall der mündlichen Abhör von Stiftungs- und Sparkassenrechnungen auch die dem Revisionsbeamten zu gewährende Entschädigung für Dienstaufwand erhoben, das Gleiche gilt bezüglich der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-

krankenkassen. Bei mündlicher Abhör der Gemeinderechnungen und der Rechnungen der Gemeindekrankenversicherung bleiben die Tagegebühren und Reisekosten des Revisionsbeamten gemäß §. 29 Absatz 2 des Gesetzes der Staatskasse zur Last.

2. Abschriftsgebühren.

§ 54.

Die gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zu erhebenden Abschriftsgebühren werden in der Regel endgiltig für die Staatskasse vereinnahmt.

Ausnahmsweise wird jedoch den die Abschriften fertigenden Kanzleibeamten hiefür eine Vergütung im Betrag der nach Absatz 1 für die Staatskasse zu erhebenden Abschriftsgebühr gewährt, wenn Abschriften, welche nicht von Amtswegen sondern auf Verlangen eines Betheiligten zu ertheilen sind, aus besonderen Gründen mit Ermächtigung des zuständigen Beamten in der dienstfreien Zeit gefertigt werden.

Diese Ermächtigung ertheilt der Amtsvorstand, bei Kollegialbehörden der Vorstand der Behörde oder das von demselben hiezu beauftragte Kollegialmitglied.

§ 55.

Form. 13

Ueber die im § 54 Absatz 2 bezeichneten Abschriften wird ein Verzeichniß nach dem anliegenden Formulare 13 geführt. Die einzelnen Einträge sind von dem Beamten, welcher die Ermächtigung ertheilt hat (§ 54 Absatz 3), zu prüfen und in Spalte 6 als richtig zu beurkunden.

Am Ende jeden Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und eine Berechnung der den einzelnen Kanzleibeamten zukommenden Beträge beigefügt. Eine Abschrift des abgeschlossenen Verzeichnisses wird der Amtskasse zur Anzahlung übersendet. Falls sich am Amtssitz keine Amtskasse befindet, erfolgt die Anweisung gemäß §. 49 Absatz 1 auf die Steuereinnehmerei am Amtssitz.

Der unmittelbare Bezug von Abschriftsgebühren durch Kanzleibeamte ist untersagt.

3. Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 56.

Die Kostenverzeichnisse über die den Beamten der Bezirksverwaltung ausschließlich der Bezirksamtsbeamten für auswärtige Geschäfte zustehenden Tagesgebühren und Reisekosten werden behufs der Dekretur (§ 44) dem Verwaltungschef in doppelter Ausfertigung vorgelegt, der zum Rechnungsbeleg bestimmten Ausfertigung sind etwaige Beilagen (Rechnungen für benützte Fuhren etc.) anzuschließen.

Mit dem Kostenverzeichniß sind die bezüglichen Akten, soweit dieselben zur Prüfung erforderlich sind, vorzulegen, sofern nicht bezüglich des betreffenden Dienstgeschäfts allgemein angeordnet ist, daß die Vorlage der Akten zu unterbleiben hat.

Die richtig befundenen Belege werden durch den Verwaltungschef zur Zahlung auf die betreffende Amtskasse angewiesen. Von der erfolgten Anweisung erhält das Bezirksamt unter

Rückſendung einer Ausfertigung des Koſtenverzeichniſſes Nachricht, worauf daſſelbe in den dazu geeigneten Fällen gemäß §. 41 Abſatz 1 Ziffer 1 und §. 46 für den Rückerſatz Sorge trägt.

4. Einrückungsgebühren.

§. 57.

Die Verleger der amtlichen Verkündigungsblätter ſind verpflichtet, die ihnen ſeitens der Verwaltungsbehörden ihres Bezirks zukommenden öffentlichen Bekanntmachungen, deren Koſten der Staatskaſſe zur Laſt fallen würden, ohne Vergütung aufzunehmen, ſofern die Bekanntmachung nicht im rein fiskaliſchen Intereſſe erfolgt, in welchem Falle die üblichen Einrückungsgebühren in Anſatz gebracht werden können.

Steht die Gebührenfreiheit bei Einſendung der Bekanntmachung ſchon feſt, ſo iſt auf der Bekanntmachung zu bemerken: „Zur gebührenfreien Aufnahme“.

Soweit hiernach Einrückungen in öffentlichen Blättern zahlungspflichtig ſind, haben die Verleger nach Vollzug der Einrückung der einſendenden Behörde eine Rechnung nebſt Belegblatt zu überſenden.

Der angeforderte Betrag wird nach Maßgabe des §. 49 Abſatz 1 auf die Steuereinnehmerei am Wohnſitz des Forderungsberechtigten und wenn letzterer außerhalb des Großherzogthums wohnt, auf die Amtskaſſe des Bezirks zur Zahlung angewieſen.

5. Haftkoſten.

§. 58.

Als Erſatz für die Koſten des Strafvollzugs in den Amts- und Kreisgefängniſſen wird nach den hierüber dermalen geltenden Vorſchriften (Verordnung des Juſtizminiſteriums vom 19. Auguſt 1881, die Koſten der Unterſuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsſtrafen betreffend, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 240) für den Tag je 1 Mark, in den Wintermonaten (Oktober bis April einſchließlich) außerdem ein Heizungszuſchlag von 25 Pfennig für den Tag erhoben.

Für weniger als 6 Stunden betragende Bruchtheile eines Tags, bei Hungerkoſt oder Verköſtigung auf eigene Koſten wird die Hälfte der in Abſatz 1 bezeichneten Beträge erhoben, wobei ſich ergebende Bruchtheile auf den vollen Pfennig aufgerundet werden.

§. 59.

Bezüglich der Berechnung und Anweiſung der Verpflegungsgebühren des Gefangenwarts in den Gefängniſſen ohne Koſtregie ſind auch bezüglich der polizeilichen Gefangenen die hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften (Gefangenenkoſtregulativ vom 18. Auguſt 1881) maßgebend.

Digitized by Google

§. 60

Die Kosten der durch die Bezirksämter erfolgenden Vollstreckung der gegen Personen des Beurlaubtenstandes im Disziplinarweg Seitens des Landwehrbezirkskommandos erkannten Haft- und Arreststrafen, welche gemäß § 7 des Reichsgesetzes vom 16 Februar 1875, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole ꝛc. (Reichsgesetzblatt Seite 66), aus Militärfonds zu ersetzen sind, werden nicht im Sportelweg erhoben, vielmehr wird nach Vollzug der Strafe vom Verwaltungshof unter Vorlage der Akten und etwaiger Belege über die in Absatz 4 erwähnten Transportkosten besondere Anlage gemacht.

Der Verwaltungshof prüft den Kostenansatz und bringt den Betrag bei der Intendantur des XIV. Armeekorps in Anforderung.

In den in Absatz 1 genannten Fällen ist für den ganzen Verpflegungstag im Sommer 80 Pfennig, im Winter 1 Mark und wo die Verpflegung einen kürzeren Zeitraum umfaßte für Rechnung des Frühstücks $^{1}/_{10}$, des Abendessens $^{4}/_{10}$, des Mittagessens $^{5}/_{10}$ allein oder in Verbindung zu ersetzen. Nur die Hälfte dieser Beträge wird bei Verköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung erhoben.

Zu den in Absatz 1 genannten Kosten gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen von ihrem Aufenthaltsort zu dem Gefängniß erwachsenen Kosten soweit die zwangsweise Ueberführung dem Bestraften deshalb durch Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist. Dagegen bleiben die Kosten, welche durch die polizeiliche Festnahme, Bewachung und Ablieferung von unsicheren Wehrpflichtigen, von Fahnenflüchtigen und anderen Militärarrestanten erwachsen, der Staatskasse zur Last.

§ 61

Nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 ist auch zu verfahren, wenn Seitens eines Bezirksamts auf Ersuchen einer außerbadischen Behörde oder einer ausländischen Gemeindebehörde von diesen Behörden erkannte Haftstrafen vollzogen werden.

Als Ersatz kommt in diesen Fällen der Betrag von 1 Mark im Sommer und 1 Mark 25 Pfennig im Winter in Anrechnung. Umfaßt die Verpflegung nur einen kürzeren Zeitraum als einen Tag, so kommen die in § 60 Absatz 3 bestimmten Bruchtheile dieses Satzes in Anrechnung, bei Hungerkost und bei Verköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung die Hälfte.

6. Kommandozulagen, Begleitungs- und Verhaftungsgebühren.

§ 62

Die Gebühren für Begleitung, Verhaftetere und die den Gendarmeriebeamten in diesen Fällen zustehenden Kommandozulagen bestimmen sich nach der Verordnung vom 24. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 518) in der durch die Verordnungen vom 2 Januar 1880, 26 Februar 1890, 15 Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1, 127 beziehungs-

Digitized by Google

weiſe 21) bewirkten im Geſetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 28 bekannt gegebenen Faſſung *). Die Anweiſung derſelben erfolgt nach Maßgabe des § 49 auf Grund eines einzureichenden Forderungszettels, welcher nach erfolgter Anweiſung unter Beurkundung des angewieſenen Betrags zu den Akten zu nehmen iſt.

Forderungszettel über Kommandozulagen, welche Gendarmen nach Abſatz 1 und den ſonſtigen hierüber beſtehenden Vorſchriften anzuſprechen haben, werden erſt auf erfolgte Genehmigung Seitens des Diſtriktskommandos, welche auf dem Forderungszettel zu beurkunden iſt, nach Maßgabe des vorſtehenden Abſatzes angewieſen.

Verhaftungsgebühren (§. 4 der in Abſatz 1 genannten Verordnung) werden in den dazu geeigneten Fällen auf Antrag des Bezirksamts vom Verwaltungshof bewilligt und von dieſem auf die Amtskaſſe angewieſen.

7. Porto und Telegraphengebühren ſowie ſonſtige Verſendungskoſten

§ 63.

Poſtſendungen.

Hinſichtlich der Koſten der Poſtſendungen ſind die hierüber erlaſſenen beſonderen Vorſchriften — vergleiche namentlich die Verordnungen des Finanzminiſteriums, die Poſtſendungen der Staatsbehörden betreffend, vom 21. Mai 1885 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) und 19. September 1888 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 586), ſowie die Averſirung des Poſtportos betreffend, vom 19. September 1888 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 574) — und die nachſtehenden Beſtimmungen maßgebend.

---

*) § 1.

Die Gebühren für Schubbegleiter (§. 8 Abſatz 1 der Verordnung vom 18. November 1880, Zentralverordnungsblatt Nr. XIV.) werden je nach dem Zeitaufwand für Hin- und Rückweg alſo beſtimmt:

a. bis zu drei Stunden	— ℳ 80 ₰
b. über 3 bis zu 6 Stunden	1 „ 60 „
c. über 6 Stunden bis zu einem ganzen Tag	2 „ 60 „
d. für nothwendiges Uebernachten weitere	1 „ 60 „

Wenn der Schub zu Fuß erfolgt, kommt hiezu noch eine Weggebühr von je 10 Pfennig für jedes volle Kilometer der Entfernung vom Ausgangsorte bis zum Endpunkte des Schubes.

§ 2.

Die in §. 1 beſtimmten Gebühren kommen auch für Begleitung von Verhafteten innerhalb eines Bezirkes, insbeſondere für Einlieferung derſelben an ein Amtsgericht oder ein Bezirksamt, in Anſatz, vorausgeſetzt, daß die Verhaftung gerechtfertigt war, und daß die Entfernung von dem Verhaftungsorte bis zum Sitze der Behörde mindeſtens 8 Kilometer beträgt.

§ 3.

Gendarmeriebedienſtete erhalten in den Fällen der §§. 1 und 2, anſtatt der daſelbſt genannten Gebühren, als Kommandozulagen Tagesgebühren, welche nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. November 1874, die Diäten der Beamten bei auswärtigen Dienſtgeſchäften betreffend — Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 561 —, in der Weiſe feſtgeſetzt werden, daß als volle Tagesgebühr (Diät) für den

Oberwachtmeiſter	der Betrag von 6 ℳ
Wachtmeiſter	„ „ „ 5 „
Gendarmen	„ „ „ 4 „

in Rechnung kommt.

§ 4.

War eine Verhaftung mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden, oder hat ein Bedienſteter ſich dabei beſonders umſichtig gezeigt, ſo kann außer den in §. 1 erwähnten Einlieferungsgebühren noch eine Verhaftungsgebühr von 3 bis 20 ℳ bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 64

Mit Bezug auf §. 11 Absatz 2 der Verordnung vom 21 Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223) wird bestimmt, daß die Bezirksämter auch hinsichtlich der abgehenden Postsendungen, soweit nicht Abfertigung stattfindet, wenn irgend thunlich von dem Stundungsverfahren Gebrauch zu machen haben.

Die von der Post für abgehende aber unkommende Sendungen gestundeten Beträge (§§. 11 und 12 der in Absatz 1 genannten Verordnung) werden Seitens der Bezirkskasse für jeden Monat in den drei ersten Tagen des folgenden Monats unter Beachtung der Vorschrift in §. 13 Absatz 3 der erwähnten Verordnung zur Zahlung angewiesen. Die Anweisung erfolgt auf die Amtskasse oder wenn sich am Amtssitz keine Amtskasse befindet, auf die Steuereinnehmerei am Amtssitz nach Maßgabe des § 49 Absatz 1.

Wenn besondere Gründe hierzu vorliegen kann Vorschußaufwand vorschußweise aus der Handkasse bestritten werden. Der vorgeschossene Betrag wird der Handkasse vierteljährlich auf Anweisung nach Absatz 2 ersetzt.

§ 65

Telegraphengebühren

Formular 14.

Auch hinsichtlich der Telegraphengebühren haben die Bezirksämter, wenn irgend thunlich, von dem Stundungsverfahren Gebrauch zu machen. Ueber die aufgegebenen Telegramme sind Verzeichnisse nach angeschlossenem Formular 14 zu führen. Der Eintrag der Gebühr in dieses Verzeichniß erfolgt durch den Telegraphenbeamten, dem zu diesem Behuf das Verzeichniß bei der Aufgabe des Telegramms vorzulegen ist. Am Schlusse jeden Monats ist das Verzeichniß hinsichtlich der eingetragenen Gebühren abzuschließen und mit der Rechnung der Telegraphenanstalt zu vergleichen und nöthigenfalls unter Erörterung etwaiger Anstände mit derselben in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Uebereinstimmung ist auf der Rechnung der Telegraphenanstalt zu bescheinigen.

Die Vorschriften des §. 64 Absatz 2 und 3 finden auf Telegraphengebühren entsprechende Anwendung. Der Anweisung ist die Rechnung der Telegraphenanstalt, im Fall des §. 64 Absatz 3 ein nach Formular 14 gefertigtes Verzeichniß beizufügen.

Das Telegrammverzeichniß ist alljährlich auf 1 Dezember abzuschließen und der Amtskasse zum Anschluß an die Rechnung zu übersenden.

Bei Inanspruchnahme des Telegraphen auf Reisen kann die vom Beamten ausgelegte Gebühr mit den dem Beamten etwa zukommenden Tagesgebühren und Reisekosten angefordert werden. In gleicher Weise können etwaige Auslagen der Gendarmeriebehörden für Telegramme in Verwaltungssachen in den Forderungszettel über Kommandozulagen aufgenommen werden. Falls Tagesgebühren und Reisekosten beziehungsweise Kommandozulagen nicht zu beanspruchen sind, ist bezüglich der erwachsenen Auslagen ein besonderer Forderungszettel anzulegen der nach Maßgabe des § 64 Absatz 2 zur Zahlung anzuweisen wird.

Digitized by Google

§ 66.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen die Transporteinrichtungen der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ohne Schwierigkeiten benützt werden können, haben sich die Bezirksämter dieser Beförderungsanstalt zu bedienen. Expreßgut benützen.

Wird eine Packetsendung der Eisenbahn zur Vermittelung als Expreßgut übergeben (vergleiche Reglement und Tarif für die Beförderung von Expreßgut auf den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1893) so dürfen derselben nur solche unverschlossene Schriftstücke (Empfehlungen, Begleitschreiben und dergleichen) beigefügt werden, welche den Inhalt des Packets betreffen.

Die Kosten der Expreßgutbeförderung (Fracht, Zustellgebühr) werden von den Behörden gestundet und von den Bezirksämtern in jahrweise geführten Bahnfrankirungsbüchern nach anliegendem Formular 16 verzeichnet. Im Uebrigen findet § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Der Anweisung ist die Rechnung der Bahn beizufügen. Form. 16.

Alljährlich auf 1. Dezember ist das Bahnfrankirungsbuch unter Feststellung des Jahresaufwands abzuschließen und von den Bezirksämtern der Amtskasse zum Anschluß an die Rechnung zu übersenden.

Wenn besondere Gründe hierzu vorliegen, können Expreßgutkosten vorschüßlich aus der Handkasse bestritten werden. Wegen des Ersatzes an die Handkasse wird nach § 64 Absatz 2 und 3 verfahren, der Anweisung ist ein unter Benützung des Formulars 15 gefertigtes Verzeichniß nebst den Expreßgutscheinen beizufügen.

Expreßgutpackete sind mit dem Vermerk „zur Selbstabholung“ versehen zu belassen, als die Sendungen an Großherzogliche Staatsbehörden gerichtet und nicht etwa bezüglich einzelner derselben wegen örtlicher Hindernisse (z. B. wegen großer Entfernung des Orts vom Bahnhofe) Ausnahmen vom Ministerium zugelassen sind. Bei Expreßgutsendungen an andere Empfänger, wie an Militär- und Reichsbehörden, sowie an Privatpersonen kann dagegen Selbstabholung nicht vorgeschrieben werden; solche Sendungen müssen vielmehr den Empfängern überbracht werden. Bei Sendungen ohne den Vermerk „zur Selbstabholung“ ist auch die Zustellgebühr durch das Bezirksamt in allen denjenigen Fällen zu bezahlen, in denen die Gebühr nicht dem Empfänger der Sendung zur Last fällt.

§ 67.

Die Kosten sonstiger Bahnsendungen werden auf Grund der auf den Frachtbriefen befindlichen Kostenberechnungen von dem Bezirksamt gemäß § 64 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 zur Zahlung angewiesen. Die Frachtbriefe werden den Anweisungen angeschlossen. Sonstige Bahnsendungen.

8. Schadkosten.

§ 68.

Die Schadkosten d. h. die dem Begleiter eines Schadlings durch den Transport erwachsenen Auslagen nebst der Begleitungsgebühr (§ 62 Absatz 1) werden in Gemäßheit des § 49 Anweisungsanweisung.

Absatz 1 auf die Steuereinnehmerei zur Zahlung angewiesen soweit nicht der Fall des §. 50 vorliegt.

Erfordert ein Transport Auslagen, welche dem Schubführer zur vorschüßlichen Bestreitung nicht wohl zugemuthet werden können, z. B. für ein besonderes Fuhrwerk oder für die Fahrtagen einer längeren Strecke, so können diese Beträge auch schon beim Beginn des Schubs zur vorschüßlichen Auszahlung an den abgehenden Schubbegleiter angewiesen werden.

Ueber die zur Zahlung angewiesenen Beträge hat der Schubführer auf der Schubkostennachweisung (§. 72) Bescheinigung auszustellen.

In den Anmerkungen für den Schubbegleiter sind die Gebühren und Auslagen derselben unter Bezeichnung der Strecke des Schubs, auf welcher dieselben entstanden sind, gesondert anzugeben.

§ 69.

Für die aufgerechneten Verpflegungskosten ist von dem Schubführer ein durch Quittung belegter näherer Nachweis in der Regel nicht beizubringen.

Die Aufrechnung für ein besonderes Fuhrwerk dagegen ist stets mit der Empfangsbescheinigung des Fuhrstellers zu belegen. Dieselbe bildet als Beilage der Schubkostennachweisung angeschlossen, in welcher auf den die Verwendung eines Fuhrwerks anordnenden Beschluß der Behörde, welche den Transport angeordnet hat, hinzuweisen ist.

§ 70.

Schubliste Form. 16.

Bei jedem Bezirksamt ist nach dem beiliegenden Formular 16 eine fortlaufende Schubliste zu führen.

Die Behörde der inländischen Ausgangsstation, d. h. diejenige Bezirksamt, welches den Schub innerhalb Landes zuerst anordnet, sei es nun daß derselbe hier überhaupt erst seinen Anfang nimmt oder daß er innerhalb des Staatsgebiets fortgesetzt wird, trägt denselben nach der Reihefolge der Vorführung in seine Schubliste ein.

Die Schubliste ist jahrgangsweise zu führen und am Schluß des Jahres abzuschließen. Zu Ende des Monats März ist dieselbe nebst den zugehörigen Beilagen (§ 74 Absatz 3) dem Verwaltungshof vorzulegen. Diejenigen Eintrags, welchen bis dahin der Nachweis der Erledigung (§ 74 Absatz 1 und 2) noch nicht beigefügt werden kann, sind in die Schubliste des neuen Jahrgangs als erste Abtheilung derselben zu übertragen und mit dem Hinweis auf diesen Uebertrag zu versehen.

§ 71.

Sollen polizeilich Schüblinge im Amtsgefängniß verpflegt werden, so bestimmt das Bezirksamt für jeden Schübling ausdrücklich, welche der drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen mit der entsprechenden Portion) an denselben zu verabreichen sodann ob und wie viel Nachtbrod ihm gemäß § 14 der Verordnung vom 6. Oktober 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) und §. 9 des Kostregulativs vom 19. August 1881 mitzugeben ist.

Digitized by Google

Die angeordnete Verpflegung nebst Geldbeträgen ist sofort auf der Schubkostennachweisung (§ 72) im Einzelnen einzutragen.

Das Bezirksamt stellt über die Schüblinge auf Grund der Schubkostennachweisungen eine Staatsverpflegungsliste nach anliegendem Formular 17 auf und behändigt solche nach Ausfüllung sämtlicher Spalten dem Gefangenwärter zum Vollzug. In Spalte 6 dieser Liste ist der Umfang der Verpflegung gemäß Absatz 1 genau anzugeben. Form. 17

Am Schlusse jeden Monats gibt der Gefangenwärter die im Laufe desselben vom Bezirksamt ihm zugekommenen Verpflegungslisten dem Bezirksamt zurück und nimmt die ihm für die Schüblinge zukommenden Beträge gleich seinen Ansprüchen für andere Gefangene in die dem Verwaltungshof vorzulegende monatliche Forderungsliste auf.

§ 72.

Das Bezirksamt welches den Schub anordnet, hat einen Schubbefehl (Transportzettel) nach anliegendem Formular 18 auszufertigen und dem Schubbegleiter zu behändigen. Schubbefehl und Schubkostennachweisung.

Bei Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet ist eine Doppelschrift des Schubbefehls der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist. Form. 18.

Denjenigen Exemplar des Schubbefehls welches dem Schubbegleiter einzuhändigen ist, wird eine davon trennbare Schubkostennachweisung nach anliegendem Formular 19 beigefügt und solche mit der Nummer des Eintrags in die Schubliste versehen. Form. 19.

In diese Nachweisung ist der Name und Geburtsort des Schüblings, der Anfangspunkt und das Endziel des Schubs, die Veranlassung desselben sowie Datum und Nummer der betreffenden Anordnung einzutragen.

Sodann hat das Bezirksamt der Nachweisung unter Angabe des dem mitgegebenen Schubbegleiters den Reiseweg beizusetzen, welchen der Schub innerhalb des Landes einzuhalten hat. Soweit hierbei nach Lage des Falls der Gefangenentransport benützt werden kann, ist die Benützung desselben ausdrücklich vorzuschreiben.

Sämtliche im Verlauf des Schubes erwachsenen Kosten sind von der entsendenden Behörde nach Anleitung des Musters 19 gesondert anzugeben, so daß aus derselben am Schlusse des Schubs sowohl der Gesammtbetrag der erwachsenen Kosten als auch die von den einzelnen Behörden angewiesenen Beträge ersehen werden können.

In die Schubkostennachweisung sind auch die während des Transports erwachsenen Kosten der Verpflegung eines Schüblings in einem Amtsgefängnisse (vergleiche § 71 Absatz 2) im Einzelnen einzutragen, desgleichen die Anrechnung für Benützung des Gefangenentransportwagens bestehend in der doppelten Fahrtaxe III Klasse wenn zum Vollzug des Schubs bei Gefangenentransporten der württembergischen Eisenbahn benützt wurde.

Tritt ein Wechsel in der Person des Schubbegleiters ein, oder wird der vorgeschriebene Reiseweg abgeändert oder eine sonstige Anordnung getroffen, welche auf den Kostenpunkt von Einfluß ist, so ist von derjenigen Behörde welche sich hiezu veranlaßt gefunden auf der Schubkostennachweisung das Nöthige zu bemerken. Dies gilt insbesondere auch für den Fall,

wenn die Benützung eines besonderen Fuhrwerks über eine Unterbrechung des Schubs angeordnet wird (§ 4 der Verordnung des Justizministeriums vom 13 November 1860 Nr 7498, den Schub von Gefangenen betreffend Zentralverordnungsblatt Seite 41)

Der den Gefangenenwagen der Eisenbahn begleitende Gendarm bescheinigt auf der Schubkostennachweisung den Vollzug des Schubs, soweit mittels des Gefangenenwagens erfolgt, unter Angabe des Tages und der Zeit der Ankunft an der Endstation (§ 7 der Verordnung vom 9 Oktober 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283)

§ 73.

Rückersatz der Schubkosten.

Findet der Schub bei einer badischen Behörde sein Endziel, so hat diese Behörde die Ablieferungsbescheinigung der Kostennachweisung beizufügen und solche sodann nebst dem Schubbefehl dem Bezirksamt der inländischen Anfangsstation zur Erledigung des Kostenpunktes zuzusenden.

Ist jedoch der Schübling behufs seiner Ablieferung außerhalb des Landes weiter zu befördern, so hat die Behörde der inländischen Endstation dem Schubbefehl die für die ausländische Behörde nötigen Notizen über den Vollzug des Transports innerhalb des Landes beizufügen. Die Schubkostennachweisung ist von dem Schubbefehl zu trennen und dem Schubbegleiter mit der Weisung zu behändigen, die Ablieferung des Schüblings von der ausländischen Uebernahmsbehörde darauf bescheinigen zu lassen und dieselbe sodann mit dieser Bescheinigung versehen wieder zurückzubringen. Alsdann ist die Schubkostennachweisung ebenfalls der Behörde der inländischen Anfangsstation zur Erledigung des Kostenpunktes zuzusenden.

§ 74.

Sind die Kosten des Schubs nach den bestehenden Vorschriften von einer außerbadischen Behörde zu ersetzen, so erstattet dasjenige Bezirksamt dem die Erledigung des Kostenpunktes zukommt (§ 73), Anlage zu den Verwaltungsakten, welcher Einnahmebefreite auf die betreffende Amtskasse mitteilt und das Bezirksamt hiervon verständigt. Letzteres ersucht darnach die auswärtige Behörde um portofreie Ablieferung des Kostenbetrags an die mit der Vereinnahmung beauftragte Amtskasse und bemerkt die erfolgte Einnahmebefreite in Spalte 12 der Schubliste.

Im Uebrigen werden die Schubkosten bezüglich deren ein Ersatz von der zahlungspflichtigen Partei in Aussicht steht gemäß § 45 in das Geschäftstagebuch und die Hebrolle aufgenommen, die erfolgte Aufnahme im Geschäftstagebuch wird unter Angabe der betreffenden Geschäftsnummer und der Ordnungsziffer der Hebrolle in Spalte 12 der Schubliste bemerkt.

In Fällen in denen ein Ersatz der Schubkosten nicht zu erwarten steht ist die Schubkostennachweisung der Schubliste als Beilage anzuschließen und auf letztere zu beurkunden, daß und warum ein Kostenersatz nicht stattfindet, letzteres ist auch in Spalte 12 der Schubliste zu bemerken.

Digitized by Google

9 Zeugen- und Sachverſtändigengebühren

§ 75.

Der nach der landesherrlichen Verordnung vom 29 Oktober 1874, die Gebühren der Zeugen, Sachverſtändigen ꝛc betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 499)*) einem

---

*) § 1.

Zeugen jeder Art (Auskunftsperſonen, Beteiligten, Urkundsperſonen), welche vor einer Behörde zu erſcheinen haben, erhalten, wenn die Vernehmung an ihrem Wohnorte erfolgt, je nach dem erforderlichen Zeitaufwande folgende Gebühren:

a. für eine Stunde oder weniger	40 ₰
b. für mehr als eine bis zu drei Stunden	80 „
c. für mehr als 3 bis zu 6 Stunden	1 ℳ 20 „
d. für mehr als 6 Stunden bis zu einem ganzen Tag	2 „ — „

Ausnahmsweiſe kann die unter d. beſtimmte Gebühr ſchon für mindeſtens 4 Stunden bewilligt werden, wenn der Zeuge den Umſtänden nach einen ganzen Tagesverdienſt einbüßte.

§ 2.

Werden Zeugen außerhalb ihres Wohnortes einvernommen, ſo kommt auch der Zeitaufwand für Hinweg und Rückweg in Anrechnung, und erhöhen ſich die im §. 1 beſtimmten Gebühren

zu b. auf	1 ℳ — ₰
„ c. „	1 „ 50 „
„ d. „	2 „ 50 „

Iſt ein Zeuge genötigt, auswärts zu übernachten, ſo erhält er hierfür eine weitere Vergütung von 1 Mark 50 Pfennig.

§ 3.

Für Zeugen unter 16 Jahren werden nur bei Einvernahmen außerhalb ihres Wohnortes Gebühren bewilligt, und zwar die Hälfte der in §. 2 beſtimmten Beträge nebſt 1 Mark für auswärtiges Uebernachten.

Können Kinder oder Gebrechliche den Umſtänden nach nur in Begleitung einer anderen Perſon erſcheinen, ſo erhält auch dieſe die Gebühren eines Zeugen.

§ 4.

Zeugen, welche mehr als 4 Kilometer von dem Orte ihrer Einvernahme entfernt wohnen, erhalten ferner für jedes volle Kilometer der weiteren Entfernung eine Weggebühr von je 10 Pfennig.

Konnte ſich ein Zeuge der Eiſenbahn oder eines Dampfſchiffes bedienen, ſo tritt an die Stelle dieſer Weggebühr der Fahrpreis der dritten Wagenklaſſe der Eiſenbahn beziehungsweiſe des zweiten Dampfſchiffplatzes. Wo Retourbillete genommen werden konnten, kommt nur deren Preis in Anrechnung. Ausnahmsweiſe dürfen Schnellzugspreiſe II. Klaſſe berechnet werden, wenn vermöge der Zeiterſparnis (§. 3) die Geſamtgebühr dadurch nicht erhöht wird.

Perſonen, welchen wegen Alters oder Gebrechlichkeit eine Fußreiſe nicht zugemutet werden kann, dürfen ſtatt der Weggebühr vollen Erſatz ihres zu beſcheinigenden notwendigen Koſtenaufwands beanſpruchen.

Das Gleiche gilt auch für ſonſtige Zeugen, wenn im einzelnen Falle wegen beſonderer Naturereigniſſe (z. B. tiefen Schneefalls) eine Fußreiſe nicht ausführbar war.

§ 5.

Oeffentliche Beamte und Angeſtellte, welche als Zeugen vorgeladen werden, um über in Ausübung ihres Dienſtes gemachte Wahrnehmungen Auskunft zu geben, haben ſtatt der in den §§. 2 und 4 beſtimmten Gebühren, ſofern ſich hiedurch höhere Beträge ergeben, die für auswärtige Dienſtgeſchäfte feſtgeſetzten Vergütungen anzuſprechen.

§§. 6 und 7

(Aufgehoben.)

§ 8.

Sachverſtändige erhalten für ihr Gutachten einſchließlich der Vorbereitung desſelben, ſofern ſie nicht etwa vermöge ihrer dienſtlichen Stellung zur unentgeltlichen Abgabe desſelben verpflichtet ſind, ein nach Verhältnis ihrer perſönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit von der Behörde, welche ihre Thätigkeit in Anſpruch genommen hat, feſtzuſetzendes Honorar von 1 bis zu 20 Mark. In beſonderen Fällen können auch noch höhere Beträge bewilligt werden. Etwaige Auslagen des Sachverſtändigen zum Zwecke von Unterſuchungen ſind außerdem beſonders zu vergüten.

Sind bei einer Behörde Gutachten einer gewiſſen Art häufig zu erheben, ſo hat dieſelbe mit einem Sachverſtändigen wegen eines feſten Honorars hiefür ein Uebereinkommen zu treffen.

Digitized by Google

Zeugen oder Sachverständigen im einzelnen Fall zu gewährende Betrag wird von der Behörde oder dem Beamten, vor welchem die Vernehmung stattfindet, festgesetzt und auf dem die Vernehmung enthaltenden Schriftstück oder einer Beilage desselben vermerkt.

Die Anweisung dieser Gebühren auf den Bezugsberechtigten und die Erhebung von dem Zahlungspflichtigen erfolgt nach Maßgabe der §§ 49 und 45.

§ 76.

Als Sachverständigengebühren im Sinne des § 75 sind auch die Geschäftsgebühren der Sanitätsbeamten soweit nicht gleichzeitig ein Anspruch auf Tagegebühren und Reisekosten erwachsen ist, die Prüfungsgebühren der Vergütungen der Bezirksbauinspektoren und Feuerschauer, der Fachmeister für Vornahme der Maß- und Gewichtsvisitation, die Mitglieder der Feuerschaukommissionen zu gewähren.

Den Anweisungen sind jeweils die betreffenden Forderungszettel anzuschließen.

§ 77.

Die Gebühren für die durch Gemeindeanstalten oder durch von Gemeinden bestellte Sachverständige vorgenommenen Untersuchungen von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, welche gemäß §. 3 der Verordnung vom 28. Februar 1882 den Verkehr mit Nahrungs- Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) der betreffenden Gemeinde zufallen, soweit sie nun den Zahlungspflichtigen beigebracht wurden, werden ebenfalls gemäß § 41 Absatz 1 Ziffer 1 in das Geschäftstagebuch und in die Hebrolle aufgenommen, im Uebrigen aber nach § 39 behandelt.

10. Zustellungsgebühren.

§. 78.

Für die am Amtssitz zu besorgenden Zustellungen von bezirksamtlichen Verfügungen in Verwaltungssachen in welchen Sporteln oder Taxen erhoben werden, sowie für die Zustellung von Verfügungen im Verwaltungsstreitverfahren und von bezirksamtlichen Strafverfügungen einschließlich der Beschaffung hierüber erhält der damit betraute Amts- oder Kanzleidiener eine Gebühr von zu 20 Pfennig.

Auf jeder Ausfertigung, für deren Zustellung hiernach die Gebühr gemäßet wird ist dies zu vermerken — (Geb. 20 Pf.)

§ 79.

Form. 20. Ueber die in §. 78 Absatz 1 bezeichneten Zustellungen hat der Amts-(Kanzlei-)Diener ein Verzeichniß nach dem anliegenden Formular 20 zu führen.

Soweit für die Leistungen einer Art von Sachverständigen eine besondere Taxordnung besteht, werden deren Gebührensätze maßgebend.

§ 3.

Müßte ein Sachverständiger wegen einer von ihm verlangten Leistung eine Reise unternehmen, so hat derselbe außer dem Honorar (§. 2) noch auf eine angemessene Vergütung für seine dadurch veranlaßten Auslagen anzusprechen.

Für öffentliche Beamten sind in solchen Fällen die für Dienstreisen derselben bestehenden Vorschriften maßgebend.

Digitized by Google

Am Ende jeden Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und nach erfolgter Prüfung, bezie-
hungsweise Richtigstellung eine Abschrift desselben der Amtskasse mit Anweisung zur Auszahlung
an den bezugsberechtigten Amts- (Kanzlei-)Diener übersendet. Falls sich in Amtssitz keine Amts-
kasse befindet, erfolgt die Anweisung gemäß § 40 Absatz 1 auf die Steuereinnehmerei am Amtssitz.

§. 80

Die Erhebung der Zustellungsgebühr von dem Zahlungspflichtigen erfolgt gemäß § 45. Das Gleiche gilt für die Zustellungsgebühren der Ortsdiener, welche auf die Steuereinnehmerei am Wohnsitz des Ortsdieners zur Zahlung anzuweisen sind.

V. Schlußbestimmungen.

§. 81

In Verwaltungsangelegenheiten, welche von den Gemeinden zu erledigen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 82

Zu Eingaben in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen ist, sofern die Betheiligten sich innerhalb des Großherzogthums befinden, Papier im Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen zu verwenden. Papierformat

§. 83

Die Gebühr der Sportelbeamten beträgt für den Ansatz und die Berechnung der Sporteln, Tagen und Strafen 3 Pfennig, im Uebrigen 2 Pfennig von jeder vollen Mark. Ausnahmegebühr.

Die Kosten für Heberollen, Uebersichten und Hauptübersichten sind aus den Mitteln der Handkassenkredite zu bestreiten.

Denjenigen Sportelbeamten, welche nach dem 1. Juli 1894 in diesen Amt eingetreten sind, werden Konstatirgebühren nicht gewährt.

§. 84

Ueber die Konstatirgebühren sind Forderungszettel nach dem anliegenden Formulare 21 aufzustellen und mit der Hauptübersicht (§. 18) monatlich an das Kontrolbureau der Steuerdirektion einzusenden, welches sie nach vorgängiger Prüfung mit seinem „Gesehen" versehen dem Finanzamt zur Auszahlung übermittelt. Form. 21

§. 85

Kommen Sporteln, Tagen oder Auslagen wegen irrigen Ansatzes in Abgang, so ist die Konstatirgebühr zu ersetzen, soweit sie im einzelnen Fall nicht weniger als 50 Pfennig beträgt.

§. 86

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft. Zeitpunkt des Inkrafttretens. Aufhebung älterer Vorschriften.

Von diesem Zeitpunkt an werden aufgehoben:

1. die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1888, den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 542), in der durch die Verordnung

vom 12 Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78) und vom 19 Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 277) bewirkten Fassung, soweit sich die letztgenannte Verordnung auf die Kanzleigebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen bezieht

2 Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18 Juli 1891, die Taxe für Legitimationskarten zur Beförderung von Musterkoffern durch Handlungsreisende betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 168)

3 Die § 1 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28 September 1868, das Paßwesen betreffend (Zentralverordnungsblatt Seite 71) in der durch die Verordnung vom 13. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159) bewirkten Fassung.

4 Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15 September 1845, die Führung und den Abschluß der amtlichen Geschäftstagebücher (verkündet in den Kreisverordnungsblättern) mit der durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11 Dezember 1858 Nr 15285 (Zentralverordnungsblatt Seite 77) gegebenen Erläuterung.

5. Die § 46 Absatz 3 letzter Satz und § 50 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357).

6 Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28 November 1890, die Erhebung der polizeilichen Geldstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 749).

7 Die § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 28 Februar 1882, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 30)

8 Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7 Januar 1880, die Behandlung der Kosten in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15).

9 Die Verordnung des Finanzministeriums vom 28 April 1875, die Abschriftgebühren der Amtsgerichtsaktuare, Kanzleigehilfen und Diurnisten der Gerichtshöfe sowie der Amtsaktuare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189)

10 Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26 Februar 1880 die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37).

11 Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20 Februar 1890, die Anwendung der Gerichtskostenordnung auf das Verfahren in Verwaltungssachen insbesondere in den von den Bezirksämtern zu erledigenden Strafsachen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127).

12 Die Verordnung des Justizministeriums vom 13 Juni 1873, die Behandlung der Schuldposten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71)

13 Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4 November 1876, die Zustellungsgebühren der Amtsdiener betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 346)

Karlsruhe, den 30. November 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern
Eisenlohr

Vdt. Schaefer

Digitized by Google

Formular 1 (zu § 5)

Vermögenszeugniß

über

(Name, Stand, Wohnort

welche wegen

um Zulassung zum Examen nachsuchen will.*)

*) Bei Vermögenszeugnissen zu Prüfungsgesuchen (§ 47 Absatz 3 und 4) zu streichen

Fragen.	Antworten.
I. Besitzt Vorgenannte a. Liegenschaftsvermögen und bejahenden Falles in welchem Umfange? b. Fahrnißvermögen und in welcher Höhe beiläufig? c. Ausstehende Forderungen (Ausstände aus eigenen Betrieben Lohnausstände, aus Darlehen, Einlagen an Sparkassen, Vorschußvereine Volksbanken landwirthschaftliche und andere Kreditvereine sowie sonstige Institute oder Versicherungsgesellschaften)? Bejahenden Falles in welcher Höhe annähernd?	
II. Wie viel beträgt der Steuerumschlag a. nach dem Grundsteuer- b. „ „ Häusersteuer- c. „ „ Gewerbesteuer- d. „ „ Einkommensteuer- e. „ „ Kapitalrentensteuer- } Kreuzer?	
III. a. Welche Schulden sind im Grund- oder Unterpfandsbuche eingetragen und bezüglich welcher läßt sich vermuthen, daß sie noch nicht getilgt sind? b. Sind sonst noch Schulden bekannt und in welcher Höhe annähernd?	
IV. Besitzt die Ehefrau des Genannten Liegenschaftsvermögen und in welchem Umfange beiläufig? Und welche vermuthlich noch ungetilgten Schulden sind darauf im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen?	

Fragen.	Antworten.
V. Wer d Genannte bisher arbeitsfähig womit ernährte ſich d ſelbe und d Familie? Wie hoch war der durchſchnittliche Monatsverdienſt? Wieviel Köpfe waren hievon zu ernähren? Kann d ſelbe von dieſem Verdienſte etwas abgeben und wieviel beiläufig? oder	
VI. Betrieb Genannte ein eigenes Geſchäft aus deſſen Ertrag die Koſten ganz oder theilweiſe bezahlt werden können, beziehungsweiſe	
VII. Iſt d ſelbe oder deſſen Ehefrau Theilhaber an einem ſolchen Geſchäfte mit Antheil am Ertrage, welcher die Zahlung der Koſten ganz oder theilweiſe möglich macht?	
VIII. Iſt es nach den eingeleiteten Erhebungen wahrſcheinlich daß Genannte in einer anderen Gemeinde Vermögen beſitzt?	
IX. Hat Genannte in der Gemeinde wohnhafte Angehörige von denen er (ſie) einen ſpäteren Vermögensanfall zu erwarten hat? Sind ſolche Angehörige in anderen Gemeinden wohnhaft, bekannt und wo?	
X. Pflichtmäßiges Gutachten der Gemeindebehörde, ob und auf welche Weiſe die Koſten verbringlich ſind.*)	

*) Die Frage X. nur in Einzelfällen zu beantworten.

Fragen.	Antworten.
XI Pflichtgemäßes Gutachten der Gemeindebehörde ob d Obengenannte im Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für $\frac{\text{Ihr}}{\text{Ihr}}$ und $\frac{\text{seine}}{\text{ihre}}$ Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten zu bestreiten.	
XII Falls die vorstehenden Fragen wegen Wegzugs oder längerer Abwesenheit aus der Gemeinde nicht erschöpfend beantwortet werden können, wäre die Gemeinde zu bezeichnen, bei welcher weitere Erhebungen gemacht werden können.	

Vorstehende Fragen wurden auf Grund eingezogener sorgfältiger Erkundigungen pflichtgemäß beantwortet

, den 19

Der Gemeinderath

Bürgermeister.

Formular 2 (zu § 8)

Großherzogliches Bezirksamt

Nachweisung

über die

im Laufe des Jahres 18 empfangenen und zur Verwendung gekommenen

Formulare für Ausweispapiere

—

	Reiſepäſſe.	Paßkarten.	Reiſeausweiſe.	Dienſtbücher für Schiffsmannſchaften.	Staatsangehörigkeits-ausweis.	Heimatſchein.	Legitimationskarte für inländiſche Handelsreiſende.	Legitimationskarte für ausländiſche Handelsreiſende.	Legitimationskarte zur [illegible]
A. Empfang.									
Vorrath am 1. Januar 1895	20	—	15	—	30	40	5	—	—
Empfangen von Großherzoglicher Stempelverwaltung laut Bedarfsliste vom Anlage 1	40	60	10	—	70	60	—	—	—
Summe	60	60	25	—	100	100	5	—	—
B. Verbrauch.									
Nach dem Abſchluß der Tabellen auf 31. Dezember 1895	50	45	20	—	90	95	—	—	—
Unbrauchbar gewordene Impreſſen Anlage 4—12	—	—	—	—	—	3	—	—	—
An Großherzogliche Stempelverwaltung zurückgeſchickt laut Beſcheinigung vom Januar 1896 Anlage 13	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Summe	50	60	20	—	90	98	—	—	—
Zu übertragender Vorrath	10	—	5	—	10	2	5	—	—

Die Uebereinſtimmung dieſes Vorraths mit

. Januar 1896.

Wandergewerbescheine			Besondere Scheine für den Hausierbetrieb am Wohnsitz	Legitimationsscheine für [illegible]	Fischerkarten			Jagdpässe					Radfahrerkarten
					auf ein Jahr für		für vier Wochen	für Inländer			für Ausländer		
								für ein Jahr		Wochenjagdpässe Form. III			
Form. A	Form. B	Form. C			Gewerbsfischer	Sportfischer		Form. I	Form. II		Form. I	Form. II	
10	12	2	—	—	2	—	—	15	15	5	5	5	—
20	20	8	—	—	20	10	—	100	80	15	1	2	—
30	32	10	—	—	22	10	—	115	30	20	4	3	—
20	12	—	—	—	12	1	—	100	75	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	12	—	—	—	15	1	—	102	75	1	—	—	—
5	20	15	—	—	5	6	—	15	15	15	4	5	—

den vorhandenen Formularen beurkundet

Großherzogliches Bezirksamt.

	Reiſepäſſe.	Paßkarten.	Reiſeausweiſe.	Dienſtbuch für Schiffsmannſchaften.	Staatsangehörigkeits-ausweiſe.	Heimatſcheine.	Legitimationskarte für inländiſche Handelsreiſende.	Legitimationskarte für ausländiſche Handelsreiſende.	[illegible]
A. Empfang.									
Vorrath am 1. Januar 1896	20	—	15	—	30	40	5	—	—
Empfangen von Großherzoglicher Stempelverwaltung laut Verſandliſte vom Anlage 1	40	60	10	—	70	60	—	—	—
Summe	60	60	25	—	100	100	5	—	—
B. Verbrauch.									
Nach dem Abſchluß der Tabellen auf 31. Dezember 1896	50	45	20	—	90	95	—	—	—
Unbrauchbar gewordene Impreſſen Anlage 4—12	—	—	—	—	—	3	—	—	—
An Großherzogliche Stempelverwaltung zurückgeſchickt laut Beſcheinigung vom Januar 1896 Anlage 13	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Summe	50	60	20	—	90	98	—	—	—
Zu übertragender Vorrath	10	—	5	—	10	2	5	—	—

Die Uebereinſtimmung dieſes Vorraths mit

. Januar 1896.

Wandergewerbescheine			Erlaubnisschein für den Hausierbetrieb am Wohnsitz	Legitimationsschein für Deutſche Gewerbetreibende	Fischerkarten			Jagdpäſſe					Radfahrerkarten.
					auf ein Jahr für		für vier Wochen	für Inländer			für Ausländer		
								für ein Jahr		Wochen-tages-päſſe Form. III			
Form A	Form. B.	Form. C.			Gewerbs-Fiſcher	Sport-Fiſcher		Form. I	Form. II		Form. I.	Form. II.	
10	12	9	—	—	2	—	—	15	10	5	5	9	—
20	20	9	—	—	20	10	—	100	80	15	1	2	—
30	32	10	—	—	22	10	—	115	90	20	4	9	—
20	12	—	—	—	12	1	—	100	75	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	12	—	—	—	10	1	—	102	75	1	—	—	—
9	20	10	—	—	9	9	—	13	15	19	4	9	—

den vorhandenen Formularen beurkundet

Großherzogliches Bezirksamt.

Formular B (zu § 11)

Geschäfts-Tagebuch

des

Großherzoglichen Bezirks-Amts

_____

für den

Monat _____ ____ 189

_____

1	2	3	4	5
Ord.-Zahl	Tag der Einlaufs	Ort.	Absender	Veranlassung und Betreff
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				

Digitized by Google

6.	7		8.		9.		10.		11		12.	13.	14.
Tag und Art der Befestigung.	Sporteln und Taxen.		Strafen		Auslagen. Nähere Bezeichnung.		Sonstige Auslagen.		Summe		Vor- und Zuname, Stand, Wohnort (Wohnung) des Zahlungspflichtigen.	Quittung Nr.	Bemerkungen.
	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.			

Digitized by Google

Formular 4 (zu §. 16)

Konstatirende Stelle Großherzogliches Bezirksamt
Finanzamt
Hauptsteueramt
Steuereinnehmerei

Gebrolle

über

die Sporteln, Taxen, Abhörgebühren und sonstige Auslagen

für

den Monat 18

1	2	3.	4.	5.		6.		7		8		9		10.						11		12.
Ordnungszahl.	Geschäftsnummer.	Vor- und Zuname sowie Stand (in größeren Städten auch Wohnung) des Zahlungspflichtigen *)	Betreff	Sporteln und Taxen		Strafen.		Auslagen				Summe.		Zahlung im Monat						Rest.		Bemerkungen
								Schreibgebühren		Sonst ge Auslagen.												
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
			Summe																			

den

Der Sportelbeamte

---

*) In der Heberolle für das Rentamt (Hauptsteueramt) wegen auswärtiger Schuldner ist in Spalte 3 auch der Wohnort des Schuldners anzugeben.

Formular 5 (zu §. 17)

Tgl. Nr

Konstituirende Stelle

Rechn.-S

Hauptsteueramt

Uebersicht

der im Monat 18 angesetzten Sporteln, Taxen, Strafen, Abhörgebühren und sonstigen Auslagen

1	2	3		4		5		6		7	
Ordn.-Zahl.	Steuereinnehmereien.	Sporteln und Taxen		Strafen.		Auslagen				Summe.	
						Abhörgebühren		Sonstige Auslagen.			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Summe										

Gesehen

Gruß

, den

Der Sportelbeamte

Gesetz- und Verordnungsblatt 1885

71

Formular 6 (zu § 18).

Kassierende Stelle

Haupt-Uebersicht

über die

im Monat 18 angesetzten Sporteln, Taxen, Strafen, Abhörgebühren und sonstigen Auslagen

1	2	3		4		5		6		7		8
Lfd. Nr.	Finanzamt bezw. Hauptsteueramt	Sporteln und Taxen		Strafen		Auslagen: Abhörgebühren		Auslagen: Sonstige Auslagen		Summe		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Achern											
	Adelhausen											
	Baden											
	Boxberg											
	Bruchsal											
	Buchen											
	Donaueschingen											
	Emmendingen											
	Freiburg											
	Heidelberg											
	Horrabach											
	Karlsruhe											
	Konstanz											
	Lahr											
	Lörrach											
	Mannheim											
	Meßkirch											
	Müllheim											
	Oberkirch											
	Offenburg											
	Pforzheim											
	Rastatt											
	Säckingen											
	St. Blasien											
	Schwetzingen											
	Singen											
	Stockach											
	Stühlingen											
	Taubergießen											
	Thiengen											
	Triberg											
	Villingen											
	Wertheim											
	Summe											

Gesehen

Groß.

Abgeschlossen mit dem Bemerken, daß vorstehende Hauptübersicht mit der Summe der für die Hauptkasse aufgestellten Uebersichten sowie mit der Summe des Monatsabschlusses im Geschäftstagebuch übereinstimmt.

Der Sportelbeamte.

Formular 7 (zu §. 10)

Bezirksamt Jahr

Kostenverzeichniß.

Betreff

I. Vorschüsse.

1.	2.	3.	4.		5.
Lfd.	Zahlende Partei.	Erhebung. Tag und Nummer.	Betrag		Bemerkungen
			M.	Pf.	

II. Erwachsene Kosten

1.	2.	3.	4.		5.		6.
Lfd.	Gebührenpflichtige Amtshandlung oder Art der Auslage	Tag und Nummer	Betrag der				Bemerkungen.
			Gebühren und Taxen.		Auslagen.		
			M.	Pf.	M.	Pf.	

Digitized by Google

Formular B (zu § 29 Ziffer 2).

Nr

Anweisung

über

M. Pf. , welche

für Geschäftsnummer dortseitiger Stelle
sogleich an die Steuereinnehmerei hier zu bezahlen hat,
durch Postnachnahme — Posteinzahlung — mir bezahlt hat (§ 27 Absatz 2 der Verwaltungsgebührenordnung) *)

den ten 18

Großherzogliches Bezirksamt

An die Steuereinnehmerei

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Formular 9 (zu § 27)

Tagebuch

über

die beim Großherzoglichen Bezirksamt

im Jahr

eingegangenen Geldsendungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ord.-Zahl.	Tag des Einlaufs.	Monat des Einlaufs.	Geschäfts-Nummer des Einlaufs.	Betrag. fl.	Absender	Betreff	Empfänger	Tag der erfolgten Ablieferung.	Monat der erfolgten Ablieferung.	Bemerkungen.
				kr.						

Geſchäftsnummer

Formular 10 (zu § 35)

Straf-Verfügung.

Der Angezeigte

1 Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort

2 Bezeichnung der ſtrafbaren Handlung: iſt beſchuldigt, daß er am

3 Kurze Angabe der Beweismittel

4 Anwendbare ſtrafgeſetzliche Beſtimmungen. Auf Grund der §§.

wird gegen ihn eine Geldſtrafe von Mark feſtgeſetzt. Auch hat er die Koſten zu tragen. An Stelle der Geldſtrafe tritt im Falle der Unbeibringlichkeit eine Haftſtrafe von Tagen.

Der Beſchuldigte kann gegen dieſe Strafverfügung binnen einer Woche nach Zuſtellung derſelben bei dem unterzeichneten Bezirksamte oder beim Amtsgerichte auf gerichtliche Entſcheidung antragen oder binnen der gleichen Friſt beim Bezirksamte Beſchwerde an die höhere Polizeibehörde einlegen.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verluſt des anderen zur Folge.

Die Geldſtrafe nebſt den Koſten iſt, wenn der Beſchuldigte innerhalb der geſetzlichen Friſt ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht ergreift, binnen 2 Wochen vom Tage der Zuſtellung unter Uebergabe der unten angefügten und zu dieſem Zwecke von der Strafverfügung zu trennenden Anweiſung an die hierin bezeichnete Steuererhebſtelle zu bezahlen, widrigenfalls ohne weitere Zahlungsaufforderung und Mahnung die Zwangsvollſtreckung eintritt.

Legt der Beſchuldigte innerhalb der geſetzlichen Friſt ein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung ein, so iſt die Anweiſung ungiltig.

den ten 189

Großherzogliches Bezirksamt

Zugeſtellt den
am ten

Bemerkungen auf der Rückſeite.

Amtsdiener.

Geſchäftsnummer

Anweiſung.

hat für die Geſchäftsnummer vom des Großherzoglichen Bezirksamts
an Geldſtrafe Mark
„ Koſten „ Pfg.
binnen Woche an die Steuereinnehmerei in zu bezahlen

den ten 189

Großherzogliches Bezirksamt.

Bemerkungen.

1. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten in Person zuzustellen, kann dies nicht geschehen, so ist nach dem §. 13 Absatz 2 bis 4 der Verordnung vom 11 September 1878 zu verfahren.
2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei dem Bezirksamte schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte aber nur mündlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

   Die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde muß bei dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.
3. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann in gleicher Weise (Ziffer 2 Absatz 1) beim Amtsgericht oder Bezirksamt bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

   Die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde kann der letzteren selbst schriftlich, beim Bezirksamt schriftlich oder mündlich zurückgenommen werden.
4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Antrags- oder Beschwerdefrist findet nur unter den in den §§ 44 und 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen statt.

   Die Wiederherstellung wegen Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann beim Bezirksamt oder beim Amtsgericht nachgesucht werden.

   Wiederherstellung wegen Versäumung der Frist zur Beschwerdeführung an die höhere Polizeibehörde ist beim Bezirksamt nachzusuchen.

Die Erhebung der polizeilichen Geldstrafen

Nach § 34 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 30 November 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) sind die vom Bezirksamte im Polizeistrafverfahren endgiltig zu vollstreckenden Geldstrafen binnen einer Woche, nachdem die Strafbestimmung vollzogen worden ist, nebst dem Kosten der bis zu drei in Ansatz gebrachten Mahnungen in Kassen des Verfahrens an die zuständige Steuerbehörde zu entrichten, widrigenfalls ohne weitere Zahlungsaufforderung mit Mahnung die Zwangsvollstreckung eintritt.

Zu diesem Zwecke erhält der Beschuldigte von dem Bezirksamt diese Anweisung, welche bei der Zahlung der Steuerbehörde zu übergeben ist.

Digitized by Google

Formular 11 (zu §. 39).

Beil. Nr
Rechn. S.
J. S.

Forderungszettel

über Beträge, welche nach bestehender Vorschrift bestimmten Bezugsberechtigten ganz oder theilweise zufließen.

Bezirksamt
von Manal

1	2.	3.	4		5.		6.		7
Dekn.-Zeit.	Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen und Veranlassung der Schuldigkeit	Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten.	Betrag		Erlaß für die Konstatirung und Erhebung.		Uebertrag des Bezugsberechtigten.		Gesetz oder Verordnung, wornach der zu erhebende Betrag ganz oder theilweise dem Bezugsberechtigten zugewiesen wurde.
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Digitized by Google

Formular 12 (zu §. 49).

Gebühren-Anweiſung.

Betreff

Großherzogliche Steuereinnehmerei
wird beauftragt an (Name, Beruf und Wohnort des Bezugsberechtigten)

welche (Bezeichnung der zu vergütenden Leiſtung)

eine Gebühr von (mit Worten) Mark Pfennig gegen Abgabe dieſer Anweiſung und Empfangsbeſcheinigung auszuzahlen und der vorgeſetzten Amtskaſſe bei der nächſten Abrechnung aufzurechnen.

Dieſe Anweiſung iſt nur auf zehn Tage gültig.

den ten 189

Großherzogliches Bezirksamt.

Siegel.

Entzifferung.	ℳ	₰
Gebühr — Zeitaufwand Stunden —		
Uebernachten		
Weggebühr — 4 ... km		
Eiſenbahntaxe — Dampfſchifftaxe		
Fuhrlohn laut erbrachtem Nachweis		
Honorar		
zuſammen		

Das Nichtzutreffende iſt zu durchſtreichen.

Den Empfang obiger Gebühr beſcheinigt

den ten 189

Digitized by Google

Formular 13 (zu §. 55).

Großh. Bezirksamt

Bes. Nr.
Rechn. S.
3 S

Verzeichniß der Schreibgebühren

für

im Monat 18 außerhalb der Dienstzeit

gefertigte Abschriften

1	2.	3.	4.	5.	6.
Der Zahl	Betreff Gegenstand u. Größe der Abschrift.	Datum und Nummer der die Fertigung verfügenden Verhältnisse.	Betrag der Schreibgebühr M.	Pf.	Name des Fertigers.	Benennung des Domänen.
1	3 S. Gemeinde Dingelingen gegen Gemeinde Mülheim Verpflegung des Alois Müller betreffend Abschrift des Protokolls über die Zeugenvernahme vom 15 Januar 1895. 20 Seiten	25. I 95. Nr 1099	2	—	Aktuar Siegel	× Gr Amtsvorstand

12.

Digitized by Google

Von vorstehend aufgeführten Abschiedsgebühren im Betrag von zusammen Mark

in W.

sind zu beziehen

Atome Gregor ... 2 Mark. — Zwei Mark —

Großherzogliche Steuerannahmerei wird beauftragt, obige vorgemerkte Beträge von zusammen Mark, in W. an die Bezugsberechtigten auszuzahlen und der vorgesetzten Amtskasse bei der nächsten Abrechnung aufzurechnen.

den 189

Großherzogliches Bezirksamt.

Formular 14 (zu § 65).

Bei Nr
Rechn. S.
J S.

Großh. Bezirksamt

Verzeichniß der Telegramme,

welche von dem obengenannten Bezirksamt in der Zeit vom 18
bis dahin 18 aufgegeben worden sind

1	2	3	4.	5.	6.	7
Tag der Aufgabe.	Geschäftsstelle	Adresse mit Bestimmungsort.	Kosten	Zum Wiederersatz gelangen nach Geschäfts-Nr		Bemerkungen
			ℳ ₰		ℳ ₰	

Digitized by Google

Formular 15 (zu §. 66)

Geil. Nr.
Rechn. Nr.
J. Nr.

Großh. Bezirksamt

Bahnstundungsbuch

betreffend

die von dem obengenannten Bezirksamt in der Zeit vom 18
bis dahin 18 zur Eisenbahn aufgelieferten Expreßgutsendungen

Tag der Auflieferung	Gepäckstücknummer	Art der Sendung (Packete, Kiste u. dergleichen)	Adresse mit Bestimmungsort	Kosten	Zum Bezug eingetragen		Bemerkungen
					nach Gepäckstücknummer		
				M. Pf.		M. Pf.	
25. 1. 00	7106	Packet	Maier in Triberg	— 25	7106	—	

Digitized by Google

Formular 16 (zu S. 70)

Schulliste

des Großherzoglichen Bezirksamts __

für das Jahr 18

1	2	3	4	5	6
Ordnungs-Zahl	Ankunft des Schubs: Tag	Ankunft des Schubs: Schubbegleiter	Ausgangsort	Name und Heimath des Schüblings	Veranlassung und Bestimmungsort des Schubs
1	—	—	Mannheim	Heinrich Weber aus Tiefenbach.	Ablieferung in das polizeiliche Arbeitshaus Kislau.
2	10. Januar	Gendarm Hölsch	Ludwigshafen.	Jakob Löffel aus Hanhofen.	Ablieferung in die Zwangserziehungs-Anstalt Flehingen auf Ersuchschreiben des Großh. Bezirksamts Heidelberg vom 10. Januar 1895.
3	22. Januar	Transporteur Maier in Ludwigshafen.	Mannheim.	Josef Knopf aus Stuttgart.	Ablieferung auf Ersuchschreiben des Kgl. Bezirks-Amts Speyer vom 20. Januar 1895.

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.	11.		12.	13.
Inländiſche Anfangs-Station.	Inländiſche End-Station.	Abgang des Schubes		Angewieſener Betrag		Nachweis der Erledigung des Antrags.	Bemerkungen.
		Tag	Schubbegleiter.				
				ℳ	₰		
Bezirksamt Mannheim	Kislau.	10. Jan	Gendarm Knab (Gefangenenwagen).	5	50	Kein Erſatz lt. beiliegender Schubkoſtennachweiſung	
Bezirksamt Mannheim	Bezirksamt Bretten	17. Jan.	Gendarm Nopp (Gefangenenwagen).	5	80	Die Koſten ſind vom Armenverband Handſchuhsheim unter Geſchäftsnummer 867 O. Z. 1 der Schubliſte vom Monat Januar rückerhoben	
Bezirksamt Mannheim	Bezirksamt Pforzheim	28. Jan	Schutzmann Kayſer	8	40	Koſtenverzeichniß an Gr. Verwaltungshof vorgelegt am 30. Jan 1895 Nr. 12101. Einnahme-Dekretur des Gr. Verw. Hofs vom 16. Februar 1895. Nr. 8044	

Formular 17 (zu §. 71).

Großh. Bezirksamt

Stations-Verpflegungsliste.

Die unten genannten Schüblinge, welche heute um Uhr mittags dahier eingekommen sind und mit dem nächsten um mittags Uhr Minuten nach abgehenden Gefangenenwagen weiter befördert werden sollen, sind bis dahin im hiesigen Amtsgefängniß zu verwahren

1	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	
Ordnungs-Zahl.	Name und Geburtsort des Schüblings	Anfang und Ende des ganzen Transports	Inländische Anfangs-stationen	Inländische Endstationen	Abzugebende Verpflegung.	Verpflegungs-gebühr für Empfangen	Verpflegungs-gebühr für Ausgegeben	
						M.	M.	Pf.
1	Josef Marnberg aus Bingen	Von Maul bronn nach Frankfurt a. M.	Weg-Amt Bretten	Weg-Amt Heidelberg	Ueber Nacht mit Abendessen und Frühstück	45		
					Mittagessen	45	—	90

Befehl

An den Gefangenwärter — Gefängnißaufseher — zum Vollzug und zur Aufrechnung.

den

Großherzogliches Bezirksamt.

Digitized by Google

N. **Formular 18** (zu §. 72)

Schubbefehl.

(Transportzettel)

Der am in
geborene
(Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Staatsangehörigkeit)

früher wohnhaft in
soll in Gemäßheit Beschlusses des vom
nach erfolgter Verurtheilung wegen
nach transportirt und an
abgeliefert werden. Die betreffenden Behörden werden daher ersucht, den Schübling unterwegs zu verpflegen und unter sicherer Begleitung weiter begleiten zu lassen.

Reiseweg

Beschreibung des Schüblings.	Bemerkungen.
Alter Größe Statur Haare Stirne Augenbrauen Augen Nase Mund Kinn Bart Gesicht Farbe Zähne Besondere Kennzeichen. Unterschrift	

den ter 189

Großherzogliches Bezirksamt

70.

Formular 19 (zu §. 72).

Großh. Bezirksamt

Schubliste Nr.

Nachweisung

der Kosten des Schubs des Ph. Däubert aus Besigheim von Kehl bis Pforzheim.

Der Vorgenannte wurde heute den 17. November 1894 Vormittags 11 Uhr hierher vorgeführt. Laut übergebenem Schubbefehle der K. Polizei-Direktion Straßburg soll derselbe an das Königlich Württembergische Oberamt Neuenbürg abgeliefert werden.

Einzuhaltender Weg:
Kehl bis Achern: Eisenbahn, gewöhnlicher Zug.
Achern bis Pforzheim: Gefangenenwagen.

1.	2.	3.		4.	
Monat und Tag.	Inländischer Vollzug des Schubes	Erwachsene Kosten			
		im Einzelnen.		im Ganzen	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1894. November 17	1. Kehl bis Achern (Ankunft in Achern 2 Uhr Nachmittags). Schubführer: Karl Diemer, Gendarm. Dessen Auslagen: Eisenbahn bis Achern: ein einfaches Billet ₰ } ein Retourbillet ₰ } Begleitungsgebühr für 3 Stunden Abwesenheit. Angewiesen erhalten von Großherzoglichem Bezirksamt Achern. (Unterschrift des Schubführers)	—	—	—	—
17./18.	2. Stationsverpflegung im Amtsgefängnisse zu Achern vom 17. November Nachmittags 3 Uhr bis 18. November Vormittags 10 Uhr. Ueber Nacht mit Abendessen und Frühstück [illegible] Brod für unterwegs				
18	3. Achern bis Durlach im Gefangenenwagen. Ankunft in Durlach Nachmittags 1 Uhr. (Unterschrift des Begleiters des Gefangenenwagens.)				
	Uebertrag	—	—	—	—

1	2	3.		4.	
Monat und Tag	Inländischen Vollzug des Schubes	Verrechnete Kosten im Einzelnen		im Ganzen	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1894.	Uebertrag				
November 10/11	4 Stundenverpflegung im Amtsgefängnisse zu Durlach. Mittagessen Abendessen und Frühstück nebst Uebernachten				
11	5. Von Durlach bis Pforzheim mit Gefangenenwagen Entfernung 16 Pforzheim Uhr (Unterschrift des Begleiters)				
	Die Ablieferung des obengenannten Schützlings und des Schubbefehls bescheinigt Pforzheim, den 11 November 1894 (Unterschrift. Amtsdiener.				
	Nachricht. Diese Schubbestimmachweisung wird dem Großherzoglichen Bezirksamt Emmendingen mitgetheilt, um wegen des Kostenersatzes das Nöthige zu veranlassen Pforzheim, den 20. November 1894. Großherzogliches Bezirksamt (Unterschrift.)				
	An den oben angeliefernten Kosten mit kommt noch für die Strecke des heutigen Gefangenenwagens von Rohrau bis Pforzheim für 1 doppelte Tage III. Klasse mit 2 × ℳ ₰ Summe der Gesammtbetrag den dem Inland erwachsenen Kosten Karlsruhe den 29 November 1894. Großherzogliches Bezirksamt (Unterschrift.)	—	—		
		—	—		
		—	—		

Digitized by Google

Formular 20 (zu §. 79).

Großh. Bezirksamt

Verzeichniß der Zustellungsgebühren

des Amtsdieners

für den Monat 189

1. Ord.-Zahl	2. Betreff	3. Betrag der Gebühr. ℳ	₰	4. Datum und Nummer der zuzustellenden Verfügung.	5. Bemerkungen.

Formular 21 (zu §. 84).

Beil Nr.
Reichn. C
J. C.

Forderungszettel

des Sportelbeamten bei Großh. Bezirksamt

für den

Monat 18

Der Unterzeichnete fordert an Kanzleigebühren

1. Von Mark Sportein Taxen und Strafen
je 3 Pfennig ℳ

2. Von Mark Abschreibgebühren und Auslagen
je 3 Pfennig ℳ

Im Ganzen ℳ

— — den 18

(Unterschrift des Sportelbeamten.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der Behörden, welche für die einzelnen Bezirksämter als Amtskasse bestellt sind

Bezirksamt	Amtskasse	Bezirksamt	Amtskasse
Achern	Finanzamt Achern	Lahr	Hauptsteueramt Lahr
Adelsheim	„ Buchen	Lörrach	„ Lörrach
Baden	Hauptsteueramt Baden	Mannheim	Finanzamt Mannheim
Bamberf	„ Stühlingen	Meßkirch	„ Stockach
Breisach	Finanzamt Breisach	Mosbach	„ Mosbach
Bretten	„ Bretten	Müllheim	„ Müllheim
Bruchsal	„ Bruchsal	Neustadt	„ Donaueschingen
	für den Amtsgerichtsbezirk Buchen Finanzamt Buchen für den Amtsgerichtsbezirk Walldürn Finanzamt Wertheim	Oberkirch	„ Oberkirch
Buchen		Offenburg	„ Offenburg
		Pforzheim	„ Pforzheim
		Pfullendorf	„ Ueberlingen
		Rastatt	„ Rastatt
Bühl	Hauptsteueramt Baden	Stühlingen	Hauptsteueramt Stühlingen
Donaueschingen	Finanzamt Donaueschingen	St. Blasien	Finanzamt St. Blasien
Durlach	„ Bretten	Schopfheim	„ „
Ettenheim	„ Mosbach	Schwetzingen	Hauptsteueramt Stühlingen
Emmendingen	„ Emmendingen	Sinsheim	Finanzamt Schwetzingen
Engen	Hauptsteueramt Engen	Staufen	„ Sinsheim
Eppingen	Finanzamt Sinsheim	Stockach	„ Breisach
Ettenheim	Hauptsteueramt Lahr	Tauberbischofsheim	„ Stockach
Villingen	„ Karlsruhe	Triberg	„ Tauberbischofsheim
Freiburg	„ Freiburg	Ueberlingen	„ Hornberg
Heidelberg	„ Heidelberg	Villingen	„ Ueberlingen
Karlsruhe	„ Karlsruhe	Waldkirch	„ Villingen
Kehl	Finanzamt Achern	Waldshut	„ Emmendingen
	für den Amtsgerichtsbezirk Konstanz Hauptsteueramt Konstanz	Wiesloch	„ Thiengen
Konstanz		Wertheim	„ Mannheim
	für den Amtsgerichtsbezirk Radolfzell Hauptsteueramt Engen	Wolfach	„ Wertheim
			„ Schwetzingen
			„ Hornberg

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 16. Dezember 1895.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Großherzoglichen Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Vereinigung der abgeſonderten Gemarkung Weinſtetten mit der Gemarkung Bremgarten betreffend; die Beitreibung der allgemeinen iſraelitiſchen Kirchenſteuer betreffend. Des Miniſteriums des Innern: die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend; die Viehneinfuhr aus Oeſterreich-Ungarn betreffend; die Abhaltung von öffentlichen Verſteigerungen betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 19. November 1895.)

Die Vereinigung der abgeſonderten Gemarkung Weinſtetten mit der Gemarkung Bremgarten betreffend.

Zufolge der mit Allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 31. Oktober d. J. mit Wirkung vom 1. Januar k. J. ausgeſprochenen Vereinigung der abgeſonderten Gemarkung Weinſtetten mit der Gemarkung Bremgarten treten mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte ab die nach den Bekanntmachungen vom 19. Mai 1868 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) und vom 2. März 1880 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.) hinſichtlich der Führung der Grund- und Pfandbücher ſowie der Perſonenſtandsregiſter für jene Gemarkung getroffenen Anordnungen außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 1895.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
von Neubronn.

Vdt. Dr. Flad.

Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1895.)

Die Beitreibung der allgemeinen iſraelitiſchen Kirchenſteuer betreffend.

Gemäß Artikel 28 und 30 des Geſetzes vom 18. Juni 1892, die Beſteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe betreffend, ſowie § 1 Abſatz 1 der landesherrlichen Verordnung hiezu vom 17. Dezember 1892 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 279 und 655) wird im Einverſtändniſſe mit dem Oberrath der Iſraeliten verordnet:

Digitized by Google

§ 1

Auf die Betreibung der allgemeinen israelitischen Kirchensteuer finden mit nachstehenden Vorbehalten die für Gemeindeumlagen maßgebenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 2

Der Oberrath der Israeliten kann die Frist, innerhalb welcher nach erfolgter Aufforderung Zahlung zu leisten ist, bis auf acht Tage herabsetzen.

§ 3

Der Einzug und die Betreibung kann sowohl örtlichen Erhebern, als dem Verrechner der israelitischen Zentralkasse in Karlsruhe übertragen werden.

Bei Einsendung des Steuerbetrags an Säumige mittelst der Post darf der Schuldner das Porto in Abzug bringen, und die Postquittung ersetzt die Empfangsbescheinigung des Verrechners.

§ 4.

Für jede israelitische Gemeinde kann durch den Synagogenrath ein besonderer Mahner bestellt werden.

Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten.

Die Mahnung kann stets auch mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Soweit dies jedoch in andern, als den in §. 9 der Verordnung über die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände vom 3 November 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 456) bezeichneten Fällen geschieht, hat der Schuldner an den Kosten der Mahnung höchstens den Betrag von 15 Pfennig mit der Hauptschuld zu ersetzen.

Karlsruhe den 9 Dezember 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts.

Nokk

Vdt. Dr Flad

Bekanntmachung.

(Vom 13. November 1895.)

die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 4) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem durch die Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusse der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt die Wirksamkeit des Artikel XXXIIa der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rheine bis zum 1 Februar 1898 erstreckt ist.

Karlsruhe den 15 November 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr

Vdt. Dr Kiefer

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Vom 27 November 1895.)

Die Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken sowie aus dem Herzogthum Salzburg ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30 Januar 1893 Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 5. d. M (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 580) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27 November 1895

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schaefer

Anlage.

A **Oesterreich.**

Bezirkshauptmannschaften Göding, Gaya Ungarisch-Hradisch Ungarisch-Brod Holleschau, Prerau, Kremsier, Mischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier

B **Ungarn.**

Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips) und Zolyom (Sohl)

Verordnung

(Vom 27 November 1895.)

Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen betreffend

Auf Grund der dem Ministerium des Innern mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20 November d. J unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 25 Januar 1883, die Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25), ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung wird zum Vollzug des §. 367 Ziffer 14 Reichsstrafgesetzbuch (Fassung des Reichsgesetzes vom 26 Juni 1895 Reichsgesetzblatt Seite 197) verordnet, was folgt:

§. 1

Es ist untersagt, öffentliche Versteigerungen in Wirthshäusern abzuhalten.

Das Verbot erstreckt sich auf alle im Wege der Versteigerung stattfindenden Veräußerungen und Verpachtungen, Werk- und Dienstverdingungen ohne Rücksicht darauf, ob die Versteigerungen von einem Beamten oder einer Privatperson vorgenommen werden.

Digitized by Google

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu den nach Vorschrift des Gesetzes oder zufolge Anordnung von Behörden abzuhaltenden Versteigerungen die hierzu geeigneten Räumlichkeiten der Gemeindehäuser gegen eine Vergütung für Heizung und Reinigung zur Verfügung zu stellen, falls anderweite geeignete Räumlichkeiten hierzu am Versteigerungsort nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind.

§ 3.

Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Verbote sind nur mit bezirksamtlicher Genehmigung und nur dann zulässig, wenn andere zur Abhaltung der Versteigerungen geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsort nicht zu beschaffen sind.

In den in § 2 bezeichneten Fällen kann diese Genehmigung für bestimmte Arten von Versteigerungen und bestimmte Gemeinden ein für allemal, jedoch in widerruflicher Weise, ertheilt werden.

§ 4.

Bei den in Gemäßheit des § 3 in Wirthshäusern stattfindenden Versteigerungen ist die Abgabe von geistigen Getränken während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungslokal verboten.

§ 5.

Auch vor und bei den nicht in Wirthshäusern stattfindenden öffentlichen Versteigerungen ist es verboten, den aus Anlaß derselben anwesenden Personen unentgeltlich oder gegen Entgelt geistige Getränke zu verabfolgen. Ausnahmen sind nur mit bezirksamtlicher Genehmigung zulässig.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 1895.

Großherzoglich Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Lutz.

Berichtigung

In der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. Oktober d. J., den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX, Seite 377 hat es in § 10 (Seite 379) statt „Menschen und fremdes Eigenthum zu stören" zu heißen „Menschen und fremdes Eigenthum zu gefährden".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 31. Dezember 1895.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ausführung des Binnenſchifffahrtsgeſetzes betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts: die Ehe[illegible] betreffend; die Führung der Schifferregiſter betreffend. **des Miniſteriums des Innern:** den Anzeiger betreffend. **des Miniſteriums der Finanzen:** die Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushalts für 1892 und 1893 beziehungsweiſe 1893 und 1894 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1895.)

Die Ausführung des Binnenſchifffahrtsgeſetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf die Anträge Unſeres Miniſteriums der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts und Unſeres Miniſteriums des Innern, desgleichen nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir zur Ausführung des Reichsgeſetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältniſſe der Binnenſchifffahrt, vom 15. Juni d. J. beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 29, 31, 32, 38, 48 bis 50 des Geſetzes ſind von Unſerem Miniſterium des Innern wahrzunehmen.

§. 2.

Allgemeine Feiertage im Sinne (der §§ 29, 42, 47, 65) des Geſetzes ſind:

Neujahr, Charfreitag, Oſtermontag, Chriſti-Himmelfahrtstag, Pfingſtmontag, Frohnleichnamstag, Allerheiligen, Chriſttag und Stephanstag.

Digitized by Google

§ 3

Die Führung der Schiffsregister wird

1 für die Bezirke der Landgerichte Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wertheim,
dem Amtsgerichte Mannheim,

2 für den Bezirk des Landgerichts Konstanz,
dem Amtsgerichte Konstanz

übertragen.

Gegeben zu Karlsruhe den 10. Dezember 1895

Friedrich.

Rott. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Dr Heuhe.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Dezember 1895.)

Die Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger betreffend

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16 Oktober d J — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XXX. Seite 373) — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für die in den Ländern der ungarischen Krone (mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien) gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen die Zertifikate darüber daß der Eingehung der Ehe nach den ungarischen Gesetzen kein Hinderniß entgegenstehe (vergleiche badisches Einführungsgesetz vom 9 Dezember 1875 zum Reichspersonenstandsgesetz § 24 und Dienstanweisung für die badischen Standesbeamten § 80 Absatz 1) nunmehr seitens des Königlich ungarischen Justizministeriums und zwar auf Grund der beizubringenden Bescheinigung des Zivilstandsbeamten über das vorschriftsmäßig aufgezogene Eheaufgebot, eventuell auf Grund des hierüber ertheilten Dispenses ausgestellt werden

Karlsruhe den 12. Dezember 1895.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
von Stabtmann

Vdt. Dr Flad

ized by Google

Verordnung

(Vom 23. Dezember 1895.)

die Führung der Schiffsregister betreffend.

§ 1.

Nach §. 121 des Reichsgesetzes vom 10. Juni d. J. und § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 19. Dezember d. J. sind die Schiffsregister zu führen

1. für Schiffe, deren Heimathsort am Rhein abwärts von Basel oder am Neckar liegt, beim Amtsgericht Mannheim,
2. für Schiffe, deren Heimathsort am Main liegt, beim Amtsgericht Wertheim,
3. für Schiffe, deren Heimathsort am Bodensee, Untersee oder am Rhein zwischen Konstanz und Büsingen liegt, beim Amtsgericht Konstanz.

§. 2.

Die Obliegenheiten des Richters und des Kanzleipersonals in Betreff der Führung der Schiffsregister und in Betreff der auf die Eintragungen in dasselbe bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den für die Führung der Handelsregister geltenden Vorschriften.

Ueber mündliche Anmeldungen zur Eintragung in das Register ist ein richterliches Protokoll aufzunehmen.

§. 3.

Oeffentliche Bekanntmachungen finden in Betreff der Eintragungen in das Schiffsregister nicht statt.

§ 4.

Das Schiffsregister wird in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Ein jedes Schiff erhält ein besonderes Blatt, ein jedes Blatt eine besondere Ordnungsnummer, welche sich nach der Reihenfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen bestimmt.

§. 5.

In dem Schiffsregister werden für jedes Schiff besondere Akten geführt, zu welchen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den überreichten Urkunden und die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen zu nehmen sind.

§ 6.

Das Schiffsregister wird nach dem in der Anlage A beigefügten Formulare angelegt. Anlage A.
Es erhält hiernach die folgenden Spalten:

1. Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen, Taufung und Material des Schiffes,
2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors,

Digitized by Google

3. Zeit und Ort der Erbauung,
4. Heimathhafen,
5. Tag der Eintragung des Schiffes,
6. Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer, Größe des Antheils, Erwerbsgrund,
7. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen,
8. Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen,
9. Verpfändungen mit den Nebenspalten „Veränderungen“ und „Löschungen“,
10. Löschungen.

§ 7

Bei jeder Eintragung in das Schiffsregister ist der Tag der Eintragung anzugeben. Bei der ersten Eintragung des Schiffes ist hierfür die Spalte 5 bestimmt.

Nachdem eine Eintragung erfolgt ist, hat der Gerichtsschreiber in den Akten bei der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag der Erledigung zu vermerken.

§ 8

Hinsichtlich der in die Spalten 1 bis 4 einzutragenden Thatsachen wird auf Folgendes hingewiesen:

a. Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt, die Verpflichtung zur Beilegung eines Namens hat nicht eingeführt werden sollen.

b. Die Tragfähigkeit bestimmt allein die Grenze für die Registerpflichtigkeit (§ 120 des Gesetzes), der Verwendungszweck des Schiffes, — ob es zum Erwerbe durch die Schifffahrt oder sonstigen Zwecken dient — kommt nicht in Betracht.

c. Die Angaben über die Tragfähigkeit des Schiffes und die Stärke des Motors sind für die Rheinschiffe dem gemäß Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. 1) ausgestellten Aichscheine und für Bodenseeschiffe der gemäß Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXXVII.) ausgefertigten Prüfungsurkunde ferner den Dampfkessel-Revisionsattesten zu entnehmen.

Bezüglich der übrigen Schiffe bleibt den Amtsgerichten überlassen, aus sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch bei Erbauer sich die betreffenden Angaben bei der Anmeldung glaubhaft machen zu lassen.

Bei der Eintragung der Tragfähigkeit oder der Stärke des Motors ist auf den — dem Gerichte vorzulegenden — Aichschein beziehungsweise die Prüfungsurkunde oder die sonst zu Grunde liegende Bescheinigung unter Angabe des Ausstellers und des Datums Bezug zu nehmen.

d. Sollten Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln sein, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht ermittelt ist.

Digitized by Google

§ 9

Für die in Spalte 6 einzutragenden Eigenthumsverhältnisse kommt die Nationalität der Eigenthümer oder Miteigenthümer nicht in Betracht.

Bei Handelsgesellschaften genügt, auch sofern sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft (§ 125 Nr. 5 des Gesetzes); — von der Aufführung der einzelnen Gesellschafter ist daher abzusehen.

§ 10

In der Spalte 7 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen, in der Spalte 8 die Veränderungen in den in Spalte 1 bis 4 eingetragenen Thatsachen einzutragen.

Die durch die Veränderungen betroffenen Eintragungen sind roth zu unterstreichen.

§ 11

Wird ein neuer Heimathshort angemeldet, der in einem anderen Registerbezirke innerhalb des Deutschen Reichs liegt, so ist das betreffende Blatt des Registers durch einen entsprechenden Vermerk in der Spalte 10 zu schließen (z. B. Spalte 10: „Der Heimathshort des Schiffes ist nach N., Amtsgerichtsbezirk N. verlegt und deshalb dieses Registerblatt geschlossen. Eingetragen am ...“). Demnächst ist der Schiffsbrief nebst einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts, soweit er noch Gültigkeit besitzt, mit den Schriften von Amtswegen der neuen Registerbehörde zur Eintragung des Schiffes zu übersenden (§ 127 Absatz 4 des Gesetzes).

Bei der neuen Eintragung ist in Spalte 4 zu bemerken, daß und unter welcher Nummer und mit welchem Heimathshort das Schiff in dem früheren Register eingetragen war, sowie bei etwaiger Aenderung des Namens, welchen Namen das Schiff früher geführt hat.

§ 12

Die Spalten 9 dient zur Eintragung der Verpfändungen und etwaiger Pfändungsvermerke (§ 136 des Gesetzes) unter fortlaufenden Nummern, die Nebenspalten dienen zur Eintragung der Abtretungen und sonstigen Veränderungen sowie der Löschungen.

Bei den Verpfändungen sind auf Grund der Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers einzutragen:

a. der Gläubiger nach Namen, Stand und Wohnort,

b. die der Verpfändung zu Grunde liegende Forderung nach Grund und Betrag,

c. die Zeit der Eintragung unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung.

Die zur Begründung des Antrags auf Eintragung des Pfandrechts auf Uebertragung und Löschung erforderlichen Erklärungen (§ 154 des Gesetzes) sind entweder vor dem Registerrichter abzugeben oder in öffentlich beglaubigten Urkunden beizubringen.

Die Eintragung der Verpfändung und einer etwaigen Veränderung (Abtretung, Löschung) ist auf dem Schiffsbriefe und, wenn eine Verpfändungsurkunde vorgelegt ist, auch auf dieser zu vermerken (§ 131 Absatz 4, § 132 Absatz 3 des Gesetzes).

Digitized by Google

§ 13

Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes kann die Verpfändung eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen (§ 131 des Gesetzes).

§ 14

Wird das Schiff in dem Schiffsregister gelöscht, so ist in der Spalte 10 nicht allein die Löschung sondern auch der Grund derselben einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, insofern ihr Aufenthalt bekannt ist, von der Löschung von der Sachlage und der bevorstehenden Löschung in Kenntniß zu setzen; erst nach Ablauf einer nach den Umständen angemessenen Frist ist gegebenenfalls mit der Löschung zu verfahren.

§ 15

Der nach der Eintragung des Schiffes zu ertheilende Schiffsbrief (§ 126 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach dem in der Anlage 3 beigefügten Formular unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters auszufertigen. Anlage 3.

Das Siegel ist in Oblate oder mittelst Stempels aufzudrücken, Siegellack ist nicht zu verwenden.

Ist nach der Ertheilung des Schiffsbriefs eine Eintragung in Spalte 7, 8 oder 9 des Schiffsregisters erfolgt, so ist dieselbe in dem Schiffsbriefe auf den für „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen" beziehungsweise für „Verpfändungen" freigelassenen Seiten unter dem Siegel des Amtsgerichts und der Unterschrift des Richters zu vermerken.

Im Falle der Löschung des Schiffes ist der Schiffsbrief zurückzuliefern und kassirt zu den Akten zu nehmen.

§ 16

Statt der Eintragung von Veränderungen, für welche die Spalten 7 und 8 des Registers bestimmt sind, kann auf den Antrag des Eigenthümers das Blatt auf welchem das Schiff bisher eingetragen war, geschlossen und das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Nummer, nur unter Berücksichtigung der alsdann bestehenden Thatsachen und Rechtsverhältnisse eingetragen werden. In solchem Falle ist die Schließung auf dem früheren Blatte in Spalte 10 einzutragen unter Hinweis auf die Nummer unter welcher das Schiff von Neuem eingetragen wird. Auf dem neuen Blatte ist in Spalte 5 die frühere Eintragung sowie eine etwaige Namensänderung zu vermerken.

Wird ein neues Blatt angelegt, so ist der frühere Schiffsbrief zurückzuliefern und an Stelle desselben ein neuer Schiffsbrief zu ertheilen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Flad.

Digitized by Google

Anlage A.
(Formular zum Schiffsbrief.)

№ 1.

Spalte 1 **Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes, Gattung und Material.**

Maria Theresia, Segelschiff aus Eichenholz gebaut, mit kupfernem Kiel, mit einem Mast und ohne festes Deck.

Spalte 2 **Tragfähigkeit oder bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors**

Vermessen auf 40 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit laut Meßschein Nr des Großherzoglich Badischen Schiffsmeßamtes Mannheim vom ten Februar 189

Spalte 3 **Zeit und Ort der Erbauung**

Im Jahre 1892 auf der Werft von L. J. in Köln

Spalte 4. **Heimathsort.**

Mannheim.

Spalte 5 **Tag der Eintragung des Schiffes.**

Eingetragen am 22 Januar 1893

Digitized by Google

Spalte 6 — Eigenthumsverhältnisse

Laufende Nummer	Namen und nähere Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort	Antheile der Mit-eigen-thümer.	Erwerbsgrund.
1	Schiffer Christian Schubert	Mannheim.	1/3	Haben das Schiff für ihre Rechnung erbauen lassen.
2	Kaufmann Friedrich Schubert	Mannheim	1/3	
3	Ehefrau des Maklers Friedrich Schulz Caroline geb. Schubert	Mannheim.	1/3	

Spalte 7 Veränderungen an den Eigenthumsverhältnissen.

Laufende Nummer	Namen und nähere Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort	Antheile der Mit-eigen-thümer.	Erwerbsgrund.
1	Schiffer Christian Meyer	Mannheim.	½	Hat den Antheil des Schiffers Christian Schubert (Spalte 5 Nr 1) laut notariellen Vertrages vom 31 Januar 1890 gekauft Eingetragen am 2 Februar 1890
2	Kaufmann Wilhelm Schulz	Mannheim	½	Hat den Antheil des Kaufmanns Friedrich Schubert (Spalte 6 Nr 2) laut notariellen Vertrages vom 11 Februar 1890 gekauft. Eingetragen am 12 Februar 1890.

Spalte 8

In Spalte	Veränderungen an den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen
4	Der Heimathsort des Schiffes ist nach Ilvesheim (Amtsgerichtsbezirk Mannheim) verlegt. Eingetragen am 12. Dezember 1895.
1	Das Schiff ist im Sommer 1897 auf der Werft von [illegible] zu [illegible] umgebaut, es hat zwei Kajüten erhalten. Eingetragen am 3. Oktober 1897.
2	Das Schiff ist laut Nachschein Nr. [illegible] des Schiffszeichens zu Mannheim vom 5. Juli 1898 neu vermessen auf [illegible] Tonnen zu 1000 Kilogramm. Eingetragen am 8. September 1898.

Laufende Nummern.	Spalte 9			Spalte 10.
	Verpfändungen.			Löschungen
	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.	
1	8000 M, buchstäblich: Dreitausend Mark unkündbare Baugelder zu 4% seit 1 Januar 1898 in vierteljährlichen Raten verzinslich und nach dreimonatiger Kündigung zahlbar, laut notarieller Verpfändungsurkunde vom 21. Januar 1898 für den Schiffsbaumeister X. Y. zu Mannheim auf dem ganzen Schiff. Eingetragen am 23. Januar 1898.	Zu 1. Hiervon abgetreten 1000 M mit Zinsen seit 1 Juli 1898 an den Kaufmann Heinrich Schäfer zu Heidelberg mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberrest. Eingetragen am 2. Juli 1898.		Das Schiff ist am 10. Februar 1899 durch Sinken zerstört worden
2.	1000 M, buchstäblich: Eintausend Mark Darlehn zu 6% seit 1. Januar 1898 in vierteljährlichen Raten verzinslich und nach vierteljähriger Kündigung zahlbar, laut der notariellen Urkunde vom 10. Januar 1898 für den Kaufmann August Hesse zu Köln auf dem 1/4 Anteil des Kaufmanns Friedrich Schubert zu Mannheim (Spalte 9 Nr. 2). Eingetragen am 2. Februar 1898.		Zu 2. 1000 M sammt Zinsen gelöscht am 15. Februar 1898.	

77

Digitized by Google

Anlage E
(Schiffsbrief.)

Badischer Schiffsbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 301 ff.) geführte Schiffsregister das nachbezeichnete Schiff unter Nr. auf Grund glaubhafter Nachweisungen am eingetragen ist, wie folgt:

1. Namen, Nummer oder sonstige Merkzeichen, Gattung, Material:

2. Tragfähigkeit, Stärke des Motors:

3. Zeit und Ort der Erbauung:

4. Heimathsort:

5. Eigenthumsverhältnisse

Laufende Nr.	Namen und nähere Bezeichnung, sowie Wohnort der Eigenthümer	Antheile der Miteigenthümer	Erwerbsgrund

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffsbrief ertheilt

Mannheim, den ten ——

Siegel. Großherzoglich Badisches Amtsgericht.

Unterschrift des Richters.

Zu Nummer	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Verfügungen

Laufende Nummer	Eintragungen	Veränderungen	Löschungen

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1895.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1896 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 14. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen unter II. der Verordnung vom 27. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI.) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Lösch.

Bekanntmachung

(Vom 24. Dezember 1895.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1892 und 1893 beziehungsweise 1893 und 1894 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. Dezember d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1892 und 1893 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen) sowie die Nachweisung über die in den Jahren 1893 und 1894 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1895.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Durchlauchtigster Großherzog
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1892 und 1893 sowie die Nachweisung über die in den Jahren 1893 und 1894 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfonds-Darstellungen für die Jahre 1893 und 1894,
b. in den Rechnungen der Amortisationskasse der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1893 und 1894 und
c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die gleiche Periode,

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7 Dezember 1895

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung
Der Präsident
Eisoner

Die Sekretäre
Freiherr von Babo
Gutsche
A. Schmid
Venedey

Die Erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 13 Dezember 1895

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung
Der Präsident
Wilhelm, Prinz von Baden

Die Sekretäre
Graf von Hennin
Dr. C. Engler

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

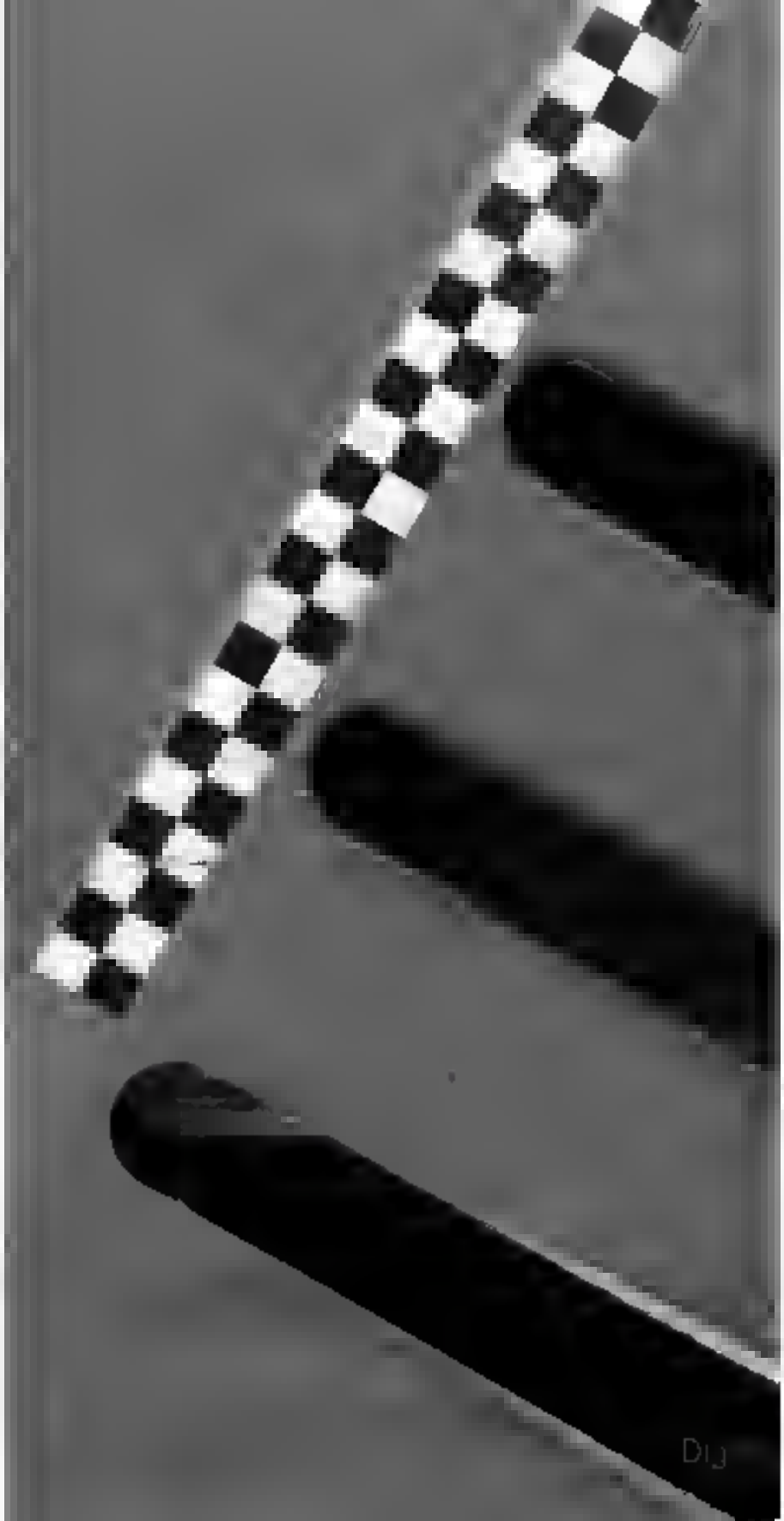

3 5112 103 712 454